458(1 2°
J. publ. g. ~~457(1~~

Gründlicher Beweiß

Daß ein

Catholischer Landes-Herr

Vermög Reichs-Ständischer Landes-Hoheit seinen so geist- als weltlichen Unterthanen August. Confess. zur Feyer der Ostern und deren übrigen beweglichen Festen den Julianischen Calender, oder auch wohl den Gregorianischen pro norma setzen könne, und daß jetztermeldte Unterthanen so geist- als weltlich einer Herrschafftlichen Verordnung, bey Straff der Cassation oder anderer Beahndungen Folge zu leisten, schuldig seyen,

Rechtlich ausgeführt/

In verschiedenen Theologisch- und Juristischen- theils Privat- und theils Universitäts-Gutachten und Responsis,

Auch in contradictorio

Am Hoch-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath

AD CAUSAM

Hohenlohe

Contrà

Hohenlohe

Per

Varia Clementissima Conclusa de Anno 1744. bestättiget,

Mit vorausgesetzter Succinctâ Facti Specie, und nachgefügten einigen Haupt-Stücken

Zur Actenmäßigen Belehrung, was in hoc Augustissimo Consilio inter partes hinc & inde gehandelet, und darnebst sonderheitlich durch den beruffenen Protestantischen Pfarrern in Syndringen Hieronymum Ylein moviret - gegen ihne aber und sonsten sofort rechtlich erkandt worden ist.

J.publ.G.
458
-1-

2° J. pub. g. 458 (1

458(1 2°
I. publ. 9. 457 4.

Gründlicher Beweiß
Daß ein
Lutherischer Landes-Herr

Vermög Reichs-Ständischer Landes-Hoheit seinen so geist- als weltlichen Unterthanen Auguſt. Confeſſ. zur Feyer der Ostern und deren übrigen beweglichen Festen den Julianischen Calender, oder auch wohl den Gregorianischen pro norma setzen könne, und daß jetztermeldte Unterthanen so geist- als weltlich einer Herrschafftlichen Verordnung, bey Straff der Caſſation oder anderer Beahndungen Folge zu leisten, schuldig seyen,

Rechtlich ausgeführt/

In verschiedenen Theologisch- und Juristischen-theils Privat- und theils Universitäts-Gutachten und Responsis,

Auch in contradictorio

Am Hoch-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath

AD CAUSAM

Hohenlohe

Contrà

Hohenlohe

Per

Varia Clementiſſima Concluſa de Anno 1744. bestättiget,

Mit vorausgesetzter Succinctâ Facti Specie, und nachgefügten einigen Haupt-Stücken

Zur Actenmäßigen Belehrung, was in hoc Auguſtiſſimo Conſilio inter partes hinc & inde gehandelet, und darnebst sonderheitlich durch den beruffenen Protestantischen Pfarrern in Syndringen Hieronymum Klein moviret-gegen ihne aber und sonsten sofort rechtlich erkandt worden ist.

R
33 B

458(1 2°
I. publ. g. 457.

Gründlicher Beweiß

Daß ein

Catholischer Landes-Herr

Vermög Reichs-Ständischer Landes-Hoheit seinen so geist- als weltlichen Unterthanen Augusst. Confess. zur Feyer der Ostern und deren übrigen beweglichen Festen den Julianischen Calender, oder auch wohl den Gregorianischen pro norma setzen könne, und daß jetztermeldte Unterthanen so geist- als weltlich einer Herrschafftlichen Verordnung, bey Straff der Cassation oder anderer Beahndungen Folge zu leisten, schuldig seyen,

Rechtlich ausgeführt/

In verschiedenen Theologisch- und Juristischen-theils Privat- und theils Universitäts-Gutachten und Responsis,

Auch in contradictorio

Am Hoch-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath

AD CAUSAM

Hohenlohe

Contrà

Hohenlohe

Per

Varia Clementissima Concluſa de Anno 1744. bestättiget,

Mit vorausgesetzter Succinctâ Facti Specie, und nachgefügten einigen Haupt-Stücken

Zur Actenmäßigen Belehrung, was in hoc Augustissimo Consilio inter partes hinc & inde gehandelet, und darnebst sonderheitlich durch den beruffenen Protestantischen Pfarrern in Syndringen Hieronymum Plein moviret-gegen ihne aber und sonsten sofort rechtlich erkandt worden ist.

458(1 2°
J. publ. g. 457.

Gründlicher Beweiß

Daß ein

Catholischer Landes-Herr

Vermög Reichs-Ständischer Landes-Hoheit seinen so geist- als weltlichen Unterthanen Augusst. Confess. zur Feyer der Ostern und deren übrigen beweglichen Festen den Julianischen Calender, oder auch wohl den Gregorianischen pro norma setzen könne, und daß jetztermeldte Unterthanen so geist- als weltlich einer Herrschafftlichen Verordnung, bey Straff der Cassation oder anderer Beahndungen Folge zu leisten, schuldig seyen,

Rechtlich ausgeführt/

In verschiedenen Theologisch- und Juristischen-theils Privat- und theils Universitäts-Gutachten und Responsis,

Auch in contradictorio

Am Hoch-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath

AD CAUSAM

Hohenlohe

Contrà

Hohenlohe

Per

Varia Clementissima Concluſa de Anno 1744. bestättiget,

Mit vorausgesetzter Succinctâ Facti Specie, und nachgefügten einigen Haupt-Stücken

Zur Actenmäßigen Belehrung, was in hoc Augustissimo Consilio inter partes hinc & inde gehandelet, und darnebst sonderheitlich durch den beruffenen Protestantischen Pfarrern in Syndringen Hieronymum Plein moviret-gegen ihne aber und sonsten sofort rechtlich erkandt worden ist.

458(1 2°
I. publ. g. 457.

Gründlicher Beweiß

Daß ein

Catholischer Landes-Herr

Vermög Reichs-Ständischer Landes-Hoheit seinen so geist- als weltlichen Unterthanen Augusst. Confess. zur Feyer der Ostern und deren übrigen beweglichen Festen den Julianischen Calender, oder auch wohl den Gregorianischen pro norma setzen könne, und daß jetztermeldte Unterthanen so geist- als weltlich einer Herrschafftlichen Verordnung, bey Straff der Cassation oder anderer Beahndungen Folge zu leisten, schuldig seyen,

Rechtlich ausgeführt/

In verschiedenen Theologisch- und Juristischen-theils Privat- und theils Universitäts-Gutachten und Responsis,

Auch in contradictorio

Am Hoch-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath

AD CAUSAM

Hohenlohe

Contrà

Hohenlohe

Per

Varia Clementissima Concluſa de Anno 1744. bestättiget,

Mit vorausgesetzter Succinctâ Facti Specie, und nachgefügten einigen Haupt-Stücken

Zur Actenmäßigen Belehrung, was in hoc Augustissimo Consilio inter partes hinc & inde gehandelet, und darnebst sonderheitlich durch den beruffenen Protestantischen Pfarrern in Syndringen Hieronymum Plein moviret-gegen ihne aber und sonsten sofort rechtlich erkandt worden ist.

458(1 2°
J. publ. g. ~~457(1~~

Gründlicher Beweiß

Daß ein

Catholischer Landes-Herr

Vermög Reichs-Ständischer Landes-Hoheit seinen so geist- als weltlichen Unterthanen August. Confess. zur Feyer der Ostern und deren übrigen beweglichen Festen den Julianischen Calender, oder auch wohl den Gregorianischen pro norma setzen könne, und daß jetztermeldte Unterthanen so geist- als weltlich einer Herrschafftlichen Verordnung, bey Straff der Cassation oder anderer Beahndungen Folge zu leisten, schuldig seyen,

Rechtlich ausgeführt/

In verschiedenen Theologisch- und Juristischen- theils Privat- und theils Universitäts-Gutachten und Responsis,

Auch in contradictorio

Am Hoch-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath

AD CAUSAM

Hohenlohe

Contrà

Hohenlohe

Per

Varia Clementissima Conclusa de Anno 1744. bestättiget,

Mit vorausgesetzter Succinctâ Facti Specie, und nachgefügten einigen Haupt-Stücken

Zur Actenmäßigen Belehrung, was in hoc Augustissimo Consilio inter partes hinc & inde gehandelet, und darnebst sonderheitlich durch den beruffenen Protestantischen Pfarrern in Syndringen Hieronymum Ylein moviret - gegen ihne aber und sonsten sofort rechtlich erkandt worden ist.

458(1 2° Beweis
J. publ. g. ~~457(1~~

Gründlicher Beweiß

Daß ein

Catholischer Landes-Herr

Vermög Reichs-Ständischer Landes-Hoheit seinen so geist- als weltlichen Unterthanen August. Confess. zur Feyer der Ostern und deren übrigen beweglichen Festen den Julianischen Calender, oder auch wohl den Gregorianischen pro norma setzen könne, und daß jetztermeldte Unterthanen so geist- als weltlich einer Herrschafftlichen Verordnung, bey Straff der Cassation oder anderer Beahndungen Folge zu leisten, schuldig seyen,

Rechtlich ausgeführt/

In verschiedenen Theologisch- und Juristischen-theils Privat- und theils Universitäts-Gutachten und Responsis,

Auch in contradictorio

Am Hoch-Preißlichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath

AD CAUSAM

Hohenlohe

Contrà

Hohenlohe

Per

Varia Clementissima Conclusa de Anno 1744. bestättiget,

Mit vorausgesetzter Succinctâ Facti Specie, und nachgefügten einigen Haupt-Stücken

Zur Actenmäßigen Belehrung, was in hoc Augustissimo Consilio inter partes hinc & inde gehandelet, und darnebst sonderheitlich durch den beruffenen Protestantischen Pfarrern in Syndringen Hieronymum Ylein moviret - gegen ihne aber und sonsten sofort rechtlich erkandt worden ist.

Jederman seye unterthan der Obrigkeit/ die Gewalt über ihn hat/ dann es ist keine Obrigkeit/ ohn von GOTT/ wo aber Obrigkeit ist/ die ist von GOTT verordnet.

Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet/ der widerstrebet GOttes-Ordnung/ die aber widerstreben/ werden über sich ein Urtheil empfahen.

Röm. 13. Cap. 1. und 2. Vers.

Bayerische Staatsbibliothek München

Acten-mäßige

FACTI-SPECIES

in Sachen

Hohenloh contra Hohenloh.

Status Patriæ Waldenburgicæ ante Conclusum primum de 20. Martii 1744.

WEgen der in diesem 1744sten Jahr vorgefallenen, aus drey im Reich respectivè gantz und zum Theil eingeführten verschiedenen Calendern entspringenden zweyfachen Oster-Feyer, haben die Catholische Herren Grafen zu Hohenlohe ihren protestantischen Privat-Unterthanen befohlen, die Ostern nach dem Julianischen, mithin weder nach dem Gregorianischen Päbstlichen, noch nach neu-verbesserten Protestantischen, zu feyren, und dieses mit angehängter pœna cassationis wider die Pfarrer, woferne sich selbe diesem Gebot nicht fügen würden.

Es seynd auch die Motiva dem dießfalsigen Decret mit Bewerffung auf den Statum anni decretorii so klar und deutlich vorausgesetzt, und solche Landes-herrliche Versicherungen, wegen der Religions- und Gewissens-Freyheit, beygefüget worden, daß jeder begreiffen mögen, wie in dieser Verordnung nichts enthalten, was der Religion, dem Gewissen, dem Statui anni decretorii, oder dem I. P. zuwider gienge, oder künfftig nach sich ziehen könte.

Zumahlen man sich auf das Exempel anderer benachbarter Ständen und protestantischer Unterthanen mit beworffen, dieses auch in der nächst benachbarten Pfaltz, dann denen Reichs-Städten Dünckelspiel und Augspurg, so nah, klar und deutlich vor Augen lage, daß auch der Schwacheste an der Richtig- und Ohnverfänglichkeit dieses Gebots nicht zweiffeln mögen.

Gestalten der Waldenburgische Superintendent Knapp selbsten solches in seinem, auf die ihme zu seiner Direction beschehene Communication deren dießfalsigen Befehlen und Verordnungen, erstatteten gehorsamsten Bericht er- und bekennet, weniger nicht alle Pfarrer und Unterthanen diese Befehle respectivè publicirt und willig angenommen haben, **ausser dem eintzigen Pfarrer Klein.**

Es haben auch die Universitäten, Straßburg und Heydelberg, nicht nur diese Oster-Verordnung an sich, sondern noch dieses aufs bündigste justificirt:

Daß die Landes-Herrschafft die Oster-Feyer nach ihrer Verordnung auch sub pœna cassationis denen Pfarrern anbefehlen mögen.

Und dieses alles aus dem ohngezweiffelten von dem gantzen Reich zu allen Zeiten rei calendariæ zum Grund gelegten principio, daß es keine Religions- sondern nur politische Sache seye;

Wären also diese fünff richtige ohnwidersprechliche Sätze voraus zu mercken, daß 1mo bey dem aus der Oster-Verordnung einzig und allein entspringenden, *in causa* Hohenlohe *contra* Hohenlohe fürwaltenden Rechts-Streit, das *Objectum* gantz keine Religions-Sache, sondern *res merè politica* seye, dann

2do. Die Catholische Herren Grafen bey dieser ihrer *Pœnal*-Verordnung *in re licitissima versirt*, dahingegen

3tio. Diejenige Pfarrer und Unterthanen *in re summè & omnino illicitâ*, welche sich diesen Oster-Verordnungen *simpliciter* widersetzt,

also zwarn, daß

4to. Jene, so sich hierin nicht nur für sich widersetzlich erzeiget, sondern auch andere zu gleicher Widersetzlichkeit heimlich und offentlich verleitet, und würckliche Bewegungen, Mißtrauen ꝛc. zwischen Herrn und Unterthanen im Lande erwecket, sich wider GOTT und die Landes-Herr chafft gröblich versündiget und der schärfsten Ahndung schuldig gemacht haben, ohne daß sie

5to. Sich mit einem Schein eines Gewissen-Zwangs oder Religions-Bedrückung, dessen entwenden, weniger auf ein dießfalsiges Reichs-Gesetz *provoci*ren können,

wie die durch offenen Druck publicirte, hierunten angefügte freymüthige Gedancken aus der Offenbahrung und Vernunfft des mehreren auch theologicè darlegen,

in Krafft dieser ohntrüglichen Grund-Sätzen ist dann auch geschehen,

daß der Pfarrer Ylein, nachdem er dieser Oster-Verordnung widersprochen, selbe zu publiciren sich geweigert, in dieser seiner Widersetzlichkeit auch acht Tage beharret, und per memoriale darauf bestanden ist, daß er selber niemahlen sich fügen werde, seines Pfarr-Amts per Decretum declaratorium entsetzt, und der Pfarrer Geidel von Ettenhausen nacher Syndringen gesendet worden, um hierselbsten die Oster-Verordnung, gleich anderswo vor acht Tagen geschehen ware, auch hier è Cathedrâ zu publiciren, so dann bis auf weitere Ordres zu vicariren;

Wie es aber weiters mit dem Ylein, denen Vicariis, und sonsten in Syndringen bis hieher ergangen, folget unten in separato;

Auf diesen Yleinischen höchst-ärgerlichen Vorgang, und die darzwischen gekommene Hochgräflich-Neuensteinische Machinationes, ist auch der Superintendent Knapp wieder umgesattelt;

Deme aber der Ober- und Stadt-Pfarrer zu Waldenburg, auch der Pfarrer zu Unternsteinbach weiters gefolget;

Es wurden also auch diese drey Pfarrer ihrer Pfarr-Aemter in vim Decreti entsetzt, supplices autem facti, pœnitentesque in continenti wieder restituirt;

Dieses ware aber kaum geschehen, so fielen die zwey erstere wieder ab, wurden also denuò cassirt, und damit die Gemeinde hier eben so wenig, als

zu

zu Syndringen, in ihren Sacris einen Abbruch leiden möchte, so wurden diesen beyden, der Schillings Fürstliche Pfarrer von Wildenholtz, und des Pfarrers von Untersteinbach Sohn, als zu Oehringen examinirt approbirt- und ordinirter Studiosus, quà Vicarii substituirt, die Divina auch ruhiglich continuirt;

Der Pfarrer zu Maynhardt wolte auch Beschwehrnuß wider die Publication machen, bequemte sich aber bald, und bliebe also auch, wie alle übrige Hohenlohe Waldenburgische mehrere Pfarrer in ihren Diensten, die Unterthanen aber durchgehends im gantzen Lande in der alten Ruhe und Frieden;

Der abtrünnige Superintendent Knapp feyerte zwar nicht, sondern liesse die gefährlichste Circularia an die Pfarrer ergehen, um die Unterthanen sub specie pietatis & Religionis in Bewegung und Mißtrauen wider ihre Herrschafften zu bringen;

Es liessen sich auch hier und dar einige von denen Gemeinden Memorialien aus Oehringen zuschieben, welcher Pfarrer entsetzt waren, und brachten selbe an die Herrschafft; als man ihnen aber die Memorialien vorgelesen, und befragt, ob selbe was wider die Oster-Verordnung einzuwenden, haben sie allemahl freymüthig declarirt, daß sie nur um die Pfarrers, und nicht wegen der Ostern, zu suppliciren kommen, von dem übrigen aber ihnen nichts bekannt seye,

Und als man auf den Authorem dieser aufwicklischen Memorialien inquiriret, so befande sichs, daß selbe von einem Hohenlohe Schillings-Fürstlichen Cantzley- und Waldenburgischen Consistorial-Rath hergeflossen, wurde dahero eine Commission wider ihne erkannt, aber nicht prosequirt; sondern man begnügte sich damit, daß man einen Hof-Rath nacher Waldenburg geschickt, um von daraus auf alle heimliche Machinationes zu vigiliren, ne Respublica detrimentum patiatur, id est, Ruhe und Friede im Land erhalten werden möchte;

So legal- gerecht- mäßig- billig und unanstößig nun dieses deren Catholischen Herren Grafen Reichs-Ständische Betragen bey allem diesem gewesen, so hat doch dieses so wenig- als dasjenige, was in dem Instrumento pacis von allen Ständen insgemein der Unterthanen halber so heilig gegen einander stipulirt ist, ein jeder dermahlen regierender Graf von Hohenlohe ins besondere aber durch die Erbeinigung gegen den andern Grafen von Hohenlohe zu beobachten, in die Hände des Herrn Grafens zu Hohenlohe Schillings-Fürst cörperlich beschworen hat, verhindern mögen, daß nicht die gegentheilige protestantische Herren Grafen zu dieser- als einer lang gesuchten Gelegenheit gegriffen, die Unterthanen wider ihre Erbgehuldigte Landes-Herrschafft auf- und in Mißtrauen zu bringen, dahingegen an sich und in ihren Schutz und Vertrauen zu ziehen. Ja ohnerwartet dessen an Kayserl. Majestät selbsten gantz eilig sich zu wenden, und hieselbsten Himmel-hohe Klagden zu erheben, auch einen gantzen Cumulum von Religions-Beschwerden auszuschütten, welche die Unterthanen drucken solten, da doch zu nemlicher Zeit diese nemliche Waldenburgische Unterthanen so schrifft- als mündlich zu mehrmahlen gegen ihre Landes-Herrschafft declariret, daß sie von einigen dergleichen Beschwerden nichts zu sagen- noch zu klagen wüsten; mit gantz bedrohlicher

Bitte pro mandato S. C. pœnali &c. &c. &c. widrigenfalls, weiß nicht was, daraus erſtehen ſolte.

Man hat alſo von Seiten deren Catholiſchen Herren Grafen nicht weniger thun können, als Kayſerl. Majeſt. ſo wohl judicialiter, als dem gantzen Reich extrajudicialiter offenhertzig vor Augen zu legen, was vor eine Oſter-Verordnung- und warum ergehen laſſen;

Es blieben aber indeſſen die Hohenlohe-Waldenburgiſche denen Catholiſchen Herren Grafen privativè gehörige Landen immer ruhig und friedlich, und dieſes bis zu dem unterm 20ſten Martii a. curr. abgefaßten Concluſo.

Wordurch denen Herrſchafften die abgeſetzten Pfarrer ob illegalitatem in modo procedendi wieder einzuſetzen, dieſen hingegen der ſchuldige Gehorſam und gebührende Beſcheidenheit gegen Jene anbefohlen; dann auch die gegen den Conſiſtorial-Rath Mejer verhängte Commiſſion wieder aufzuheben, übrigens aber der Oſter-Verordnung mit keinem Wort gedacht- ſondern dem Landes-Herrſchafftlichen Willkühr ſimpliciter überlaſſen wurde.

Status Patriæ Hoenloico-W. poſt Concluſum primum.

Es ware aber dieſes denen Catholiſchen Herren Grafen quoad punctum reſtitutionis zwar ziemlich harte, doch auf das gemeine Beſte ſo klug als wohlmeynend gerichte Concluſum kaum heraus;

Und die Wettung von 100. Ducaten, ſamt der Hoffnung auf das durch alle Gaſſen und Straſſen in Hohenlohe voraus vergewiſſerte Mandatum contra Waldenburgicos, in puncto der Oſter-Feyer, verlohren, ſo gienge der Lermen an, und ſolte coute qui coute dasjenige, was man viâ juris nicht erhalten können, nun viâ facti durchgeſetzet, all jenes Ubel und Unheil auch den Catholiſchen Herren Grafen mit allem Gewalt aufgedrungen und übern Halß geſchoben werden, welches die gegentheilige Herren Grafen von Hohenlohe, Neuenſteiniſcher Linie, in ihren Schrifften voraus gedrohet hatten, um dem allerhöchſten Richter das Mandatum gleichſam abzunöthigen.

Dann da mußte der beruffene Notarius Plinzing unter Vorreitung eines blaſenden Poſtilions in dem gantzen Catholiſchen Hohenlohe, und ſub prætextu, das bereits weit freudig- und begieriger dieſſeits ausgelößte Concluſum zu inſinuiren, bey allen gehorſamen Pfarrern und Unterthanen herum reiten, auch ſelben wider den ausdrücklichen Buchſtaben und darin enthaltenen Kayſerlichen Befehl, verkünden, daß Kayſerliche Majeſtät befohlen, und erlaubet, die Oſtern nicht mit ihren eigenen Herrſchafften, ſondern mit denen gegentheiligen zu halten;

Der Superintendent Knapp mußte das Concluſum verſtimmlen, ein Circulare an alle ihme auf gewiſſe Maaß ſubordinirt- und nicht ſubordinirte Pfarrer, wider Wiſſen und Willen der Landes-Herrſchafft, unterm Nahmen des Waldenburgiſchen Conſiſtorii, ausfertigen, und dardurch wider beſſeres Wiſſen und Gewiſſen, ja, den deutlichen Inhalt und Zuſammenhang des protocolliſchen Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolli

ſelb-

selbsten, denen Pfarrern bedeuten, daß Kayserl. Majestät diejenige so gar mit Straf ansehen würden, welche die Ostern mit der Herrschafft halten thäten;

Dieses eigenmächtige Decret solte und mußte auch von offentlichen Cantzeln, wider alle Canonisch- Civil- und Reichs-Rechten, in specie Consistorial-Ordnungen, in allen Kirchen in Dominica Palmarum, styli novioris, wider Wissen und Willen der Herrschafft, quà Domini & Episcopi, verlesen werden;

Und endlich erniedrigte der Eyfer des Herrn Grafen von Hohenlohe-Langenburg Hochgräfliche Excellenz selbsten dahin, daß selbe ein Ritt nach dem andern nacher Kupferzell, ein Hohenlohe-Waldenburgischen Amts-Ort, gethan, und mehrere Stunden bey Privat-Leuten sich aufgehalten, auch nicht abgelassen haben, bis auch dieses, sonsten seinem alten 82. jährigen Landes-Herrn so sehr beygethane Amt abtrünnig worden, und sich, nebst seinem bis zu derselben Stund gehorsamen Pfarrer, auf die ungehorsame Seiten, gleich Waldenburg und Pfedelbach, zum grossen Theil gewendet, als welche letztere, ihrer eigenen Aussage nach, einzig und allein durch das Knappische am Palm-Sonntag von der Cantzel publicirte Decret von ihrer Landes-Herrschafft abgeführet worden, indeme sie geglaubt, auch glauben müssen, es seye des Kayserς, als Oberherrn, Befehl.

Dieses und nichts anders ist auch die Ursache gewesen, warum der usque in illum diem gehorsame Pfarrer Ohlnhausen zu Pfedelbach ungesattelt, und ohnerachtet er sich schrifftlich engagiret, die Hochgräfliche Frau Wittib auch guarantiret, daß er die Ostern mit der Herrschafft halten wolle, dannoch contumaciter und also hartnäckig widerstanden, daß selber auch, nach deme, die Restitution mit der Bedingnuß nicht mehr angenommen, der Landes-Herrschafft zum schuldigen Respect und Gehorsam den Himmelfahrts-Tag, und das Pfingst-Fest mit Ihro zu celebriren, sondern vielmehr einer der schlimmesten in Verhetz- und Verführung deren Unterthanen geworden, dahero die Landes-Herrschafft gemüßiget sich gesehen, den in bestem Ruf vitæ, morum & doctrinæ, in Pfedelbach gestandenen Præceptor Schmidt ordiniren, approbiren und vicariren zu lassen.

Aus eben dieser Ursach seynd ferner mehrere, und zwar diejenige Gemeinden allein, welche der Stadt Oehringen, und denen Hochgräfl. Herrschafften, Langenburg und Ingelfingen am nähesten gelegen, hiernächst erst in Unruhe, und endlich dahin verfallen, die Ostern de facto nach fremdem Sinn und Befehl zu begehen.

Ohnerachtet die Catholische Landes-Herrschafften denen cassirten Pfarrern zu Waldenburg die Restitution ante & post Conclusum vom 20. Martii, Kayserl. Majest. zu allerunterthänigsten Ehren, mehrmahlen erboten, woferne selbe auch ihres Orts deme gehorsamen, und die Osterfeyer nach dem Herrschafftlichen Befehl, und zwar in consequentiam des Concluſi, obedientiam generaliter & sine reservatione Imperantis in ihren anvertrauten Kirchen begehen wolten;

Ohnerachtet auch die Landes-Herrschafft mehrmahlen die theuerste Versicherung so münd- als schrifftlich ertheilet und publiciren las-

sen, daß es denen Unterthanen weder gegenwärtig noch zukünfftig an ihrer Gewissens- und Religions-Freyheit was schaden solle;

Es haben zwar die Landes- und Kirchen-Herrschafften zu denen Stunden und Tagen, da sonsten kein Gottesdienst gewöhnlich, die Kirchen vorsorglich und zu dem Ende verschlossen, zum Theil auch durch Soldaten oder gehorsame Unterthanen verwahret gehalten;

Damit die Ostern über ja keine Confusion und Unordnung entstehen, sondern mit einem ordentlichen vernünfftigen Gottesdienst begangen, und kein tumultuarisches Wesen daraus werden möchte, so vor GOttes und menschlichen Augen nothwendig einen Greuel erwecken müßte?

Keineswegs aber sie, die Unterthanen, einen Augenblick von dem gewöhnlichen, durch die dießfalsige Kirchen- und Herrschafftliche Verordnungen alt-eingeführten Usu ihrer Kirchen und ordentlichen Gottesdiensten abzuhalten;

Allein auch dieses hat nicht verhindern mögen, daß nicht hier ein Hauffen auf offenen Gassen und Strassen, dort ein anderer auf dem Kirch-Hof versammlet, und den 26. so wohl, als 27. und 30. ein und anderes Lied herunter gesungen, auch anderer Orten eine untergeschobene Predigt abgelesen; dann wieder andere, nemlich die Pfedelbacher, einigen Theils, nacher Oehringen in die Kirchen gegangen;

Ohne jedoch, daß irgends einiger Gewalt noch weitere Unordnung vorgegangen, ausser was **zu Eschenthal** geschehen;

Da **der Pfarrer** unter Aufruffung: Jetzt ist Zeit ꝛc. die Pfarr-Gemeinde selbsten dahin angereitzet, daß sie die zu Abweisung deren diesseitigen **Unterthanen bestellte Amts-Diener und Soldaten zu Boden geworffen, mit vielen Schlägen gar hart tractirt, mit Steinen verfolgt, und davon gejaget haben;**

Dahingegen bey denen von der Landes-Herrschafft verordneten Oster- und übrigen Tägen die mehresten von diesen um Oehringen gelegenen Hohenloh-Waldenburgischen Pfarr-Gemeinden, nicht nur den Gottesdienst nicht besuchet, sondern so gar in facie und zu Trutz ihrer Landes-Herrschafft, offentlich auf Feldern u. Strassen gearbeitet haben; Diejenige tausendfältige Machinationes, Aufwicklungen, Intriguen, Conventicula, Zusammenschwörungen, auch bey freunden benachbarten Ständen und Herrschaften gemachte Instantien u. häuffige Bewegungen, dann davon ins Publicum ausgestreuete förchterliche Dinge zu geschweigen, welche vor, bey und nach dem Concluso primo, besonders aber die Oster-Zeit über, heimlich und offentlich so hefftig getrieben worden, daß die zwey Pfarr-Vicarii zu Waldenburg zu zweymahlen in der Nacht davon gelauffen, aus böß lich beygebrachter Forcht, ob wäre schon eine Escadron Anspachischer Hussaren in der Nähe, um sie, Vicarios, aufzuheben und mit fort zu schleppen;

Als wobey sich **der Ober-Pfarrer zu Waldenburg** meisterlich, absonderlich aber darin distinguiret, daß selber nach verachter dreymahliger angebotener Restitution, alle menschmögliche Mühe, ja, GOttes Wort, unter dem Schein der Heiligkeit, selbsten dahin verwendet, denen Unterthanen allerhand Irrungen und Scrupulen beyzubringen, daß die Herrschafftl. Osterfeyer wider GOttes und des Kayſers Gebott seye, wie die von ihnen hinterführte Unterthanen selbst freymüthig einbekannt haben,

Ohne

Ohne daß gleichwohlen die Landes-Herrschafften auch nur einen Finger breit aus ihrer Continence und gantz übernatürlicher Gedult, Langmuth und Gelassenheit herausgetretten, zur würcklichen Cassation und Ausweisung derer prævia sublata cassatione suspendirten unruhigen Pfarrern geschritten wären, oder auch nur auf jemand weiters, als e. g. den Pfarrer zu Eschenthal, oder andere Rädelsführer, inquirirt hätten;

Und in diesen halb ruhig halb unruhigen Umständen verbliebe man bis zu der von wegen denen Catholischen Herren Grafen von Hohenlohe an Ihro Kayserl. Maj. zu Dero allerunterthänigsten Ehren, dann dem Publico zu Lieb, aus eigener Bewegung beschehener Erklärung und Erbietung, salvis salvandis denen Unterthanen für dießmahl frey anheim zu lassen, welche Täge sie sich selbst zum Himmelfahrt- und Pfingst-Fest wehlen wolten, doch daß selbe nichts destominder mit den Landes-Herrschafften abstinendo ab operibus servilibus publicis, feyren möchten, und dem hierauf ergangenen zweyten Concluso vom 5. May c. a.

„ Welches auf der Restitution deren suspendirten Pfarrer und Geist-
„ lichen, vorbehaltlich der rechtlichen Untersuchung dessen, so sie sich wider
„ die Landes-Herrschafften zu Schulden gebracht. Zwar beharrete,

„ Den Rein jedoch dessen unwürdig erkannte, auch wider alle andere
„ die legale Untersuchung und Ahndung mittelst ohnpartheyischer Ver-
„ schick- und Belehrung, gleichfalls vorbehielte;

„ Dann aber auch geistlich- und weltlichen Unterthanen ihren Unge-
„ horsam und Widersetzlichkeit ꝛc. absonderlich dem Pfarrer Fischer sein
„ scandalöses und aufrührisches Predigen und Schmähen in Oehringen
„ mit Nachdruck verwiese, alles Ernstes theils per Patentes, theils per
„ Rescripta allen und jeden anbefehlend, sich gegen ihre Landes-Herrschafft
„ als getreu-gehorsame Unterthanen durchgängig zu erweisen, und in
„ specie von allen Conventiculis &c. abzustehen, auch die schuldige Præ-
„ standa nach wie vor ohnweigerlich abzuführen ꝛc.

„ Deme weiters eine in den allerglimpflichsten Terminis abgefaßte
„ Erinnerung an die gegentheilige Herren Grafen zu Hohenlohe-Neuen-
„ stein angefüget würde;

Gewiß abermahlen ein denen Catholischen Landes-Herrschafften sehr nah gehend, dabey jedoch hoch-vernünfftige, und solche Verordnung, Krafft welcher man sicher und gewiß hoffen und glauben sollen, es werde nunmehro Fried und Ruhe auf einmahl wieder hergestellet seyn; Status Patriæ Waldenburgicæ post secundum Conclusum.

Wenigstens hat man diesseits nicht ermanglet, mit der nemlichen Großmuth, Gelassenheit, Langmuth und Sorglichkeit, selbe sich zu Nutzen zu machen, und zu Herstellung der allgemeinen Ruhe bestens zu verwenden, als man sich dabevor zu dem meisten freymüthigst erbotten hatte.

Immassen dann 1.) nach derer Catholischen Herrschafften eigenem freyen Anerbieten denen Unterthanen die Freyheit wegen des Himmelfahrts-Tags diesseits erlaubet und kund gethan worden, ehe das Conclusum auch saltem per Extractum bekannt werden mögen; und dieses zwar

2do. ohnerachtet einige Gemeinden diese Landes-herrliche, von andern flehentlich gebetene Willfährigkeit, absolutè, als eine Gnade, nicht annehmen wollen, wie es doch an sich selbsten eine lautere Gnade ex consequentia necessariâ von der Osterfeyer ware, auch dafür wohl erkannt werden sollen; weniger nicht

3tio. alle ſuſpendirte **Pfarrers, auch ſo gar**

4to. **den Pfarrer Ohlnhauſen zu Pfedelbach** ſimpliciter reſtituirt, **wann ſchon dieſer unter die** Reſtituendos **nicht allerdings gehörig geweſen,** a) **indem die** reſtitutio ſaltem inhæſivè **des erſteren** Concluſi **befohlen worden, dieſer aber** b) tempore hujus Concluſi **noch nicht** caſſirt **noch** ſuſpendirt **geweſen, auch** c) **nachgehends nicht** caſſirt, **ſondern lediglich** ob inobedientiam, **und handgreiflicher Verachtung der Herrſchafft** ſuſpendirt **worden; da hingegen**

5to. **die Unterthanen an mehreren um Oehringen und Ingelfingen gelegenen Orten, bey der erſten Eröffnung der Landes-herrlichen Gnaden ſo wohl, als**

6to. **bey** Publicirung **des Hochpreißlichen Reichs-Hof-Raths-**Concluſi,

7mo. **bey** Publicir- **und** Affigirung **deren Kayſerl. Patenten ſelbſten die** inſolenteſte **Reden nicht nur wider die Landes-Herren, ſondern**

8vo. **Kayſerl. Majeſtät ſelbſten aufs verächtlichſte ausgeſtoſſen, die Herrſchafft nur ſchlechte Gräfele, ſich ſelbſt aber muthwilliger Weiß Rebellen genennet, ſagend: Wir ſeynd Rebellen, und wollen Rebellen bleiben; Ein Rebeller koſt vier und einen halben Kreutzer ꝛc ꝛc.**

Man mag uns viel oder wenige Straff anſetzen, es iſt alles eins, **wir** zahlen doch nichts, **damit auf** die Worte deren Patente deutend: Item, **der Strick iſt entzwey, die ungehorſame Unterthanen ſeynd frey.** Item, **meine Biebel iſt mir zweymahl lieber, als der Kayſer:**

Gleich ob der Kayſer was wider die Biebel oder Religion befohlen, da die Patentes ſagen, daß man den Herrſchafften gehorſam ſeyn ſoll, und doch der Himmelfahrts- und Pfingſt-Tag nach eigenem Willen zu feyren geweſen, ꝛc. ꝛc. **wie ſie dann auch**

9no. **den Kayſerl. Befehl im Werck ſo wenig** reſpectirt, **daß ſie an wenig Orten von der groben Arbeit abgeſtanden, in Pfedelbach, als einem Reſidentz-Oet aber, in den Augen ihres Landes-Herrn ſelbſt auf den Himmelfahrts-Tag die ſ. v. Secreter ausgefeget, und ausgefahren, ja,**

10mo. **die freche boßhaffte Hände gar wider die Kayſerliche** Patentes **ausgeſtrecket, einige, als zu Haupach, von der Kirch herunter geriſſen, andere, als zu Waldenburg an den Thoren, mit Koth beworffen haben ꝛc. weniger nicht hat.**

11mo. **der Pfarrer zu Eſchenthal bey** Inſinuation **des** Reſcripts **folgenden Vorwurff thun dörffen:**

> **Es ſeye keine Kunſt, auf einſeitiges falſches Anbringen richten, es hieſſe:** *Audiatur & altera pars;* **der Kayſer hätte ihn auch hören, und ſeine Verantwortung vernehmen ſollen,**

und dieſes alles in Conſequenz **eines von dem Geheimden Rath Fiſcher, den 5. May,** ubi Concluſum vix conceptum erat, **nacher Hauß voraus geſchickten Berichts, als wordurch und die fleißige Beförderung des Superintendentens Knapp und ſeiner Helffers-Helffere in wenig Stunden in dem gantzen Land ausgebreitet worden;**

Daß ſie ihre Freyheit wegen der Himmelfahrt und Pfingſten haben,

ben, dargegen aber der Herrschafft zwar gehorsam seyn sollen; doch daß

12mo. bey diesem Gehorsam die Religions- und Gewissens-Freyheit ausdrücklich excipirt seye, mehrers wäre

13tio. wegen der Religion, id est, quasi propter præpotentiam Religionis Catholicæ, nicht zu erhalten geweßt, doch hätten

14to. einige Protestantische Gesandtschafften sich der Sache eyfrigst angenommen, his

15to. securi animatique Snbditi quodcunque sibi ex tunc licitum credentes, quod in conscientiâ seu verâ, seu erroneâ licitum sibi ducunt, & omne id prohibitum tenentes, quod conscientiâ vel erroneâ vel verâ illicitum sibi ducunt, omnia jussa & imperia vel licita, vel illicita pro arbitrio suo & benèplacito judicantes.

So schwer und fast unmöglich aber all dieses der Landes-Herrschafft nachzusehen, zu ertragen, und zu erdulden seyn sollen;

So ist gleichwohlen bis auf diese Stunde noch kein einziger Mensch in dem Schillings-Fürstlichen Barttensteinischen und Pfedelbachischen, ja in Syndringen selbst, auch nur zur Verantwortung gezogen, weniger ungerad darumen angesehen worden;

So gar, daß man auch den Pfarrer von Eschenthal in seinem Officio, vor- wie nach belassen, und die von Kayserlicher Majestät selbsten gebilligte rechtliche Untersuchung wider die Pfarrer dato nicht, ausser vor einiger Zeit erst wider den Ylein, und nun wider den Ohlnhausen vorgenommen, zum ohntrüglichen Merckmahl, daß die Catholische Herren Grafen nichts weniger- als übereilig- und hitzig seyn;

Man kan auch bey GOtt betheuren, daß im gantzen Catholischen Hohenlohe mittels dieser ausserordentlichen Langmuth alles und alles recht malgre deren Protestantischen Herren Grafen, zu Fried und Ruhe gar sehnlich sich neigte,

Ja! es ware würcklich deren gegentheiligen beständigen Bewegungen ohngeachtet alles würcklich in die alte Ruhe und Zufriedenheit darnieder gelegt;

Da auf einmahl der niemahls ruhige Ylein einen Nagel-neuen Handel in dem Städlein Syndringen auf die Bahn brachte, so durch die Unruhen aufs neue erweckt;

Syndringen und Ylein in specie betreffend.

Oben angeführter massen ist dieser Ylein auf hartnäckige so schrifftlich als mündliche mehrmahl wiederholte Erklärung, daß selber das Oster-Decret nun und nimmermehr publiciren noch befolgen würde, cassirt- und der Pfarrer Geidel von Ettenhausen ihme quà Vicarius substituirt worden, und weilen selber weder der Landes-Herrschafft noch des Superintendent Knappen ersten Weisung ad Exemplum deren Waldenburgischen und Steinbachischen Pfarrern nicht gefolget, und sich deprecando submittiret, sondern vielmehr auf seinem harten Sinn, und eine selbst erkünstelt- oder doch von einem Privat-Pfarrern gefertigtes Gutachten vor- wie nach vest bestanden, so ist er auch allein pro illo saltem tempore cassirt verblieben;

Hat demnach gleich in der Supplica auf Kayserliche Majestät provocirt, an statt aber selber sich hierinn, als dem allenfalsigen Weg Rechtens,

wie billig begnügen, im übrigen seine provocation rechtlich prosequiren, und den Ausgang ruhig und friedlich erwarten sollen;

So hat er Ylein gleichwohlen den viam facti sich vorgefallen lassen, und nicht nur

1) die sacra Vasa und Pfarr-Bücher auf Herrschafftlichen Episcopal-Befehl nicht nur drucken absagen- und de facto vorenthalten, sondern auch

2) sich unterstehen dörffen, dem von seinem Episcopo gestellten Vicario quà Pfarrer und Principalis zu befehlen, Täuff-Actus vorzunehmen, ja! er ist

3) auf einen Sonntag, als die Gemeinde zum gewöhnlichen Gottesdienst in der Kirchen versammlet, und der Vicarius Geidel im Begriff gewesen, auf die Cantzel zu steigen, mit dem Notario Blinzing und zwey Zeugen in die vorsorglich verwahrte Kirchen mit Gewalt eingebrochen, und hat

4) mit protestiren- contradiciren, schänden und schmäben, durch sich und den wacker darein schreyend- und mit-schmähenden Notarium Plinzing ein solches Geschrey, Lermen und Tumult in der Kirchen gegen den Pfarr-Vicarium erwecket, daß dieser wie alle anwesende in den äussersten Schrecken gesetzet worden, Damit aber noch nicht vergnügt

5) sich vor den Altar gestellt, eine öffentliche Rede angefangen, sich bald zum Altar, bald zum Taufstein, bald zur Cantzel, und endlich zum Volck mit solchen Gebährden, und Ausdrückungen gewendet, auch so viel bewegliche oder vielmehr sub specie sanctitatis verdeckte aufrührische Dinge vorgebracht, daß endlich das mitleydige Weiber-Volck zum Weinen, die Männer aber zu allerhand Empfindungen, und endlich dahin gebracht worden, daß sie allesamt

6) GOtt und ihren dermahlig- ordentlichen Priester verlassen, und dem Ylein Schwarm-weiß aus der Kirchen nachgefolget, so daß von selber Stund

7) viele selben Tag, mehrere abet gar nicht mehr zur Kirchen zurück kommen, als lang der Pfarrer Geidel in Syndringen vicarirt hat; und dieses

8) aus gantz keiner andern Ursache, als weilen sie durch die Predigt vom Ylein wären irrgemacht worden; attestante hæc omnia des Pfarrer Geidel auf priesterlich- auch Hand gegebene Treu erstatteter Bericht und von mehreren Gemeinds-Leuthen coram Notario suæ Religionis gethaner Aussagen;

Welch-Factum jedoch nunmehro durch ein von obigem (der doch in Krafft dieses gemeldten Attestati den grossen Lermen mit angestimmet) Notario Blinzing gekünsteltes Instrumentum theils durch sein eigenes Testimonium, theils durch Aussagen von acht in pari reatu mit dem Ylein befangenen bürgerlichen Complicibus und Mitklagern dahin excusirt, dieses auch seiner letzthinnigen Restitution zum Grund gelegt werden will, daß es nichts aufrührisch gewesen seye,

Nachdeme diesseits ein in Sachen gantz indifferenter Geistlicher und Mit-Bruder, nebst einer gantzen Menge von seinen Glaubens-Genossen Pfarr-Kindern pro testibus dargestellt:

Jen-

Jenseits aber nichts dann der stärckeste Partisan, von der Gegentheiligen Parthie der Blinzing nebst acht deren ärgsten Complicum und würcklichen Klägern wider die Herrschafft und den Meier allegirt worden; obgleich aber

9) Er Klein so durch ein einsweiligen Abschied von der Gemeind genommen, so hat er nichts desto weniger fortgefahren, einen actum parochialem nach dem andern Recht zum Trutz und Hohn der Herrschafft vorwie nach zu verrichten, ja!

10) einigen, so selbe von ihme anzunehmen sich geweigert haben, alle Schadloßhaltung und Sicherheit versprochen; hauptsächlich aber

11) dem Pfarr-Vicario Geidel durch sich und seinen Anhang, solche viele und harte Verdrüßlichkeiten und Tormentationes zugedrungen, daß selber endlich gar darüber erkrancket, folgsam dieser avocirt, und

12) der **Pfarrer Meier** von Riedbach als Vicarius dahin gesendet werden müssen, welcher die Vasa und Pfarr-Bücher zwar eben wenig von dem Klein heraus bekommen: sondern vielmehr statt des Willkomms mit denen abscheulichsten Schänd-Worten: Er seye ein **Saul-Ohnwiedergebohrner, item ein Greuel der Gemeinde** ꝛc. gantz ohnverschämt von ihme abgewiesen worden: doch aber sonsten so viel zu wegen gebracht, daß

13) die gantze Gemeinde ihre Pfarr-Kirchen wieder besuchet, auch alle Zufriedenheit und Erbauung an ihme gefunden hat, fort alles, frendente licet **Klein**, in Ruhe und Frieden zurück gebracht worden, hierbey auch verblieben, so gar daß

14) die gantze Kirchen-Gemeinde dem gewöhnlichen Sonntägigen Gottesdienst in Dominicâ Palmarum novioris styli noch gantz ruhig und friedlich beygewohnt, auch das pro illâ Dominicâ gewöhnliche Evangelium still und form angehört, und nicht das geringste von einem Palm-Tage geregt haben, bis endlich den Donnerstag darauf der Lermen angefangen, und dieses

15) immediatè auf ein- von der ewigen Unruhe dem Klein dem rebellischen **Ochsen-Wirth Edelmann** zugeschicktes- von diesem der gesammten Burgerschafft wider Wissen und Willen, auch Land- und Gemeind-Ordnung publicirtes fremde Decret, so

16) bey der Sachen Erkundigung eben jene von dem Knappen gefertigte- sub Nomine Consistorii divulgirte- aufrührische- das Kayserl. Conclusum fälschlich zum Grund führend- und sträflich mißbrauchende Sturm-Glocke ware, welche den gantzen Handel, und alle Unruhe, auch Widersetzlichkeit in Hohenlohe von diesem Sonntag bis hieher meistens erweckt hat. Krafft wessen

17) denen Pfarrern und Unterthanen bedeutet worden, bey **Kayserl. Ahndung die Ostern nicht mit ihrer eigenen- sondern mit fremden Herrschafften zu halten**, als wordurch und die Kleinische fortwürrige Machinationes auch ferner erfolget, daß

18) gar wenige die Kirchen, und den- nach Maaßgab der Herrschafftlichen Verordnung eingetheilten Gottesdienst des Pfarr-Vicarii Meiers die beede Oster-Zeiten über besuchet, sondern nachdeme dieser

19) weder durch Geld, noch Drohungen sich verleiten lassen, den Gottesdienst wider den Herrschafftlichen Befehl zu halten, so seynd

20) die meiste bald aufm Kirchhof zusammen gangen, bald den cassirten Klein nacher Ernspach gefolget, und daselbst seiner Predigt beygewohnt, ohne jedoch

21) daß während dieser Zeit jemand den geringsten Eckel wider ihne Meier Personnellement bezeigt, noch sonst eine Ausstellung gemacht hätte, wie dann

22) nach verflossener Oster-Zeit die meiste von der Gemeinde den Gottesdienst wieder willig besucht haben, und ob zwar

23) der Ochsen-Wirth Edelmann und übrige Kleinische Faction lang nicht nachfolgen wollen, sondern erst nach Pfingsten unter Ansetzung einer Straff von 100. fl. wieder in die Kirche zurück gebracht worden, so hat doch

24) niemand auch von diesem das geringste wider den Pfarr-Vicarium Meier ehender geklagt, noch an die Landes-Herrschafft gebracht, als dieser

25) selbe per supplicas ex lege diffamari hierselbst belanget, und ihnen per Decretum unà cum Communicatione hujus auferlegt worden, ihre habende Beschwerden vor- und anzubringen,

26) diese seynd kaum den 29ten ejusd. eingekommen, dem Pfarr-Vicario zu seiner Verantwortung communicirt, und solche von ihme intra triduum auch eingeschickt, und punctatim kundt worden, als

27) nicht nur viele einzele Personen sich hierzu selbst angegeben, sondern auch die Bürgerschafft selbsten durch eine Deputation dem Pfarr-Vicario Meier bedeuten lassen, wie selbige hieran keinen Theil nehmete, mit dem ausdrücklichen Anfügen: **Es möchten selbige diejenige beantworten, so solche übergeben**, wordurch sich dann

28) die Landes-Herrschafft veranlasset, ja! schuldig erachtet, ne innocenti injuria fiat, anforderist eine Præjudicial-Verhör nach Maaßgab deren Rechten zu erkennen, vermittelst dieser den oder die eigentliche Diffamanten anforderist zu wissen, es wurde zu diesem Ende

29) ein protestantischer Cammer-Rath, Namens Klein, committirt, die Bürgerschafft über die ihm zugegebene Fragstücke viritim zu vernehmen, denen aber, so sich hierin weigeren wolten, das erstemal 10- das zweytemal aber 20. Rthlr. Straff anzusetzen,

30) dieser hatte kaum neun Mann vernommen, als der Ochsen-Wirth nacher Hauß gekommen, und hierauf ihme eine Deputation geschicket worden, mit Vermelden, wie sich die Bürgerschafft Mann für Mann nicht vernehmen liesse, mit einander wolten sie sich vernehmen lassen, welche Deputation dann auch

31) die noch vor der Amts-Stuben zu diesem Verhör bereit und willig gestandene Burger mit sich zurück genommen, und da

32) besagter Cammer-Rath Klein seinem Befehl zuwider dieses nicht thuen könte, so hat derselbe solche Verhör unterbrochen, seinen Bericht aber an die Cantzley des Falls erstattet;

33) Hierauf wurde eine offene ohne Titel und Aufschrifft verfaste- so genannte Erklärung gesammter Bürgerschafft gegen den Cammer-Rath Klein wegen denen gegen den Pfarr-Vicarium Meier habende Beschwehrungs-Puncten an gnädigste Herrschafft schrifftlich überbracht;

34) Dieser

34) Dieser ungebührlichen Bezeigung ohngeachtet ware in dieser Erklährung von denjenigen Puncten, worüber die Frag ware, und die Præjudicial-Verhör angeordnet worden, kein eintziger= sondern nur diese enthalten, welche allbereits ad Instrumentum Notariale schon angebracht worden; es waren auch diejenige Burger und Unterthanen nicht benahmset noch unterschrieben, welche an diesen oder den übrigen Klag-Puncten Theil nehmen thäten, worauf es gleichwohlen ankame, um ein förmliches Judicium zu constituiren, es wurde also

35) der Hof-Rath Gazen bevollmächtiget, mit Zuziehung erstbesagten Evangelischen Cammer-Rath Kleins, die angefangene Verhör zu continuiren, so auch

36) Anfangs mit guter Hoffnung von statten gienge, bis der abermahlen abwesend gewesene Ochsen-Wirth Edelmann nach Hauß kame, worauf sogleich andern Tages

37) die vorhinnige nemliche Deputation auch an Hof-Rath Gazen abgeordnet wurde, ihme zu sagen, daß die mehreste auf dem Rathhauß versammlete Burgerschafft nicht gesonnen, sich viritim abhören zu lassen, sie wolten von ihrem Consistorio jemand dabey haben; welchen in Antwort gegeben worden, wie man keine Untersuchung vorhabe, sondern nur zu vernehmen verlange, wer an denen übergebenen= so genannten Desideriis Theil nehme, damit die Herrschafft das Recht vollführen möge.

38) Es ware aber alles umsonst, und hat eben so wenig die wiederhohlte Herrschafftliche Straff à 20. Rthlr. dem Befehl in Gehorsam nachzuleben etwas verfangen, als vielmehr der versammlete= in 68. Mann bestandene Complot ein solches Geschrey und Tumult auf dem Rathhauß vollführt, daß man sich

39) genöthiget gesehen, den Cammer-Rath Klein mit dem Gericht-Schreiber Löther hinauf zu schicken, und selbigen bey 1000. Rthlr. Straff entbiethen zu lassen, aus einander und nach Hauß zu gehen, an statt dessen aber nahme

40) dieser gantze Complot in einem hellen Hauffen den geraden Weg nach dem Schlößlein, und nachdeme der Ochsenwirth Edelmann durch sie alle= und vorangetrungen, rückten selbe mit gantz entsetzlichem Lermen und Geschrey Sturmweis an, so daß der Hofrath Gazen sich genöthiget gesehen, die bey sich gehabte 5. Mann an die Thüren des Schlosses zu stellen, es vermehrte sich auch

41) der Tumult auf offentlicher Strassen samt dem Anlauff so starck, daß man in der That sich seines eigenen Lebens förchten müssen, wie dann

42) ein Unterthan ausgesagt, man hätte nur noch ein Wort sagen dürffen, so wäre es angegangen,

43) der Complot auch sich dahin zusammen verschworen, daß sie so gar eine Straff untereinander gesetzt haben, wann einer von dem andern abweichen werde,

44) diese Aufruhr und gefährliche Zusammen-Rottirung zu steuren, that endlich der Hofrath Gazen einen Mousquetier abschicken, um ihnen im Namen gnädigster Herrschafft bey Straff der Landes-Verwei-

sung zu verkündigen, sich von einander zu fügen, so endlich auch nach Verlauff einer halben Stunde geschahe,

45) und Er selbsten ritte selben Mittags nach Hauß.

45) Indeme aber diese Abweisung der Landes-Herrschafft allzu verkleinerlich, ja von noch weit gefährlichern Folgen seyn wolte, woferne die Landes-Herrschafftliche Authorität in einer so gerechten Verfügung nicht souteniret würde, so muste er Hofrath Gazen abermahlen nacher Syndringen, wolte und konte aber auch ohne den Herrschafftlichen Respect und seine eigene Person mehrmahlen zu exponiren anderst nicht, als unter genugsamer Bedeckung von 24. Mann die Sach nochmahlen antretten, welche

47) weilen im Schlößlein kein Raum, in die Burgers-Häuser einquartiert wurden, es blieben aber

48) auch hierbey 61. (da sich die übrige, etliche 60. willig vernehmen liessen, so halßstarrig und boßhafft, daß sie deren abermahl wiederhohlte Bestraffung von 20. Rthlr. nicht achtend, sich ehender nicht abhören liessen, bis man ihnen endlich solches bey Straff der Landes Verweissung auferlegt hat, aus deren-von einem jeden selbst eigenhändig unterschriebenen-oder wenigstens von den Cammer-Rath Klein a. c. auf nochmahliges Vorlesen attestirten Aussagen sich so fort

49) ergeben, daß kein eintziger im gantzen Städlein Syndringen, der an mehrbesagten Imputaten Wissenschafft, oder Theil nehmen wollen, so gar daß

50) Der Ochsen-Wirth Edelmann keine andere als die zwischen ihme und dem Notario Zaun disputandi gratiâ vorgekommene- und ohnehin in seinem Verstand nicht in Abrede gestellte Puncta, übernommen,

51) Hierauf hat Hof-Rath Gazen sich wieder zurück begeben, auch die Mannschafft bis auf 5. Mann wieder abgehen lassen, nachdeme er

52) zuvor seinen obgehabten Befehl zu folge, und weilen

53) derselbe gesichert vernommen, wie diese Renitenten noch so verwegen gewesen, und Trutz und Hohn biethend sprechen dörffen, man setze zwar viele Straffen an, exequire doch keine, man habe in Bartenstein kein Courage,

54) dem zurückgebliebenen Wachtmeister Lambeck mit Beybehaltung der Rechtlichen Ordnung befohlen, mit Zuziehung des Cammer-Raths Klein, die auf dreymahlige Nachsicht verwürckte Straff einzufordern, im Weigerungs-Fall aber würcklich zu exequiren, solche aber

55) hiernach bis auf 10. fl. interim nicht nur moderirt, sondern

56) so gar auch dahin nachgelassen, daß einige Haupt-Bößwicht ausgenommen, nur von jedem was, und solten es nur 30. Kreutzer seyn, executivè erhoben werden solle, um die herrschafftliche Authorität nicht gar zu Boden sincken zu lassen, und die schon tieff genug eingewurtzelte Widersetzlichkeit noch mehr zu steiffen, und gleichsam selbsten zu rechtfertigen, wiewohlen

57) auch darauf am Ende nicht bestanden, sondern befohlen worden, mit Vorlesung des hierzu gefertigten Decrets selbsten die abgenommene Kleider wieder zu restituiren, und somit die völlige Execution, jedoch mit Vorbehalt der Herrschafftl. Gerechtsame gäntzlichen aufzuheben, also daß

58) am Ende mehrers nicht dann 124. fl. exequirt worden, und dieses ist gleichwohlen der gantze auch wahr- und gewissenhaffte in actis erwiesene so hoch beruffene Syndringer Vorgang, und diese 124. fl. seynd der gantze Prast, worüber man so grosses Mord- und Tod-Geschrey und gantz ungeheuere, ja Himmel-hohe Klagen erhoben hat, man lässet aber die gantze unpartheyische Welt beurtheilen, ob dieses ab Executione angefangen, und ein solches grausames Verfahren seye, welches dem Hochgräfl. Gegentheil in Rücksicht auf seine eigene Wahl-Capitulation Art. 5. §. 6. it. Art. 19. §. 6. 7. Reichs-Abeschied de anno 1654. §. 105. benebenst sollen und Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 25. §. 3. so heylsam verwahrte Reichsständische Vorrechten bewegen können, einiger Unterthanen Quærulationes so hoch zu erheben, und so hefftig zu betreiben, daß sogleich mit scharffverpönten Kayserl. Verordnungen ohne Schreiben um Bericht wider gleiche freye Reichs-Stände verfahren werden müssen. Es liessen sich auch

die Catholische Landes-Herrschafften nichts weniger als dieses träumen, sondern lebten des gäntzlichen guten Trauens, es werde nun in Syndringen, wie in denen übrigen Hohenlohischen Waldenburgischen Landen, Ruh und Frieden gantz vollkommen hergestellet seyn und bleiben, es ware auch in der That durch die Herrschafftliche Indulgenz gegen die Unterthanen alles in süsser-stiller Ruhe und Frieden in allen Aemtern und Orten, und die Syndringer Faction schiene auch durch eintzigmahlig-bezeigten Ernst, und exequirte 124. fl. Straff gedämpffet, und in die behörige Schrancken zurück gebracht zu seyn;

Und wurde zu dessen mehrern Versicherung und Dauerhafftigkeit die Yleinische Untersuchungs-Commission ad mentem & ductum deren dißfalls Ziel und Maaß gebenden Kayserlichen Befehlen, dem in gewisser Maaß unschuldigen Theil des Waldenburgischen Herrschafftlichen Consistorii unà cum adjunctione eines fremden Dechants dann einem eintzigen Catholischen Rath siquidem res inter Dominum Catholicum & Parochum protestantium agebatur aufgetragen;

In loco Syndringen prævià citatione ad videndum publicari eröfnet, citatoque non comparente, sed post trinam eamque peremptoriam contumaciter emanente in contumaciam non comparentis fortgefahren, auch nach der Sachen genugsamer Erkundigung finalisiret, dieses alles ordentlich und ruhig;

Allein? kaum ware das dritte, von wegen eines gantzen hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath nicht weniger hoch veneritliche Conclusum ohnerwartet des Termini in 2do Concluso vom 5ten May c. a. ad direndum de parione præscripti auf die gegenseithige Exhibita vom 16. 17. 20. & 21. Julii, den 21. ejusdem erkannt, auch in Syndringen kund, sodurch der Ylein intra terminum paritorium contra 2dum Conclusum zu restituiren, zugleich der Herrschafft mehrere deren härtesten Dingen mit den schärffensten Bedrohungen befohlen,

Denen Unterthanen hingegen (aus vorwaltenden-von dem Gegentheil arglistig unterdruckten Umständen) hundert neue Mittel und Wege eröffnet worden, die Landes-Herrschafft impunè zu lacessiren, ja!

endlich gar allem Respect, Gehorsam und Schuldigkeit aufzusa-

gen, wie das Concluſum unten angefügter in Extenſo des ſchmertzlichſten vor Augen leget;

Und dieſes, wie die Gegentheilige Exhibita klar veroffenbahren, auf lautere propria complicum & actorum narrata, ſo zu Hinterführung eines erleuchteſt und klugeſten Referenten und Richtern theils in ihrer eigentlichen wahren Beſchaffenheit, ſicque pro narratis, theils in der falſchen Geſtalt einer = denen dießfalſigen Inſtrumentis notarialibus und Gegentheiligen Amts = Berichten künſtlich eingerückten Beſchleunigung verkauffet worden, die Inſtrumenta notarialia conſtruente & inſtruente Notario **Blinzing**, per acta & actitata declarato famoſo Emiſſario deren gegeutheiligen Herrn Grafen, und geſchickteſten Aufwickelern derer Pfarrer und Unterthanen wider die nemliche beklagte Catholiſche Herrſchafften, advocatoque Zeloſiſſimo, cauſæ perſonæque Yleinianæ;

So gienge der Handel ärger als jemahlen in Syndringen an;

Die erſte Wuth muſten die Kayſerliche unterm 5ten May erkante Patentes ausſtehen, und wurden zu mehrmahlen zerriſſen, abſonderlich aber in vicinia des Ochſenwirth mit Koth beſudelt, und dieſes, nachdeme ſelbe ein gantzes Viertel Jahre ohnverletzt und ohnbemackelt an den Thoren gehangen, obgleich vor wie nach Wägen ein und ausgefahren ſeynd.

Dahingegen das neuere Concluſum in höchſtem Werth und ſo hoch auch lieb gehalten, daß ſelbes in kurtzer Zeit faſt im gantzen Land divulgirt, und in jedes Bauren Händen wäre, gleich ob jenes ungerecht und verwerflich, dieſes aber allein gerecht und reſpectirlich ſeye; honeſtum æquè ac juſtum ab utili pro arbitrio judicantes.

Von denen Factioniſten hörte man nichts, dann Jubel und Geſchrey, daß ſie nun freye und Reichs = Burger worden;

Der Ylein und ſie hätten gewonnen,
Der Herr verlohren, ꝛc.

Der Edelmann ſprache von Gifft = Miſchungen wider die Catholiſche, und ein anderer ſchwure denen den Todt, ſo was von exequirten Sachen erkaufft;

Der dritte attaquirte gar einen dergleichen Juden auf der Straſſen, mit den bloſſen Degen in der Fauſt, und tractirte ihn würcklich mit Schlägen,

Kein gehorſamer Burger und Unterthan dorffte ſich kühnlich auf Gaſſen und Straſſen ſehen laſſen, wendeten ſich dahero flehentlich zu ihrer Landes = Herrſchafft, dorfften aber nicht einmahl mehr kühniglich darauf provociren;

Alles ſchickte ſich zu einem allgemeinen neuen Lermen an, und dieſes in gantz natürlicher Folge deſſen, was die gegentheilige Herrn Grafen in ihren dieſem Concluſo zum Grund gelegten exhibitis mit nie erhörten Ausdrückungen in facie Cæſaris bedrohen, und denen Unterthanen in folgenden gantz entſetzlichen Worten in Mund und Hertzen legen dörffen,

„ Sie wären von Fleiſch und Blut &c. könten leicht zu
„ Extremitäten und Deſperation gebracht werden, ja!
„ Mord und Todt daraus entſtehen, die eigene Neuen=
„ ſteiniſche Unterthanen würden dahin verfallen, ſich de=

„ ren

„ ren Syndringer thätlich anzunehmen, sie seyen freye
„ Burger &c. wolten zur ignominiosen Schantz-Arbeit
„ im Herrschafftl. Garten und dahin neuerlichst und unge-
„ wöhnlicher Dingen angehalten werden, auf eigene der
„ Stadt Kösten 4. Burger wochentlich nach Barttenstein
„ zu schicken.

Da doch Land- und Reichskündig- ja täglich von allen Ständen des Reichs practiciret wird, daß die Unterthanen zur Garten-Arbeit frohnweis gezogen werden, ohne daß jemahlen ein eintziger gefunden worden, so dergleichen Frohn-Dienst als ignominios angesehen hätte, diese neml. liche Burgerschafft auch vermög eigenem Saal- und Lager-Buch zu ohngemessenen Frohnen verbunden, sich selbsten hiezu willig. lich bekennet, und mit allem Danck angenommen hat, daß die Landes-Herrschafft selbe bis auf eine bequemere Zeit davon verschonen wollen, wie dann auch diesen gantzen Sommer über kein eintzger Mensch würckliche Dienste gethan hat, sondern die erste gleich wieder heim gelassen, und nur dieses per supplicas ausgebetten worden, daß ihnen, die Frohn selbsten zu thun, erlaubet, und nicht, wie der **Ochsenwirth Edelmann** (NB. ohne Wissen und Willen der Herrschafft) aufbürden wollen, auf gemeine Kösten mit Geld zu bestreiten angehalten werden möchten.

Es würde auch der neue Lermen nun schon lang mit vielem Jamer für viele Unschuldige ausgebrochen seyn, wenn nicht die Landes-Herrschafft sich endlich entschlossen, die schon lang wider den Ochsenwirth Edelmann verhängte- und nur der Ostern wegen (ne & hinc ansa cavillandi capiatur) verschobene Criminal-Inquisition vorzunehmen, und ex Indiciis ad capturam plusquam sufficientibus, zu dessen Ergreiffung zu schreiten;

Er Ochsen-Wirth aber selbes vermercket, die Flucht ergriffen, sodurch das Städlein geraumet hätte;

Als wordurch denen Complicibus der Muth einiger massen gesuncken, und die Factiones, motusque in Syndringen unterbrochen worden,

Dahingegen die Interpretationes, und Applicationes hujus Concluſi anderwärts angefangen, und bey geistlichen und weltlichen allerhand neue Bewegungen machen wollen;

Testibus litteris Decani Stettenris de interpretatione & applicatione novissimâ Knappiana,

Testibus etiam motibus conventiculis, & Excursionibus Pfedelbacensibus,

deren weiteren Würckungen und Folgen der liebe GOtt und Kayserl. Majestät zeitlich und ewig von dem gantzen Hohenlohe abwenden wolle;

Und dieses so viel die Privat-Hohenlohe-Waldenburgischen Landen und Orten betreffen thut;

Was aber die mit dem Herrn Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein zu gleichen Theilen gemeine Stadt Oehringen ins besondere angehet, so ist Acten-kundig, daß man in aller Freundlichkeit durch den diesseitigen Protestantischen Cammer-Rath Eggel an die gemeind Herrschafft sich freymüthig erbothen, die dißjährige Ostern dem Herrn Grafen zu Oehringen zu Gefallen für dißmahl nach dem verbesserten Calender in Oehringen halten zu las- Civitatem communem Oehringensem betreffend.

sen, doch daß dieses gleich bey denen jährlichen Buß- und Bet-Tägen gewöhnlich durch ein Gemeinschafftliches Decret publicirt, auch fürs künfftige zur Consequenz nicht gezogen werde;

So aber von Seiten der Protestantischen Mit-Herrschafft rund ausabgeschlagen, und auf seiner einseitigen durch einseitige Publicir- und Erlaubung eines Oehringer Calenders gemachte Verfügung beharret worden:

Mit der Härtigkeit, daß als man dissеits pro tuendo jure suo ein gleiches vicissim gethan, und die Osterfeyer nach dem Julianischen Calender saltem in foro mit zu befehlen- und zu behaupten gesucht;

Diesem ex regula, quod quisque &c. so richtigen Satz gleichwohlen durch die schärffeste Pœnal-Dehortatoria jenseits begegnet, und dannoch mit grossem Geschrey ad Augustissimum geeylet worden;

Da man abermahlen ein gleiches und nicht mehreres gethan, dato aber nicht ein Kreutzer exequirt, sondern nur damit sich begnüget, daß man seine protestando & provocando auf eine gründliche Abtheilung salviret;

Zu dem Ende dann auch nöthig befunden hat, die dißfalls an alle dißseitige Unterthanen so wohl- als die Geistlichkeit ins besondere ergangene Kayserl. Patentes und Rescripta in dieser Stadt Oehringen vor versammleter Bürgerschafft zu verkunden, bey dem hierwider erfolgten Verbott aber an das Rathhauß sowohl- als das Privat-Waldenburgische Schloß affigiren zu lassen,

ein andermahl aber hat man von Hochgräfl. Pfedelbachischer Herrschafft wegen, einen gemeinschafftlichen Burger in Pfedelbach arrestirt, weilen selber tanquam in foro deprehensionis glaubhafft denuncyret worden, daß selber gantz entsetzliche Reden wider Kayserl. Maj. und seine Landes-Mitherrschafft ausgestossen:

Auf gemachte gegentheilige motus aber alsbalden wieder dimittiret

item dem Pfarrer Fischer und Burgermeister Kaltborn eine gantz geringe Straff angesetzet, weilen selbe sich wider die Mitherrschafft mit Worten vergangen,

Nachdeme man der Mitherrschafft so gar die gemeinschafftliche Cognition dieses facti versaget gehabt;

Parochum Mayer in Riedbach qua Vicarium in Syndringen in specie betreffend.

Weiters will zwar dem äusserlichen Vernehmen nach darüber der gröste Lermen gemacht und über die turbationem & defectum Sacrorum meistens geschryen, der Grund dieses Geschreys aber darauf gebauet werden, daß man lauter schlechte- ungelehrte- dumme- gottlose- und gantz ärgerliche Subjecta, als **Mayer**, und **Schmidt**, zu Vicarien gesetzt, dahingegen zu Pfedelbach dem jungen **Knapp** und zu Syndringen den Schulmeister **Cramer** removirt, und dato noch nicht restituiret hätte;

Es dienet aber hierauf, daß von Anfang der würckliche Pfarrer von Ettenhausen, nachgehends der Pfarrer Mayer von Riedbach, dermahliger Vicarius in Syndringen

a) als würckliche ordentliche Pfarrers, und untadelhaffte Amts-Brüder dem **Klein** substituirt, selbe auch als fromme- gelährte Geistliche von jedermann inn- und ausserhalb Landes, ja!

b) Von denen Syndringer selbsten erkannt- angenommen- und bis zu der Osterzeit von allen, nachhero aber und bis hieher von denen meisten Pfarr-Kindern allzeit geehrt- und venerirt- auch niemahlen

c) Das

c) Das geringste an ihnen getadlet, weniger an die Landes-Herrschafft quà Episcopum gebracht worden, alsdann aber auch

d) sich von denen Diffamanten selbst keiner zum Beweiß dessen darstellen wollen, was einige Factionisten auf Herausfordern des Herrn Mayers und Befehl der Herrschafft erst vor kurtzem an- und vorgebracht haben, mithin

e) der Landes-Herrschafft wenigstes dießfalls nicht das geringste zu imputiren, noch daß sie den Pfarrer Mayer substituirt, noch dasselbe ihne dato, id est, incognitâ causâ nicht removirt haben;

Zugeschweigen, daß sich selber vorhinein schon so legitimiret, daß

f) vernünfftiger Weiß nichts zu seiner Belästigung überbleiben möge, als daß selber den der Landes-Herrschafft schuldigen Gehorsam, puncto der Osterfeyer, durch offenen Druck bekennt, und anbefohlen, sondern alles auf die Calumnianten und deren Capo und Vorgängeren dem Nein zurück fallen werde;

Und obschon dato von dem Præceptore Schmidt in Pfedelbach so viel noch nicht avancirt werden mag, daß auch dieser sich personaliter gleicher Gestalten legitimiren möge, Præceptorem Schmidt in Pfedelbach betreffend.

So justificiret doch dieses die Landes-Herrschafft vor der gantzen Welt, daß

g) ihro dieser Schmidt niemahl anderst als vor einen tüchtigen und wohlgelehrten Mann bekannt gewesen, selbe auch daran nicht zweiffeln mögen, weilen

h) der Superintendent Knapp selbsten ihne Schmidt der Herrschafft nicht nur zum Præceptore recommendiret, sondern auch die Cantzel mehrmahlen besteigen lassen, übrigens aber

i) niemahlen die geringste Klage wider ihne auf- noch angebracht- weniger erwiesen worden, und gleichwohlen

k) eben dieser Schmidt von deme ihme aufgetragenen Vicariat alsbalden, und schon vor Himmelfahrt removirt- und theils durch andere benachbarte Pfarrer, theils durch ein zu Tübingen approbirtes Würtenbergisches Subjectum, replaciret worden ist,

als man der Landes-Herrschafft auch nur extrajudicialiter angebracht, daß die Gemeinde nicht allerdings mit ihme zufrieden seye;

endlich aber der Pfarrer Ohlnhausen selbst auch ultrà tenorem & connexitatem concluforum vom 20. Martii und 5. Maji schon lang wieder restituiret sich befindet.

Dahingegen der junge Studiosus Knapp, des Superintendenten Knappen Sohn, niemahlen in officio zu Pfedelbach gestanden, noch darzu vocirt, sondern von seinem Vatter als vormahligen Hof-Predigern zu Pfedelbach dann und wann pro Exercitio zugelassen worden; Studiosum Knapp betreffend.

Und wann gleich auch, nachdeme Parochus Loci Ohlnhausen ihme vergünstiget, ein Amt von einem Caplan zu agiren, so hat er doch von der Landes-Herrschafft weder Vocation noch Decret oder sonst was bekommen, so ihne zu einem würcklichen Curato authentisiren mögen;

Daß aber die Landes-Herrschafft endlich und zwar vor Ostern ihme alle dergleichen Pfarr-Functiones verbothen, ist dahero geschehen, weilen er sich zu einem Parocho secundario eigenen Gewalts, durch Cooperation seines Vattern des Superintendenten aufzuwerffen, und einzudeingen, ja!

gar mittels eines nomine Consistorii von seinem Vattern contra Stylum & ordinem geschrieben- und unterschriebenen- von ihme Studioso Knapp, inscio & invito Episcopo, nec non etiam Parocho ordinario in offener Kirchen herunter gelesenen Decrets sich würcklich zu installiren die Vermessenheit gebraucht;

Es mögte aber von dem Gegentheil hiergegen eingewendt werden wollen, ist auch in separato dem Vernehmen nach würcklich beschehen, es seyen gleichwohlen vorhin zwey Geistliche in Pfedelbach gewesen, allein? Respondetur, daß solches zu Zeiten geschehen, da die Landes-Herrschafft protestantisch ware, da dann einer Hof-Prediger, der andere Pfarrer gewesen, mithin nur aus Gnaden, und der Hochgräfl. Frau Wittib zu Gefallen geschehen, daß man den alten Knapp daselbsten einige Jahr unterhalten habe;

Anerwogen auf erfordern jedermann vorgelegt werden kan, daß in anno decretorio nur einer daselbsten gewesen seye, dessen Gegentheil aber forderamst ab allegante zu beweisen stehet,

Schulmeister Cramer.

Gleiche- und noch eine seltsame Beschaffenheit hat es mit deme, was man wegen des Schulmeistern Cramers quæruliret;

Dann nicht diesem, sondern seinem Weib der verwittibten Schulmeisterin von Syndringen ware von der Landes-Herrschafft aus Gnaden und Erbarmen erbothen worden, ihr den Schuldienst zu belassen, wann selbe ein capabeles Subjectum præsentiren würde;

Ehe aber dieses geschehen, so hat der Ochsenwirth Edelmann selbe und ihre Kinder denuncyret, daß sie der Herrschafft Frucht von dem Kirchen-Speicher gestohlen, so sie auch von ihren Kindern, und daß sie mit Wissen gehabt, eingestanden,

Folgsam hat die Herrschafft ihr Offertum wieder zurück genommen, sie die Schulmeisterin, und ihr damahliger Sponsus aber ist gar frohe gewesen, daß sie nicht gar verstossen, sondern ihm der Ettenhauser Schuldienst allschon dagegen in Gnaden zugesagt worden; welchen er Cramer auch würcklich ruhig besitzen würde, woferne selber sich durch den Klein nicht verleiten lassen, der Herrschafft zu trutzen, und nachdeme dieser Klein ihne Cramer wider das ausdrückliche Herrschafftl. Decret, auch Cantzley-Proclamations-Schein nicht als Schulmeister zu Ettenhausen, sondern in Syndringen zu proclamiren sich angemasset, gar zu declariren, daß er auch den Ettenhäuser Schuldienst nicht haben wolte, wann er den Syndringer nicht bekommen konte, idque vi propriæ confessionis;

Wann man aber vom Gegentheil sagen wolte, daß derjenige Schulmeister, so gegenwärtig in Syndringen ist, kein Doctor seye, so wird geantwortet, daß er 13. Jahr vorher Schulmeister in Ettenhausen, und jedermann mit ihme zufrieden gewesen, kein Pfarrer noch anderer auch an seiner Lehr- Schreib- und Lebens-Art niemand was ausstellen mögen, die Burgerschafft auch dato mit ihme gäntzlich zufrieden seye, einige unruhige Köpffe etwa ausgenommen, als welchen der Kayser und ihr Herr selbst nicht recht ist.

Was aber diesen gantzen der Sachen wahren Acten-mäßigen Hergang, und was à die insinuati decreti paschalis bis zu dieser Stunde von denen Landes-Herrschafften verfüget worden ist, auch wider alle nur ersinn-

sinnliche gegentheilige Einstreuungen vor der gantzen ohnpartheyischen Welt legitimiret, legalisiret und guarantiret, bindet und schlüsset damit, daß gleichwie ex jam deductis, absonderlich aber von denen hier sub Lit. B. usque . . nochmahl angefügten- ohntrüglich- ohnpartheylichen- so juridisch als theologischen Zeugnüssen, gegentheiligen Confessatis, auch sonstigen Documenten, absonderlich aber quoad capita principalia aus denen dießfalsigen ergangenen Rechts- kräfftigen hochvenerirlichen Reichs Hof- Raths Conclusis vom 20. Mertz und 5. May selbsten einigen Zweiffel nirgend hinterlassen mag, daß einiges allgemeine Reichs- Gesetz, Profan- oder Religions- Frieden nicht aufzuweisen, weniger einige Stelle in Instrumento Pacis anzuzeigen seye, so obigen Hergang auf einige Art mißbilligen thue.

Also auch anderseits die Hochgräfl. Neuensteinische Linie einen besonderen Hauß- Vertrag, Pactum, Vergleich, oder sonstiges- bindliches Werck aufzuweisen nicht vermögend seye, wodurch die in denen allgemeinen Reichs- Gesetzen und Friedens- Schlüssen denen Waldenburgicis nicht minder, als denen Neolitanis, und allen höchst- und hohen Ständen des Reichs so theuer stipulirt- und vestgesetzte jura territorialia, tam in sacris, quàm in profanis ein mehreres limitiret, oder beschräncket worden wäre, als solches in diesen nemlichen Reichs- Gesetzen, in specie aber in Instrumento Pacis gemeiniglich geschehen ist, weitweniger aber auch nur bescheiniget werden möge, wann- wie- und wo die jura circa sacra in der Grafschafft Hohenlohe, oder gar die Reichsständische Vorrechten, als die Vota bey Reichs- Crayß- und Grafen- Tägen selbsten unter beede Linien Agnaten in specie quoad Exercitium gemeinschafftlich worden seyen, dahingegen quotidiana praxis Reichs- Crayß- und Collegial- kündiger massen totâ die belehren, und darlegen thut, daß, wie die Neuensteinische Linie von dem Hochgräfl. Hauß und Stamm deren Herrn Grafen von Hohenlohe ihr besonderes Votum beym Crayß, auch drey besondere Vota beym Gräflichen Fränckischen Collegio ad dirigendum votum curiatum beym Reichs- Tag privativè hergebracht hat, solche auch independenter & ab ulla concurrentia von seiten der Waldenburgischen Linie von allen Zeiten her exercirt und dirigirt, weniger nicht ein jeder regierender Graf von Hohenlohe Neuensteinischer Linie alle nur ersinnliche jura territorialia tam in sacris quàm profanis in seinem Landes- Antheil von dem gemeinschafftlichen fideicommisso, privativè & independenter von jedem anderem Grafen Neuensteinischen und Waldenburgischen Linie in denen Theilungen überkommen, hergebracht, und usque in hunc ipsum diem durch sich und seine besondere Regierung und Consistoria jedermanns ohngehindert, notoriè exerciren und ausüben thut,

Also auch andern theils die Waldenburgische Linie ein besonderes Votum beym Creys und drey besondere Vota beym Collegio ad eundem effectum von allen Zeiten independenter à Linea Neuensteinensi privativè hergebracht und dirigiret;

Und eben so ein jeder regierender Graf von Hohenlohe Waldenburgischer Linie, alle und jede jura territorialia tam in sacris, quàm profanis in seinem Landes- Antheil an dem fideicommisso communi independenter von jedem andern Grafen Waldenburgischer und Neuensteinischer Linie privativè zu exerciren habe, auch in hunc usque diem durch sich oder seine besondere Regierung oder Consistoria, salvâ novissimâ Contestatione, jedermanns ohngehindert exerciren und ausüben thue;

Und zwar ab ovo nemlich dem ersten richtigen pacto communi, und Hauß-Vertrag der vom Vatter und Sohn, und so weiter von allen Zeiten her beschwornen Hohenlohischen Erbeinigung de anno 1511. den Anfang zu machen, so besaget solche

1) Nirgends, daß zwischen denenselben damahls entsprungenen-gegenwärtig subsistirenden zwey Linien, einige Gemeinschafft weder in sacris, noch profanis in directione votorum noch sonsten in denen Landes-Regierungen seyn- oder künfftig werden solle, sondern es befiehlt und verordnet vielmehr diese pragmatische Hauß-Verfassung gantz deutlich und klar, daß ausser denen gemeinschafftlich so geist- als weltlichen Leben, dann dem Heiligthum, und gewissen Kleinodien nichts gemeinschafftlich seyn noch bleiben, übrigens aber alles, absonderlich Land und Leute jeder Linie ins besondere mit der Würckung allein seyn und verbleiben solle, daß quod benè notandum, in vim kein Herr oder „ Graf von Hohenlohe des andern Land-
„ schafft, Schloß, Städt, Dörffere, Gemeinde, oder sonderliche Per-
„ nen, geistlich oder weltliche, an sich oder in seinen Verspruch ziehen
„ oder ohne des andern willen ufnehmen, verniedrigen, schützen, schir-
„ men in keine wege: & quod plus est, in dem Fall, da ein Unterthan von einem Grafen von Hohenlohe zu dem andern ziehet, ersterem die Nachsteuer nicht anderst, als ob er in ein gantz fremdes Land ziehe, abzutragen schuldig und gehalten seye; und eben wenig ist

2) In dem zweyten gemeinschafftlichen Hauß-Vertrag, nemlich denen übrigen zwey Haupt-Theilungs-Recessen nirgendwo zu finden, daß ein mehreres in Gemeinschafft behalten worden wäre, als in obgedachter Erbeinigung enthalten ist; sonsten aber bis auf gegenwärtige Stunde keine Theilung zwischen der Waldenburgischen Linie an einem, dann der Neuensteinischen anderer Seits vorgefallen, mithin einig weiterer Vorbehalt von gemeinschafftlichen Rechten per rerum natura nicht beschehen, noch einige Gelegenheit vorfallen mögen, dergleichen gegen einander zu stipuliren, de facto auch ein dergleichen gemeinschafftliches Werck niemahlen producirt werden mag;

3) Diejenige Theilungs- und Successions-Recessen aber die in der Waldenburgischen Linie bey darin erfolgten Landes-Anfällen von Zeiten zu Zeiten Anfangs zwischen lauter protestantischen Grafen, nachgehends zwischen Catholisch- und Protestantischen gemacht- und errichtet worden, eins theils wider ihre Catholische Descendentz von einig-weiterer Verbindlichkeit, als das Instrumentum Pacis, & libertas conscientia erlaubet, nicht seyn mögen, oder aber durch den Tod deren Contrahenten, und ihrer Erben daraufhin beschehene Erlöschung der gantzen protestantischen Branche von der Waldenburgischen Linie von selbsten mit verloschen und zerfallen,

Andern Theils aber auch hieraus der geringste Beweiß nicht zu erzwingen, daß die Catholische Herrn Grafen jemahlen weiters, als in Instrumento Pacis beschehen, quoad jus reformandi & inde emanantia circa sacra, am allerwenigsten aber gegen die Herrn Grafen Neuensteinisch-Protestantischer Linie bestricket, oder verbunden worden,

Zumahlen weder diese noch Dero Vorfahrer bey einem einzigen dieser Pactorum, auf einige Weise noch Art concurriret haben, bey dem beruffenen 1710. Phedelbachischen Successions-Recess aber nicht anderster als simple

Zeu-

Zeugen und Quaranteurs zur Unterschrifft gelassen worden, diese Quarantie aber in anno 1725. von Ihro Kayserl. Maj. Carolo VI. glorwürdigster Gedächtniß in facie totius Imperii auf offenem Reichs-Tag zu Regenspurg von Kayserl. Machts Vollkommenheit cum summâ indignatione cassirt- annullirt- vernichtet, und verworffen worden ist, innassen dann

4) Die Neuensteinische Herrn Graffen und Dero Senior selbsten in vorigen Zeiten in einige Gemeinschafft quoad sacra mit denen Waldenburgischen sich so wenig einlassen wollen, daß sie vielmehr damahlen, als von dem letzten Waldenburgischen Herrn Grafen A. C. auf einen Gemeinschafftlichen, der Grafschafft Hohenloh Ober-Superintendenten angetragen wurde, keineswegs darzu zu vermögen gewesen, sondern sich absolutè dargegen gesetzt haben, um ihre Hände gegen die Waldenburgische Linie diesfalls frey ohngebunden zu behalten;

5) Zu der Zeit aber als das gemeinschafftliche Seniorat und Lehens-Administration auf des Herrn Grafen zu Hohenlohe Schillings-Fürst Hochgräfl. Excell. Catholischer Religion gediehen, nöthig gefunden, die bey dem gemeinschafftlichen Senio und Lehens-Directorio so gar bis dahin noch ungebundene freye Hände auf gewisse Maaß zu fässeln, diesem auch wegen deren gemeinschafftlichen geistlichen Lehenschafften, einige Ziel und Maaß durch einen von ohnbevollmächtigt- und ohninstruirten pur protestantischen Räthen, wie sie es in Actis selbsten bekennen, clàm & inscys principalibus catholicis zusammen gekünsteltes Conferenz-Protocoll de Acto Kupfferzell den 17. Sept. 1715. zu setzen, alle Mühe und Kunst angewendet, sodurch aber mehrmahlen selbsten anerkannt und an Tag gelegt haben, daß sie ausser dem durch das erste förmliche Hauß-Pactum die beschworne Erbeinigung in Gemeinschafft behaltenen so weltlich- als geistlichen Lehenschafften, nichts mit der Waldenburgischen Linie gemein, noch in ihren Privat-geistlichen Lehenschafften die geringste Einrede noch Concurrenz sich anzumassen haben, gleich solches vors

6) das in aller Händen befindliche- gedruckte Hohenlohische Land-Recht in dem vorangesetzten von allen regierenden Hn. Grafen signirten Decret, in clausulis reservatoriis, unicuique in specie privativam interpretationem & abrogationem vel ex toto vel ex parte in ipsissimis casibus mixti fori con-præ & reservantibus, dann auch

7) diejenige Freund-Vetterliche Requisitiones am allerbindlichsten vor Augen legen, welche von dem Neuensteinischen hohen Senio der extraordinairen jährlichen Buß- und Bettäge halber nicht an das Waldenburgische Senium überhaupt, noch jeden Herrn Graffen Waldenburgischer Linie allein- sondern an jeden Hn. Grafen von Hohenlohe ins besondere von Zeiten zu Zeiten ergehen lassen; Wann man zumahlen

8) die zu diesem Ende sub n. 25. 26. & 27. in Actis befindliche ältere gegen die letztere sub n. 28. & 29. haltet, und diese mit demjenigen ohnpartheylich erweget, was von der Hohenlohe Schillings-Fürstlichen Cantzley an die Weickersheimische unterm 10. Octobr. 1743. sub n. 30. derwegen geahndet, und darauf sub n. 31. replicirt worden ist,

Als woraus sich ohnmöglich mißkennen lasset, daß die Hochgräfliche Neuensteinische Linie weder für sich noch vor Dero Senium jemahlen befugt gewesen, noch durch einigen Verglich, oder sonstig- verbindliches Werck in

die Befügnuß worden, in denen Waldenburgischen Landen die geringste Concurrenz zu prætendiren, wohl hingegen ihre Dienere ein solches und zwar eine eigenmächtige Direction nur seit 3. Jahren vi, clàm & precario, seu quovis alio modo zu erschleichen, oder an sich zu reissen, keine Mühe, Sorge, Kunst noch List gesparet haben, nun aber am allermeisten darumen bemühet und beeyffret seynd,

und dieses alles aus dem, reclamantibus omnibus patriis legibus hergebrachten Principio, ob wäre ein Catholischer Landes-Herr weder fähig noch befugt, einige jurisdictionem ecclesiasticam über seine Unterthanen zu exerciren, deme aber das Instrumentum Pacis so wohl, als das votum suecicum de anno 1725. unà cum quotidiana praxi so überlaut und deutlich widersprechen thut, daß sich hier so weniger dabey anzuhalten, je mehr die von Hochgräfl. Neuensteinischen Seiten zu Hülffe geruffene Recessen so wohl- als sie selbsten sich toties quoties contradiciren, da eben der recessus criticus de anno 1710. das zur cognition und Berathung deren ad jurisdictionem Ecclesiasticam gehörigen Dingen kurtz vorher, und zwar nur für die Alt-Pfedelbachische Landen von dem letzten protestantischen Herrn Grafen Waldenburgischer Linie und dessen Vorfahrer etablirte Consistorium, denen nemlichen Catholischen Landes-Herrn und Successoren in dem in actis angezogenen passu huius Recessus expresissimis verbis sub ordiniret, nirgends aber diese, die Catholische Herrn Grafen der Neuensteinischen protestantischer Linie im geringsten unterwürffig oder responsable machet: überhaupt aber weder dieser noch ein anderer Waldenburgischer Linie-Recess das geringste in politicis disponiret, in Ecclesiasticis und Religions-Sachen hingegen Catholicis Comitibus alles jenes mit druckenen deutlichen Worten ex super abundanti eingestehet und beyleget, was die Catholische Landes-Herrn und Stände des Reichs in ihren von protestantischen Ständen, auf sie gediehenen Reichs-Landen gemeiniglich hergebracht und bey sich eingeführt haben.

Auf die benachbarte Chur-Pfaltz ceu exemplum speciale mit Fingern zeigend. Deme man auch bey dem Osterhandel aufs genaueste nachgefolget ist.

Und zwar so vertraulicher, da sicherer und vester man von Anfang bis zum Ende bey dem voraus gesetzten unumstößlichen Satz und Principio bestehet, daß das Calender-Werck eine von Kayser und dem Reich gemeiniglich erkannt- und declarirte- pur politische, von der blossen Civil-Jurisdictione dependirende Sach seye.

Welche die Herrn Grafen von Hohenloh, Waldenburgischer Linie, GOtt seye Danck, so vollkommen ohnmittelbar und privative in ihren Landen usque in hunc ipsum diem exerciren.

Daß selbe (was alles sagen will) auch von denen Herrn Grafen Neuensteinischer Linie noch niemahlen angefochten noch betastet worden.

Diese corde auch niemahlen touchiren werden, um die Hände vicissim gegen die Waldenburgische sicut in Ecclesiasticis ita & in politicis frey zu behalten.

Quod autem tibi non vis fieri, alteri non feceris!

Lit. A.

Aufrichtige und unpartheyische Gedancken über die Frage

was ein Catholischer Reichs-Stand und Landes-Fürst in puncto des Julianisch-Gregorianisch-und Verbesserten Calenders, in specie bey Feyerung deren Ostern seinen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Unterthanen verordnen, und zwar, ob selber den Gregorianischen zur Maaß-Regul vorlegen, oder aber es bey dem Julianischen belassen mögen, oder aber den sogenannten Verbesserten annehmen, und seinen protestantischen Unterthanen zur Zeit-Eintheilung überlassen müsse.

UM diese Frage aus dem Grund zu beurtheilen, dörffte folgende allerst gründlich zu erörtern seyn,

An Jus ceu Facultas Ferias tum Sacras quàm profanas ordinandi, & ordinatis receptisve diem & modum staduendi &c. ad Jurisdictionem Ecclesiasticam vel Politicam in specie sic dictam, aut saltem ad directionem supremam circa Sacra Perrineat, & hæc partem Majestatis, sive jurium Majestaticorum in Summo Imperante constituat, an autem utraque concurrere debeat ad ordinandi novas, seu mutandi antiquas &c.

Weilen aber die hier allein Ziel und Maaß gebende Pacta conventa und daraus formirte Tabulæ, und zwar das Instrumensum Pacis Westphalicæ in specie die Erörterung dieser Frag samt allen in die Religion einschlagenden Strittigkeiten als den mit vieler hundert tausend Menschen-Blut übergossenen Zanck-Apfel usque ad amicabilem Compositionem suspendirt und verschoben haben, folgsam hier die Frag nicht ist, was an- und vor sich, sondern was nach Gestalt der Sach und Umständen, absonderlich aber nach denen in gedachten Friedens-Schlüssen gemeinschafftlich zum Grund gelegt, und beyderseits erkannten Sätzen und Principiis zu thun und zu lassen sey.

So will weder nöthig noch räthlich seyn, eine weitere Uutersuchung dißfalls anzustellen; sondern mit Ubergehung alles dieses zur Sache selbsten zu schreiten, so lehren die Kirchen- und Reichs Geschichten, und die in aller Händen befindliche Acta Publica, daß der Kayser und die Stände von Anbegin des Teutschen Reichs, und darinnen ausgebreiteten Christlichen Glaubens biß in das Jahr 1517. und zu denen darinnen entstandenen Religions-Irrungen in Feyerung und Begehung derjenigen Fest- und Feuer Tägen, quos vel ab Initio veneranda servavit antiquitas vel universalis Ecclesiæ probavit Consuetudo vel omnium Gentium unanimis pietas veneratur, ut cum Urbano VIII. pontifice loquamur, alles jenes einmüthigen Willens sich mitgefallen lassen, was die allgemeine Christliche Kirch dißfals von Zeiten zu Zeiten gemeiniglich vor gut-erbaulich und heilsam gefunden hat.

Folgsam wie die gantze Kirch, also auch das gantze Römische Reich Teutscher Nation sich hierinnen dem von Kayser Julio Cælare eingeführten Calender und der von der Kirchen darnach gemachten Eintheilung deren Christlichen Fest- und Feyertägen gefüget, dabey auch einiger wenigen Fest-Tägen ausgenommen, während deren Religions-Strittigkeiten, und zwar biß in An. 1581. einmüthiglich beharret haben.

Und obgleich der Kayser und die Catholische Stände in diesem 1581. Jahr den neuen vom Pabst Gregorio verbesserten, und dahero den Gregorianischen genannten Calender seiner erkannten Verbesserung halber für sich erwehlet und genehmet, so seynd doch Protestantes immer bey dem Alten nemlich Julianischen,

schen, und demenach diesem von der Kirchen eingetheilten Kirchen-Jahr biß in Annum 1699. ohnabänderlich geblieben, als in welchem Jahr sie endlich den unter sich protestantischen Ständen beliebten dritten sogenannten verbesserten Calender per Concluſa particularia Corporis Evangelici d. d. Regenspurg den 23. Sept. in ihren Landen zu publiciren und einzuführen reſolviret, deme auch per Concluſa vom 30. Jan. 1723. inhæriret; so durch dann geschehen, daß biß in das hernach gefolgte 1724. Jahr, mithin aber ante in & poſt annum Decretorium imo lang nach dem Frieden Protestantes die Ostern mit denen Catholischen gefeyert haben, auch ein anders zu thun in poſesſione juris vel quaſi nicht seyn mögen, weilen dieselbe damahlen den Julianischen Calender wider den Gregorianischen als ein Effect des Juris Majeſtatici ſen Statuum Territorialis behauptet haben, mit welchem Julianischen aber der Gregorianische in Haltung der Ostern der Zeit nach eingefallen ist.

Da immittelst es der von dem Kayser und Catholischen Ständen in a c. 1581. beliebten Calender-Aenderung so wohl- als dieser in An. 1699. von denen Protestantischen unter sich vorgenommen ohngeachtet reſpectu Imperii beym Alten id est dem Julianischnn verblieben, weilen protesſtantes ſouteniret, daß das Jus & facultas ferias ordinandi novas vel mutandi antiquas in Imperio univerſales ein partem juris Majeſtatici inter Cæſarem & Status omnes non minus ac toram poteſtatem legislatoriam communem conſtituire folgsam ein Theil ohne den andern, und noch weniger eine fremde Macht (wofür der Pabst reſpectu des Reichs anzusehen) ein solches Recht oder Gewalt einseitig oder eigenmächtig cum Effectu nicht ausüben möge.

Und aber des in Comitiis deshalben vielmahl beschehenen Versuchs ohngeachtet kein gemeiner Schluß hirinen zuwegen gebracht werden können.

Daß also de facto pro toto Imperio der alte Julianische Calender noch in ſuo vigore sich befindet, auch von gesamten Reichs-wegen so lang zu obſerviren stehe, biß einanderes von dem Kayser und allen Ständen verglichen und verordnet würde.

Da hingegen ab Imperatore & Catholicis Statibus der Gregorianische in ihren Landen, und wieder der sogenannte Verbesserte in deren Protestantischen Ständen Landen, obſerviret werde, ohne daß diese jenen, oder jene diesen deswegen das geringste in Weg zu legen Suchen, auſſer daß protestantium einige vermeynen wollen, es könne der Gregorianische Calender von denen Catholischen Ständen wohl ihren Catholischen, aber nicht denen der A C. Verwandten Unterthanen befohlen, sondern diesen frey gelaſſen werden musse, sich deß von ihnen Protestantischen Ständen beliebten Verbesserten neuesten Calenders zu gebrauchen.

Und wann man sich der Sache weiters erkundiget, wie & quo Jure dieses alles ein- und anderer Seits geschehen, so seynd protestantes gleich die erste, welche uno ore ausruffen, Jure Majeſtatico ſeu Territoriali Statibus vi Conſuetudinis antiquiſsimæ pace Weſtphalica confirmatæ ab omni tempore competente.

Als in krafft wessen ein jeder Stand des Reichs nicht nur omnem Jurisdictionem civilem unà cum plenariâ poteſtate legislatoria in ſuo Territorio allein zu exerciren mithin alle in die politische Regierung desselben einschlagende Verordnungen zu machen, worunter nach aller Herrn Protestanten gemeinen Lehr das Jus ferias ordinandi novas, & mutandi antiquas gehöret.

Boehmer l. 2. tit 9. §. 2. Jur Conc. proteſt. &c. &c.

sondern auch das Jus circa Sacra id est directionem circa Sacra plenariam cum Jure reformandi in so weit, jedoch auszuüben hat,

Art. V. §. 12. n. 30.

als dessen Exercitium per hujus Art. V. §. 31. nicht ausdrücklich limitiret sich befindet, also zwar, daß weder Kayser noch Churfürst, oder anderer Stand des Reichs sich ermächtigen möge, dem dritten in seinen Territorial-Rechten tam in ſacris quàm profanis den geringsten Eingriff zu thun.

Quoad

Quoad pristinam jurisdictionem Episcopalem aber solche Vorsorg Art. V. §. 16. geschehen, daß es heisset, Suspensâ omni jurisdictione Episcopali, nisi Episcopus in anno decretorio in possessione vel quasi hujus juris fuerit.

Doch müssen sie protestantes auch bongrè malgrè eingestehen, daß alle diese Stellen von denen Ständen überhaupt ohne Unterscheid der Religion zu verstehen seynd, folgsam Status Catolicus eben so vollkommen Herr in seinem Land, und dessen Jus Territoriale æquè amplum plenum & efficax von Rechts- und Gewohnheit wegen in sich seye, als deren Protestantischen Ihriges, nullibi distinguentibus pactorum Tabulis.

Ist nun aber denen protestirenten Ständen erlaubt, und seynd sie befugt, für sich und ihre Unterthanen in krafft hergebrachter Landes Hoheit allerhand Satzungen und Verordnungen zu machen, sie mögen gleich in die profana, wo hin sie das Calender-Werck weissen, oder Sacra betreffen, und dieses jedermänniglich ohngehindert.

Es seye dann, daß quoad Catolicos eorum subditos Episcopus vel hi ipsi in possessione vel quasi contrariâ in anno decretorio sich befunden hätten, Inst. p. A. 1.

Wie sie sich dann in Hypothesi würcklich darinnen befunden, da die Bischöffe in An. 1724. in possessione vel quasi juris indicendi & transferendi ferias notoriè gewesen, es gehöret gleich dieses Jus ad Jurisdictionem politicam vel Ecclesiasticam vel ad utramque simul, cum non jus sed sola possesio dicti anni pro norma posita sit.

Weniger nicht die unter Protestantischen Ständen gesessene Catholischen Unterthanen in anno decretorio den Gregorianischen Calender allschon recipirt, und in Ubung gehabt, auch ihre Ostern darnach gehalten haben.

So mag auch ihnen denen Catholischen Ständen die Macht und Gewalt, Satzungen und Verordnungen in ihren Ländern tam in Sacris quàm profanis zu machen, nicht weiters limitirt werden, als solches respectu ihrer Protestantischen Unterthanen durch das Instrumentum pacis Westphalicæ geschehen, sondern es muß ein-für allemahl auch diesen jedermänniglich und absonderlich derer Protestantischen Ständen ohngehindert frey und erlaubt seyn, dißfalls alles dasjenige zu thun, und zu verfügen, was weder den Statum anni decretorii weder das Gewissen ihrer Protestantischen Unterthanen lædiret, das ist, selbe in einem Essential-Stück ihres Glaubens beklemmet oder behindert, id quę ulterius declarante Instrumento Pacis,

per dict. Art. 5. §. 1. I. P.

sit æqualitas exacta mutuaque.

Da aber in Casu substato ein Catholischer Landes-Herr den Gregorianischen Calender auch seinen Protestantischen Unterthanen absonderlich in Feyerung der Ostern anbefehlen, oder den Julianischen dißfals beyzubehalten gebieten möge, ohne diesen einen Zwang in ihrem gewissen zu thun, oder ihnen was aufzubürden, so wider ihre Glaubens-Lehr & dogmata scillicet fidei essentialia oder aber den Statum anni decretorii ginge, beruhet eines Theils in ihrer Lehrer imo des Doctoris Lutheri eigener, dann samtlicher Protestanten zu Augspurg übergebener Glaubens-Bekandnuß selbsten.

Boehmer, cit. loco & alii ad ipso alleg. Auth.

Andertens aber in ipsâ notorietate, da bekand und wissend ist, daß in An. 1642. kein anderer als der Gregorianische und Julianische Calender bekandt, und in Ubung gewesen, die Ostern aber in ipso hoc anno von Catholischen und Protestanten auf einen nemlichen Tag, und zu einer nemlichen Zeit gehalten worden.

Mithin subditi per impossibile kein possesionem vel quasi erlangen mögen, zu einer andern Zeit, als die Catholische Ostern zu halten, zumahlen sie ex gratia paciscentium nur darinnen zu belassen übernommen worden, was sie in dicto An. 1724 würcklich exercirt haben, und nicht was sie etwa künfftig zu thun zu prætendiren, oder zu exerciren gedacht haben.

Satis claré mentem paciſcentium explicante §. 12. Art. V. verbis n. 31.

„Hoc timen non obſtante Statuum Catholicorum Landſaſſii Vaſſalli & ſub„diti cujuscunque generis qui ſive publicum ſive privatum Aug. Con„feſionis exercitium 1624. quâcunque anni parte ſive certo pacto aut pri„vilegio ſive longo uſu, ſive ſolâ denique opſerventiâ dicti anni ha„buerunt, retineant id etiam impoſterum unâ cum annexis, *quatenus* „*illa dicto anno exercuerunt, aut exercitia fuiſſe probare poterunt*„

als durch welches *quatenus* gnugſam erkläret und bedeutet wird, was insbeſondere unter denen Worten *cum annexis* paciſentes verſtehen wollen auch verſtanden haben, mithin eine weitere Extenſion und noch mehr eine gantze vaga und gleichſam in infinitum, und was denen Unterthanen von Zeiten zu Zeiten einfallen mögte, gehende Explication dadurch gäntzlich abgeſchnitten worden iſt.

Und wann es gleich ſcheinen wolte, als könte ihnen wenigſtens der Gregorianiſche Calender zur Zeit-Eintheilung nicht angemuthet, ſondern allenfals bey dem Julianiſchen belaſſen werden müſſe, weilen ſtatus in anno decretorio in poſſeſſione vel quaſi hujus & contradicendi alteri geweſen ſeyn.

So haben doch vors eine ſubditi kein Theil an dieſer Contradiction nehmen mögen, als in ſo weit man den Gregorianiſchen Calender als ein von ihnen abhorrirte dem Juri Territoriali vorgriffige ordinationem Papalem angeſehen. Siquidem hi notoriè in Jure Territoriali nihil participant, in quo tamen Statuum contradictio omnino ſubſtiti.

Und vors andere hat die in anno decretorio obtinirte poſſeſſio vel quaſi nur in Religions- und dazu gehörigen Sachen ſtatt, gantz uud gar aber nicht in politicis, unter welche Claſſem Proteſtantes die Diſpoſitionem circa ferias & rem Calendariam ſelbſten referiren. Sicutſatis ſuperque declarat Art. 8. I. P.

„In verbis ut autem proviſum ſit, ne poſt hac in ſtatu politico Con„troverſiæ ſuboriantur, omnes & ſinguli Elect. Principes & Status Imperii „Romani in antiquis ſuis Juribus, prærogativis libertate, Privilegiis, li„bero NB. juris Territorialis tam in Eccleſiaſticis exercitio, ditionibus re„galibus, horumque omnium poſſeſſione, vigore hujus translationis ita „ſtabiliti ſunto, ut a nullo unquam ſub NB. quocunque prætextu de fa„cto turbari poſſint & debeant.„

Und wofern auch die derminatio diei & temporis, wo die Oſtern gefeyert werden ſolle, einigermaſſen ad Cauſas Religionis contra tam benè præſtabilita principia propria, und wieder den von allen Ständen, beſonders aber denen Proteſtantiſchen ſummoperè applaudirten Ausſpruch Kayſers Rudolphi II. deferiret werden könte oder wolte.

So folget dannoch nichts anderſt, als weilen proteſtantes die Oſtern auch nach dem Julianiſchen Calender mit denen Catholiſchen vor- in und nach dem anno decretorio gehalten haben, auch zu halten ſchuldig ſeynd, ſo ſollen und müſſen ſie, id eſt ſubditi, es auch noch und zu allen Zeiten thun, und ſo lang hiebey beharren, biß ein anders entweder vom gantzen Reich beſchloſſen, oder von demjenigen verordnet wird, deme ſolches von GOtt und Rechtswegen zukommt.

Uud dieſes um ſo mehr, da ſublatâ differentiâ circa celebrationem peſchatis, que nulla eſt, hoc anno inter Calendarium Gregorianum & Julianum, auch ſo gar kein Unterſcheid zwiſchen dem Gregorianiſcheu, und ſogenannten Verbeſſerten über bleibet.

Folgſam nicht ſo wohl der Gregorianiſche Calender denen Proteſtantiſchen Unterthanen aufgetrungen, als vielmehr theils bey dem Alten Julianiſchen in anno decretoro obſervirten wegen haltung der Oſtern, pro illo tamen, ſaltem anno, (wo dieſer mit dem Neu-Verbeſſerten nicht, ſondern mit dem Gregorianiſchen eintrifft) belaſſen, andern Theils aber erlaubt wird, dem ſogenannten Verbeſſerten

in allen Stücken, und zwar 20. gantzer Jahr hindurch vollkommen (alle 20. Jahr aber einmahl die Ostern ausgenommen) zu befolgen.

Somit aber auch diesen Scrupel gehoben wird, daß ihnen Unterthanen immittelst keine Päbstliche Verordnung wider ihr Gewissen aufgebürdet, sondern alleinig auferlegt werde, dieser Combination und Vereinigung des Julianischen mit dem Neu-Verbesserten als einer Landes-herrlichen Disposition und Gesetz nach GOttes Ordnung sich zu fügen, und zu gehorsamen, ob gleich per indirectum diese Combination und Vereinigung auch dem dritten nemlich dem Gregorianischen gleich kommen thut;

Wohlerwogen ihnen Unterthanen so mittelst das Vergnügen die Ostern je und allezeit mit ihrem angebohrnen Herrn gleich Christus mit seinen Jüngern ohnunterbrüchlich zu halten befördert, da hingegen der billige Unlust und Eckel entnommen wird, ihre Ostern dann und wann und zwar in An. 1778. & 98. gar mit denen Juden zu halten, welches denen Christen zu allen Zeiten ein Greuel geschienen hat.

Woraus dann endlich der gantze bündige Schluß von selbsten sich machet, daß ein Catholischer Landes-Herr den Gregorianischen Calender seinen protestantischen Unterthanen zwar simpliciter zur Zeit-Eintheilung vorlegen, und befehlen möge, gleichwohlen aber besser thue, einen dritten aus dem Julianischen und Neu-Verbesserten zu formiren, und diesen Combinirten durch eine Landes-herrliche Verordnung von Landes-Hoheit wegen eine Richtschnur und Eintheilung der Zeiten zu publiciren, sie Unterthanen geist- und weitlichen Standes auch sich dieser Verordnung so mehr gnädigst zu fügen haben, da selbe nicht nur durch die vielfältige Reichs-Gesetz, sondern auch GOttes Wort selbsten deutlich dahin angewiesen seynd. Da der Apostel Paulus in seinem Sendschreiben an die Römer am 13. Cap. 1. und 5ter Zahl also spricht:

„ Eine jegliche Seel seye unterthan der Obrigkeit, dann es ist kein Ge-
„ walt dann von GOtt, was aber von GOTT kommt, das ist or-
„ dentlich, derhalben, wer sich wider die setzet, der widerstrebet GOt-
„ tes Ordnung 2c. So seyd nun aus Noth unterthanen, und nicht
„ allein um der Straffe willen, sondern auch um des Gewissens wil-
„ len. 2c.

Dahingegen weder Kayser noch Churfürsten, noch einig protestantischer Stand in Corpore vel individuo sich dagegen bewegen, oder mit der That setzen, und weit weniger behaupten möge, daß ein Catholischer Stand seinen Unterthanen simpliciter erlaube, den sogenannten Verbesserten und besser genannten der protestantischen Stände Calender unter sich einzuführen, und nachzugehen. Siquidem at deductis & hoc ex Instr. P. accedat.

Conventum est hoc idem porro quod ab utriusque Religionis Statibus observati, nullique statui immediato Jus, quod ipsi ratione Territorii & superioritatis in negotio Religionis, competit, impediri oportere.

Idem insuper majoris Concordiæ inter Status conservadæ gratiâ cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam Religionem pertrahete eâve causâ in defentionem aut prodectionem suscipere, illisve ullâ ratione patrocinari debeat &c.

Art. 5. §. 12. Nro. 30.

Gleich dann protestantes ein solches wohl eingesehen und von selbsten anerkannt haben, da selbe in dem Concluso Corporis Evengelici vom 30. Septembr. 1699. und der deme angehängten Erinnerung sich folgender Massen deshalben erkläret: „

„ Welche Veränder- und Verbesserung alten Julianischen Calenders
„ gleichwie sie erst ernannte gesamte Evangelische Reichs-Stände, aus
„ der ihnen sowohl in sacris als politicis zustehender hoher Gewalt und
„ Bottmäßigkeit in ihren Landen, und bey ihren Angehörigen und
„ Unterthanen angeordnet, also ist dieselbe auch zu keinem andern
„ End geschehen, als 2c. „

Und wenn gleich die Worte bey Ihren Angehörigen und Unterthanen/ wider den natürlichen Verstand von ihren eigenen Glaubens-Genossen Unterthanen auf dritte nemlich Catholischer Ständen protestantische Unterthanen

eigenmächtigen Gewalt erstrecket werden wolte; so mag doch diese Erstreckung eben so wenig als die Satzung selbsten von einiger Würckung nicht seyn,

cum extra Territorium seu jurisdictionem Jus Decenti in punè non pareatur;

In sich auch die Concluſa deren Protestantischen höchst und hohen Chur-Fürsten und allen Ständen unter sich nichts als Pacta und Conventiones particulares seynd, welche Tertium nicht binden mögen, zumahlen die Catholische Stände, welche Protestantische Unterthanen haben als socii & compaciscentes dazu nicht concurriret haben, als subditos aut Landsassios aber sich dazu gebrauchen zu lassen, oder auch dero angebohrne Erbgehultigte Unterthanen hierzu herzulehnen so weniger angemuthet werden mag, da weder das Instrumentum Pacis noch die Augspurgische Confession selbsten denen Unterthanen dißfalls was mehrers vorbehalten, als bey der freyen Bekandtnuß dieser, und limitirten Besitz dessen sie zu belassen, was sie in Anno Decretorio würcklich besessen, genossen und geübt haben, keineswegs aber alles jenes, was denen protestirenden höchst und hohen Churfürsten und Ständen, oder auch denen Unterthanen von Zeiten zu Zeiten weiters einzuführen oder auch nur zu glauben gefällig werden mögte;

Allermassen es sonsten in kurtzem ein selsames Ansehen in solch Catholischer Herrschafften Landen gewinnen solte, wo einige oder mehrere Protestantische Unterthanen sich befinden, wann diesen erlaubet seyn wolte, neue Glaubens-Articul und Gebrauch entweder für sich selbsten zu machen, oder von andern anzunehmen und einzuführen, welche in Anno Decretorio nicht würcklich üblich und gebräuchlich gewesen, auch würcklich geübet und gebrauchet worden; gewiß würde man in unserem teutschen lieben Vatterland kaum einen Schritt weit von einem neuen Land-verderblichen allgemeinen Unwesen, oder gar von einem neuen Bundschu und Bauern-Krieg selbst bleiben, wofür der liebe GOtt ein als andern Theil noch lang behüten wolle.

Allein so gut und vest dieser Thesis in denen Reichs-Satzungen und Fundamental. Gesetzen, ja in dem natürlichen Vernunfft-Schluß selbsten sich gegründet befinden thut,

qoud uni justum alteri quoque æquum est.

So meynen gleichwohlen Domini protestantes, es liesse sich selber bey denen Herren Catholischen in Hypothesi nicht appliciren, weilen sie

I. die Determinirung deren Fest-Tägen als das wesentliche Stück eines Calenders sich nicht ermächtigen könten, sondern Vicaria potestate nemlich eines dritten Geistlichen Gewalts dazu benöthiget wären, deswegen dann auch keinen andern als den Gregorianischen Calender, als welchen alle Catholici 1581. angenommen, gebieten thäten massen

II. die Catholische Kirch einem weltlichen Reichs-Fürsten das geringste Circa Ordinationem Festorum, und was sonsten in die Sacra einlauffet, nicht eingestünden, noch weniger könte also die Protestantische Kirch ex pacto solemni des Religions-Friedens demselbigen einigen dergleichen Gawalt über die Ihrige nachgeben. Zumahlen

III. sie die Protestantischen Unterthanen demjenigen Geistlichen Gewalt, nemlich des Pabst und der Bischöffen wider aufs neu unterworffen würden, welche jedoch vermög

Instrum. Pacis Art. 5. §. 16

ausdrücklich suspendirt worden, so aber ihrem Gewissen

IV. den grösten Zwang bedrohete, so wider die in Instrumento Pacis so offt etablirte, und vest gesetzt gewesene Freyheit Schnur-stracks lieffe, und eben deswegen

V. der Gregorianische Calender von allen Protestantischen Ständen von Anfang biß jetzo widersprochen, auch durch den Reichs Abs. de An. 1654. als ein das gantze Reich betreffende ohnausgemachte Sache ad Comitia verwiesen worden. Auch

VI. durch den Religions-Frieden de An. 1555. §. 15. und damit, versehen, daß die Protestantes nicht nur bey deren Glauben, Kirchen-Gebräuchen und Ordnungen, so sie allschon errichtet, sondern auch denen belassen werden sollen, welche sie künfftig aufrichten werden. Dann wann gleich

VII. das

VII. das Calender-Werck an und vor sich selbsten ein res purè politica, so seye doch dessen Objectum nemlich die Setzung der Feyertäg res Sacra & Religionis, und deswegen hätten auch die Protestantische Gesandtschafften in ihren Votis, den 2. April 1664. declarirt, daß die Majora in dieser Materie kein Platz greiffen mögten. So müsten auch

VIII. beym Cammer-Gericht in Krafft Decr. de Anno 1552. die Formalia biß auf fernere Kayserl. Majest. und der Ständen Constitution nach dem Alten, nnd nicht nach dem neuen Julianischen justificirt werden, zum offenbahren Zeichen, daß jener im Reich nicht gemeinschafftlich angenommen, noch expresse zu befolgen seye. Und endlich wäre

IX. der Gregorianische Calender, wann er auch schon besser als der Julianische und Verbesserte Neue wäre, gleichwohlen nicht zu erkennen, und anzunehmen.

(a) Propter inhabilitatem Constituentis.
(b) Propter Confusionem Divinæ Ordinationis & Magistratus violationem.
(c) Propter violationem pacis Religionis.
(d) Propter odium Dominationis Pontificæ, quæ declaranta est nulla, siue adulatione.

Reinking de Reg. S. E. lib. 3. Classe 1. Cap. 1. §. 29.

Wie wenig aber

ad Primum die ex Jure tertii hergezwungene, auf die inidoneitatem & incapacitatem Jurisctionis Ecclesiasticæ fundirte Exception dem Landes Herrn im Weg stehen mag. quo minus istam ipsam Jurisdictionem in supditos suos protestantes dictando diem feriarum alias receptarum exerceat, ist leicht zu erachten, nachdeme ihme das Instrumentum Pecis omnem planè Jurisdictionem circa Sacra in Jure Reformandi verbis tam positivis beyleget,

Art. V. §. 12. n. 30.

daß auch der Schwedische Protestantische Gesandte in Voto suo, so er dem Corpori Evangelico An. 1723. übergeben, es wider die Ehr und Pflichten seines Königs qua Quaranteurs und Compaciscenten gehalten, es anderst interpretiren oder sagen zu wollen

Selbe auch in toto suo complexu nicht nur von mit Land und Leut von GOTT und dem Reich begnadeten Ständen, sondern auch einer jeden Adelichen Dame non solum in adiaporis, sed & in Ordinatione Ministerii ipsissimâ dergestalten zwar exerciret wird, daß die Principes & Status Ecclesiastici selbsten diese geistliche Jurisdiction nicht quâ Episcopi durch Dero Consistoria, Senatus & Consilia Ecclesiastica, sondern durch Dero weltliche Regierung und Gerichten administriren, idque in Signum Manifestissimum, quod neque pontifex, neque Episcopi quâm minimum invideant, minus disputare vel contradicere cogitent Jurisdictionem, quam Catholici Status in suo subditos Aug. Conf. exercent, Ecclesiasticam eben wenig sich bekümmernd, ob diesen seinen Protestantischen Unterthanen den Gregorianischen zu folgen, oder den Julianischen beyzubehalten, oder auch den so genannten Verbesserten einzuführen befehle, als welches ein- wie allemahl nach denen ob vest-stehenten Principiis einem Catholischen Landes-Herrn eben so wohl frey und ohnbenommen bleibet / als wenig sich

Ad Secundum die Herren Protestantes darum bekümmern oder dagegen setzen werden, wann selber auch respectu seiner Catholischen Unterthanen dergleichen Verordnung cum vel sine ordinario Episcopo quoad ferias in seinen Landen zu machen sich resolvirte, quod tamen in effectu non minus seinem Reichständischen freyen Arbitrio frey stehet, quam optio circa Religionem ipsam, oder auch alsdann sich darwider zu beschweren oder zu regen, Fug und Macht haben, wann selber respectu seiner Protestantischen Unterthanen würcklich dergleichen was verfügen thut. Da vors eine die Catholische Kirch die Bischöffe bey Anordnung neuer Particular-Feyer-Täge so gar auf die gemeine Leyen zu reflectiren, und selber Consens mit dazu zu nehmen anweiset, vor ander aber die Protestantische Kirch im Römischen Reich noch nie tanquam Corpus aliquod perticulare erkennt / weniger mit derselben quà tali einig negotium à Catholicis geflogen worden, woraus selbe ein Jus contraticendi erlangen mögen, mithin man sich Catholischer Seiten billiger

Dingen eben so wenig an die anmaßliche protestirende als protestantes an die Päbstliche zu kehren haben wird, zumahlen protestanten selbsten noch keiner Eccle-siæ protestanticæ unniversalis unter sich einig, sondern bekandlich so viele Kirchen als Territoria und Gemeinden, Dörffer oder Weyler seynd, welche alle von einander independent zu seyn prætendiren, auch dato bey dieser Independentz sich gegen einander manutenirt haben, wie der fürtrefliche Doct. Froehreysen so klüglich als wahrhafft ausführet in seiner den 9. May 1744. zu Straßburg publicè gehaltenen Oration de misero Ecc. A. C. add Statu. Diejenige Verträg- und Friedens Schlüß hingegen, welche zwischen denen Catholischen Ständen ex unâ und deren Protestanten ex alterâ parte obwalten, die Jurisdictionem Ecclesiastica, wovon das Jus Calendarium Conf. & Reformandi & ex supposito nur ein Pars wäre, Catholicis in Jure Reformandi selbsten zu legen thun, wohlerwogen

Ad Tertium gantz gern eingestanden wird, daß die Jurisdictio tam Papalis quâm Episcopalis durch jetzt gedachte Verträg und Friedens-Schlüß absonderlich durch das Instrumentum Pacis quod Status & subditos Protostantes in Imperio in tantum suspendiret worden, in quantum selbe in anno Decretorio nicht in Ubung gewesen, folgsam der Gregorianische Calender als ein Ordinatio Pontificia denen Protestantischen Unterthanen allerdings nicht aufgebürdet, wohl aber aufgelegt werden möge, diesem in Begehung deren zwischen denen Catholischen und Protestanten ohne des gemeinen alten Kirchen-Fest, aus dem der Landes-Obrigkeit nach GOttes Gebott schuldigen Gehorsam, und weilen diese dem gemeinen Wesen es also fürträglich haltet, daher aus seinen politischen Ursachen so haben will, tanquam ordinationi cuidam politicæ sich zu fügen, gleich als sämtliche Protestantische Stände des Reichs in individuo und in ihren Landen sowohl, als das gantze Römische Reich in genere das gantze Jus Canonicum oder Pontificium pro lege recipiret, auch in & post Reformationem sic dictam beybehalten haben, und noch in dieser Qualität würcklichen biß auf den heutigen Tag erkennen, ohne daß.

Ad Quartum jemand sich über den geringsten Gewissens-Zwang deswegen zu beklagen, Ursach nehmen möge, nachdeme ex deductis & allegatis protestantes selbsten, und mit ihnen Doctor Lutherus bey Bethmero Lit. Cit. behaupteten, daß sie an gantz keine Feyertäg im Gewissen gebunden, ja nicht einmahl den Sontag eigentlich zu feyern schuldig seyn. Bestfolglich ihnen noch weniger Scrupel überbleiben möge, ob dieser oder jener Tag zu Begehung eines oder anderen von denen nur Löbl. Herkommen halber behaltenen Festen erwählet werde. Wie sie dann in der That sich so wenig insgemein aus denen Feyertägen machen, daß gar offt jeder gemeiner Pfarrer für sich oder auf Ansprechen eines oder des andern aus der Gemeind mehrer Bequemlichkeit oder sonsten des Geschäffts halber die Fasta von einem Tag auf den andern transferiren, welches alles alsdann eben sowohl, als dieser Einwurff.

Ad Quintum so geschwinder hinweg fället, daß Protestantes zu allen Zeiten wider den Gregorianischen Calnder protestiret hätten. Wann deme entgegen gesetzt wird, daß also die Ostern nicht so wohl ad effectum introducendi Gregoriani, quam retinendi Juliani Calendarii mit denen Catholischen gefeyert werden sollen, um so mehr zwar da

Ad Sextum nicht denen Unterthanen unter sich, noch denen Ständen in anderer ihrer Mitständen Landen, sondern allein diesen in ihren eigenen Landen und ihren eigenen Unterthanen Verordnungen in Religions-Sachen zu machen, und dieselbe dabey sowohl, als bey dem Alten ruhig zu belassen, und dieses NB. nicht nur denen Herren Protestanten, sondern denen Catholischen Ständen ebenfalls allegato loco stibulirte keineswegs aber auferlegt noch verbotten worden, neue zu machen. Wobey es auch ein vor allemahl sein Verbleiben behaltet, wann gleich wider die eigene so hoch erhobene Principia und Aussprach Kayfers Rudolphi

Ad Septimum nachgegeben wurde, daß das Calender-Werck keine res purè politica, sondern quid ex re sacra mixtum seye. Mithin dieser Streit zu Religions-Sachen gehöre, dann vors eine werden deßwegeu doch keine Dogmatica daraus, als worwieder die Confessio Augustana selbsten genugsam guarantiret, sondern bleiben einwie allemahl adiaphora, nnd solche Ding, welche des Landes-Herrn Arbitrio

unterworffen sich befinden und bekennen müssen, utque per Verba expressa Art. V. § 30. in fine nullique Statui immediato jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio NB. Religionis competir impediri oportere.

Und wie gantz utiliter acceptiret wird, daß die Majora in causâ hâc tanquam Causâ Religionis keinen Platz greiffen mögen, als wird man billig um so weniger um die minora und dieses zu besorgen haben, als jenes so à Corpore Evangelico tanquam Votis in Imperio minoribus in der Calender-Sach einseitiger Dingen resolviret worden, dem Reich oder denen Catholischen Ständen zum Præjudicio und Nachtheil in ihren Landen auf einige Weise gereichen möge. Zumahlen

Ad Octavum auch des Kayfers und der Catholischen forderisten Churfürsten Ertz-Cantzlarn, Fürsten und Ständen Willen und Vereinigung bey dem Cammer-Gericht tanquam in re Communi nicht so viel vermogt, daß sie den Gregorianischen Calender daselbst einführen mögen, sondern es bey dem Julianischen ob Contradictionem protestantium biß auf ferner Kayserl. Majest. und der Ständen Constitution belassen müssen. Vielweniger also Protestantes durch ihre Vota & Concluſa particularia in Territorio alieno ceu re tertia vermögend seyn werden, ihren sogenannten Verbesserten darinnen invitis Statibus Catholicis einzudringen, sondern bis noch und abermahlen frey und offen bleiben, den Julianischen ebenfalls pro suis subditis protestantibus beyzubehalten, oder den Gregorianischen pro re suâ zu erklären, und tanquam suam Ordinationem einzuführen, es mag gleich

Ad Nonum der Gregorianische besser als der Julianische oder der Verbesserte besser als alle beyde seyn, oder vicissim, und dieses retorquendo argumentum

(a) Propter inhabilitatem Constituentis nempe Corporis Evangelici, utpote minor pars Imperii cujus potestas non excedit Sphoeram activitatis nempe Territoria inter se in unum Corpus Protestantium Cœuntium Statuum.

(b) Propter Confusionem Divinæ Ordinationis & Magistratûs Violationem, ne Catholicorum subditi contra divinam ordinationem alienorum Statuum nempe protestantium placitis ligentur & sic justæ & propriæ sui Magistratûs jurisdictioni potestati & subordinationi subtrahantur & alienæ subjugentur.

(c) Propter violationem pacis Religiosæ utpote quæ expresse prohibet, ne Statûs alterius Status subditos vel ob Causam Religionis vel sub quâcunque aliâ Causâ in suas partes trahere studeat &c.

Art. V. §. 30.

„In Verbis ac dudum in pace Religiosâ insuper Majoris Concordiæ inter „Status conservandæ Causâ cautum fuerit, quod nemo alienos subditos „ad suam Religionem pertrahere, eâve causâ in defensionem aut protec„tionem suscipere, illisve ullâ ratione patrocinari debeat. „

(d) Propter odium Dominationis alienæ, quam Status quivis protestantium contra expressas, Sanctissimasque leges Imperii usurpare præsumit, quando Catholici Status Territorio, subditisque ejus protestantibus Calendarium suum obtrudere vel ut hi ausibus suis adhæreant, excitare audet, quæ declaranda est nulla sine adulatione.

Dict. Art. 5. §. 30. in verbis expresis.

„Conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Sta„tibus observari nullique statui immediato Jus, quod ipsi ratione Terri„torii & superioritatis in negotio Religionis competit, impedire oportere.

Was aber endlich weder in jure noch in facto auch den geringsten Zweiffel nicht überlässet, daß nicht nur ein Landes-Herr, er sey nun Catholisch oder Protestantisch, freye Macht und Gewalt habe, einen aus den drey bekandten Calendern nach Gefallen einführen, beyzubehalten, und abzuschaffen, oder auch einen vierdten einrichten zu lassen, wie er will, sondern auch seine Protestantische Geistliche Pfarrer und Unterthanen schuldig und gehalten seyen, hierinfalls blindlings

zu gehorsamen, und dieses gantz ohne das erstere, das Kirchen-Jahr darnach einzutheilen, die Fest- und Feyertäg darnach zu verkündigen, und ihre Predigten und übrigen GOttes-Dienst darnach einzutheilen, noch letztere sich hernach zu fügen, den geringsten Gewissens-Scrupel zu machen, einigen Schein und Ursach nehmen mögen, ist dieses, daß

Decimo auch in mehreren Protestantischen Ländern und Provinzen, der sogenannte verbesserte Calender nicht gleich, in andern aber dato nicht, sondern der Gregorianische genehmet, recipiret, sofort auch das Kirchen-Jahr darnach eingerichtet worden. In unserm Römischen Reich in specie aber

Undecimo in denen Chur-Pfältzischen Landen der Protestantische Neue Calender niemahlen, sondern der Gregorianische von allen 3. Religionen gemein-williglich angenommen, eingeführet, und dessen Beobachtung durch ein Universal Decret d. d. Heydelberg den 3. Jan. 1696. von dem Protestantischen Kirchen-Rath nomine Sereniss. Elect. publiciret, und befohlen worden. Und dieses nicht etwa aus Furcht, oder sonst menschlicher Schwach- und Kleinmüthigkeit, sondern aus diesen trifftigen, in dem wahren Christenthum selbsten gegründeten Motivis,

„ quod siquis Princeps Romano-Gregorianum quod vocant Calendarium
„ antiquato Romano-Juliano, subditis suis Evangelicis præscribat ex cau-
„ sis mere civilibus & absque ullo erga Pontificem Romanum ut univer-
„ salem Christi Vicarium obsequio servandum re in se absolutè considera-
„ tâ, subditos istos non pœnæ solùm metu, sed & propter conscientiam
„ teneantur, ut potestati supereminenti obediant, argumento legis per
„ Paulum promulgatæ ad Romanos Cap. XIII. n. 1. & 5.

Und was diesem allem gleichsam die Cron auffetzet, ist III. daß Se. Königliche Majestät in Preussen selbst in dem Königreich Preussen und Hertzogthum Schlesien allergnädigst verordnet haben, daß die Ostern nach dem Gregorianischen, und nicht nach dem Protestantischen neuen Calender auch von denen Protestantischen Kirchen und Gemeinden sollen gefeyert werden. Welches dieser grosse König, so von der gantzen Welt unter die klugest- und weiseste Regenten unserer Zeiten billig gezehlet wird, gewiß nicht würde gethan haben, wann dieselbe nicht nur Dero Befugnuß, sondern auch dessen genugsam bey sich überwiesen gewesen wären, daß sie ein solches Dero Unterthanen auflegen könten, ohne selbe in ihrem Gewissen im geringsten zu beklemmen, oder zu beschweren.

Lit. B.

Freymüthige Gedancken, aus der Offenbahrung und Vernunfft, über die Oster-Feyer in dem Jahr 1744. und besonders über die Frage: Ob ein Evangelischer Unterthan mit gutem Gewissen seine Ostern auf den Befehl seines Catholischen Landes-Herrn nach dem Julianischen Calender feyern könne? Von einem Evangelischen Geistlichen an seinen werthen Freund der ihne deswegen befraget, in einem Brieffe gestellet, hernach aber durch offentlichen Druck herausgegeben, durch einen Liebhaber der Wahrheit.

SA Sie mir mein Werther! belieben den Casum die Ostern betreffend, welche nach unsern Calendern in diesem 1744. Jahr von einander fallen, so, daß wir Evangelische dieselbe vermöge des verbesserten Calenders 8. Täge ehe, und die Römisch-Catholische 8. Täge spather, also auf den 5. April feyern, zu überschreiben, mich anbey durch Dero wertheste Zuschrifft vor tüchtig erkennen, Ihnen meine Gedancken nach Wahrheit eröffnen zu können, und zwar über diese Frage:

Ob/

Ob / wann eine Catholische Herrschafft Evangelische Unterthanen regie-re / ob nicht im Fall / wann jene von diesen verlangen würde / daß Sie / die Unterthanen / ihre Ostern acht Tag spather / und also nach dem Julianischen alten Calender feyern solten / ob sol-ches ohne Gewissens-Scrupel / desselben Zwang und Krånckung ein Evangelischer Unterthan / seine Ehrfurcht gegen seine Obern zu bezeugen / thun / und solchen Befehl befolgen könne?

Zumahlen wann

Erstlich : Gnädigste Herrschafft selbsten declarirten daß Sie durchaus nicht verlangten ihren getreuen Unterthanen den Gregorianisch-Påbstischen Ca-lender aufzudringen, und dadurch wider unseren Glaubens-Satz aus dem Brief-fe des Paulus an die zu Ephesus in dem I. Cap. 2. IV. 15. V. 23. v. Uns den Römischen Pabst als das zweyte Haupt der Kirche nicht vorstellen wolten.

Zweytens : So wohl schrifftlich als mündlich declarirten, wie solche dießjährige Oster-Feyer nach dem Julianischen Calender, ihrer Religion und Freyheiten künfftighin auf alle Zeiten nicht das geringste Præjuditz und Nachtheil geben solle.

Drittens : Und da Sie solches begehrten, damit man sogleich, als man siehet, daß nach dem verbesserten Calender die Ostern mit den Juden fallen, und künfftig eintreffen würde, vorgebeuget werde, damit man nicht denen Juden gleich oder ähnlich werde. Und

Vierdtens . Solches alles in dem Anno Decretorio 1624. also beobachtet worden seye.

Sie werden **mein Werthester!** ja nicht glauben, daß ich derjenige seye, welcher einer bösen Sache einen guten Schein zu geben suche. Ich bin von Ih-nen eines bessern überzeuget, ja! Sie werden noch weniger dencken, daß ich lau seye, und um mich Menschen gefällig zu machen, bey GOTT suche verwerff-lich zu werden. Sie kennen mein Hertz, und haben aus meinem übrigen Bezeu-gen schon lange gesehen, daß ich eben keiner von denen geringsten Eyfferer vor die Evangelische Wahrheit seye, dabey aber auch an mir wahrgenommen : Wie ich bey allen Gelegenheiten nichts mehr, als die-so vielen liebe Blindheit, wo nicht eine besondere heilige Nothwendigkeit mich dazu antreib, verworffen, und dage-gen gezeiget, wie auch ein Christ Vernunfft habe, dadurch er sich von allen an-dern Geschöpffen unterscheiden und zeigen solle, er seye eben die Crone, womit der weise Werck-Meister dieses Erd-Crayßes sein so herrliches Werck gecrönet habe. Geheimnüsse bleiben Geheimnüsse.

Die Vernunfft gefangen nehmen unter den Gehorsam des Glaubens, nach 2. Cor. X. v. 5. ist eine so nothwendige als vernünfftige Sache : Aber ihr die Gliedmassen binden, oder in diesem Gefängnuß gar abhacken und erwürgen, ist so thöricht als schädlich. Paulus redet an die zu Corinthus, die eine falsche Weißheit lehrten, diese meynet er, und in Geheimnussen deutet er auch auf uns; Jedoch glauben Sie, wann Vernunfft als Vernunfft gebraucht wird, kan sie nicht wider Göttliche Wahrheiten schwätzen, dann sie ist das Geschöpff, und so lang sie in ihren Schrancken bleibet, in Demuth ihren so weisen Schöpffer sich vorstellet, wird sie den Dolch nicht wider ihren Wohlthäter kehren : Vox ratio-nis est vox DEI. Sie werden aus diesem sehen. daß ich in Beantwortung Ih-rer an mich gethanen Fragen, mich so wohl der Vernunfft als hauptsächlich der Schrifft bedienen werde, da jene durch diese erst zu ihrer völligen Krafft kom-met. Ich rathe Ihnen nochmahlen, sehen Sie mich vor keinen Heuchler an, aber auch einen blinden Eyfferer suchen Sie eben so wenig an mir ; Ich schrei-be wie ich dencke, und was ich schreibe, getraue ich mir auch wohl gegen jeder-man zu verthaidigen. Ich weiß, Sie sehen auf Wahrheit, und lassen sich nicht mit Wind wayden, noch weniger durch sinnliche Dinge aufhalten, dahero weiß ich, Sie geben mir Beyfall, wann ich sage:

Wann obangezogene Sache mit senen Umständen sich also verhält / so kan ein Evangelischer Unterthan ohne die geringste Verletzung seines Gewissens / die Ostern 8. Täge spather / und nach dem Julianischen Calender feyern, und wann solches der Landes-Herr fordert / ist er eben deswegen / da es keine Gewissens-Sache ist / schuldig solches zu thun.

Sie werden mir diesen Satz um so ehe zugestehen, weilen

Erstlich: Die gesunde Vernunfft in keinem Tage was findet, welches sie determiniren solte, daß sie einen Tag höher als den andern hält; Ihre Augen sehen in einem Tag in einem abgezogenen Begriff eben so viel Ursachen dem HErrn zu dancken, als in dem andern, und kommet weiter nichts darzu, so ist sie schuldig an einem gehörigen- und nach des Leibes Umständen beständigen GOttes-Dienst, GOTT ohne Unterlaß zu dienen. Schicket sich dieses nicht auf unsern Casum? Wenden Sie nicht ein? Ja! aber Christus ist an diesem Tage aufferstanden, und das determiniret mich darzu! Lieber! Sie seynd zu klug diese Einwendung zu machen. Wer sagt uns dann mit untrüglicher Gewißheit an welchem Tage der HERR die Sieges-Fahne geschwungen, und durch das Grab gebrochen seye? Und wann Sie dieses sagten, so müsten Sie eingestehen, das determinire Sie nicht, weilen in diesem Jahr die Ostern spather, in einem andern wieder früher gefeyert wird.

Zweytens: Bringen Sie Erfahrung an! Können Sie mich etwa da überführen, daß die Ostern nicht Tage vor dem 5ten April müsse gefeyert werden? Wertherr! Gesetzt der alte Weigel und seine Gesellen hätten nicht gelebet, und wir hätten keinen Gregorium unter denen Päbsten gesehen, und also beyde neue Calender nicht vor Augen bekommen, (Sie verstehen mich wohl, wie ich meyne: Daß nemlich andere auch allerdings auf andere Erfindungen gefallen wären, wo auch an Calender machen wäre gedacht worden) also den Alten behalten, wäre es dann eine Gewissens-Sache gewesen, nach dem Julianischen Calender, und also auf den 5ten April zu feyern? Würde sich nicht die Asche jener Heiligen aufheben, und uns zu Schanden machen, die nach jenen Calender der Erstling unter denen Erstandenen so viele Jahre also geehret haben?

Drittens: Wollen Sie auch, wertheſter Freund! mit mir in jene Geheimnüsse der Offenbahrung hinein schauen, so werden Sie gewiß bey Ihrer wiedrigen Meynung zu Schanden werden.

Was saget der Erstandene? Muß man auch auf die äusserliche Satzungen so sehr bauen: Und im innern Galle kochen, und solche seinem Schöpffer opffern? Sind wir dann noch unter jenem Gesetze, welches weder wir noch unsere Vätter haben ertragen können noch mögen? Und sagen Sie dieses, warum halten Sie dann so eigentlich die Ostern? Wird Sie nicht der Jud dereinsten anklagen, da Sie auf Dinge, die nicht eigentlich von GOTT bestimmet und determiniret sind, Ihre Gedancken so sehr hefften, und jenen Tag, den der HERR selbst gebotten, gefeyert, die Juden noch halten, verwerffen, und einen andern, zu ihrem Dienst gegen GOTT auffsetzen! Mein Lieber! mit was weisen Sie einen Juden ab, der Ihnen dieses vorwerffen würde? Sind es nicht die Worte des Paulus die er zu denen Colossern schreibet in dem II. Cap. seines Brieffs in dem 16. v. seq. **Du solt dir kein Gewissen machen** ꝛc. Oder dich nach den Griechischen Worten: **Nicht beschreyen lassen** ꝛc. **Uber bestimmte Feyer-Täg**: Nach dem eigentlichen Verstand, **in Ansehung der Fest-Täge**: Confer. v. 20. ist Ihnen erlaubet solche Worte gegen einen Juden zu gebrauchen, welcher ausspeyet, da Sie ihme solche vorlesen, warum darff Ihnen dann Ihr näherer Glaubens-Bruder nicht auch also kommen, der doch dieses mit Ihnen vor GOttes Wort ausgiebet? Wertherr! gebrauchen Sie sich dieses Ausspruchs nicht auch gegen einen Papisten in Ansehung ihres gewöhnlichen Fastens, welches Menschen-Gebotte billich heissen? Warum darff dann der Römisch-Catholische nicht fortfahren und sagen: **Und du nicht über bestimmte Feyer-Tag**? Was ist deutlicher als dieses?

Wen-

Wenden Sie nicht ein, das gehe nicht der Christen Fest-Täge an, sondern nur die Jüdische Feste! Solten Sie das mit Uberzeugung reden? Sie sind doch kein Engelländischer Quacker, der ohne Gründe daher murmelt; Sagen Sie mir einen Beweiß! schlägt Sie dieses nicht, da Paulus allgemein redet? Ist dann nicht darüber ehe ein Gewissen zu machen, daß man sich kein Gewissen machen will über das, so man abschaffet, und GOTT mit eben so viel Worten gebotten hat, als über dasjenige, so Menschen gebotten, und sie selbst schon, ohne von Gewissen zu mugzen, vor diesem und allererst aufs Zukünfftige wieder geändert haben?

Vid. Conclus. Corp. Evang. vom 30. Jan. 1723. in Fabri Staats-Cantzley T. XLI. p. 657. und Moser Staats-Recht L. II. C. 38. §. 51.

Brauchen Sie! werther Freund! mehr Gründe, so schlagen Sie den Paulus nach, in seinem so herrlichen Schreiben an die Römische Christen in dessen XIV. Cap. sagt er nicht Vers 6. Welcher auf die Täge hält/ der thuts dem HErrn/ welcher aber nichts darauf hält/ der thuts auch dem HERRN? Nach der Uebersetzung des seel. Luthers. Wenden Sie nicht ein; Ja! Er sagt aber v. ult. Wer aber darüber zweiffelt, und isset doch, der ist verdammt &c. Male quod sic: Paulus lobt es nicht, aber im Gegentheil Vers 22. sagt Er: Seelig ist der/ der ihm selbst kein Gewissen macht in dem das er annimmt. Müssen wir nicht das Bessere vor dem Schlechtern wehlen? Besinnen Sie sich auf Ihre Sitten-Lehre! Wenden Sie aber ein, ja! Man declariret eben ipso facto; daß man den Römischen Pabst, wider den Sinn des Geistes, vor das Haupt der Kirche annehme, wo man seinen publicirten Calender annimmt. Lieber! Wie lautet Ihr Decret? Begehret dann Ihre hohe gnädigste Herrschafft solches von Ihnen? Begehret Sie nicht dem Julianischen Calender nachzugehen? Dieses geschiehet ja nur per accidens, daß er mit dem Gregorianischen eintrifft. Ist dann das gleich zu verdammen, dessen Vollkommenheiten auch eine Unvollkommenheit anklebet? Genug! Die Herrschafften erklären sich ja fast überflüßig, daß Sie nicht unter dem Pabst stehen sollen. Ist nicht Ihr Absehen erreichet? Warum wollen Sie den Gregorianischen Calender nicht annehmen? Nicht? Es war dieses die Ursache: Nicht unter dem Pabst zu stehen/ und Ihn vor das Haupt der Kirchen zu erkennen. Nun da! Da! gibt man ja ihren Glaubens-Lehren und Freyheiten noch ein Gewicht, da man Ihnen das Decret giebet; man wolle und könne Sie nicht dazu anhalten, daß Sie den Pabst pro Capite Ecclesiæ erkennen solten.

Ich frage Sie? Wann Ihro Kayserl. Majestät und das Römische Reich den Gregorianischen Calender publiciret hätten, würden Sie Ihn ohne Gewissens-Bekränckung angenommen haben? Nicht also? Sie sagen: Ja! Also ist nicht in dem Calender und dessen Wesen der Gewissens-Scrupel zu suchen, sondern in der Art der Publication: Nicht in der Zeit, die Sie feyern sollen, sondern in der Kränckung Ihres Glaubens und dessen wahren Lehren. Ihr gnädigster Landes-Herr haben Ihnen ja dieses befohlen, und nicht der Pabst, nicht den Gregorianischen, sondern den Julianischen zu feyern, und haben ja genug vor die Kränckung Ihrer Glaubens-Lehren vorgebauet, da man Ihnen schrifftlich und mündlich versichert, Sie sollen nicht unter dem Pabst stehen, es soll nicht das geringste Præjudiz Ihrer Religion und deren Freyheiten geben; Sondern alle Folgen, so daraus könnten gezogen werden, sollen vor nichtig erkläret seyn.

Ich gestehe aber Ihnen gerne ein, wo nicht die schrifftliche Versicherung und mündliche Versprechen Ihnen daher keine Folgen zuziehen, gegeben wäre, und Sie ohnehin von Ihrer gnädigsten Herrschafft nichts Arges und Ungerechtes zu gedencken haben, welche so viel mir wissend ist, noch niemahlen Ihr Gewissen gekräncket haben, daß es eine der grösten Gewissens-Sache wäre; Aber da dieses ist, so fällt aller Scrupel.

Und was ist es? Wollen Sie dann lieber mit denen Juden, als Ihren Mit-Christen feyern, welches erstere Sie nach unserm verbesserten Calender doch bald thun müssen? Ist es nicht besser hier als dorten mit denen Rebellen ihres Königs einzustimmen? Wenden Sie ein, es habe nichts zu bedeuten, mit

denen Juden zu feyern : Ja! Warum ists dann hier eine so grosse Gewissens-Sache? Wohinaus? Was dencken Sie? Wollen Sie alsdann, wann er mit denen Juden eintrifft, die Ostern wider unsern Calender verlegen? Thun Sie es mit oder ohne sich ein Gewissen zu machen? Ohne Gewissen. Ja! Warum sollen es dann jetzo Gewissens-Dinge seyn? Aendert dann die Zeit oder Ort allgemeine Wahrheiten?

Ist dann nach diesen nicht ein Evangelischer Unterthan schuldig seinem Herrn zu folgen? Ja! wenden Sie ein, der Westphälische Friede und die Verträge der Häuser, gebe denen Unterthanen Recht darzu. Darinn bin ich eben nicht, besonder in denen letztern unterrichtet, in wie weit diese Pacta verbinden können; Aber doch so viel ist gewiß, daß die Herrschafften Consensu tacito subditorum diese Pacta werden geschlossen haben; Kan dann dieses ein Unterthan nicht salvâ conscientiâ aufheben, wann der Gegentheil zufrieden ist, welches der dritte in seinem Namen geschlossen hat? Und was wollen Sie sagen, daß es eine Spaltung von denen andern Evangelischen seye, und daher das Gewissen antaste? Ich sehe diese Folge nicht ein, dann das geschiehet ja in andern Landen gar offt, daß die Evangelische Gemeinen nicht in einem Tag mit einander feyern, als in Thüringen, und an ihren Gräntzen selbst wie Sie wohl wissen, solches offenbahr ist.

Gesetzt nun: es ist, das eine Gewissens-Sache, warum höre ich dann, daß jene, so sie sehr verketzern wegen dieser Trennung, selbsten Feyer-Täge nach ihrem Gefallen auf den 24. Febr. dieses Jahr geleget, da doch die übrige Evangelische den 25. Febr. feyerten? Haben jene nach ihrer Kirchen-Ordnung gethan, und ihr Gewissen nicht verletzet, so haben diese übel gehandelt, & vice versâ. Mein! warum haben Sie Mariä Heimsuchung auf Mariä Himmelfahrt geleget, und dadurch so manchem blöden Gesichte Gelegenheit gegeben zu glauben, als ob wir Mariä Himmelfahrt feyerten, welches doch in ihrer Kirchen-Ordnung Abgötterey heisset? Wer gibt Aergernuß, daß die Leute auf falsche Sätze fallen, oder ärger werden? Nicht, ihre Gegner? Die vermeynte Orthodoxen: (Ich rede hier allein von denen Rathgebern zu der Veränderung dieses Festes, und gar nicht von hoher Obrigkeit, behalte auch allen nur ersinnlichen unterthänigsten Respect gegen Hoch-Dieselbe mir vor) wider welche Verlegung der Feyer-Täge Carpzov. lib. II. def. Eccl. 246. redet apud Schilterum: Non item ad conciliandum conformitatem cum Ecclesia Heterodoxa, ne ex hac etiam de conformitate doctrinæ persuadeatur populus. Welche Wort Sie nicht auf die Ostern ziehen können, weilen hier nichts daran lieget, ob das Volck glaubet, wir wären in der Lehre von der Aufferstehung des HERRN conform, indem wir ja gleiche Lehren von JESU Aufferstehung haben.

Uber dieses, so hat man Ihnen ja ein Decret gewiesen, wie man nicht gesonnen seye, Ihnen nur die Ceremonialia & adiaphora heterodoxæ Ecclesiæ aufzudringen, und also daher nicht können beredet werden, als ob die gnädigste Herrschafft Sie ad doctrinam anhalten wollen, oder ihnen den Schein zu geben, als ob wir in Glaubens-Dingen einig wären, und wir ja sonst in beständiger Einstimmung der Ostern schon in einem hin so viele Jahr gefeyert haben. Sind das schlechte Feyer-Täge? Sie wissen doch, Werther! daß diese Feste und Feyer-Täge nur gradu und nicht essentia differiren, dann alle gehen ad Illustrationem nominis divini. Verlegt man also nur einen, welcher rationem infimi gradûs hat, so verletzet die Obrigkeit doch der Unterthanen Gewissen ein wenig: Auch das ist nicht erlaubt, das werden jene nicht von Ihnen wollen gesagt seyn lassen.

Ey! so reden Sie auch hier anderst. Ich kan Ihnen nicht helffen, wann Sie eines sagen und annehmen, so muß Ihnen das andere nur auch gefallen. Ueberhaupt aber es gilt in abstracto von einem Feyer-Tage das, was von dem andern kan gesagt werden; sie sind Menschen-Gebotte / welche Salvâ Conscientiâ Menschen wieder aufheben können. Mein! sind dann die ersten Christen gar nicht seelig worden, die eben so ordentlich, ja! wohl öffters allen Umständen nach gar nicht gefeyert haben?

Sie

Sie fragen weiter an : Ob ein Pfarrer seye schuldig gewesen das ihme vor der Kirche zugeschickte Decret sogleich abzulesen?

Ich kan Ihnen wertheſter Freund ! eben auch nicht anderſt als mit Ja aus dem vorhergehenden antworten, und zumahlen, da ſich ein Geiſtlicher mit Gewiſſens-Scrupeln gar nicht bey ſo offenbahren Dingen hat zu excuſiren, und ſpatium ad deliberandum ſich ausbitten können, weilen von Ihme præſupponiret wird, daß er von ſich ſchon wiſſen ſoll, was wider das Gewiſſen gehet ; Und geſetzt : Er ſehete was, ſo Ihne deucht wider das Gewiſſen zu lauffen ! So kan er es ja ableſen, aber ſich dabey dabey das reſerviren, wo es wider das Gewiſſen seyn werde, werde er ſolchen Befehlen nicht nachleben, und iſt es alſo, ſo kan er nach dieſem alle Vorſtellungen noch thun, und wie Ihr Decret lautet, ſo ſtunde ja Ihre Caſſation nicht auf der Oſter-Feyer, ſondern auf dem tò. nicht ableſen. Die Freyheiten der Religion gehen entweder den Glauben mehr oder weniger an. Bey jenen würde es ſchwehr fallen, ſo ſchlechthin zu ändern, bey dieſen aber als in Aenderung des Oſter-Feſts, hat es gar nichts zu ſagen, und ſpricht ſolche Macht Schilter in Jure Canc. Libr. II. T. I. §. VIII. der Kirche zu, und beſonders in dieſem Caſu die Gewalt dem Principi vid. ibid §. XI.

Wäre es eine ſo groſſe Sache, welche Gewiſſen und Seeligkeit angienge; Mein! Warum hat man denen Pfarrern, die 14. Tage ehe (der gemeinen Sage nach) Ihnen der Befehl zugeſchicket worden iſt, bey dem, wie ſie es heiſſen, Waldenburgiſchen Conſiſtorio, und ſonſten angefraget haben, theils ſo kahle recepiſſe, theils gar keine Antwort ertheilet, wie ſie ſich zu verhalten hätten, wann der Befehl kommen würde ? Da man ihnen doch ſonſten auf ihr Anfragen gerathen hat ?

Ich will mir auch die Freyheit einmahl nehmen Sie zu fragen : Ob Sie nicht aus 1. Petr. II. 18. v. Den gantzen Handel hätten entſcheiden können? Poſito ſed nunquam conceſſo, es wäre Ihnen der Befehl wunderlich vorgekommen : Es wäre was hartes alſo mit denen Unterthanen zu verfahren, es wäre wider Recht und Billigkeit ; Griffe aber das Gewiſſen nicht an : Ich frage Sie, ſollen Sie nicht auch denen wunderlichen wie den gütigen und gelinden Herrn gehorſam ſeyn ? Was wollen Sie anbringen ? Etwa wie das Altorfiſche Reſponſum gethan hat ? ex Actorum V. 29. **Man muß GOTT mehr gehorchen/ dann denen Menſchen.** Leiden die beyden Pflichten gegen GOtt und die Obern nur ſo ſchlechthin eine Ausnahme ? Wo iſt die Colliſion? Daß das eine das andere hebet ? Kan es in dieſem Fall nicht bey einander ſtehen: **Man muß GOTT und denen Obern gehorchen/** wie Petrus ſaget 1. Epiſt. II. 17. v. **Fürchte GOtt/ ehre den König.** Dorten muthete man Petro etwas è diametro wider das Gewiſſen zu. Vid. Act. V. 28. Er ſolte Chriſtum läugnen, heißt dann das eine Schrifft-Stelle recht anwenden ? Es wundert mich die elende Radbrechung dieſer Worte, und die Folter, auf welche ſie geſpannet werden, um nur nach ihrem Gefallen damit umzuſpringen, müſſen ihnen alle Gliedmaſſen verdrehet werden.

Die Altorfiſche ſetzen in der Beantwortung der II. und III. Frage : **Aus der Acht zu laſſen/ vermög** ꝛc. **Wenn er nur glaubet/** ꝛc. Es könte ein jeder bey allen Dingen ſeinen thörichten Glauben anbringen ; Wie wolten wir einen Dieb zum Strang verurtheilen, wann er ſagte: Ich glaube, mich hencken zu laſſen, geht wider das Gewiſſen. Haben dann ſo thöricht die Martyrer und Apoſtel auf das Gewiſſen provociret ?

Ich kan mir gar nicht einfallen laſſen, wie man den Spruch Gal. V. v. 1. anziehen mag um ſeine Meynung zu beſtärcken ; Da man ja offenbahr ſiehet, daß er nicht eigentlich von ſolchen Dingen handelt, & conceſſo, ſo gehet er ſtracks wider diejenigen, welche ſich hinter ihn verſtecken wolten. Soll ich mich nicht an die Ceremonien binden, noch mir das Levitiſche Geſetz aufdringen laſſen, deswegen ſoll ich ja eben in ſolchen Dingen mich leicht bezeugen und weiſen daß der Schatten ein Ende habe, da der Cörper Chriſtus erſchienen und uns davon befreyet habe.

Kirche vor ein allgemeines Concilium, und also vor eine Regul, von welcher nicht wohl abzugehen ist, erkandt wird, wie dann schon der Kayser Justinianus nicht nur von dem Nicænischen, sondern auch den andern dreyen Conciliis Oecumenicis so gar gesagt hat;

Prædictarum quatuor Synodorum Dogmata sicut sanctas scripturas accipimus, & regulas sicut leges observamus.

Novell. 131. Cap. 1.

So liesse sich fast schliessen, daß weder ein Landes-Herr, er seye Catholisch- oder protestirend, wegen Verlegung des Oster-Fests einige Verordnung machen, noch dessen Unterthanen dieselbe ohne Verletzung des Gewissens annehmen könten; So ist auch

III bekandt, daß die Einsetzung, Verlegung und Einrichtung der Kirchen-Feste denen Catholischen Landes-Herrn nach ihren eigenen Rechten keineswegs zugestanden werde, sondern entweder einem gantzen Concilio

per textus plures de consecr. dist. 3. & tot. Tit. X. de feriis.

Augustinus Epist. 119. sagt; per patrum Concilium esse mutatum pascha.

Eusebius Histor. Eccles. L. V. Cap. 21.

oder dem Pabst tanquam universalem jurisdictionem habenti, oder den Bischöffen in ihren Dioëcesibus, denen weltlichen Obrigkeiten aber niemahlen zukomme;

Vid. Gonzalez Tellez ad Cap. fin. X. de feriis, & auctores ibi citati plures.

Boehmer. Jur. Prot. Eccles. T. de feriis & ibid. aut. cit.

Welches auch die einige- und eigentliche Ursache ist, auf welche sich selbsten Pabst Gregorius XIII. gründet in derjenigen Bulle, welche er um seinen Calender einzuführen, ausgehen, und auch dem Kayser Rudolpho II. und dem damahl zu Augspurg versammleten Reichs-Tag übergeben lassen, als in welcher er mit ausdrücklichen Worten das Rechte die Feste einzurichten, und überhaupt den gantzen Calender einzuführen nicht der weltlichen Macht derer Landes-Herrn, sondern sich zuschreibet:

Præcipimus & mandamus, ut de mense Octobri Anni 1582. decem dies inclusivè, â tertiâ Nonarum usque ad pridie Idus, eximinantur. &c.

Und sonderlich in diesen Worten:

Nos igitur, ut, quod proprium Pontificis maximi esse solet, exequamur, Calendarium imensâ dei erga Ecclesiam benignitate jam correctum atque absolutum hoc nostro Decreto probamus. &c.

Tollimus autem & abolemus omninò vetus Calendarium, volumusque, ut omnes Patriarchæ. &c.

Pro datâ autem nobis à Domino authoritate hortamur & rogamus, charissimum in Christo filium nostrum Rudolphum Romanorum Regem, illustrem Imperatorem electum, cæterosque Reges, Principes & Respublicas, iisdemque mandamus, ut &c. Nostrum hoc Calendarium & ipsi suscipiant, & à cunctis sibi subjectis populis religiosè suscipiendum, inviolateque observandum, curent &c.

Vid. Lünigs Spicileg. Eccles. P. 1. p. 524.

Mosers Staats-Recht L. II. Cap. 38. §. 15.

Dedekenni Consilio & Decis. T. I. p. 1136.

Reinckingk de Regim. secul. & Eccles. L. III. Class. 1. C. 2. Verr. 19.

Wie es dann auch fast scheinet, daß die Catholische Landes-Herrn, wann sie nicht selbst in der Meynung stünden, daß dieses Recht der geistlichen Jurisdiction zuzuschreiben wäre, nicht so leicht hinlängliche Ursache gefunden hätten, den

den Gregorianischen Calender so geschwind auf Päbstlichen Befehl in ihren Landen einzuführen.

Vid. Marckbreitische Gegen-Information in Fabri Staats-Cantzley T. IV. p. 122.
Mosers Staats-Recht L. II. Cap. 38. §. 106.

Worauf auch Evangelici in der Calender-Sache Anni 1724. mit Fleiß dringen,

vid, Mosers Staats-Recht L. II. Cap. 38. §. 54.

solchemnach sich fast ohnschwer zu ergeben scheinet, daß Titus als ein Catholischer Landes-Herr nicht genugsam berechtigt seye, in Ansehung eines Calenders und sonderlich der Einrichtung so hoher Kirchen-Feste Herrschafftliche Verordnungen zu machen; Aus welchen bißher erzehlten Umständen dann auch

IV. dieses erhellet, daß der Gregorianische Calender, und was aus demselben genommen ist, von einer solchen geistlichen Jurisdiction herrühre, welche die Protestirende nicht erkennen, und von welcher sie sowohl durch den Religions- als auch nachfolgenden Westphälischen Frieden befreyet seynd;

Pac. Relig. §. 7.
Limnæus J. P. T. I. L. 1. Cap. 13.
Instrum. Pac. Osnabr. Art. 5. §. 48.
Heninges Medit. ad J. P. ibid.

Und welche eben eine der wichtigsten Ursachen gewesen, warum gleich Anfangs der Gregorianische Calender auf Vorstellung Wilhelm Landgraffens zu Hessen, von dem Chur-Fürsten zu Sachsen Augusto, dem Kayser Ruddolpho II. und versammleten Ständen des Reichs mißrathen, und daher auch auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1582. nicht angenommen worden ist;

Vid. Thumanns Histor. sui temporis Lib. LXXVI.
Reinkingk de Reg. Secul. & Eccles. L. III. & I. Cap. 2. §. 27. 28.

Weswegen es dann auch scheinet, daß die Evangelische Unterthanen des Catholischen Landes-Herrn Titi die Haltung des Oster-Fests nach dem Gregorianischen Calender, als eine von frembder- und von ihnen nicht erkandten geistlichen Jurisdiction ursprünglich herrührende Sache nicht annehmen können;

Sonderlich da V. solcher Gregorianische Calender nicht nur niemahl auf dem Reichs-Tag allgemein eingeführt.

Vid. Gail. in Epist. ad amicum apud Reinkingk de Regim. Sec. & Eccles. L. III. Class. 1. Cap. 2. n. 31.
Limnæus J. P. T. I. L. I. Cap. 13. §. 58.

Vielmehr der Julianische Calender von dem gantzen Corpore Evangelico behalten, auch sich darnach so gar bey dem Reichs-Cammer-Gericht ferner zu richten auf dem Reichs-Tag den 14. Jul. 1583. befohlen worden ist;

Thuanus l. c.
Reinkingk l. c.
Limnæus l. c. §. 59.

Sondern auch das gantze Corpus Evangelicum, zu welchem sich alle, die das freye- und ungehinderte Exercitium der protestirenden Religion in Teutschland nach Ausweisung des bekandten Anni Decretorii 1624. haben, zu rechnen pflegen, durch ein Conclusum vom 23. Sept. 1699. einen verbesserten Calender anzunehmen beschlossen,

vid. Lünigs Reichs-Archiv zweyte Fortsetzung der Continuat. des part. genen. n. 147.

auch solchen Schluß auf das Jahr 1724. wo sich sonderheitlich der Unterscheid

zwi-

Thut Ihnen etwa dieses noch so wehe, daß Sie den Befehl von einer Catholischen Herrschafft bekommen haben ? Meynen Sie etwa : Wann es nur eine Evangelische Herrschafft gewesen wäre, so diese Ostern verleget hätte, ich wolte gerne folgen ? Mein Werther ! sind Ihnen die Zähne auch stumpff worden von denen Härlingen die ihre Brüder gegessen haben ? Daß Sie sagen : Ein Catholischer Herr könne das nicht befehlen, ob es gleichwohl ein Evangelischer thun dörffe.

Ich will Ihnen dieses einsweilen zugestehen ; Aber Freund ! sagen Sie mir : Warum machen Sie diesen legem, und warum darff ein Evangelischer Herr dieses vor einem Catholischen thun ? Nicht ? Deswegen ? Weilen man sorget ein Catholischer thue was wider das Gewissen der Unterthanen ihnen zumuthen ? Sie werden mir eingestehen ; Wann die Ratio Legi gehoben ist, daß auch Lex ipsa müsse abgethan werden ; Nun ist ja offenbahr, daß diese Oster-Feyer acht Tage später zu begehen, gar nicht wider das Gewissen seye, wie ex antecedentibus klar ist. Soll dann der Lex noch beobachtet werden, und ein Evangelischer Stand mehr Herrlichkeit als ein Catholischer in seinem Land beweisen können ? Ist es nicht wegen seiner allgemeinen Gültigkeit zu einem Sprichwort worden : Ein jeder ist Herr in seinem Land ; Ich sage es Ihnen : Wären Ihre gnädige Herrschafft ein Heyde, so wären Sie Ihr schuldig in dergleichen zu gehorsamen. Dann wann GOTT von dem Gehorsam der Unterthanen gegen Ihre Obern redet, so siehet er nicht Person oder Religion an, sondern sagt schlechthin Röm. XIII. Jederman seye unterthan der Obrigkeit die Gewalt über ihn hat.

Wissen Sie Werthester ! Was den gantzen Handel so sehr groß machet ? Wann uns Wasser in den Augen stehet, wann wir aufwachen, so vergrössert sich alles, alles stehet verkehrt vor uns ; Wüschen wir sie aus, so bekommt alles seine wahre Gestalt, ob sie gleich auch vormahls keine Mißgeburthen waren.

Die Schuld der seltsamen Stellungen lag in uns, und nicht auffer uns ; Also gehet es auch mit den Ostern, wüschten wir unsere geblendete Augen von sinnlichen Vorstellungen besser aus, welches einem Weisen allerdings oblieget, und liessen Schrifft und Vernunfft besser in uns leuchten ; Es würde uns Ostern bald in ihrer natürlichen Beschaffenheit erscheinen, und wir würden nicht so viele Eyfferer mit Unverstand in voller Rüstung sehen, (aber Vernünfftigen zum Gelächter) die Himmel und Hölle deswegen aufbiethen.

Sie haben viel zu eine liebe und gnädige Herrschafft / als daß ich glauben solte, Sie würden nicht Gnade vor Recht ergehen lassen, und Ihre und meine liebe Herrn Confratres aber wieder in Ihre Pfarreyen einsetzen, wann sie sich nur mäßigen und bedencken, daß mit Liebe und Demuth weit mehr, als mit einem hochmüthigen Poltern auszurichten seye ; Das wünsche ich hertzlich ; GOTT gebe es !

Sie wissen wie eilfertig ich dieses geschrieben habe ; Da ich Ihnen innerhalb wenig Stunden dieses geantwortet. Sehen Sie einen Gedancken, der noch nicht recht durchgetrieben ist, wicklen Sie ihn besser aus, oder schmeissen ihn gar weg, es stehet bey Ihnen, Sie haben das Recht darzu, diese Antwort gebe ich ja Ihnen. Biß daher bin ich dieser Meynung. Haben Sie bessere Gründe wider mich ; So wird es mich freuen, wann Sie mich eines besseren belehren, und mich dadurch desto mehr verbinden, daß ich bleibe

Deroselben

Ergebenster Diener und
wahrer Freund.
J. F. M.

Lit. C.

Lit. C.

Responsum Universitatis Argentoratensis auf die Frage, ob ein Catholischer Landes-Herr befugt, seinen Unterthanen Augspurgischer Confeßion anzubefehlen, daß sie die dießjährige Ostern, und daran abhangende Fest-Täge mit ihme feyern sollen.

Rationes dubitandi.

SAnn I. ist ohnlaugbar, daß, da diese Verordnung, von welcher in gegenwärtiger Frage geredet wird, etliche der höchsten und vornehmsten geistlichen Feste der Christlichen Kirche betrifft, durch deren Begehung die Christliche Kirch ein offentliches Bekandtnuß wichtiger Glaubens-Puncten ablegt, und sich vornehmlich durch dieselbe von andern ihr entgegen gesetzten Religionen absondert, es fast das Ansehen gewinne, als ob Burgerliche und politische Gesetze über dergleichen mit der Religion selbsten so genau verbundene Feste sich nicht erstrecken können, mithin ein Landes-Herr darüber seine Verordnungen nicht ergehen lassen, noch vielweniger aber ein solcher Landes-Herr so mit seinen Unterthanen in Glaubens-Puncten nicht einerley Meynung und Bekandtnuß hat, ihnen hierinnen vorschreiben, und also ihrem Gewissen gebiethen- und einigen Zwang anlegen könne;

Religio cogi non potest, & nihil tam voluntarium, quam religio, in qua, si animus adversus est, jam sublata, jam nulla est,
Lactantius divin. Instit. L. V. C. 19.
Nulla enim intolerbilior est vis, quàm dominati velle conscientiis, mentium enim Rex Deus est, cum ea sit in hominibus insita natura, ut ad aliquid assentiendum sponte duci velit, cogi nolit;
V. Marckbreitische Gegen-Information &c. Ap. Fabr. Staats-Cantzley T. IV. p. 126.

Daher dann auch

II. Die in der alten Kirche wegen der rechten Zeit des Oster-Festes entstandene grosse und hefftige Irrungen und Zwistigkeiten nicht eher und auch nicht füglicher gehoben werden konten, als biß durch das Nicænische Concilium im Jahr Christi 325. eine allgemeine Kirchen-Verordnung gemacht worden, durch welche das Oster-Fest in der gantzen Christenheit auf einen Tag, und zwar allemahl auf einen Sontag, welcher der erste wäre, nach dem ersten Vollmond, der auf das æquinoctium vernum folgte, zu halten, und dem Bischoffen zu Alexandria, wo dazumahl die Astronomie am meisten und besten getrieben wurde, die Ausrechnung dessen zu machen, und solches jährlich der gantzen Christenheit anzukündigen befohlen wurde.

Ambrosius L. X. Epist. 83.
Eusebius in vita Constantini M. L. III. Cap. 17. 18. 19. 20. Histor. Eccles. L. V. Cap. 22. seqq.
Socrates Histor. Eccles. L. I. Cap. 6. L. V. Cap. 22.
Theodoretus Hist. Eccles. L. I. Cap. 10. Chronic Paschale Alexandrinum in Præfatione,
Baronius Annal. Eccles. T. III. ad Annum 325. n. 104. seqq.
Centur. Madebourg. Cent. IV. p. 248. & seq.
Gonzalez. Tellez. ad Cap. fin. X. de feriis Fleury Instit. au droit Eccles. Part. II. Cap. 1. Duguet conferences Eccles. T. I. Dissert. X.

Da nun dieses Nicænische Concilium von Catholischer- und protestirender

Kirche vor ein allgemeines Concilium, uud alſo vor eine Regul, von welcher nicht wohl abzugehen iſt, erkandt wird, wie dann ſchon der Kayſer Juſtinianus nicht nur von dem Nicæniſchen, ſondern auch den andern dreyen Conciliis Oecumenicis ſo gar geſagt hat;

Prædictarum quatuor Synodorum Dogmata ſicut ſanctas ſcripturas accipimus, & regulas ſicut leges obſervamus.

Novell. 131. Cap. 1.

So lieſſe ſich faſt ſchlieſſen, daß weder ein Landes-Herr, er ſeye Catholiſch- oder proteſtirend, wegen Verlegung des Oſter-Feſts einige Verordnung machen, noch deſſen Unterthanen dieſelbe ohne Verletzung des Gewiſſens annehmen könten; So iſt auch

III bekandt, daß die Einſetzung, Verlegung und Einrichtung der Kirchen-Feſte denen Catholiſchen Landes-Herrn nach ihren eigenen Rechten keineswegs zugeſtanden werde, ſondern entweder einem gantzen Concilio

per textus plures de conſecr. diſt. 3. & tot. Tit. X. de feriis.

Auguſtinus Epiſt. 119. ſagt; per patrum Concilium eſſe mutatum paſcha.

Euſebius Hiſtor. Eccleſ. L. V. Cap. 21.

oder dem Pabſt tanquam univerſalem jurisdictionem habenti, oder den Biſchöffen in ihren Dioëceſibus, denen weltlichen Obrigkeiten aber niemahlen zukomme;

Vid. Gonzalez Tellez ad Cap. fin. X. de feriis, & auctores ibi citati plures.

Boehmer. Jur. Prot. Eccleſ. T. de feriis & ibid. aut. cit.

Welches auch die einige- und eigentliche Urſache iſt, auf welche ſich ſelbſten Pabſt Gregorius XIII. gründet in derjenigen Bulle, welche er um ſeinen Calender einzuführen, ausgehen, und auch dem Kayſer Rudolpho II. und dem damahl zu Augſpurg verſammleten Reichs-Tag übergeben laſſen, als in welcher er mit ausdrücklichen Worten das Rechte die Feſte einzurichten, und überhaupt den gantzen Calender einzuführen nicht der weltlichen Macht derer Landes-Herrn, ſondern ſich zuſchreibet:

Præcipimus & mandamus, ut de menſe Octobri Anni 1582. decem dies inclusivè, â tertiâ Nonarum usque ad pridie Idus, eximinantur. &c.

Und ſonderlich in dieſen Worten:

Nos igitur, ut, quod proprium Pontificis maximi eſſe ſolet, exequamur, Calendarium imensâ dei erga Eccleſiam benignitate jam correctum atque abſolutum hoc noſtro Decreto probamus. &c.

Tollimus autem & abolemus omninò vetus Calendarium, volumusque, ut omnes Patriarchæ. &c.

Pro datâ autem nobis à Domino authoritate hortamur & rogamus, chariſſimum in Chriſto filium noſtrum Rudolphum Romanorum Regem, illuſtrem Imperatorem electum, cæterosque Reges, Principes & Respublicas, iisdemque mandamus, ut &c. Noſtrum hoc Calendarium & ipſi ſuſcipiant, & à cunctis ſibi ſubjectis populis religiosè ſuſcipiendum, inviolateque obſervandum, curent &c.

Vid. Lünigs Spicileg. Eccleſ. P. 1. p. 524.

Moſers Staats-Recht L. II. Cap. 38. §. 15.

Dedekenni Conſilio & Deciſ. T. I. p. 1136.

Reinckingk de Regim. ſecul. & Eccleſ. L. III. Claſſ. 1. C. 2. Verr. 19.

Wie es dann auch faſt ſcheinet, daß die Catholiſche Landes-Herrn, wann ſie nicht ſelbſt in der Meynung ſtünden, daß dieſes Recht der geiſtlichen Jurisdiction zuzuſchreiben wäre, nicht ſo leicht hinlängliche Urſache gefunden hätten, den

den Gregorianischen Calender so geschwind auf Päbstlichen Befehl in ihren Landen einzuführen.

Vid. Marckbreitische Gegen-Information in Fabri Staats-Cantzley T. IV. p. 122.
Mosers Staats-Recht L. II. Cap. 38. §. 106.

Worauf auch Evangelici in der Calender-Sache Anni 1724. mit Fleiß dringen,

vid, Mosers Staats-Recht L. II. Cap. 38. §. 54.

solchemnach sich fast ohnschwer zu ergeben scheinet, daß Titus als ein Catholischer Landes-Herr nicht genugsam berechtigt seye, in Ansehung eines Calenders und sonderlich der Einrichtung so hoher Kirchen-Feste Herrschafftliche Verordnungen zu machen; Aus welchen bißher erzehlten Umständen dann auch

IV. dieses erhellet, daß der Gregorianische Calender, und was aus demselben genommen ist, von einer solchen geistlichen Juri diction herrühre, welche die Protestirende nicht erkennen, und von welcher sie sowohl durch den Religions- als auch nachfolgenden Westphälischen Frieden befreyet seynd;

Pac. Relig. §. 7.
Limnæus J. P. T. I. L. 1. Cap. 13.
Instrum. Pac. Osnabr. Art. 5. §. 48.
Heninges Medit. ad J. P. ibid.

Und welche eben eine der wichtigsten Ursachen gewesen, warum gleich Anfangs der Gregorianische Calender auf Vorstellung Wilhelm Landgraffens zu Hessen, von dem Chur-Fürsten zu Sachsen Augusto, dem Kayser Ruddolpho II. und versammleten Ständen des Reichs mißrathen, und daher auch auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1582. nicht angenommen worden ist;

Vid. Thumanns Histor. sui temporis Lib. LXXVI.
Reinkingk de Reg. Secul. & Eccles. L. III. & I. Cap. 2. §. 27. 28.

Weswegen es dann auch scheinet, daß die Evangelische Unterthanen des Catholischen Landes-Herrn Titi die Haltung des Oster-Fests nach dem Gregorianischen Calender, als eine von frembder- und von ihnen nicht erkandten geistlichen Jurisdiction ursprünglich herrührende Sache nicht annehmen können;

Sonderlich da V. solcher Gregorianische Calender nicht nur niemahl auf dem Reichs-Tag allgemein eingeführt.

Vid. Gail. in Epist. ad amicum apud Reinkingk de Regim. Sec. & Eccles. L. III. Class. 1. Cap. 2. n. 31.
Limnæus J. P. T. I. L. I. Cap. 13. §. 58.

Vielmehr der Julianische Calender von dem gantzen Corpore Evangelico behalten, auch sich darnach so gar bey dem Reichs-Cammer-Gericht ferner zu richten auf dem Reichs-Tag den 14. Jul. 1583. befohlen worden ist;

Thuanus l. c.
Reinkingk l. c.
Limnæus l. c. §. 59.

Sondern auch das gantze Corpus Evangelicum, zu welchem sich alle, die das freye- und ungehinderte Exercitium der protestirenden Religion in Teutschland nach Ausweisung des bekandten Anni Decretorii 1624. haben, zu rechnen pflegen, durch ein Conclusum vom 23. Sept. 1699. einen verbesserten Calender anzunehmen beschlossen,

vid. Lünigs Reichs-Archiv zweyte Fortsetzung der Continuat. des part. genen. n. 147.

auch solchen Schluß auf das Jahr 1724. wo sich sonderheitlich der Unterscheid

zwi-

zwischen dem verbesserten- und Gregorianischen Calender in Ansehung der Ostern hervor gethan, sich wiederum von neuem unterworffen;

Vid. Conclusum in conferentia Evangelic. den 30. Jan. 1723. die Feyrung des Oster-Fests Anno 1724. betreffend, in Fabri Staats-Canzley

Tom XLI. p. 654. seqq.

auch solchen wiederum ausdrücklich auf dieses 1744. Jahr abermahl wiederhohlet hat,

vid. Evangelischer Schluß wegen des Oster-Fests im Jahr 1744. zu Franckfurth abgefaßt, 1743. den 15. May in Gottfried Profe Historischen Mathematischen Nachricht von der Oster-Zeit pag. 56.

worzu sich auch schon den 2. May 1725. Evangelici ihre Jura durch einen dem Mayntzischen Directorio übergebene Protestation vorbehalten haben,

vid. Mosers Staats-Recht L. II. Cap. 38. §. 104.

weswegen dann die Evangelische Unterthanen des Landes-Herrn Titi nicht wenig Ursach zu haben scheinen, diesem Schluß sich des Corporis Evangelici gleichförmig zu halten, und hiermit allen diesen entgegen gesetzte Verordnungen von sich abzulehnen.

Dann ob sie wohl sich nicht in den Sinn kommen lassen dörfften, als ob sie sich im geringsten der Superioritati Territoriali ihres rechtmäßigen- ob gleich Catholischen Landes-Herrn entziehen könten, wie sie dann auch solches in ihren öfftern Memorialien, so in actis sich befinden, gar nicht im Sinn zu haben, auf das ernstliche Bezeigen, vielmehr allen unterthänigen Gehorsam, wie es auch ihre Schuldigkeit mit sich bringt, mit den nachdrücklichsten Worten versprechen, so ist doch

VI. zu bemercken, daß, da sie in Anno 1624. das völlige Exercitium Religionis gehabt, wie solches ihnen auch Herrschafftlicher Seits nicht in Zweiffel gezogen wird, und sie hiermit solches auch, wann sie schon jetzund unter Catholischer Herrschafft Herrschafft leben, ins künfftige frey und ungehindert, mit allen dem, was damit verknüpffet ist, behalten sollen, nach dem bekandten

Art. V. §. 31. Instr. Pac. Osnabr.

und folglich das Jus Territoriale ihres Landes-Herrn in so weit eingeschräncket ist, in so weit sich die freye Religions-Ubung mit allen damit verknüpfften Rechten erstrecket; das Calender-Wesen aber von denen Evangelischen öffters nicht vor eine bloß politische sondern mit der Religion verknüpffte Sache angesehen worden ist, so läst sich diese Folge ohnschwer daraus ziehen, daß die protestirende Unterthanen des Catholischen Landes-Herrn Titi von seiner Ober-Herrschafft in diesem Stück um so vielmehr frey seyen, je gewisser dasjenige, was vor gesagt worden, dargethan werden kan, nemlich daß die Protestirende die Calender-Sache vielfältig nicht als eine bloß politische Sache angesehen haben; Nun ist ja bekandt, was bey denen in Augspurg gleich bey Einführung des Gregorianischen Calenders in Anno 1583. entstandenen hefftigen Unruhen der in eben demselben sehr berühmte Dr. Mylius als eine allgemeine Meynung der gantzen Augspurgischen protestirenden Geistlichkeit, und Burgerschafft angegeben, wann er sagt:

Eine gewisse Regula ist dieses: Circumstantiæ sequuntur naturam, & qualitatem suarum substantiarum, ist nun Fest- und Feyertag halten ein Kirch-Wesen und Religions-Geschäffte, immassen es kein Vernünfftiger kan in Abrede seyn, so folget, daß auch Feyertag oder Feste auffsetzen, abthun, abändern, und verrucken, und was dergleichen mehr ist Kirchen-Werck seye,

Vid. Doctoris Gregorii Mylii Judicium, ob Verruckung der gewöhnlichen Feyertäge mere politische oder Religions-Sachen seyen; in Dedekenni Thesauro Consil. & Decis. T. I. p. 1138.

Der

Der Auctor des Bedenckens, über die Frage; Ob ein Römisch-Catholischer Reichs-Fürst seiner Evangelisch-Lutherischen Commun oder Städtlein den Gregorianischen Calender ꝛc. aufbürden könne? de Anno 1698. bezeiget, daß die Evangelische Gesandte auf dem Reichs-Tag den 2. oder 12. April 1664. in ihren Votis einkommen lassen,

daß in der Calender-Sache die Majora nicht gültig wären, weilen dieselbe mit in Religions-Sachen einlieffen; ꝛc.

Vid. Lünigs Staats-Consilia Tom. II. p. 1302.
Mosers Staats-Recht L. II. C. 38. §. 35.

Eben dieser Auctor gibt auch seine eigene Meynung davon folgender Massen zu erkennen,

daß das Calender-Wesen an sich selbst zwar res politica und Majestatis seye, das Objectum aber seye zum theil res Sacra, weilen es um die Satzung der Feyer-Täge zu thun, und hoc respectu gehöre es ad rem Ecclesiasticam &c.

Vid. Lünig l. c.

Die Marckbreitische Evangelische Gemeinde, welche von ihrem Catholischen Landes-Fürsten in Anno 1698. zu Annehmung des Gregorianischen Calenders getrieben wurde, sagt unter andern deutlich, daß

nimmermehr geläugnet- oder vermeynet werden könne, oder möge, daß die Terminatio Translatio, und mutatio feriarum sacrarum ac festorum eine Causa Ecclesiastica, und per consequens necessarium ein An- und Connexum Religionis seye; ꝛc.

Vid. Marckbreitische Gegen-Information in Fabri Staats-Cantzley T. IV. p. 123. & 124.

So daß auch daher ein Tübingisches Responsum Theologico-Juridicum die Frage: Ob ein Catbolischer Landes-Herr gegen den Statum Anni 1624. bey seinen Evangelischen Unterthanen den Gregorianischen Calender einführen könne? Ihnen mit Nein beantwortet,

vid. Mosers Staats-Recht L. II. Cap. 38. §. 35.

In der Antwort der Evangelicorum an die Herrn Römisch-Catholische Gesandte auf das den 26. Febr. Anno 1724. denen Evangelischen in der Calender-Sache geschehene Anbringen ꝛc. sagen Evangelici Num. 5. folgendes:

Kan die Evangelische nicht anderst als sehr befrembden, daß die Herrn Catholische sich ex Superioritate Territoriali berechtigt zu seyn erachten wollen, ihren Evangelischen Unterthanen, denen vi Instr. Pac. Westph. das Liberum Exercitium suæ Religionis zukommt, ratione des Calenders etwas aufzudringen, und sie abzuhalten, daß sie sich in dem Stück mit ihren Glaubens-Genossen in anderer Evangelischer Stände Landen nicht confirmiren können, es ist schon vorhin angemercket worden, daß das Calender-Wesen à supremo jure sacrorum dependire; Es ist auch bekandt genug, daß der Pabst denen Catholischen Landes-Herrn solches Jus längstens entzogen, ꝛc.

Vid. Fabri Staats-Cantzley, Tom. XLIV. p. 440.
Mosers Staats-Recht L. II. Cap. 38. §. 34. 80.

wie dann auch sonst sehr berühmte protestirende Auctores solches als eine rem Ecclesiasticam & Religioni annexam ansehen,

vid. Henninges Meditat. ad Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 31.
Böhmer Jur. Prot. Eccl. tit. de fer. & alii plures.

Daß es von dem gantzen Corpore Evangelicorum allezeit vor eine rem Ecclesiasticam, und Religions-Sache angesehen worden, sagt

Mosers Staats-Recht Lib. II. Cap. 38. §. 108.

Wann nun hierdurch erwiesen wäre, daß die allgemeine Meynung der Protestirenden dahin gehe, daß wie das Calender-Wesen überhaupt, als vornemlich die Verlegung des Oster-Festes ein Annexum Religionis seye, so würde wohl denen Evangelischen Unterthanen des Landes-Herrn Titi nicht mit Recht verarget werden können, wenn sie der sonst in politischen Sachen von ihnen ohne Widerspruch erkannten und in allen Ehren gehaltenen Ober-Herrschafft ihres Landes-Herrn nicht gleiche Krafft, sie zu verbinden in gemeldten Puncten zuschrieben. Woraus dann auch endlich dieses sich noch

VII. anführen liesse, daß, da das denen Ständen des Reichs so Catholischer als protestirender Religion zukommende Jus Reformandi

vid. Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 30.

durch den darauf ohnmittelbar folgenden §. 31. bekandter massen so mercklich eingeschrenckt worden, daß denenjenigen Unterthanen derer Landes-Herrn von anderer Religion, welche in einigen Theil des Anni Decretorii 1624. in dem Besitz des freyen Religions Exercitii gewesen, solches auch ohnverändert, und ohne, daß ihnen ihr, anderer Religion zugethaner Landes-Herr darinn einigen Eintrag thun könte, ferner cum omnibus annexis zukommen solle, und aber aus dem vorigen dargethan wäre, daß das Calender-Wesen ein solch Annexum Religionis seye, so folgte, daß dieses Jus Reformandi, welches doch der beste Grund des Rechts den Calender zu ändern wäre, in solchem Fall auch hieher nicht gezogen werden, und hiermit der Landes-Herr Titus solches auch nicht zum Behuff seiner in Quæstionem gezogenen Verordnung anführen könne;

Ob nun gleich diese bereits angeführte und mehrere andere der Kürtzen halber ausgelassene sehr scheinbare Gründe manchen leichtlich auf vorgelegte erste Frage in negativam lencken könten, auch sehr viele schon mehrmahlen dahin gelencket haben, so können wir doch nicht umhin, auch einige noch stärckere Gegen-Gründe pro affirmativa anzuführen;

Rationes decidendi.

Dann I. ob gleich das Objectum des Oster-Festes, und was an demselben zu betrachten ist, einen der wichtigsten Glaubens-Puncten, und hiermit die Einführung oder Auslassung des Oster-Festes an sich eine Religions-Sache ohnstreitig ausmacht, so ist doch die Zeit, und wann solches zu feyern, und die Frage: Ob es nemlich acht Tage ehe oder später zu feyern seye, etwas, das an sich mit der Religion selbst gar keine Gemeinschafft hat; Dann ob gleich der Apostel Paulus Röm. 14. v. 5. 6. zwar eben nicht sagen will, daß die Pflichten des einen Tags denen Pflichten des andern Tags in allen Stücken gleich seyn müßten, und gar kein Unterschied der Tage eingeführt werden dörffte, so will er doch dieses wenigstens zu erkennen geben, daß die Täge an sich keinen Vorzug vor einander haben, und es in Glaubens- und Religions-Sachen gar wenig auf den Unterschied der Tage ankomme; Wann er schon Gal. 4. v. 10. Coloss. 2. v. 16. nicht eben alle Feyer-Täge, sondern nur hauptsächlich dererjenigen Meynung verwerffen will, welche meynten, daß die Haltung derer Jüdischen Feste bey der Christlichen Religion höchst nöthig wären;

Vid. Balduinus de Casib. conscien. Lib. II. Cap. 13. Cas. 1.

So folgt doch aus allen angeführten Stellen wenigstens dieses, daß des Apostels Meynung dahin gehe, daß derjenige ohnstrittig Unrecht habe, welcher die Einrichtung und Ausrechnung der besonderen Feste, als ein wesentliches Stück der Christlichen Religion ansehe, und es hiermit darauf eben nicht viel ankäme, und das Gewissen nicht sonderlich beladen würde, ob gleich dieses oder jenes Fest acht Tag früher oder spather gefeyert würde;

Vid. Freymüthige Gedancken aus der Offenbahrung und Vernunfft über die Oster-Feyer in dem Jahr 1744. pag. 8. 9.

Und daß eben dieses der gantzen protestirenden Kirche Meynung seye, ist daher gewiß, weil sie in ihrem Bekandtnuß selbst nur deswegen gewisse Feyer-Täge

und

und Feste und dergleichen zu behalten vor gut befindet, quia prosunt ad tranquillitatem & bonum ordinem in Ecclesiâ,

vid. Confess. August. Art. XV.

auch ferner ausdrücklich von dergleichen Sachen sagt,

tales Ordinationes convenit Ecclesias propter charitatem & Tranquillitatem servare eatenus, ne alius alium offendat, ut ordine & sine tumultu omnia fiant in Ecclesiis. Verum ita, ne Conscientiæ onerentur, ut ducant res esse necessarias ad salutem, &c. talis est observatio diei Dominici Paschatis, Penecostes, & similium feriarum & rituum.

Vid. Augustan. Confess. Art. in quibus recensur abusus mutari, VII. de potest. Eccl.

Wann nun also die Zeit des Oster-Festes an sich selbst keinen Religions-Puncten ausmachen und dem Gewissen beschwerlich seyn kan, so wird auch

II. die Verordnung des Nicænischen - ob gleich allgemeinen- und von beyderseits Religionen erkandten Concilii in Bestimmung der Zeit des Oster-Festes keine Hinderung bringen. Dann ob wir gleich aus dem Grund hier keinen Anstand machen wollen, aus welchem doch viele Gelährte diese gantze Verordnung des Nicænischen Concilii wegen des Oster-Festes in Zweiffel ziehen, weil dieselbe in dessen 20. unstrittigen Canonibus nicht befindlich, so sind doch andere gar wichtige Ursachen, aus welchen wir erweisen können, daß diese Einrichtung des Nicænischen Concilii, wann sie auch schon vor ungezweiffelt angenommen wird, doch der Verordnung des Landes-Herrn Titi nicht im Wege stehen könne;

Dann 1.) ist aus demjenigen, was in ratione decidendi prima gesagt worden, schon würcklich dieses klar, daß die Einrichtung, so das Nicænische Concilium gemacht hat, nur einen Puncten der Disciplin ausmache, in welchen sonst nicht nur die Protestirende sich nicht so genau an die Verordnung eines Concilii verbunden halten, als in Lehr-Puncten

vid. Hartmannus in Dissert. prælimin. ad Concil. illustr.
Hildebrand in Hist. Concil. in procem.
Bœhmer. Jur. Protest. Eccl. Tit. de Constit. §. 3.

sondern auch in Catholischer Kirche dieser Unterscheid, wie bekandt ist, hier und dar gar starck in acht genommen wird;

Vid. Hericourt, Loix Eccles. P. 1. Els. 14. §. 16.
Fleury Instit. au droit Eccles. Tom. II. Cap. 25. p. 235. & seqq.

2.) Ist auch bekandt, daß die gantze Absicht des Nicænischen Concilii in Errichtung des Oster-Festes dahin gegangen, daß diejenige Meynung, welche die sogenannte Quarto - Decumani in der Orientalischen Kirchen von dem Heil. Polycarpo, und ursprünglich von denen Apostelen Joanne und Philippo herleiteten, als müste man Ostern nothwendig auf eine Zeit mit den Juden begehen, wiederleget, und hiemit ein klarer Unterscheid zwischen der Christlichen und Jüdischen Kirche auch in dem heiligen Oster-Fest eingeführet würde;

Vid. Auctor. supra cit. ad rat. dubit. II Responsum à danico quodam Professore & Mathematico in re Calendaria exaratum, in Fabri Staats-Cantzley P. XLII. p. 598. ubi ita: eâ de re non cogitasse quidem nicænos Patres persuasus sum, cum illi saltem convenerint, ad abolendam nonnullorum superstitionem, qui non licere Christianis, festum Pascatis nisi eodem die cum Judæis peragere existimabant. &c. Quodsi verò decrevissent desuper, nec posse nec debere unquam vel uspiam festum in eodem cum Judæis tempore celebrari, introduxissent alteram superstitionem in locum alterius, &c.

Conferatur Apolog. Aug. Confess. tit. de Ecclesia.

Wann nun aber theils niemand leicht heutiges Tags mit dieser Meynung mehr eingenommen ist, daß das Oster-Fest eben mit denen Juden begangen werden müsse, gleich auch der Unterscheid zwischen den Christen und Juden heutiges Tags,

GOTT sey Danck! deutlich und augenscheinlich genug ist, so fällt der Grund dieser Verordnung grossen Theils weg, und kan also auch dieselbe andern politischen Verordnungen nicht mehr im Wege stehen;

3.) Wird doch auch weder durch den Gregorianischen noch verbesserten Calender die Vereinigung der Christlichen und Jüdischen Ostern völlig vermeidet; Dann nach dem Gregorianischen Calender hat die Christliche und Jüdische Ostern schon einmahl nemlich 1609. mit einander völlig eingetroffen,

vid. Gottfried Profe Historisch-Mathematische Nachricht von der Oster-Zeit §. 19. pag. 32.

Limnæus J. P. T. I. Lib. I. Cap. 13. §. 60.

und nach dem verbesserten Calender wird sich solches Anno 1778. und 1798. noch zutragen, welchem Zufall doch das Corpus Evangelicum durch seine Vorsorge bereits zuvor gekommen ist;

Vid. Concl. Corp. Evang. vom 30. Jan. 1723. bey Gottfried Profe l. c. p. 32. §. 20.

Fabri Staats-Cantzley Tom. XLI. pag. 657.
Mosers Staats-Recht Lib. II. Cap. 38. §. 51.

4.) Da durch GOttes Güte die Christliche Religion heutiges Tages viel weiter als zu Zeiten des Nicænischen Concilii, und zwar durch alle vier Theile der Welt ausgebreitet ist, so ist doch der Natur der Sachen nach unmöglich, daß allemahl, wie es doch eigentlich das Nicænische Concilium haben will, Ostern durch die gantze Christenheit auf einen Tag gehalten werde, sintemahlen weilen der Mond und die Erde ohnmöglich allenthalben einerley Verhältnüß gegen einander haben, und daher der Vollmond in denen von uns entlegenen Theilen der Welt gar wohl auf den Anfang eines andern Tags und also etwa des Sontags Morgens einfallen kan, da er vielleicht bey uns noch in den Sambstag einfällt, doch ein Unterschied von acht Tägen in Bestimmung der Oster-Zeit entstehen- und hiermit der Nicænischen Verordnung doch nicht so genau nachgelebt werden könte;

Vid. Status Quæst. Ratisbonæ ab Evangel. propositæ in Fabri Staats-Cantzley Tom. XLI. p. 660. & 662.

5.) Ist ja genug bekandt, daß man bey dem Anno 1724. sich ereignenden Fall, sowohl von denen Mathematicis, als denen Landes-Herrn selbst noch erstlich in Uberlegung genommen, ob es auch rathsam wäre, die Ostern damahl nach dem verbesserten Calender zu halten, und hiermit es noch vor eine zweiffelhaffte Sache angesehen habe, ob man damahl der Nicænischen Verordnung, und dem schon vorhergegangenen Concluso des Corporis Evangelici von Anno 1699. nachleben wolte, und müsse, wie die deswegen gegen einander gewechselte Brieffe so wohl derer Herrschafften als derer Gelährten erweisen;

Vid. Fabri Staats-Cantzley Tom. XLI. von pag. 624. = 663.

Aus welchem allem zur Genüge erhellet, daß die Verordnung des Nicænischen Concilii von Feyrung des Oster-Festes theils nach ihrer Absicht heutiges Tags keine so genaue Verbindung als wie ehemahlen haben solle, theils auch wegen der ereignenden möglichen Fällen nicht allemahl haben könne, theils auch wegen der Natur ihres Objecti eben nicht haben müsse;

III. Ist einmahl gewiß, daß ob gleich die geistliche Rechte denen Catholischen Landes-Herrn überhaupt das Recht über die Kirchen-Feste nicht verstatten, so sprechen sie ihnen doch das Recht, von welchem hier in quæstione geredet wird, nemlich ihrer protestirenden Unterthanen zu Erhaltung besserer Ordnung wegen einem beweglichen Feste Ziel und Maaß zu setzen nicht ab, sintemahlen dieses der geistlichen Jurisdiction, welche ihnen ohne das in Ansehung der Protestirenden durch den Religions- und Westphälischen Frieden im Reich benommen ist, nichts weiter benimmt; Zumahlen da die Calender-Sache ohne dem von denen Catholischen im Reich als eine bloß politische Sache, seit deme man von dem Gregoria-

gorianischen Calender weiß, angesehen, auch auf diese Art von denen Catholischen Landes-Herrn selbst der Gregorianische Calender in ihren Landen eingefürt;

Vid. Thuanus Hist. sui temporis Libr. LXXVI. Glafey Reichs Historie Libr. III Cap. 5.

Auch nachgehends von Kayser Leopoldo also genannt worden ist, Vide Kayserliche Decret an das Chur-Fürstlich-Mayntzische Directorium die Einführung des neuen Calenders betreffend, den 4. April. St. n. Anno 1664. Ap. Fritsch.

Addit. ad Limnæi J. G. L. I. Cap. 13. pag. 87.
Mosers Staats-Recht L. II. Cap. 38. §. 33.

Wovor sie auch in Fürstlich-Schwartzenburgischer Resolution vom 25. May 1698. von dem Kayser selbst in einem Schreiben an den Margraffen von Anspach, wie auch von dem Hildesheimischen Thum-Capitul, und endlich denen Catholischen überhaupt in der Antwort auf das ad Acta Imperii gelieferte Conclusum Evangelicorum vom 30. Jan. 1723. angegeben wird,

Vid. Mosers Staats-Cantzley und Recht L. II. Cap. 38. §. 35. 50. 61. 107.

Wodurch dann ferner wegfält, was

IV. angeführt worden; Dann ob gleich die Protestirende in Teutschland zu der Zeit, da der Gregorianische Calender angekommen, nicht ohne Ursache sich auch so gar der allgemeinen freywilligen Annehmung desselben auf dem Reichs-Tag wiedersetzt haben, weilen der erst so kurtze Zeit vorher nach vieler Mühe erlangte Religions-Friede sich behuthsam und aufmercksam gemacht hatte, in allem deme-wo sie auch nur indirecte wieder sich unter eine Jurisdiction zu begeben scheinen würden, von welcher sie erst so kurtz vorher frey worden waren, so ist doch da diese Freyheit durch den hernach gekommenen Westphälischen Frieden und den Lauff der Zeiten, auch so vielfältige indessen vorgegangene Actus Libertatis so starck bevestiget worden, solche so gar genaue Behuthsamkeit theils weit nicht so nöthig-als dazumahl, theils aber und vornehmlich in gegenwärtigem Casu gantz und gar überflüßig, weil hier gar nicht von dem Gregorianischen Calender, als einer ursprünglichen von geistlicher Jurisdiction herrührenden Sache überhaupt, sondern nur von dem Tag des Oster-Festes dieses Jahrs, und also von einer blossen politischen Einrichtung, der von ihrem Landes-Herrn, um guter Policey willen, und also aus gutem und zwar nur allein politischen Absichten vorgenommen wird, die Rede ist; Mithin ist richtig, daß diese Verordnung weder directe noch indirectè, weder mediatè noch immediatè von einer frembden, und denen Evangelischen beschwehrlichen Jurisdiction herrühre; So gehet auch

V. weder das Conclusum Corporis Evangelici vom 21. Sept. 1699. noch das vom 31. Jan. 1723. oder das vom 15. May 1743. die Evangelische Unterthanen des Landes-Herrn Titi directè etwas an, indeme die Evangelische Stände zwar unter sich etwas verabreden, und sich selbst durch ihre einwilligung darzu verpflichten, einem Catholischen Landes-Herrn aber deswegen sein Recht, auch in Ansehung seiner Evangelischen Unterthanen eine wohlanständige Gleichförmigkeit in gleichgültigen und mit der Religion nicht verknüpfften Sachen einzuführen gantz und gar nicht einschräncken können; Wann also die Zeit des Oster-Festes vor dieses Jahr zu bestimmen weder eine Religions-noch mit der Religion verknüpffte Sache ist, wie bald weiter unten soll erwiesen werden, so bleibt es dabey, daß das Concilium Corporis Evangelici die Unterthanen des Titi nichts in diesem Stück angehe; Was dann nun endlich

VI. und VII. von der Einschränckung des Juris Territorialis so wohl, als auch des Juris Reformandi eines Landes-Herrn über seine Unterthanen, die ihr freyes Exercitium einer andern-als seiner Religion in Anno Decretorio gehabt haben, sonderlich aus dem Art V. §. 31. Pac. Osnabr. vorgeschützet werden könte, dieses kommet alles auf diese Frage an: Ob einen Tag vor das Oster-Fest dieses

Jahrs zu benennen, ein Religions- oder doch mit der Religion verknüpffter Punct seye? Wann nun aber bereits unter denen Rationibus decidendi n. 1 erwiesen worden, daß die Verlegung eines Tags nichts mit der Religion gemein habe, auch aus Rat. decid. 11. klar ist, daß das Nicæniſche Concilium hier keinen Anstand mache, die Einrichtung der Feyertage auch schon ehemahls von denen Christlichen Kayſern, und sonderlich von Valentiniano, Theodoſio, und Argadio

per L. VII. Cond. deferiis.

wie auch Leone und Authemio

per L. ult. Cod. eodem,

jure ſummi Imperii besorgt- und deswegen feriæ auch Imperiales genennet worden

per L. IV. Cod. de feriis.

Carolus M. auch das gantze Calendarium eingerichtet hat,

Equihardus in vita ejus.

Reinkingk. de Reg. Secul. L. III. Claſſ. 1. Cap. 2. n. 14.

Auf welches sich sonderlich die Proteſtirende in gegenwärtiger Calender-Sache beruffen haben,

vid. Glafey Reichs Hiſtorie L. III. Cap. 5.

Limnæus J. P. T. I. L. I. Cap. 13.

Thuanus Hiſtor. Lib. LXXVI.

ſo wäre schon würcklich dieſes genug zu erweiſen, daß das Calender-Weſen eine politiſche Sache ſeye; Dieſes aber um ſo vielmehr nach der Lehr der Proteſtirenden zu beſtärcken, ſo kan dem noch beygefügt werden, daß Lutherus ſelbſten ſolches denen Herrſchafften zugeſchrieben; Das iſt die gantze Haupt-Frage, darauf der Streit beruhet, daß man fraget, nicht ob es recht, oder unrecht ſeye, daß man bißher den bräuchligſten Calender reformire, und ändere, ſondern wer es thun ſoll, als nemlich die Majeſtäten, Kayſer, Könige ꝛc.

Tom. Jenenſ. Edit. 58. fol. 249. fav. 6.

vid. Reinkingk de Reg. Secul. & Eccles. L. III. Claſſ. 1. Cap. 2. n. 26. & 37.

In der Augſpurgiſchen Confeſſion werden die Feſte nur deswegen gebilliget, quia, wie ſchon aben gemeldet worden, proſunt ad tranquillitatem & bonum ordinem in Eccleſia.

Vid. Auguſt. Confeſſ. Art. XV.

Welches ohne einige Menſchen Widerſpruch eine Sache iſt, die denen Landes-Herrn oblieget.

Doctor Gregorius Mylius geſtehet, daß die Feyertäge ordinationes politicæ in der Apologia Auguſtanæ Confeſſionis genennet werden;

Vid. Dedekeni Conſil. T. I. pag. 1339.

Nur will er dieſen Worten einen frembden und verblümten Verſtand zuſchreiben, welcher aber Theils zu weit hergehohlt, theils aber auch deswegen nicht wahrſcheinlich iſt, weilen der eigendliche Verſtand dieſer Worte denen dazumahlen in dieſer Sache gebräuchlichen Redens-Arten völlig ähnlich iſt, wie ſolches zu erſehen aus dem Büchlein, welches Lutherus Anno 1539. de Eccleſ. & Concil. geſchrieben, und in welchen er die Ordinationem Feſtorum & Calendarii denen Magiſtratibus Politicis, ob ſie gleich dazumahlen mehreſten noch Catholiſch waren, zuſchreibt,

vid. Reinkingk de Reg. Sec. L. III. Claſſ. 1. Cap 2. n. 37.

zu Doctoris Mylii Zeiten werden ſchon die Augſpurger durch ein Tübingiſches Reſponſum belehrt, daß ſie mit gutem Gewiſſen den Gregorianiſchen Calender annehmen können.

Vid. Moſers Staats-Recht L. II. Cap. 38. §. 24.

Der Chur-Fürſt in Sachſen Auguſtus, und Wilhelmus Landgraff in Heſſen haben groſſen Theils deswegen die Annehmung des Gregorianiſchen Calenders auf

den

den Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1582. hintertrieben, weilen sie es als eine Verletzung der weltlichen Hoheit des Kayſers uud der Stände ansahen, wann der Calender auf Päbstlichen Befehl angenommen werden solte;

Vid. Thuanus Histor. sui temp. Lib. LXXVI.

Ein Heydelbergischer Theologus schreibt Anno 1699. daß aller Reformirten Theologorum in gantz Chur-Pfaltz beständige Meynung seye, daß die Einrichtung des Calenders dem Landes-Herrn zukome, und selbiger auch den Gregorianischen seinen Evangelischen Unterthanen vorschreiben könne,

Vid. Bedencken eines Heydelbergischen Theologi über die Annehmung des Gregorianischen Calenders de Anno 1699. in Lünigs Staats-Conf. Tom III. pag. 1306.

Der Augspurgische Rath Evangangelischen Theils siehet die Stimmung des Oster-Festes nach dem Gregorianischen oder Verbesserten Calender, ja! die gantze Calender-Sache vor eine pure politische Sache an.

Vid. Antwort-Schreiben an Herrn Pflegern, Burgermeister und Rath der Stadt Augspurg, Evangelischen Theils ꝛc. in Fabri. Staats-Cantzley. Tom. XLIV. pag. 414.

Der Dähnische Rath und Cantzlar des Hertzogthums Schleßwig Reickingk selbst sucht ausdrücklich zu beweisen, daß die Einrichtung des Calenders der politischen Gewalt zustehe.

vid. Reinkingk de Reg. sec l. c. n. 35. non referentur inter art. fidei, sed habet pro re merè adiaphora.

Ovid. Gundling. geistliche Recht ad L. II. Tom. IV. §. 12. pag. 1699. gnug daß die Ordinatio Calendarii unicè bonum publicum & commertia respiciat, ac sic ex supremæ peteſt. determinatione dependeat &c.

Wann nun also die Einführung des gantzen Calenders nach denen Principiis protestantium ein bloß politisches Werck ist, so ist es folglich mit der Religion nicht verknüpfft, und also weder das Jus Territoriale noch das Jus Reformandi nach dem offt angezogenen

Art. 5. §. 31. Inst. Pac. Osnab.

in diesem Stück, als wäre es ein Annexum Religionis, eingeschränckt, so daß das auch der Tübingische Herr Cantzlar Pfaff

in Differr. de Relig. annexis ad Art. 5. §. 31. Pac. Westph.

wo er diese annexa in necessaria und adiaphora unterscheidet, das Calender-Wesen nicht einmahl unter die letztere, nemlich adiaphora zehlen mag.

Ist nun die Einführung des gantzen Calenders ein adiaphoram oder gar kein Annexum Religionis, wie vielweniger kan dann die eintzige Bestimmung der Oster-Zeit dieses Jahrs als ein solches Annexum angesehen werden, da nach Heunings, Erklärung annexum rei est, sine qua res illa commodè tractari & exbediri nequit, und man nicht sehen kan, wie die Religion Noth litte, wann Ostern acht Tag früher oder später gefeyert würde, und wird sich die Sache noch deutlicher ergeben, wann man sonderlich nachfolgende besondere Betrachtungen hinzufüget, nemlich

1.) daß ein grosser Unterscheid seye, zwischen der Einführung des gantzen Calenders und der Bestimmung des eintzigen Oster-Festes, ob gleich von diesem alle andere bewegliche Feste abhangen; Dann bey jener könte leichtlich die Gefahr sich spühren lassen, daß man etwa auch andere Feste, die mit der protestirenden Religion nicht wohl stehen können, dadurch einzuführen gedencken, in welchem Fall freylich eine Religions-Sache daraus würde, aus welcher Ursache allein auch viele die Einrichtung des Calenders unter die Annexa necessaria Religionis gezehlet haben;

Vid. Henninges Medit. ad Instr. Pac. Art. V. §. 31. pag. 459.

Dahingegen in dem andern Fall, welcher eben der gegenwärtige ist, von welchem hier gefragt wird, kein Fest mehr oder weniger als sonst zu feyern anbefohlen, sondern nur das Oster-Fest auf acht Tag weiter hinaus geschoben wird, welches, daß es mit gutem Gewissen geschehen könne- die Evangelici durch ihre Vorsorge vor die Jahr 1778. und 1798 in welchen das Oster-Fest nach dem verbesserten Calender mit den Jüdischen Ostern auf einen Tag fällt, und deswegen um acht Tag später zu feyern verordnet wird, genugsam erkandt.

Vid Concl Corp. Evangel. de 30. Jan. 1723. in Fabr. Staats-Cantzley Tom. XLI. pag. 654.

2) So wird diese Bestimmung des Oster-Festes nicht nur in denen Worten der Verordnung des Lander-Herrn Titi sondern auch in Effectu nur auf dieses Jahr eingeschränckt, weil doch die eben vorgemeldte Vorsorge des Corporis Evangelici verursachet, daß in Annis 1778 & 1798 wo sich der gegenwärtige Fall wegen Ostern wieder ereichnet, zwischen dem Gregorianischen und verbesserten kein Unterscheid bleibet;

3) Wird auch bey dieser Verlegung des Oster-Festes, weil sie nur aus Sorge vor die innerliche Ruhe des Landes verordnet wird, keine weitere Neuerung zu beförchten sey, in welchem Fall sonst freylich auch das geringste, so zu gefährlichen Folgen Gelegenheit gebe, als ein wichtiges Religions-Geschäfft anzusehen, mithin durch den mehrmahls angezogenen

Art. V. §. 31. Instr. Pac. Osnab.

dem Juris Territoriali und Reformandi benommen, und denen Evangelischen Unterthanen des Landes-Herrn Titi sich der Verordnung desselben in diesem Stück zu entziehen erlaubet wäre, dahero auch der mehrerwehnte Reinkingk

l. c. n. 41.

ob er gleich vorher auf unsere vorhabende Quæstion unter gewisser Bedingung mit Ja! antwortet, seine Bejahung wieder aus jetz angeführter Ursache mit diesen Worten einschräncket,

> hæc tamen ita procedere existimo, nisi subsit fucus alius. & non tam Calendarii mutatio, quam mutandæ Religionis quæratur occasio. tunc enim quia majus est præjudicium, cautius erit agendum &c.

aus welcher Ursach sich auch vornemlich die Marckbreitische Burgerschafft der Einführung des Gregorianischen Calenders so ernstlich widersetzet hat, weil dieselbe mit so vielen andern wichtigen Aenderungen in Ansehen des Religions-Execitii verknüpfft ware,

Vid. Marckbreitische Gegen-Information in Fabr. Staats-Cantzley Tom. IV.

da nun die Evangelische Unterthanen des Landes-Herrn Titi sich im geringsten über keine andere Aenderung des Religons-Exercitii in Actis beschweren, auch Titus in seiner Verordnung wider allen annimum novandi auf das feyerlichste protestiret, und seinen Evangelischen Unterthanen alle Freyheit in ihrem Religions-Exercitio zu lassen auf das neue verspricht, auch würcklich vor ihren GOttes-Dienst in Bestellung zweyer Vicariorum nach einander an des Mavii statt Vorsorge trägt, so ist auch ex hoc capite nichts zu besorgen;

4.) Da auch diese Verlegung des Oster-Festes als eine res merè politica von dem Landes-Herrn Tito befohlen, und also gar nicht als etwas, das die Religion oder Päbstliche Jurisdiction anginge, angesehen wird, so ist abermahlen aus diesem Grund kein Anstand wieder die Verordnung des Landes-Herrn Titi zu machen. Welcher Umstand abermahlen in genaue Betrachtung zuziehen, weilen- wann das Gegentheil geschehen wäre, der bekandte Canon derer Theologorum Platz haben würde;

> Adiaphorum. si urgeatur, desinit esse adiaphorum.
> Vid. Reinkingk l. c. §. 36.

wel-

welches schon vorher bey Gelegenheit des bekandten Interim offt wiederhohlet worden

vid. Thuanus Hist. S. T. L. V.
Sleidanus Comm. de Statu Rel. L. 21.

woraus Reinkingk diese Folge ziehet;

Ritus ac ceremonias & res hujusmodi desinere esse adiaphora, cum iis opinio, cultus ac necessitas Christianæ libertati contraria accedat &c.

Und daher seiner sub n. 3. angezogenen Limitation noch diese beysetzt;

Idem puto, si sub prætextu dominationis & potestatis pontificiæ urgeatur &c. Reinkingk l. c. n. 35. 36. 41.

Mit welcher Bedingung auch der vor angeführte Heydelbergische Theologus den Consensum derer Reformirten Chur-Pfältzischen Theologorum zu der Einführung des Gregorianischen Calenders ausdrücklich einschräncket;

Siquis Princeps Romano-Gregorianum quod vocant, Calendarium antiquato Romano Juliano, subditis suis Evangelicis præscribat, ex causis merè civilibus, & absque ullo erga pontificem Romanum, ut universalem Christi Vicarium, obsequio servandum, existimamus, re in se & absolutè consideratâ, subditos istos non pœnæ solùm metu, sed & propter conscientiam teneri, ut potestati supereminenti obediant, arg. leg. per paul. promulgatæ, ad Rom. Cap. 13. ℣. 1 - - 15.
Vid. Lünigs-Staats-Concilia Tom. II. pag. 1306.

Welche bißher erwehnte besondere Betrachtungen um so vielmehr hier anzuführen wären, weilen diejenige so sich jemahlen der Einführung des Gregorianischen Calenders widersetzt haben, sich durchgehends um einer dieser Neben-Ursachen willen, welche sich etwa in ihrem Casu besonders hervorgethan hat, widersetzt, und also in der Haupt-Frage selbst eben so viel Anstand nicht gefunden haben, so daß auch Stryckius, der doch den Catholischen Reichs-Ständen die Ordinationem Festorum auch in Ansehen ihrer Evangelischen Unterthanen abspricht, doch durch die beygesetzte Bedingung, in so ferne solches das freye Religions-Exercitium hinderen möchte, gar deutlich zu erkennen gibt, daß er gegenwärtigen Fall gar nicht darunter begreiffe,

ex quo §. cit. 31. Art. V. Instr. Pac. Osnabr.

evidens consequentia, nec festorum ordinationem tali Casu Principi Catholico competere, *quatenus* hæc tendunt ad Turbationem Exercitii Religionis Evangelicæ, quippe omnis turbatio interdicta, inf. d. §. 31.

Stryck. us. Moder. Pandec. T. de feriis §. 6.

Diesemnach wird wohl der Ausspruch Augustini auch hier Platz finden;

Quod neque contra fidem, neque contra bonos mores injungitur, indifferenter est habendum.

Responsum ab eâdem auf die Frage, ob der Landes-Herr solchen Befehl zu publiciren, und zu exequiren seinen Protestantischen Pfarrern sub pœnâ idque Cassationis anbefehlen könne.

Rationes dubitandi.

SAnn da I. eine Straff nach der bekandten Beschreibung nichts anderst ist, als malum passionis, quod infligitur ob malum actionis,

vid. Grotius de J. B. & T, L. II. Cap, 20. §. 1.
Puffendorf. de J. N. & G. L. VIII. Cap. 3. §. 4.
Kulpisii Colleg. Grot. Exercitat. L. X. §. 1.

oder nach des Ulpiani Meynung noxæ vindicta

p. l. 131. ff. de V. S.

so scheinet es, daß allezeit ein an sich böse That vor der Straffe hergehen müsse. Da nun das Oster-Fest nach dem verbesserten- oder Gregorianischen Calender zu feyern eine an sich selbst sehr gleichgültige Sache ist, wie oben ad Quæst 1. in rationibus decidendi erwiesen worden, so scheinet es, daß dieselbe nicht füglich mit einer Straff beleget werden könne; So wird auch

II. der bekandte Satz Batonis und Senecæ: Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur &c.

vid, Seneca l. 1. de Ira Cap. 16.

welcher von Grotio, Hobbesio, Velthusio allzu weitläuffig angenommen worden, von andern nicht anderst, als mit genauer Einschränckung zugelassen,

vid. Kulpisii Coll. Grot. l. c. n. 5.

indeme das gütige Gemüth, so ein Oberherr als Landes-Vatter gegen seine Unterthanen haben solle, ihm nicht mit Drohung harter Straff in solchen Sachen so fortzufahren zuläst, die nach seinen eigenen Grund-Sätzen so beschaffen seynd, daß er eine leichtsinnige oder frevelhaffte Verachtung seines Befehls von Seiten seiner sonst gehorsamen und nicht widerspenstigen Unterthanen so leicht nicht vermuthen solte, in Betrachtung, daß sonst viele Anlaß, ob schon vielleicht mit Unrecht, nehmen würden, ihn entweder einer allzu herben Strengigkeit oder einer eigenen Empfindung eines unbillig gethanen Zumuthens zu beschuldigen. Da nun in vorgelegtem Casu noch nichts geschehen, auch daß es geschehen würde, so leicht nicht zu vermuthen ware, so möchte man wohl schliessen, daß gar von keiner Straff Meldung zu thun wäre;

III. Sind auch eigentlich nur diese Handlungen mit Straff zu belegen, deren Boßheit sich auch durch äusserliche Zeichen spühren läst, und wo sich kein Zweiffel ereignet, ob die Leut mehr aus Zärtlichkeit ihres Gewissen, als würcklicher Wiederspenstigkeit ihres Willens auf solche Handlungen gekommen seyn; Da nun aber hier von solchem Gebott die Rede ist, dessen Ubertrettere sich auf einen Gewissens-Scrupel beruffen müste, dessen wahre Beschaffenheit GOtt allein einsieht, so schiene fast hier keine menschliche Bestraffung Platz zu finden.

Rationes decidendi.

Diesen hier angeführten Zweiffeln kan aber auch wieder ohne grosse Schwierigkeit geantwortet werden, dann

Ad I. ist wohl die Beschreibung der Straff überhaupt nicht zu verwerffen, weilen aber dieselbige nicht so wohl auf die Begehung des Oster-Festes, als vielmehr auf die Ubertrettung des Gebotts des Oberherrn, welche eine Verachtung seiner Würde und Rechtens mit sich führet, und also allezeit an sich böß ist, gesetzt wird, so kan ja auch gar wohl zum Voraus die Straffe, die darauf stehet, ange-

angedrohet, und alsdann erst an denenjenigen, die auch der darauf gesetzten Straff ohngeachtet dennoch das Gebott ihres Oberherrn verachten, mit grösterm Recht vollzogen werden;

Ad II. Wäre zu wünschen, daß alle Unterthanen gehorsame Kinder, und alle Kinder durch lauter Gelindigkeit zu ziehen wären; Da aber diesen beyden Stücken die Erfahrung widerspricht, wer wolte es dann einem Oberherrn vor eine allzu grosse Strengigkeit annehmen, wann er lieber gleich das kräfftigste Mittel seine Unterthanen vor Ungehorsam zu hüten, als welches ohne Zweiffel in Drohung einer harten Straff bestehet, anwenden wolte

Ad III. ist freylich richtig, daß die Straffe an niemand zu vollziehen seye, wo man nicht von dem Grund seiner Handelung genugsam unterrichtet ist, daß man aber Straffen zum Voraus auf gewisse Handelungen setzen könne, um die Untergebene in solchen Handelungen zum Voraus desto aufmercksamer zu machen, und sie auch zu vernünfftiger Untersuchung und Belehrung ihres Gewissens zu bringen, wird wohl niemand leichtlich in Zweiffel ziehen, und allenfalls die gesunde Vernunfft selbst genugsam einen jeden überzeugen. Wann aber

Ad IV. aus obigen ausgemacht ist, daß die Sache, welche in der Verordnung des Landes-Herrn Titi befohlen wird, eine politische, und folglich solche Sache seye, die der potestati legislatoriæ des Landes-Herrn nach ihrer Natur unterworffen ist, so ist ferner der gesunden Vernunfft gemäß, daß derjenige, der Macht hat, Gesetze zu geben, mit solchen auch die kräfftigste Bewegungs-Gründe, die Untergebene zum Gehorsam zu leiten, verknüpffen könne; Da nun aber die verderbte Natur eines grossen Theils der Menschen offt durch nichts anderst als durch Androhung der Straffen sich zu Beobachtung ihrer Pflichten treiben läst, so ist richtig, daß, wer das Recht hat, Gesetze zu geben, auch Macht habe, Straffen auf die Ubertrettung der Gesetze zu setzen; Daß aber die Stände des Reichs insbesondere auch die Macht Gesetze zu geben haben, ist so bekandten Rechtens, daß es verlohrne Zeit wäre, sich darüber aufzuhalten.

Vid. Mayer de Jur. Stat. Imper. Legislat.
Hertius de superior. territor. §. 8. 9. 10.
Lyncker. de superior. territ. p. m. 20. & seqq. 63. seqq.

Wann nun also klar genug am Tage lieget, daß die Begehung des Oster-Festes nach dem Gregorianischen Calender unter einer angesetzten Straff verbotten werden könne, so ist nur noch dieses zu untersuchen, ob es eben sub pœna Cassationis geschehen solle?

Nun ist zwar dieses nicht zu läugnen, daß, wann einer überhaupt das Recht hat, Gesetze zu geben, und etwas sub pœna zu verbiethen, ihme eben nicht ein so genaues Ziel der anzusetzenden Straffen bestimmt werden könne, weilen ja dieses Theils nach Befinden der Nothwendigkeit der gebottenen Sache, theils der Grösse des Schadens, der aus Ubertrettung des Gebotts entstehen könte, und der entweder gewöhnlichen, oder doch in gegenwärtigem Fall aus sonderbahren Ursachen besorglichen Widerspenstigkeit der Unterthanen anzusetzen, und hiermit nicht allemahl einerley seyn kan, diese auch, wo sie die Straff vorher wissen, und doch das Gebott übertretten, nicht nur in eine muthwillige Verachtung der Hoheit ihres Herrn verfallen, sondern auch sich gleichsam freywillig der angesetzten Straff, sie mag so hart seyn als sie will, unterwerffen; Solchemnach solte es fast scheinen, daß auch in vorgelegtem Fall die Pœna Cassationis ohnstreitig Platz finde, indessen aber, weil doch die Bestimmung der Oster-Zeit eine Sach ist, die vielen wichtigen Zweiffeln unterworffen. Wie die ad Quæst. angeführte Rationes Dubitandi genugsam erweisen, mithin zärtlichen und angsthafften Gewissen gar tieffes Nachsinnen verursachen kan, auch bekandt genug ist, was für hefftige Gemüths-Bewegung aus dergleichen Gewissens-Scrupulen entstehen können, wie uns die Geschicht-Schreiber, sonderlich auch in der Gregorianischen Calender-Sache gar bedenckliche Exempel vor Augen legen, als da seynd unter andern Doctor Georg Mylius mit seinen Collegen, und den Evangelischen Gemeinden zu Augspurg

vid. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie pag. 11. L. XVI. Cap. 28.

zu Riga Joh. Rivius und fast die gantze Burgerschafft,

vid. Thuanus Histor, s. T. Libr. LXXXIII. Chytræi Chron. L. VI.
Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie l. c.

wie auch zu Ende des vorigen Jahrhunderts das Städtlein Marckbreith-Fürstlich Schwartzenburgische Herrschafft

vid Moser Staats-Recht L. II. Cap. 38. §. 35.

und andere; Solche Leute aber, die eine an sich gleichgültige Sache vor so wichtig und gar dem Gewissen höchst-beschwerlich ansehen, mehr Mitleydens und gelinden Nachsehens als harter Straffen werth sind, dabey aber auch die Straffe an sich selbst in dergleichen Fall, wie der gegenwärtige, überflüßig zu seyn scheinet, weilen diejenige, die die Sache, wie sie sollen, vor gleichgültig ansehen, dieselbe auch ohne ausdrückliche Ansetzung einiger Straff auf blossen Befehl des Oberherrn gantz willig beobachten werden, die andere aber, die sie vor eine Gewissens-Sache halten, hernach nothwendiger Weiß so wohl diese, als noch härtere Straffen verachten, und sich allezeit auf den Satz; Man müsse GOTT mehr gehorchen, als den Menschen

Actor. V. 29.

beruffen, ja durch die Bestraffung nur in ihrem vermeyntlichen wohlgegründeten Religions-Feuer erhitzet, mithin die Straffen bey ihnen nur immerfort unnützlicher werden, da sie bey jenen ohne dem in solchem Fall ohnnöthig sind, so gehet unsere Meynung ad Qæst. II. dahin: Gesetzt, daß die Unterthanen des Landes-Herrn Titi kein besonderes Recht gehabt, habe hohe Obrigkeit ihnen solches auch sub pœnæ Cominatione befehlen können, jedoch hielte man davor, daß, weilen es Gewissens-Scrupel angehe, pœna mitior hätte genugsam seyn können.

Lit. D.

Responsum Universitatis Heydelbergensis auf die obstehende Frag.

Ist unten sub Lit. M. in extenso befindlich.

Lit. E.

Hochgräflich-Hohenloh-Waldenburgische Verordnung wegen der Oster-Feyer pro Anno 1744.

Nachdeme wir aus Landes-Vätterlicher Vorsorg zu Verhütung allerley unserer Cantzley-Aembtern und Gerichten, und sonsten in allem Handel und Wandel aus Haltung zweyer, nemlich des Gregorianischen, und des sogenannten verbesserten Calenders, absonderlich in Begehung des Oster-Festes entstehenden Inconvenientzen, Confusionen, Aergernuß und Irrungen uns dahin entschlossen haben, daß, gleichwie wir gantz nicht gemeynet seynd, die Beobachtung des ersten, nemlich des Gregorianischen unseren der Augspurgischen Confession zugethanen treuen Unterthanen anzubefehlen, uns aber noch weniger zugemuthet werden mag, ein von dritter Wahl, und Erfindung herkommendes neues Werck zur Richtschnur und Gesetz in unseren ohnmittelbahren Reichs-Landen aufdringen zu lassen, wir also (in so weit die Feyrung der Ostern betrifft, in dem Stand, wie es in dem 1624ten Jahr gewesen und gehalten worden) alles belassen; Mithin aber die Ostern gleich solches in mehreren auch Protestantischen Königreichen, Fürstenthümern und Landen geschiehet, auf den 5. April Stili novi zu halten ist.

Also

Als ergehet unser Landes-Vätterlich gnädiger Befehl dahin, daß unsere der Augspurgischen Confession verwandte Unterthanen die Ostern in diesem 1744. Jahr den 25. Martii alter Zeit, so da ist der 5. April neuer Zeit, zu dem End die Fast-Nacht auf den 7. alter und 18. Febr. neuer Zeit begehen sollen, und wie wir uns des während unserer Regierung jederzeit erfahrnen Gehorsams von unseren getreuen Unterthanen auch hierinnen so mehrers versicheren, da diese Verordnung die Religion gantz nicht betrifft, sondern nur eine politische Landes-Herr- und Vätterliche Disposition ist, dadurch dann gantz nichts Neues eingeführet, sondern das alte vielmehr bey demjenigen Stand, und Zeit beybehalten wird, welcher in Anno 1624. gewesen ist, auch zugleich die Landes-Vätterliche Vorsehung mit geschiehet, daß in Annis 1778. & 98. die Ostern (gleich solche nach dem sogenannten verbesserten Calender nothwendig geschehen müste) nicht mit den Juden gehalten werden mögte.

Als wollen wir, daß diese unsere gnädig Vätterliche Verordnung nicht nur von allen Cantzlen verkündiget, sondern auch in allen aufs allergenaueste befolget werden solle. Wornach sich männiglich gehorsamst zu achten, und vor Ungnad und scharffer Ahndung zu hüten hat. Decretum den 4. Febr. 1744.

Lit. F.

Decret an den Hochgräflich-Hohenloh-Waldenburgischen gemeinschafftlichen Cammer-Rath Eggel zu Oehringen.

SO es wohlen an sich ohnwidersprechlich ist, daß gleichwie aus mehrerem also besonders dieser Ursach, weilen in Anno 1724. die Ostern nach dem sogenannten verbesserten Calender in der gemeinschafftlichen Stadt Oehringen aus Veranlassung der Gräflich-Neuensteinischen Mit-Herrschafft gefeyert worden, also dermahlen wir ex Jure alternativo allerdings befugt wären darauf zu beharren, daß die Ostern in ermeldter gemeinschafftlicher Stadt Oehringen vor dieses Jahr mit uns als der gleichmäßig berechtigten Mit-Herrschafft celebriret würden: So wollen wir jedoch aus besonderer Freund-Vetterlicher Hochachtung vor unseres Herrn Vettern des Graffen von Hohenlohe-Neuenstein Liebden und in Ansehung Dero dermahligen Residentz zu Oehringen (ohne Præjuditz vor das künfftige) geschehen lassen, und nachgeben, daß die Ostern vor dieses Jahr nach dem sogenannten verbesserten Calender allda gefeyert werden, mit dem absonderlichen Beding jedoch, daß solches durch ein gemein Herrschafftliches Decret wie bey Ansetzung derer Buß- und Bet-Tägen gewöhnlich, von der Cantzel publiciret werde.

Und befehlen also unserem gemeinschafftlichen Cammer-Rath, und lieben getreuen Frantz Carl Eggel hiermit in Gnaden, vorstehende unsere wohlgesinnte Declaration zu dem gemeinschafftlichen Administrations-Protocoll zu geben, und auf die baldige Expedition sothanen gemein Herrschafftlichen Decreti anzutragen, im ohnverhofften Fall aber diese unsere Declaration von Gräflich-Neuensteinischer Mit-Herrschafftlicher Seiten nicht angenommen, noch sothanes Decret ausgefertiget, und authentisiret werden wolte; Hätte ermeldter unser gemeinschafftlicher Cammer-Rath die fernere Declaration zu dem Administrations-Protocoll zu thun, daß er solchenfalls befehlicht seye von Gräflich-Waldenburgischer Mit-Herrschaffts-wegen denen gemeinschafftlichen Pfarrern, und der Burgerschafft anzubefehlen, daß sie die alte Ostern vor dieses Jahr ebenfalls celebriren, folgsam die Pfarrer den GOttes-Dienst halten, und die Burger feyern müssen, und zwar in Casum renitentiæ jedem bey 10. Rthlr. und jedem Burger bey 5. fl. gemein Herrschafftlicher Straff; Am Ende aber die Gräflich-Waldenburgische Mit-Herrschafft

auf die in älteren Recessen mehrmahlen angezogene gäntzliche Abtheilung der Stadt Oehringen anzutragen sich genöthiget sehen müsten.

Im Fall nun sothane Declaration nichts fruchten wolte, hätte mehr ermeldter unser gemeinschafftlicher Cammer-Rath sothane Verordnung durch Copias authenticas dieses unseres gnädigen Decreti sowohl der gemeinschafftlichen Geistlichkeit ad ædes, als ratione der Burgerschafft dem Stadt-Rath zu insinuiren, hiernächst aber Extractum des Administrations-Protocolli wegen gethaner unserer Declaration und Recognitions-Schein von der Geistlichkeit, und dem Stadt-Rath wegen beschehener Insinuation nebst weiteren Pflicht-mäßigen Bericht an unsere nachgesetzte Regierungs-Cantzley einzuschicken. Decretum Schillings-Fürst Bartenstein und Pfedelbach den 7ten Febr. 1744.

Lit. G.

Copia des bey der gemeinschafftlichen Administration zu Oehringen abgehaltenen Protocolli, Actum Oehringen bey der Administration den 10. Febr. 1744.

Nachdeme bey dem auf anheute veranlaßten gemeinschafftlichen Convent von Herrn Cammer-Rath Eggel die Proposition dahin gethan worden, wie er Nahmens der Hochgräflich-Hohenloh-Waldenburgischen Linie etwas vorzutragen hätte, und der Hochgräflich-Neuensteinische Herr Cantzley-Rath Heynold solches anzuhören sich declariret. Als geschahe es folgender massen:

Ob es wohlen an sich unwidersprechlich, daß, gleichwie aus mehrern, also besonders dieser Ursach, weilen in Anno 1724. die Ostern nach dem sogenannten verbesserten Calender der gemeinschafftlichen Stadt Oehringen aus Veranlassung der Hochgräflich-Neuensteinischen gnädigen Mit-Herrschafft gefeyert worden, also dermahlen die Hochgebohrne meine allerseits gnädigste Graffen und Herrn Hochgräfl. Excellentzien Hochlöbl. Waldenburgischer Linie & jure alternativo allerdings befugt wären, darauf zu beharren, daß die Ostern in ermeldter gemeinschafftlicher Stadt Oehringen vor dieses Jahr mit denenselben, als einer gleichmäßigen berechtigten Mit-Herrschafft celebriret würden, so wollen jedoch Hochgedachte meine gnädige Herrschafft vermög des an mich gnädigst erlassenen Rescripti aus besonderer Freund-Vetterlicher Hochachtung vor Dero Herrn Vettern des Herrn Graffen von Hohenloh-Neuenstein Hochgräfl. Excellentz, und in Ansehung Dero dermahligen Residentz zu Oehringen (ohne Præjudiz vor das künfftig) geschehen lassen, und nachgeben, daß die Ostern vor dieses Jahr nach dem sogenannten verbesserten Calender allda gefeyert werde, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß solches durch ein gemeinschafftliches Decret, wie bey Ansetzung der Buß- und Bet-Täg, auch andern das Jahr über in geistlichen und Kirchen-Sachen vorkommenden Fällen gewöhnlich, von der öffentlichen Cantzel nächst-kommenden Sontag publiciret, und so mit dieser Hochherrschafftlichen Verordnung ein Genügen geleistet werde.

Von Seiten des dermahlen anwesenden Hochgräflich-Neuensteinischen Herrn Cantzley-Raths geschahe hierauf die Declaration, daß gleichwie es eine Reichs-Notorische Sache bekandtlich wäre, daß die Feyerung des Oster-Festes nicht von ein oder den andern hohen Reichs-Stand in particulari; sondern von gesambt höchst und hohen Evangelischen Reichs-Ständen durch einhelligen Schluß auch vor dieses Jahr, wie in Anno 1724. geschehen, reguliret und vest gestellet worden, also auch Ihro Hochgräfliche Excellentz dahier von demjenigen, was gemeinsam-

samlich beliebet worden, abzugehen, sich nicht ermächtigen. und da bekandtlich überhaupt die Hochlöbl. Graffschafft Hohenlohe, und insbesondere diese gemeinschafftliche Stadt Oehringen, pro statu mere Evangelico gehalten werden müste, auch vor Einführung des verbesserten Calenders ante in & post annum decretorium offentliche Fest- und Feyer-Täge jedesmahl mit den übrigen Evangelischen Orten und Landen gefeyert worden, so könte man Hochgräflich-Neuensteinischer Seits nicht absehen, wie denen gesambten hohen gnädigsten Herrschafften der Hochgräflich-Waldenburgischen Linie hierdurch ein Præjuditz zuwachsen solte, wann auch vor diesesmahl, nach dem Schluß des Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, die Feyerung des Oster-Festes reguliret wurde.

Man hat von der höchst-erleuchteten Einsicht und bekandten Preißwürdigsten Æquanimität höchstgedachten hoher und gnädigsten Herrschafften das zuversichtliche Vertrauen, es werden Hoch-Dieselbe auch in Dero Particular-Herrschafften und Landen zu Beybehaltung der so nöthig als nützlichen Harmonie und Gleichheit die Feyerung des bevor seyenden Oster-Festes nach dem mehrberührten Schluß mit andern Evangelischen Unterthanen geschehen zu lassen, und Dero Unterthanen in dem bißherigen Genuß der freyen Religions-Ubung zu conserviren den gnädigsten Entschluß fassen. Was die Ablesung eines besondern Decreti belanget, dieses finde sich derselbe noch zur Zeit ad referendum anzunehmen gemüßiget, würde sich hierüber jedoch bald möglichst declariren, und das weitere dieserwegen annoch vorstellig machen: Ulteriora quatenus opus reservando.

Waldenburgischer Seiten würde darauf beharret, daß die Ausfertigung eines gemeinschafftlichen Decreti dieserhalben in balde möchte zu Stand gebracht werden.

Neuensteinischer Seits wird die Declaration auf die Nachmittägige Session verschoben.

A meridie.

Gabe Herr Cantzley-Rath Heynold fernerweit ad Protocollum. Der heute ad Protocollum geäusserten Versicherung gemäß hat man nicht ermangelt, Ihro Hochgräflichen Excellentz dahier dasjenige unterthänigst zu referiren, was von Seiten der übrigen gesambten hohen und gnädigsten Mit-Herrschafft dieser Stadt wegen Feyerung des Oster-Festes umständlich geäussert worden: Aus Hochgedachter Ihro Hochgräflichen Excellentz gnädigsten Befehl wird hierauf die reservirte weitere Vorstellung dahin abgeleget. Daß gleichwie bereits oben angeführter massen, die gesambte Hochlöbliche Graffschafft Hohenlohe pro statu merè Evangelico auf Reichs- und Crayß-Tägen bekandtlich stets gehalten worden, lange vor, in, und nach dem Anno Decretorio dergleichen gewesen, auch noch zur Zeit ist, also die Oster-Feyer in denen Herrschafften und Landen der beyderseitigen Linien ohne äusserste Bekränckung der Evangelischen Reichs-Stände bestgegründeten Gerechtsamen nicht anderst als in Conformität obangeführten von gesambten Hochpreißlichen Corpore Evang. deutlich und wohlbedächtlich abgefaßten Concluſi mit denen übrigen Evangelischen höchst und hohen Reichs-Mit-Ständen celebrirt werden müste, ohne daß hierdurch denen Catholischen hohen und gnädigsten Mit-Herrschafften, noch hiesig gemeinschafftlichen Stadt an Dero hohen Territorial und andern Gerechtsamen im mindesten hierunter præjudiciret werde. Immassen dann auch solchergestalt in Anno 1724. die Oster-Feyer celebriret, von Seiten der Catholischen gnädigsten Mit-Herrschafft damahlen die geringste Contestation weder gemacht, oder nur an dergleichen gedacht worden, oder jemahls in Begehung der Fest und Feyer-Täge nach denen Rechten und Gesetzen der protestirenden Kirche denen hiesig Evangelischen Unterthanen jemahlen was in Weg geleget worden; Und weilen die Zeit der Oster-Feyer denen hiesig gemeinschafftlichen Unterthanen bereits genugsam bekandt ist, so kan man nicht absehen, zu was Ende ein besonderes Decret annoch dieserwegen zu publiciren seyn möchte, da zumahlen das præsuppositum, als wann Anno 1724. eine

Alternation beliebet worden, in supra adductis gäntzlich hinweg fällt, und man solches damahlen weder vor nöthig erachtet, noch dergleichen würcklich verfüget hat; Dahero man auch gegen dieses denen Reichs-Constitutionen, Religions- und Westphälischen Frieden-Schlüssen entgegen stehenden Ansinnen der Hochgräflich-Hohenloh-Waldenburgischen hohen und gnädigsten Mit-Herrschafften ex parte der hiesigen Hochgräflich-Hohenloh-Neuensteinischen gnädigsten Mit-Herrschafft sich durchgehends sub reservatione quorumvis competentium bestens verwahret, und Hoch Dero Orts sowohl als von Seiten sämbtlicher hoher Herrschafften der Hochgräflich-Neuensteinischen Linie der zuversichtlichen Hoffnung lebet, daß dasiger hoher Orten man auf dergleichen zu beharren, nicht ernstlich gemeynt seyn werde, vielmehr auch in Dero eigenen Particular-Landen nach dem Vorgang de Anno 1724. die Oster-Feyer celebriren lassen werde; Worbey man annoch priora repetiren, und ulteriora reserviren wollen.

Hochgräflich-Waldenburgischer Seits.

Hätte nimmermehr verhofft, daß ex parte der Hochgräflich-Neuensteinischen gnädigsten Mit-Herrschafft in diesen gerecht, und billigmäßigen Ansinnen, sonderheitlich, was die Ausfertigung, Authentisation, und Publication des gemeinschafftlichen Decreti betrifft, einige Difficultät gemacht, und dardurch zu besorglichen Weiterungen und Verdrießlichkeiten Anlaß gegeben werden wolte: Er wäre dahero von seinen gnädigsten Herrschafften, als hohen Condominis allhier in Gnaden befehlicht, denen gemeinschafftlichen Herren Geistlichen so wohl als der Burgerschafft anzudeuten, daß sie die alte Ostern vor dieses Jahr ebenfalls celebriren, folgsamlich die Herren Pfarrer den GOttes-Dienst an solchen Tägen halten, und die Burgerschafft feyern müssen, und zwar in Casum renitentiæ jedem Herrn Pfarrer bey 10. Rthlr. und jedem Burger bey 5. fl. gemeinschafftlicher Straff, am Ende aber, und so man Hochgräflich-Neuensteinischer Seits, wie bereits zu ersehen, verharren wolte, so werden sich seine hohe gnädigste gemeinschafftliche Herrschafften necessitiret finden, auf die in denen ältern Recessen mehrmahlen angezogene gäntzliche Abtheilung der Stadt Oehringen anzutragen.

Von Seiten Hohenloh-Neuenstein ꝛc.

Man ist versichert, daß derjenige so in seinen Handlungen die Reichs-Gesetze, und andere Sanctiones Imperiales zum Grund leget, sich vor Verdrießlichkeiten und schädlichen Weiterungen keineswegs zu beförchten habe, und wird dahero auch in dem bißherigen Tramite getrost fortfahren, stehet jedannoch noch in der zuversichtlichen Hoffnung, es werden die hohe und gnädigste Catholische Mit-Herrschafften, die in Beharrung der dermahlen geäusserten Principiorum sich leicht entspinnen dörffende gemeinschafftliche Mißverständnüsse in gnädigste Erwegung ziehen, und die hiesig gemeinschafftliche Stadt in ohngestörtem Genuß ihrer Religions-Freyheit lassen, als welche man dabey von Mit-Herrschaffts wegen bestens zu Handhaben sich bestreben wird. Wie weit die Jura Condomini sich erstrecken, dieses wird Hoch Denenselben nach der hohen Einsicht bestens, mithin auch dieses gnädigst bekandt seyn, daß einseitige Befehle keinen Gehorsam würcken, noch deren unterlassene Befolgung eine Straffe nach sich ziehen können. Wie man dahero mit Befrembden dem ergangen seyn wollenden Herrschafftlichen gnädigsten Befehl, mittelst dessen die Celebrirung der alten Ostern denen hiesigen Herrn Geistlichen und Unterthanen bey gewisser Straff injungirt werden solle, angehöret; Als findet man sich höchstens bemüßiget, gegen dieses denen Mit-Herrschafftlichen hohen Gerechtsamen schnurstracks entgegen lauffende Verfahren sich protestando feyerlichst hiermit zu verwahren, Hoch Denenselben nochmahls und in specie auch dieserwegen alle rechtliche Nothdurfft & quævis

vis competentia bestens vorzubehalten, und so viel die in denen Recessen angezogen seyn sollende gäntzliche Abtheilung der Stadt Oehringen betrifft, wegen dermahlen noch abgehender Information dieses ad referendum zu nehmen, jedoch ebenfalls cum reservatione quorumvis reservandorum.

Lit. H.

Copia-Schreibens an die Hochgräflich-Hohenloh-Waldenburgische Linie von Superintendenten Knappen zu Oehringen, d. d. Oehringen den 9. Febr. 1744.

P. P.

Als Ewr. Ewr. Ewr. Ewr. Hochgräfliche Excellentzien wegen der dißjährigen Oster-Festes-Feyer in Hoch Deroselben gesambten Evangelischen Parochien an die sämbtliche geist- und weltliche Aemter befehlend ergehen zu lassen geruhet, solches habe ab denen mir gnädigst zugeschickten so general- als special-Hoch-Herrschafftlichen Verordnungen deutlicher Massen ersehen. Wann nun zwar bestens begreiffen, daß die dieses Jahr wieder vorwaltende Oster-feyerliche Discrepantz an sich selbst keinen Articulum Theologiæ sive dogmatica sive Moralis angehe, einfolglich die Essentialia der Evangelischen Religion, dabey ohnabgeändert verbleiben, auch so gar von verschiedenen Gelährten und in der Historia Ecclesiastica antiquioris ævi hoch erfahrnen Männern die Richtigkeit desjenigen Canonis Concilii Niceni, auf welchen die im Römischen Reich recipirte 3. Religionen in Determinirung des Oster-Tags sich beziehen, weilen solcher unter denen unstrittig-ächten 20. Canonibus nicht anzutreffen, in Zweifel gezogen zu werden pfleget; Gleichwohlen aber die dißfalls vorgehende Absonderung von dem gantzen Corpore Evangelico, in denen Parochien, wegen nothwendiger Verwechslung derer Sonn-Fest- und Feyertäglichen Evangelischen und Epistolischen Lectionen viele Ungemächligkeit in Statu Ecclesiastico verursachet, bevorab da alle an Evangelischen Orten gedruckte Calender, welche um der Kändtniß der Evangelischen Feyer-Täge willen unter denen Evangelischen Pfarreyen seyn müsten, die Anweisung nach dem Concluso Evangelicorum bereits eingerichtet, dahingegen in politischen Affairen, in welchen man auf die Monaths-Täge, die keiner Veränderung dabey unterworffen seynd, reflectirt, so viel Incommodität nicht einschlagen kan, somit die Gestalt der Sache, mehr einem Statuto Ecclesiastico als Politico gleichförmig scheinet, welches auch bey denen ausherrischen Filialisten die verschiedenen Pfarreyen incorporirt sind, grosses Auffsehen und Unruhe causiren wird; Als gelebe der unterthänigsten Zuversicht, Ewr. Ewr. Ewr. Ewr. Hochgräfliche Excellentzien gnädigst zu deuten geruhen werden, wann keinen Anstand nehme, Ewr. Ewr. Ewr. Ewr. Hochgräfliche Excellentzien gehorsamst und demüthigst zu ersuchen, die ergangene sehr scharffe Inhibitoriales nur noch in gnädige und Milde Concessionales zu verwandlen um so mehr nachdeme auch Protestirende hohe Häupter ihren Catholischen Landen sich der Catholischen Stände Verordnung gemäß hierinfalls zu achten, gnädigst zugestanden, und daß von Catholischen hohen Herrschafften sie sich einer gleichmäßigen hohen Mildigkeit in Ansehung Dero Evangelischen Landen versichert halten, mit ihrem Vorangang bezeuget haben.

Gleichwie nun Ewr. Ewr. Ewr. Ewr. Hochgräfliche Excellentzien Hoch-Obrigkeitlichen Gewalt und Authorität der geringste Abbruch, weilen die submisse Aufnahm und unterthänige Gehorsam in allen Parochien vermittelst der von den Cantzeln geschehenen Publication des Hoch-Herrschafftlichen Decrets sich schon zu Tag gelegt, nicht zugezogen, vielmehr aber die Landes-herrliche und Landes-Vätterliche Huld allen getreuen Unterthanen um so kennbarer unter Augen leuchten wird, wann ihr bewiesener unterthänigster Gehorsam mit einer gnädigen nachkommenden Kirchen-Freyheits-Signatur hochmildest gleichsam wolt belohnet wer-

werden ; Alſo würde ſonder Zweiffel auch das Vertrauen derer benachbarten Evangeliſchen hohen Stände dardurch eine Befeſtigung in nicht geringer Maaß überkommen und ſich in Zukunfft veroffenbaren, daß ſolches zu mehrfaltigen geneigten Willens-Bezeugungen eine Veranlaſſung geweſen ſeye. Womit Ewr. Ewr. Ewr. Hochgräfliche Excellentzien hohe Wald und Gnade vor mich und die Meinigen devoteſt ausbitten, unter ohnausgeſetztem Flehen zu GOTT vor Dero beſtändiges Hohes Wohlſeyn, in tiefſtem Reſpect beharre.

Lit. I.

Lunæ 9. Martii 1744.

Concluſum primum.

SU Hohenlohe ſämbtliche Graffen Neuenſteiniſcher Linie, contrà die Graffen zu Hohenlohe Waldenburgiſcher Linie puncto diverſorum attentatorum; ſive implorantiſcher Anwaldt vom Fabrice ſub præſ. hodierno, übergiebt allerunterthänigſte Anzeige immer weiters gehender Bedruckungen, und höchſt-benöthigter förderſamſter Kayſerlicher Hülffe, cum Supplicatione humillima pro Clementiſſime decernendo Mandato caſſatorio reſtitutorio & inhibitorio pœnali S. C. de non contraveniendo Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, nec adverſus eas, & alias Imperii leges & Solennia Pacta Domûs Hohenlohicæ inibi fundata, Poſſeſſionem libertatis conſcientiæ tam anni normalis 1624. quàm intuitu celebrati feſti Paſchalis Anni 1724. ut & Jura Condominii & Corregiminis, in Communi Civitate Oehringenſi, amplius turbando, impediendo, aut innovando, dictam Poſſeſſionem & Statum Eccleſiaſticum Religionis A. C. cum Exercitio publico in Anno 1624. unicè uſitato ullo modo ulterius gravando, nec viâ facti ſed juris procendo, annexa Citatione ſolita, ut & impertiendo ſalvo Conductu ſeparato, nec non Conſervatorio, an das Fürſtlich-Fränckiſche Crayß-Ausſchreib-Ambt. Appon. Num. 1. usque 56. incluſive in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, übergiebt allerunterthänigſt-höchſt-gemüßigte fernere Anzeige neuerlich weiters verhängter injuſtificirlicher factorum, mit inſtändigſter Bitte, pro Clementiſſimè maturando petito Mandato caſſatorio, reſtitutorio & inhibitorio pœnali S. C. una cum reliquis humillimis petitis ordinationibus, ob imminens & ſummum in quovis moræ momento periculum, ut & extendendo laudato Mandato Cæſareo ad nova facta itidem in continenti edocta, junctis ſimul ulterioribus Documentis Poſſeſſionem tam anni normalis de Anno 1624. quam noviſſimam de Anno 1724. in inſtanti ſuperfluè demonſtrantibus. Appon. Num. 57. usque 74. incluſ. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Matth Wilhelm Haan mppr.

Veneris 20. Martii 1744.

SU Hohenlohe ſämbtliche Graffen Neuenſteiniſcher Linie, contrà die Graffen zu Hohenlohe-Waldenburgiſcher Linie puncto diverſorum attentatorum; ſive Implorantiſcher Anwaldt von Fabrice ſub præſ. 10. hujus, übergiebt allerunterthänigſt-fernerweite höchſt-nothgedrungene Anzeige novorum enormium factorum & attentatorum, mit Bitte, pro Clementiſſime ob magis magisque imminens ſummum quod eſt in mora periculum, accelerando petito Mandato pœnali S. C. ut & ſalvo Conductu pœnali in optima forma. nec non Conſervatorio auf das Fränckiſche Crayß-Ausſchreib-Ambt, eaque extendendo ad nova facta & attentata, in continenti edocta. Appon. Num. 75. usque 90. incluſive in duplo.

Idem ſub præſ. 16. hujus, übergiebt allerunterthänigſte fernere Additionales und nothgedrungene Bitte, pro Clementiſſimè continuanda Relatione, & ob præſentiſſimum, indiesque ingraveſcens periculum, maturando conducibili auxilio Cæſareo. Appon. Num. 91. 92. 93. & 94. in duplo.

In eadem des Gräflich-Hohenlohe-Waldenburgisch-gemeinschafftlich Consistorii A. C. zu Oehringen Anwaldt von Fabrice sub præs. 12. hujus, übergiebt allerunterthänigste Interventions-Schrifft, Anzeig und Bitte, pro Clementissimè ad ductum Instrumenti Pacis Westphalicæ, aliarumque constitutionum Imperii, ut & Pactorum Domûs Hohenlohicæ, decernendis ordinationibus Cæsareis, earumque ob summum in mora periculum maturatione. Appon. Lit. A. B. C. cum sub adjunctis Num. 1. 2. 3. 4. & 5. in duplo.

Idem sub præs. hodierno, übergiebt allerunterthänigste weitere bescheinigte Anzeige, fortwährender Thätlichkeiten, juncta petitione humillisima pro Clementissima ob summum in mora periculum maturandis petitis remediis, cum extensione ad nova facta. Appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

E contra Imploratische de rato & Mandato cavirender Anwaldt von Middelburg sub præs. 10. hujus, übergiebt allerunterthänigste Anzeig und Bitte, pro Clementissime in Relatione actualiter cœpta, desuper reflectendo, & hac parte inaudita, nihil statuendo, sed communicandis exhibitis. Appon. Lit. A. & B.

Idem sub præs. 12. hujus, übergiebt allerunterthänigste Anzeige ad Exhibitum de 10. curr. mit Bitte, pro Clementissimè ex adducta causa suspendenda tantisper cœpta Relatione, & inaudita hac parte, nil in præjudicium statuendo.

Idem von Middelburg sub præs. 16. hujus exhibendo allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de 10. curr. producendoque adjuncta ibi allegata, supplicat humillisime pro Clementissimè eadem ponendo ad Acta, & deferendo ulterioribus inibi petitis. Appon. Lit. A. B. cum subadjunctis Num. 1. usque 34. inclus. & Sign. C. in duplo.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

Cum Inclusione Exhibitorum de præs. 9. 10. 12. 16. & 20. hujus, rescribatur denen sämbtlichen Graffen zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie, des Innhalts:

Ihro Kayserliche Majestät hätten bey reiffer derer Exhibitorum Erwegung nicht befinden können, wie dieselbe aus denen vorgekommenen Ursachen, occasione einer, in Actis angezogener, und von denen Pfarrern A. C. verübt seyn sollender Widersetzlichkeit gegen dieselbe (ohne sie vorhero gnugsam zu hören, und ohne die Sache legaliter zu untersuchen) gleich von der Execution, und so gar respectivè mit militarischer Besetzung der Kirchen anfangen, und gemeldte Pfarrer, auch andere geistliche Personen, theils von ihren Pfarreyen und Aemtern suspendiren, theils gar davon entsetzen, auch sonsten so gar in der gemeinschafftlichen Stadt Oehringen ein und anders einseitig verfügen lassen mögen.

Gleichwie nun dadurch viele Klagen und Unruhen, zumahlen bey denen, jenen anvertrauten Gemeinden A. C. entstanden, und noch ferners entstehen möchten;

So könten Ihro Kayserliche Majestät nicht umhin, denen sämtlichen Impetratischen Graffen hiermit allergnädigst anzubefehlen, die suspendirte und respectivè abgesetzte Pfarrer A. C. (als welchen ohnediß obliegete, sich in denen Schrancken des ihren Landes-Herrn schuldigen Gehorsams, und Bescheidenheit zu halten) in ihre Aemter ohne eintzigen Anstand wieder einsetzen, und selbige auch hinkünfftig mit starcken Executionen, und dergleichen, über die Gebühr nicht zu beschwehren, noch beschwehren zu lassen, sondern, woferne etwa ein oder anderer von denen Pfarrern sich ungehorsam und halsstarrig bezeigen solte, nach dem Weg Rechtens, oder, nach der im Lande hergebrachter Observantz, oder respectivè Kirchen-Ordnungen, gegen sie procediren, und sie allenfalls solchergestalt zu ihrer Schuldigkeit anhalten zu lassen.

Und wie hiernechst erst heut dato die allerunterthänigste Anzeige geschehen, daß gegen den Consistorialem Meyer zu Oehringen (da er doch würcklich sehr unpäßlich, und kranck sich befindet) über ein in respectuosen Terminis, von ihme verfaßtes Memoriale, gleichsam eine formliche Inquisition, auf eine nicht erlaubte Art angestellet worden seyn solle; Solches aber auf keine Weise noch Wege zu billigen wäre.

Also hätten die Impetratische Graffen, (wann sich die Beschwehrde angebrachter Massen verhalten möchte,) sothane Inquisition alsofort wieder aufzuheben, und hinkünfftig in dergleichen Civil-Sachen keine ungegründete Inquisitiones, contra honestas Personas, zu veranlassen, sondern es vielmehr ihren Räthen alles Ernstes zu verbiethen, und sich alles Glimpffs zu befleißigen.

Da immittelst Ihro Kayserliche Majestät hierüber, (wie nehmlich solches geschehen, oder respectivè noch geschehen solle) die allerunterthänigste Anzeige in Termino unius Mensis gnädigst gewärtigen wolten.

Matth Wilhelm Haan mppr.

Lit. K.

An Ihro Römisch-Kayserliche Majestät übergebene Declaration der sämbtlichen Herren Graffen zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie.

EUer Römisch-Kayserliche Majestät haben Anwaldts gnädige Herrn Principalen, die sämbtlich-Regierende Herrn Graffen zu Hohenlohe, Waldenburgischer Linie, in mehreren Exhibitis Dero, und eines jeden Catholischen Standes Landes-Herrliche Befugnuß bey Anordnung der heurigen Oster-Feyer dergestalten ausgeführt, die dießfalßige von ihnen beschehene Verfügungen auch also vollkommen gerechtfertiget, daß sie zu GOTT, Ewr. Römisch-Kayserlichen Majestät und jedem von allem Vorurtheil freyen Gemüthe im gantzen Reich vertraulich hoffen mögen, daß, wie in dem unterm 20. Martii nuper. erkändten allergnädigsten Rescripto nichts, dann die Illegalität des Verfahren wider ein- und andere Pfarrer, dann den Consistorialem Mayer ad narrata partis adversæ improbiret worden; Also nunmehro das geringste nicht zu Schulden gehen, folglich einige widrige weitere Kayserliche Verordnung nicht zu befahren, sondern vielmehr Dero allerhöchst-Richterlichen Kayserlichen Hülffe und Schutzes wider diejenige vollkommen zu erfreuen haben werden, welche theils die disseitige so welt- als geistliche Unterthanen wider die dißfalßige von allen (ausser dem eintzigen Plein) als der Religion und dem Gewissen nicht zuwider freywillig angenommene Herrschafftliche Oster-Verordnungen Landes-Fried-stöhrischer Weise grossen Theils verhetzet, und aufgewickelt; Theils aber hierwider viâ facti meyneidig sich gesetzet und aufgelehnet haben;

Nachdeme aber nichts destoweniger dieses deren Catholischen Herrn Graffen von Hohenlohe gantz ohnanstößig und Gesetz-mäßiges Betragen von denen gegentheiligen Rathgebern und Sachwaltern also gehäßig in die Welt ausgeschryen, und so viele Bewegungen in- und ausserhalb des Landes gemacht worden, woraus Kayserlicher Majestät und dem gantzen Catholischen Publico allerhand Verdruß, Ungemach und sonstige Weiterungen, zumahlen bey jetzigen ohne dem sehr mißlichen Zeiten entstehen mögten;

Die Catholische Grafen von Hohenlohe hingegen nicht nur mit ihren Glaubens-Genossenen- sowohl als denen Protestantischen Fürsten und Ständen in Ruhe und Einigkeit zu leben, sondern auch von Kayserl. Maj. und ihren Catholischen Mitständen allen Verdruß und Ungemach von weitem abzuwenden je und allezeit beflissen gewesen, und noch seynd, gegen über aber nichts mehreres, als alles jenes hassen, was nur

den Schein von indiscretem Religions-Eyffer, weniger eines Haß oder Bedrückung an sich nehmen mag:

Ein solches auch in allen Angelegenheiten dermassen gegen ihre Unterthanen erwiesen haben, daß ausbehaltlich frembder Verhetzungen gewiß keiner das geringste dargegen klagen wird, ja in der Oster-Verordnung selbsten auf nichts als die Conservation deren von dem hohen Gegentheil neuerlicher Dingen attentirt werden wollenden Privativ-Waldenburgische Reichs- und Crayß-Votorum sowohl als derer Privat-Waldenburgisch, Jurium circa Sacra der Augenmerck genommen habe, fort um ihre besondere Reichs-Stands-Rechte cum plenissimo jure territoriali vor dem gantzen Reich an Tage zu legen, sich gleichsam nothgedrungen gesehen, denen diesseitigen Unterthanen eine von denen Neuensteinischen separirte Landes-Herrschafftliche Verordnunge zu ertheilen, da man sonsten kein Bedencken gefunden hätte, die Oster-Feyer der blossen Willkühr deren Unterthanen, gleich in Anno 1724. geschehen, zu überlassen; Und dennoch auch hierzu nicht geschritten seyn würde, wann man durch das Exempel Sr. Königlichen Majestät in Preußen, und Schweden, Sr. Churfürstlichen Durchl. von Pfaltz ꝛc. dieses nicht vor sich gehabt hätte, daß es keine Gewissens- sondern eine gantz indifferente Sache seye;

Als nehmen Anwaldts gnädige Herrn Principalen gantz keinen Anstand, Eurer Römisch-Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, und dem Publico zu Liebe Dero disseitige rechtliche Befugnuß in so weit zu sacrificiren, und nachzugeben, daß derienige Unterthan, so die Oster-Verordnung nicht williglich angenommen und befolgt, den Himmelfahrts-Tag und Pfingsten in ihren Sacris auf die selbst zu wählende Täge nicht verhindert, desgleichen wider die suspendirte Pfarrer nicht anderst dann servato juris ordine impartial verfahren werden solle, doch, daß

1.) Diese Unterthanen ein solches als eine Herrschafftliche Gnade, und freymüthige Vergünstigung annehmen, auch

2.) Den Catholischen Himmelfahrts- und Pfingst-Montag von aller groben Arbeit gleich allen unter Catholischen Herrschafften wohnenden Protestanten sich enthalten, diese Nachsicht auch

3.) Bey denen willigen so wohl gegenwärtig- als bey allen insgesambt in künfftigen Zeiten zu keiner Consequentz noch Præjuditz gezogen werden möge, sondern

4.) Alle von GOTT, Kayserlicher Majestät, und dem Reich erhaltene Reichs-Ständische Rechten und Vorrechten, darunter aber absonderlich das mit allen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen gemein habende jus dirigendi vota tam virilia quàm curiata una cum jure circa sacra über ihre protestantische Unterthanen mit der in dem Instrumento Pacis enthaltenen Modification ihnen Catholischen HHrn. Graffen vor-wie nach ohnbekräncket verbleiben, und vorbehalten seyn solle, der allerunterthänigsten Zuversicht lebende, daß in Ansehung dessen so wohl als der Sache Erheischung selbst in Anwaldts gnädige HHrn. Principalen weiter nicht gedrungen, noch ihr und des Publici Heyl auf die Impunität derjenigen GOtt- und Pflicht-vergessenen Rädelsführern gebunden, und gestellet werden wolle, welche von allem bekandten Ubel Anfänger und Verfolger seynd, sondern die gebettene Mandata und Ordinationes Cæsareæ wider die gegentheilige HHrn. Graffen so wohl als die rebellische Geistliche und Unterthanen zugleich erkandt werden möchten, um allen weitern Mißbrauch, Cavillationen und sonst den Mißhandlungen deren vorhinigen Kayserlichen Verordnungen so wohl als dieser gegenwärtigen friedbegierigen Erklärung kurtz abzuschneiden, und dem Catholischen Hohenlohe den lieben Frieden auf einmahl wieder herzustellen; Und dieses zwar um so mehr, da die von denen Anstifftern und Verhetzern, theils von denen Rebellen so keck, als verwegen ausgeübte vorsetzliche Boßheiten mit dem Schein des Gewissens-Scrupuls ohnmöglich begleistert werden mögen, nachdeme die Exempla von Preußen, Schweden, und Pfaltz allzu laut, deutlich, und überweisend dargegen sprechen; Der Ober-Superintendent Knapp, und die

Pfarrer zu Waldenburg, Pfedelbach, und Eschenthal auch selbst nebst allen Unterthanen solches er- und bekennet haben, der Ylein aber eben deswegen bey dem Knapp sich nicht beanfraget hat, wie er doch in der so hoch-erhobenen Kirchen- und Consistorial-Ordnung selbsten angewiesen ist;

Ubrigens auch die Catholische HHrn. Graffen bey ihrer gerechtesten Sache die Straffe alles dessen am Ende allein tragen- und entgelten müsten, was keinesweges aus der von so grossen protestantischen Königen, ja dem Guarant des Westphälischen Friedens selbst approbirten Oster-Feyer-Ordnung, sondern aus des Gegentheils Reichs- Constitutions- auch Hauß-Verein-widrigen dann der geist- und weltlichen Unterthanen GOttes Ordnung selbst widerstrebenden meyneidigen Machinationibus immediatè entsprungen, hergeflossen und biß hieher noch niemand als denen Catholischen HHrn. Graffen zum Last und grösten Verunglimpffung des Landes-herrlichen Respects gediehen und gefallen ist.

Woferne dieses alles nebst denen wider die Kayserliche allerhöchste Befehl und Verordnungen selbst attentirten-nie erhörten Mißhandlungen ohne alle Ahndung nur deswegen hingehen, auch Pfarrer und Unterthanen wider ihre Landes-Herrschafft offentlich triumphiren solten, weilen sie sich aus einer Sache einen Gewissens-Scrupel gantz beflissentlich gemacht, welche jederman und zwar der vornehmste Theil derer Protestantischen Kirchen in- und ausser dem Reich in der Nähe und Ferne durch die offentliche That, imò sie selbst durchaus als indifferent declariret und erkandt haben. So ohne die gröste Aergernuß, Vernichtung aller Subordination, und gäntzlichen Umsturtz des Catholischen Hohenlohe, auch andern allen Catholischen Ständen gemeinschädlich und höchst-gefährliche Folgen ohnmöglich abgehen mag;

Euer Römisch-Kayserliche Majestät aber wider Dero allergetreueste Catholische Graffen zu Hohenlohe so weniger zu statuiren gemeynt seyn werden, da allerhöchst-Dieselbe im Gegentheil Dero Kayserlich-allerhöchstes Wort selbsten in der Wahl-Capitulation dahin willigliche engagirt und von sich gegeben haben,

Art. 15. §. 1.

„ Wir wollen die mittelbare Reichs- und deren Ständen Landes Unterthanen in unserem Kayserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten. Item §. 6. 7 & 8. alle unziemliche häßige Verbindnussen, Verstrickungen, und Zusammenthuungen derer Unterthanen, was Standes und Würden sie seyen/ ingleichem die Empörungen und Aufruhr und ungebührliche Gewalt 2c. 2c. wollen wir aufheben, und mit ihrer der Chur-Fürsten und Stände Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es gebührt, und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten und vorgekommen, keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Proceßen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Ubereylungen Anlaß gegeben werde, immassen auch Chur-Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach der Verordnung derer Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Landes-herrlichen und herrlichen Juribus selbsten 2c. 2c. wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen.

Woran sie sich ein-vor allemahl in allem unterthänigsten Respect so getröstet halten, je weniger sie ausser diesem im Stande sich befinden, noch jemahlen wieder dahin zu gelangen getrauen mögen, ihre von GOTT Kayserliche Majestät und dem Reich verliehene Lande ruhig und friedlich zu regieren, Ordnung und Recht zu manuteniren, so durch sich und ihre Unterthanen, Kayserl. Majest. dem Reich und sich selbsten zu denen täglichen Diensten, absonderlich bey gegenwärtigen Zeit-Läufften, aufrecht zu erhalten.

Wor-

Woran Euer Römisch- Kayserlichen Majestät und dem gesambten Reich nothwendiger Weiß mehr, dann an ein- oder anderem archi-rebellischen unruhigen Geistlichen oder Pfarrer gelegen seyn will, deluper &c. &c.

Euer Römisch-Kayserl. Majestät.

Lit. L.

Veneris 24. April 1744.

Zu Hohenlohe sämbtliche Graffen Neuensteinischer Linie, contra die Graffen zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie, puncto diversorum attentatorum; sive Impetrantischer Anwaldt von Fabrice sub præs. 14. hujus übergiebt allerunterthänigste bescheinigte Anzeige legaliter beschehenen Insinuation des Kayserl. allerhöchsten Rescripti, dessen ohngeachtet aber dannoch immer weiter vorgekommener und auf das äusserste fortgesetzter auch noch fortwährender enormen factorum, Bedruck- und Vergewaltigungen, mithin zu deren Abhelffung höchst-benöthigter schleunigsten Kayserl. geschärfften Hülffe, cum reiterata petitione humillima pro Clementissimè nunc maturando in prima supplicatione humillimè petito Mandato cassatorio, restitutorio & inhibitorio pœnali S. C. eoque ad nova facta exorbitan ia intus adducta, & in continenti uberius edocta extendendo, nec non impertiendo simul petito salvo Conductu & conservatorio auf das Fürstlich-Fränckische Crayß-Ausschreib-Ambt. Appon. Num. 1. & Lit. A. usque XX. inclusivè in duplo.

In eadem Implorantisch-Gräflich-Hohenloh-Waldenburgisch gemeinschafftlichen Consistorii, Ober-Superintendenten Ober- und übriger bedrängten Pfarrern und Gemeinden A. C. Anwaldt von Fabrice sub præs. 16. hujus, übergiebt allerunterthänigst nothgedrungene Supplication, pro Clementissimè decernendo Mandato cassatorio restitutorio & inhibitorio S. C. de non contraveniendo Instrumento Pacis Westphalicæ, & solennibus pactis Domûs inibi fundatis, nec contra observantiam & ordinationem Ecclesiasticam Comitatus Hohenlohici statum anni normalis 1624. ut & intuitu celebrandarum feriarum, desuper fundatam possessionem nihil amplius innovando, offendendo, aut gravando, sed in libero Religionis A. C. publico Exercitio cum annexis manutenendo, nec amplius via facti sed juris procedendo, annexa Citatione solita. Appon. Num. 1. usque 17. inclusivè in duplo.

In eadem die verwittibte Gräfin Louise Charlotte zu Hohenlohe-Pfedelbach in lit. ad Imp. sub dato 11. & præs. 14. hujus, per eundem à Fabrice exhibitis, übergiebt allerunterthänigste Beschwehrführung über die von Seiten derer Catholischen Graffen Waldenburgischer Linie wieder sie und fürnemlich die Unterthanen A. C. intuitu der Osterhaltung vorgegangene Attentata härteste Bestraffungen und andern unleidentlichen Religions-Bedruckungen, mit Bitte, um hierunter vermittelst einer allergerechtesten Inhibition schleunigst zu remediren sofort auch alles wieder in vorigen Stand herstellen zu lassen.

Referuntur Exhibita.

Matth Wilhelm Haan mppr.

Martis 5. May 1744.

Concluſum ſecundum.

Zu Hohenlohe ſämbtliche Graffen Neuenſteiniſcher Linie, contra die Graffen zu Hohenlohe Waldenburgiſcher Linie puncto diverſorum attentatorum; ſi ve Implorantiſch-Gräflich-Hohenloh-Waldenburgiſch-Gemeinſchafftlichen-Conſiſtorii & Conf. A. C. Anwaldt von Fabrice ſub præſ. 27. April nup. übergiebt allerunterthänigſt ferner äuſſerſt nothgedrungene Anzeig und Beſcheinigung nicht nur fortwährender, ſondern auch vorgekommenen neueren Thätlichkeiten, mit Bitte, pro Clementiſſimè ob ſummum in mora periculum maturando petito Mandato S. C. una cum Extenſione ad nova facta, & aliis ferendis Remediis conducibilibus. Appon. Num. 18. usque 26. incluſive in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, übergiebt allerunterthänigſte Anzeige noviſſimi attentati enormis, mit Bitte, pro Clementiſſimè ob ſummum in mora periculum etiam ad illud in ſpecie extendendo petito Mandato S. C. & ordinatione Cæſarea. Appon. Num. 27. usque 38. incluſive in duplo.

Idem ſub præſ. 4. hujus, übergiebt allerunterthänigſt-nothgedrungene abermahlige Anzeige und Beſcheinigung fortwährender, und reſpectivè weiter vorgekommenen neueren Thätlichkeiten, mit Bitte, pro Clementiſſimè accelerandis petitis auxiliis Cæſareis cum Extenſione ad novum factum. Appon. Num. 30. 31. 32. & 33. in duplo.

E contra Impetratiſcher Anwaldt von Middelburg ſub præſ. 28. April. nup. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige nicht völlig zu Stande gebrachter diſſeitiger Paritions-Anzeige ad Reſcriptum Cæſareum de 20. Martii nup. mit Bitte, pro Clementiſſimè ex intus allegata Cauſa ſuſpendenda brevi ſpatio cœpta Relatione, & hac parte inaudita nil in præjudicium ſtatuendo. Appon. Lit. A.

Idem ſub præſ. 30. April. nup. übergiebt allerunterthänigſte Paritions-Anzeig und höchſt-gemüßigte Supplication pro Clementiſſimè 1.) contra Comites Fridericum & Ludovicum cœterosque Comites de Hohenlohe Lineæ Neolitanæ decernendo Mandato pœnali S. C. annexa Citatione ſolita, de non contraveniendo Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ, aliisque Imperii legibus & Pacificationibns, in ſpecie autem Pactis Domûs Hohenlohicæ fundamentalibus, juramentoque in manus Comitis Philippi Erneſti qua Senioris Domus & Lineæ Waldenburgicæ corporaliter præſtito, neque adverſus ea turbando in Poſſeſſione vel quaſi privativa juris territorialis in terris ſuis immediatis, nec Juris Condominii & Corregiminis in communi civitate Oehringenſi, ut & de abſtinendo ab omni incitatione & perſuaſione ſubditorum contra Dominos eorum legitimos & hæreditarios, neque impediendo in præſtatione debitæ obedientiæ, nec in partes ſuas trahendo, aut illis patrocinando, vel in patrocinium ſuſcipiendo, multo minus attrahendo, excitando, implicando, & commovendo ſtatus & Principes vicinos, & 2.) contra ſubditos & Parochos Satrapiarum Waldenburg, Pfedelbach, Kupferzell, Adelsfurth - Steinbach, Meynhard & Syndringen, in ſpecie verò contra Superintendentem Knapp, Conſiſtorialem Mayer, Parochum Primarium Hervvich, & Parochum Ylein, aliosque Parochos, ut & Satrapam Hoesner in Waldenburg, ferendo Mandato pœnali S. C. de non contraveniendo Juramento homagiali DDnis legitimis ſolenniter præſtito, ſed præſtando tam divino quam humano jure debitam illis obedientiam, neque commovendo, aut impediendo alios, denique autem 3.) excitando Fiſcalem Imperialem contra Conſiſtorium Waldenburgicum ſeu Superintendentem Knapp,& Conſiſtorialem Mayer ob Cavillationes enormes in manifeſtum Authoritatis Cæſareæ contemptum circa Clementiſſimum Concluſum de 19. Martii Noviſſ. doloſiſimè attentatas, annexa Citatione ſolita. Appon. Num. 1. usque 40. incluſive, & ultimum Concluſum in duplo.

Idem ſub præſ. 4. hujus, übergiebt allerunterrhänigſt-höchſt-gemüßigte Anzeige, immer weiters graſirender Aufruhr, Rebellion und Widerſetzlichkeit, auch anderer Land-verderblicher Machinationen, mit angelegentlichſter Bitte, pro Cle-

Clementisſimè ferendo auxilio Cæſareo, & maturando ob indies augeſcens mora periculum petitas ordinationes, cum extenſione ad nova facta, in ſpecie autem contra Parochum Fiſcher in loco Oehringen, nec non contra illum excitando Fiſcalem Imperialem Aulicum. Appon. Num. 41. usque 52. incluſive in duplo.

Idem ſub præſ. eodem, übergiebt allerunterthänigſt-anderweite höchſt-gemüßigte Anzeige fortwährender beharrlicher Attentatorum, mit Bitte, pro Clementisſimè maturandis petitis auxiliis, augendisque & acerbandis ordinationibus Cæſareis. Appon. Num. 53. usque 58. incluſive in duplo.

Idem von Middelburg ſub præſ. eodem, übergiebt allerunterthänigſte Anzeig und Erklärung zu Kayſerl. allergnädigſten Deferirung in duplo.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1mo) Nachdeme die Graffen zu Hohenlohe Waldenburgiſcher Linie ſich nunmehro von ſelbſt-allerunterthänigſt erklärt, daß ſie aus Liebe zum Frieden, und gröſſere Unruhe zu verhüten, diejenige Unterthanen, welche die Herrſchafftliche Verordnung wegen der Oſter-Feyer nicht williglich angenommen und befolgt haben, den dißjährigen Himmelfahrts-Tag, und Pfingſten, mit den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten zu feyern, nicht verhindern wolten;

Als wird dieſe Declaration von Ihro Kayſerlichen Majeſtät hiermit dergeſtalt allergnädigſt angenommen, daß die verſchloſſene Kirchen nunmehro wieder eröffnet, die Kirchen-Schlüſſel reſtituiret, und der GOttes-Dienſt nicht darinn geſtöhrt oder gehindert werde; Dahingegen aber auch die Unterthanen Augſpurgiſcher Confeſſion an dem Catholiſchen Himmelfahrts-Tag und Pfingſt-Ferien ſich aller groben, auch Getöß und Lermen verurſachenden, oder ſonſt den Catholiſchen GOttes-Dienſt ſtöhrenden Arbeit enthalten ſollen.

2do) Cum Notificatione hujus reſcribatur denen Graffen zu Hohenlohe Waldenburgiſcher Linie:

Kayſerliche Majeſtät hätten obbemeldte von ihnen beſchehene allergehorſamſte Erklärung zwar ſub hodierno allergnädigſt angenommen; Verſeheten ſich aber auch gäntzlich zu denſelben und wolten ihnen hiermit gemeſſen anbefohlen haben, die verſchloſſene Kirchen mit Zurückgebung deren Schlüſſeln nunmehro wiederum zu eröffnen, und den GOttes-Dienſt deren Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten weder directè noch indirectè darinn zu hindern, oder hindern zu laſſen, auch zu dem Ende die entſetzte oder ſuſpendirte Pfarrer, Kirchen- und Conſiſtorial-Bediente forderſamſt, und wie ſich ohnehin zu ſchuldig-allerunterthänigſter Befolgung des Kayſerlichen Reſcripti vom 20. Martii unverzüglich gebühret hätte, ohne alle Reſtriction wiederum zu reſtituiren, wo ſohin der Herrſchafft prævia facta reſtitutione gegen jene, welche etwan eine unverantwortliche Renitentz oder Aufwiglung zu Schulden gebracht, die gebührende Ahnd- oder Beſtraffung, jedoch obſervato Juris ordine ihrer ſelbſtigen Erklärung gemäß, ſomit nach vorläuffiger rechtmäßiger Unterſuchung und Transmiſſion deren Acten ad Impartiales vorzunehmen frey ſtehet.

So viel aber den Pfarrer Klein von Syndringen, in ſpecie betrifft; Nachdem ſich ſelber durch ſeine, gegen die Herrſchafft bezeigte gantz beſondere Animoſität und die in offentlicher Kirch bereits nach ſeiner Suſpenſion gehaltene ungebührliche, und zur Aufruhr gar leicht Anlaß geben könnende Anreden ſich obiger Reſtitution unwürdig gemacht; So wolten Kayſerliche Majeſtät ihn hiervon noch zur Zeit ausgeſchloſſen, und denen Graffen von Lands-Herrſchafft und Obrigkeits wegen gleichwohl weiter, jedoch auch hierinn ihrem obigen Anerbiethen nach legaliter & ſervato Juris ordine gegen ihne zu procediren vorbehalten haben, wo im übrigen Kayſerl. Majeſtät ohnehin vermög der Wahl-Capitulation

keinem von beyden Gräflichen Theilen an seiner hergebrachten Reichs-Ständischen Gerechtsame und Prærogativen etwas benehmen oder vorgreiffen zu lassen, gemeynet seynd. Und da hiernechst an die Graffen zu Hohenlohe Neuensteinischer Linie sub hodierno die Kayserliche Verordnung ergangen, daß sie in der gemeinschafftlichen Stadt Oehringen fürohin zu Præjuditz deren Jurium Condominalium nichts einseitiges vorzunehmen, also hingegen hätten auch sie ihres Orts das nehmliche zu beobachten, und sich überhaupt künfftiger guten Verständnuß, Fried, Ruhe und Einigkeit zu befleißigen; Und wie endlich dieses alles unaufhältlich vollzogen worden, Kayserl. Majestät in Termino duorum Mensium allergehorsamst anzuzeigen.

3tio) Fiat Decretum an sämbtliche Pfarrer, Consistorialen, Kirchen- und Schul-Bediente der Graffschafft Hohenlohe Waldenburgischer Linie, in specie aber an den Superintendenten Knapp, und Consistorial-Rath Mayer des Innhalts:

Es hätten bey Ihro Kayserl. Majestät die Graffen von Hohenlohe Waldenburgischer Linie allergehorsamst angezeigt, welchergestalten sich einige ihrer subordinirten Pfarrer, Consistorial-Kirchen- und Schul-Bedienten, nicht nur widerspenstig bezeigt, sondern so gar andere, welche sich bereits freywillig submittiret haben, zu gleichmäßigem Ungehorsam zu verleiten gesucht, allermassen des Superintendent Knapp, und Consistorial-Rath Mayer sich straffbahr angemasset hätten, die an sich gantz klare Kayserl. Verordnung vom 20. Martii nup. verkehrter Weiß auszulegen, und das Publicum dadurch irre zu machen, auch jene, welche sich submittirt haben, von ihrem bezeigten Gehorsam ab- und die übrige zu mehrerer Halsstarrigkeit zu bringen.

Es wird demnach ihme Knappen und Mayer dieses sträfliche Unternehmen nicht nur alles Ernstes verwiesen, sondern sowohl ihnen als samentlichen Pfarrern, Consistorial-Kirchen- und Schul-Bedienten gemessenst anbefohlen, sich hinfüro alles schuldigen Gehorsams gegen ihre vorgesetzte Landes-Herrschafft zu befleißigen, und wie es ohnehin ihre obhabende Pflicht und geistliches Ambt allerwegen erfordert, durchgehends zu bezeigen, auch im widrigen unverhofften Fall zu schärfferen Kayserlichen Verordnungen und anderweiten empfindlichen Einsehen nicht Anlaß zu geben.

4to) Fiat etiam Decretum an den Pfarrer Fischer zu Oehringen hujus tenoris:

Es wäre Ihro Kayserliche Majestät zu ungnädigstem Mißfallen allergehorsamst referiret worden, wie daß sich der Pfarrer Fischer zu Oehringen höchststraffbar und ärgerlich unterfangen, auf offentlicher Cantzel gegen diejenige, welche sich der Herrschafft submittiret, recht erstaunliche Schmäh-Wort und Execrationes auszustossen, sie als abtrünnige Publicè zu verdammen, und so gar ihre Feld-Früchten und Weinberg auf ewig zu verfluchen, folglich selbe recht gefliessentlich und vorsetzlich wider ihre Herrschafft aufzuhetzen, und von ihrer bereits bezeigten Submission und Gehorsam abzubringen, welches, gleichwie es ohnehin denen Constitutionibus Imperii und andern im Reich ergangenen kundbahren Kayserlichen Verordnungen und Edictis schnur gerad entgegen, ihme Fischer hiermit in allerhöchsten Kayserlichen Ungnaden verwiesen werde, mit dem ernsthafften Befehl, sich in Zukunfft dergleichen sträfflichen Unfugs und Ungebühr so gewiß zu enthalten, als im widrigen Fall obigen Reichs-Gesetzen und Kayserl. Verordnungen gemäß gegen ihne auf Fiscalische oder andere Weiß unfehlbar verfahren werden solle.

5to) Fiant Patentes an die Unterthanen der Graffschafft Hohenlohe Waldenburgischer Linie, in specie an die widerspenstige beyde Gemeinden zu Eschenthal und Geilspach folgenden Innhalts:

Kayserl. Majestät hätten höchst mißfälligst vernehmen müssen, welchergestalten sie mit Hindansetzung alles gegen ihre Landes-Herrschafft zu tragenden schuldigen Respects und Gehorsams so gar Thätlichkeiten wider die abgeordnete Herrschafftliche Militz und Bediente ausgeübt, auch allbereits heimliche verbottene Zusammenkünffte zu dem Ende angestellet haben sollen, um der Herrschafft sowohl die Frohndienst, als Gaben und Steuren fürohin entziehen zu wollen.

Gleichwie sich aber keineswegs gebühret, daß erbgehuldigte Unterthanen ihrer angebohrnen rechtmäßigen Herrschafft solchergestalten begegnen, und gleichsam Trutz biethen sollen.

So wollen Kayserliche Majestät obangeführtes sträffliches Bezeigen zuförderist gedachten beyden Gemeinden Eschenthal und Geilspach, und allen denen, welche hieran Theil genommen haben, auf das allerschärffeste hiermit verwiesen haben, und da sie hiernechst aus allerhöchster Reichs-Vätterlicher Vorsorg, um nur in der Graffschafft Hohenlohe Fried und Ruh zu erhalten, unter heutigem Dato die Vorsehung gethan, auch die Landes-Herrschafft sich selbst billigmäßig dahin erkläret hätte, daß diejenige, welche die Herrschafftliche Verordnung wegen der Oster-Feyer nicht willig angenommen, und befolgt haben, den diß-jährigen Himmelfahrts-Tag und Pfingsten mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu feyern nicht verhindert werden sollen; Also hingegen befehleten Kayserliche Majestät nicht nur obigen beyden Gemeinden, sondern auch sämbtlichen Unterthanen der Graffschafft Hohenlohe Waldenburgischer Linie, hiermit ein-für allemahl gemessenst und ernstlich, von allen ferneren Thätlichkeiten und verbottenen heimlichen Zusammenkünfften abzustehen, der Herrschafft weder die behörige Præstanda, noch sonst den schuldigen Gehorsam zu weigern, sich von niemand dagegen aufhetzen, oder verleiten zu lassen, sondern wie es treuen und erbgehuldigten Unterthanen vermög ihres abgeschwornen Eyds ohne dem zustehet, sich allerdings zu verhalten, damit nicht widrigen unverhofften Falls Kayserl. Majestät gegen diejenige, welche deme zugegen handlen würden, mit Geld, und nach Befinden empfindlicher Leibes-Straff aller Schärffe nach zu verfahren bemüßiget werden.

6to) Includantur obige Decreta & Patentes in Originali & Copia dem an die Graffen zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie Membro 2do Concluſi erkandten Kayserl. Rescript ad insinuandum, affigendum, publicandum & respective ad notitiam.

7mo) Eaque omnia notificentur denen Graffen zu Hohenlohe Neuensteinischer Linie per Rescriptum mit dem Anhang, daß sich Kayserl. Majestät gäntzlich zu ihnen verseheten, sie würden auch ihres Orts in der gemeinschafftlichen Stadt Oehringen zu Abbruch und Schmählerung deren Jurium Condominalium nichts einseitiges zu Schulden kommen lassen, auch überhaupt, was zu schädlichen Zweytracht, Mißverständnuß und Unruhe in der Graffschafft Hohenlohe einiger massen Anlaß geben könte, sorgfältig vermeiden, vielmehr zu Wiederherstellung vorigen Fried- und Ruhstands ihr möglichstes beytragen, und wie es befolgt worden, Kayserl. Majestät in Termino duorum Mensium allergehorsamst zu berichten.

8vo) Ponantur interim die von dem Impetrantischen Anwald von Fabrice in Exhibito de præſ. 27. April. nup. beygebrachte Mandata procuratoria ad Acta.

9no) De coetero ponantur etiam sambtliche hinc inde übergebene Exhibita ad Acta.

Matth Wilhelm Haan mppr.

Lit. M.

Responsum Universitatis Heydelbergensis.

J. N. S. T.

Als uns Decano Seniori, Doctoribus, und Professoribus, Electoralis Palatinæ Facultatis Juridicæ Universitatis Heydelbergensis, eine ausführliche Facti Series mit Adjunctis sub 1. biß 81. angehefftet zugesendet, und darinnen breiter angeführt worden, wie sich in diesem 1744iger Jahr nothwendig aus Einführung unterschiedlicher Calender der Zweiffel wegen Haltung der Ostern, und darob hangender Festorum Mobilium ergeben, worüber einem jeden Reichs-Stand obgelegen, sein, und seiner Unterthanen zeitliche Vorsorg und Weisung zu geben; Dahero Titius ein Lands-Fürst nach Maßgab deren sub Num. 1. anliegender ohnpartheyischen Gedancken, zu Vesthaltung seiner in Dero Landen privative hergebrachten Jurium Territorialium sich so befugt, als genöthiget gesehen, nach dem Vorgang anderer Catholischen und Protestantischer Königreichen, Chur-Fürstenthum, und Landen insbesonder der nächst benachbarten, guter Ordnung willen aus Lands-Vätterlicher Vorsorg die sub Num. 2. abgefaßte Verordnung ergehen zu lassen, damit alle Protestantische Pfarren das sub Num 3. ihnen zugesendete Decretum Sontags den 9. Febr. Vormittag nach der Predigt in Dero gesambten Landen denen Gemeinden und anvertrauten Pfarr-Gemeinden von der Cantzel offentlich verlesen, und zu deren Befolgung zwar sub pœna Cassationis zu verkünden schuldig seyn solle: Alle Pfarren auch solcher Verordnung nachkommen, und vigore Adjecti Num. 4 einige bey der Publication die ausdrückliche Meldung dahin gethan, wie nichts gegen ihre Religion darinn enthalten, und der Herrschafftlichen Verordnung mit gutem Gewissen die Unterthanen nachleben könten, welche sich auch vigore Adjunctorum sub Num §. 6. 7. 8. & 9. dazu willfährig schrifftlich erkläret, ausser daß Pfarr-Mævius zu N. sich widerspenstig erzeiget, deswegen auch einem dahin geschickten anderen Pfarr-Vicario in allem hinderlich gewesen, so schrifftlich als mündlich sich in allem wiedersetzt, mithin deswegen cassiret worden. Sofort wegen ermeldtem breiter vorgemeldtem Vorgang über fünff Fragen unser in Rechten gegründetes Gutachten verlanget worden. So haben wir nicht ermanglet den gantzen Verlauff una cum additionali Facti Serie zu durchlesen nicht weniger auch die Adjuncta genau einzusehen, und in unserem versammleten Collegio zu erwegen.

Ad Quæstionem 1mam.

Ob Titius als ein Catholischer Lands-Herr befugt, und die Sache ratione subditorum beschaffen gewesen, daß selbe die Verordnung sub Num. 2. an die Unterthanen wegen den Ostern haben ergehen lassen.

Will Negativa daher ersterem Ansehen nach die Præferentz vorscheinen lassen, weilen durch diese Verordnung 1. libertas Religionis gekränckt, und sie saltem indirectè einer vom Pabst Gregorio entsprungener Verordnung quâ Protestantes unterwürfig gemacht würden, wessen Jurisdiction und Imperium jedoch sie nicht anerkennen, mithin sehr sich præjudiciren würden wann sie gegen dieses Principium das Päbstliche Gregorianische Calender-Gesetz annehmen thäten.

2do Nicht einmahl über Catholische Unterthanen denen weltlichen Catholischen Fürsten, Feyer-Täge weder sonstige Sacra Concernentia anzuordnen zukomme, also noch weniger über Protestantische Unterthanen die Oster-Ferien verordnen könten.

3tio Quoad Protestantes aller geistliche Gewalt suspendirt, und sie demselben in Haltung der Gregorianischen Ostern aufs neue unterworffen würden.

4to Pro-

4to Protestantischer Gewissens-Freyheit durch Gregorianischer Oster-Ferien andringen, ein Gewalt geschehen thäte.

5to Welchen Calender von allen Protestantischen Ständen widersprochen, und die Ausmachung dieser Sache Anno 1654. ad Comitia verwiesen.

6to Anno 1555. §. 15. Protestantes bey ihrem Glauben Kirchen Gebräuchen, unterrichtet, oder künfftig errichtet werdenten Ordnungen belassen.

7mo Die Satzung derer Feyer-Tägen ein Res Sacta, und Religions, deswegen auch Protestantische Gesandschafften in suis Votis den 2. April 1664. Majoribus wider sprochen als unplatzgreifflich.

8vo Beym Cammer-Gericht per Decretum de Ann. 1582. Formalia biß auf weiter Kayserl. und deren Ständen Constitution nach dem alten, und nicht nach neuerem zu justifibiren.

9no Wann auch Gregorianischer besser als Julianischer, und verbesserter wäre, solcher ob inhabilitatem instituentis, Violationem Divinæ Ordinationis, Magistatus, & Pacis religiosæ, ac odium Dominationis Pontificiæ pro nullitate zu achten.

Juxta Reinkingk de Reg. lib. P. Class. 1. Cap. 2. §. 29.

Wann aber die Sach tieffer eingesehen, und Dero warhafftes Fundamant begriffen wird, so ist affirmativa Sonnen-klar mithin die in negativam præsuadirende rationes nur blosse Prætext, Schatten-Werck, und Schein-Grůde, dann

Rationinis Cecidendi,

a) gewiß, und gestehen Protestantes einhellig, das Superioritas Territorialis cujusque loci sowohl in Civilibus & Politicis als auch in Sacri & cultu divino zu gebiethen, und zu verbiethen, sofort Dominus Territorialis zugleich das Jus Episcopale Annexum habe, massen die Protestantes keinen andern Episcopum als den Dominum Territorialem anerkennen.

b) Gewiß, daß, gleichwie ein Dominus accatolicæ sive Protestantis Religionis, also auch Dominus Territorialis Catholicæ Religionis in suos subditos Protestantis Religionis Jurisdictionem Epescopalem habe, dann sonsten wären diese Protestantische Unterthanen sine Episcopo dergleichen unförmliches Corpus sine ullo Capite keine Protestantische Kirch oder Gemeind wird seyn wollen, nicht weniger

c) Gewiß, daß wer Episcopus, auch Jura Episcopalia exerciren, fort tempus feriarum & Cultus divini anordnen könne.

Hat nun Princeps vel quivis Dominus Territorialis das Jus Episcopale in subditos protestantes suæ superioritati annexum, ist er ebenfals das Caput seiner Gemeind und solcher Kirch, kan er als anerkandtes Haupt das Jus Episcopale Exerciren, und dörffen Protestantes keinen anderen Episcopum als ihren Landes-Herrn erkennen, so folget ex præmissis hisce certis & evidentibus, atque ex Confessione protestantium eorunque Principiis propriis, daß auch ein Catholischer Lands-Herr seinen Subditis Protestantis Religionis Tempus feriarum Sacratum ante jamdum receptarum ansetzen, und noch leichter von einer Zeit auf die andere transveriren könne und möge. Wo

d) Zumahlen utilitas publica solches erfordert, sonsten aber Unordnung unter Unterthanen (massen die Catholici aus gleicher Ursach auf ihrem Herkommen bestehen würden) ohnvermeidlich entstünden; Wordurch dann dem Göttlichen Dienst, und Ehre GOttes eben die gnügliche Schuldigkeit præstirt wird.

e) Denen Unterthanen auch kein Interesse entgehet, wann sie die Ostern auf einer oder anderen Zeit ordentlich nach Anordnung ihres Episcopi und Oberhaupts mit andern gehorsamen Unterthanen verrichten.

Nicht entgegen stehend, daß Protestantium libertas Religionis contra Instrumentum Pacis gekräncket, und sie durch Annehmung des Gregorianischen Calenders des Pabsts Constitution unterworffen würden, anerwogen die Zeit der Oster-Fests eines theils kein Religions- oder Glaubens-Punct, sondern Ordinatio Temporis ein res mere politica, andern theils die Protestantische Unterthany nicht auf

solche Zeit ihre Ostern halten, weilen der Pabst solches zu thun, sondern da ihr Lands-Herr als Episcopus solche österliche Zeit, um Gleichheit unter Unterthanen gleich der nachbarschafftlichen Herrschafften zu halten, gebiethen und um Scandala und um Gebühren, die aus ungleicher Feyrung entstünden, zu evitiren, salutem autem Reipublicæ quæ lex suprema, zu mainttniren, muß jedem Tomnio Territoriali höchst angelegen seyn. als welchem

Instrum. Pacis Art. 5. §. 30. hisce verbis omnem plana Jurisdictionem circa Sacra in Jure Refomandi

expresse beygeleget.

Es stehet ebenfals diesem nicht entgegen, daß die Catholici nicht in ihre Catholischen Unterthanen die Jurisdiction in Ecclesiasticis exerciren, und dahero vermeynet werden wollen, zu inferiren, ergo noch weniger in suos Protestantes, sive accatholicos subditos, dann diese Sepuel ist falsch, und zu negiren, aus der von selbsten hervorleuchtender Disparitate latissima; daß nemlich die Jurisdiction Ponrificis quoad Protestantes in suspenso, quoad Catholicos aber in continuo usu & vigore seye.

Cit. Art. 5. §. 48.

hinc in hoc casu Domini Territoriales, uti Jure suo uruntur nemini faciunt injuriam; Wann nun obiges alles also fest gestellet,

Ad Quæst 2dam

Ob dessen Publication und Execution denen Protestantischen Pfarrer sub pœna Cassationis anbefehlen mögen?

Lässet sich desto leichter antworten affirmative. je ungezweiffelter jeder Unterthan in billigen zumahlen bonum Commune betreffenden Sachen vi homagii, imò & divinæ ordinationis im Gewissen schuldig des Landes-Herrn Obrigkeitlichen Gebott zu bariren, omnis enim potestas estâ Deo & qui potestati resistit Deo resisti, ist nun aber juxta deducta das Gebott der Publication an sich billig und recht, so kan auch nicht unrecht seyn, weniger improbirt werden daß pœna & quidem Cassationis gegen nicht parirende mit beygefüget, je nothwentiger es gewesen aller straffbahrer Widersetzung vorzubiegen, un die gleichförmliche Haltung der Oster-Ferien zu bewürcken.

Com enim omnis inobedientia gravis erga ducem in legibus possit esse Capitalis

und zwar aus der Ursach, weilen vieles Böses und eversio Reipublice daraus entstehen kan;

So folget nun so klarer, daß auch pœna Casationis diesem Negatio non parvi momenti, und inobedientiæ Scandalosæ æque ac damnosæ immediate beygefüget werden könne: penes Principem enim est determinare delictis pœnas, ut subditi adstringantur ad obedientiam & metu bœnæ pareant, à delictis autem abstienant

bevor ad quæst. 3tiam.

Wie diesem voraus gesetzt contra den Mævium, idque an Criminaliter an Civiliter zu procediren ohne dem Concluso sub Num. 40. zuwider zu leben? zu antworten.

So haben zwar allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät Num. 40. angeführten Beylagen Innhalts auf allerunterthänigste Imploration (wann sich die Beschwerte angebrachter massen verhalten möchten) die Inquisition aufzuheben, und keine ungegründete Inquisition contra honestas personas zu veranlassen, sondern deren Räthen zu verbiethen und alles Glimpffs sich zu befleißigen, verordnet, dabey aber immittelst die allerunterthänigste Anzeige in Termino unius mensis allergnädigst gewärtigen.

Wir halten aber dafür, daß wann allerhöchst Ihro Kayserliche Majestät den umständlichen Vorgang warhaffter wiedersetzlicher Unternehmung, und aufwicklung der Unterthanen des sich gantz ungeziemend verhaltenen Pfarren Mævii breiter allergnädigst vernehmen werden, uns nicht improbirt werden dörfte, wann wir nach ohnparteyischer Meynung dahin schliessen müssen, daß gegen ihn Mævium nicht ohnrecht inquiriret, über desselben mehr frevelhafftes Verfahren tam Civiliter ad removendum ad officio & cassandum quam Criminaliter Ordnungs-mäßig verfahren werde.

Dann ob gleich der Mævius durch scheinbarliche das Gewissen und Protestantische Riligion zu defendiren prætexirte respectuöse Schrifft nichts böses machiniret, sondern nur sein Pfarr-Ambt recht zu versehen gemeynt zu haben angesehen werden will, so gibt doch toto facti series, daß er der eintzige, welcher als Pfarr gantz ohnnöthig dem so wohlmeynenden Herrschaftlichen Befehl nicht allein sich widersetzet, und im geringsten nicht befolges, sondern auch der angedrohten Cassation ohnerachtet die Unterthanen auf gantz ohnerlaubte Art, da er vom Ambt suspendiret, und ein Pfarr-Vicarius bereits angeordnet, zur grossen beständigen Renitentz aufgehetzet, die Actus Parochiales wider seiner Herrschafft willen verrichtet, so gar die Unterthanen dahin verleitet, daß sie dem Pfarr Vicario kein Gehör noch einige Parition geleistet zur Zeit, da die Ostern zu halten ihnen verbotten ware, auch die verschlossen gewesene Kirchen-Thür durch einen Hacken-Schlüssel aufmachen zu lassen getrachtet. Und da sie nicht damit die Thür aufbringen können, durch die Fenster in die Kirch eingestiegen, und durch Kinder zur Kirchen läuten lassen, ferner dieselbe an andere Orten zum Osten-Fest hingeleitet, und bald diese bald jene Zeitung spargiret, um die Pfarr-Gemeind von dem schuldigen Gehorsam abzuwenden, dieses aber anderst nichts, als seine Meutinirung, Verführung, und Irrmachung der Unterthanen, daß sie fest glauben, und dafür halten müssen, als wann an Observirung des sogenannten verbesserten Calenders der gantzen Protestirenden Religion Erhaltung gelegen, da doch kein eintziger dogmatischer Punct davon dependiret, sonsten andere mehr verständige Pfarren sich nicht würden verstanden haben dem Herrschafftlichen Decret geharsam nachzuleben.

Ad Quæst. 4tum.

Wie in Casum wider den Mævium zu verfahren, wann derselbe der dißfalls anzuordnenden Commission sich nicht fügen würde. Halten wir ohne Maaßgab dafür rathsam zu sey, daß ad removendam omnem Exceptionem ein ohnparteyischer approbirter in praxi Thesi wohl-versirter Juris Conclutus auf Kosten des Renitentis, und hirnächst schuldig befindenden Pfarren Mævii requiriret werde, gegen denselben eine Fiscalische Ordnungs-Mäßige Anklag, und Antrag zu thun, wie solcher erstlich sub pœna pecuniaria reiterate & aucta hernach aber sub pœna Confessi aut Convicti auf Fiscalische Klag-Puncten Cathegorice ad Protocollum sich vernehmen zu lassen, und Falls derselbe pariret, der Proces ordentlich per Fiscalem instruirt, auch dem Pfarr auf Verlangen ein Defensor zu gelassen, prævie davon Augustissimo Imperatori unterthänigst berichtet, und so dann

Ad Quæst. 5tam.

was wieder selben zu erkennen, wann selbiger entweder auditus oder aber in Contumaciam dessen überführet wird, wessen ihn die angehengte Acta beschuldigen?

Können wir zwar eigentlich ehe und bevor Processus altera parte sufficienter audita plenarie instruiret, und Reus Confessus aut Convictus, Actaque Concluſa & legaliter inrotulata keine Definitivam determiniren, weniger voraus wissen wie aus künfftigen completis actis legalibus die Causa sich qualificiren, und ergeben wird, auch was etwa reprobando & excipiendo für beklagten Mævio oder quoad modum procedendi breiter statthafft eingewendet werden mögte, cum minima Circumstan-

tia mutet Casum, & ex actis unilateralibus (wie auch höchstes Rescriptum darauf den Fingerzeig setzet) niemand zu condemniren, wann gleich viele Beylagen zu Bewährung deren Imputatorum beygefüget, dann eben diese noch in so lang keinen legalen Glauben haben, biß Beklagter darüber gehört, und dessen Einwendungen oder gegen Proben und Exception darüber vernommen, Causa Concluſa ac in ſubmiſſis ſtehet:

Solte jedoch alles ad amuſſim durch Confeſſion oder Prob also wie Facti ſpecis cum additionali & Adjunctis 81. weitern Inhalts enthaltet, sich befinden erwiesen zu werden, so erachteten wir, daß der Mævius nicht allein von seinem Ambt caſſirt zuseyn oder annoch wiederum caſſirt zu werden, sondern auch seiner Lands-herrlichen Hulden und Schutzes gantz unwürdig und verlustig in so lang zu erklären, biß er sich hinwiederum der Lands-herrlichen Hulden und Gnad werde auf andere Weiß und Zeiten meritirt machen, und solches zwar aus folgenden triefftigen rationibus, daß

1mo Der Mævius nicht allein seinen Huldigungs- und Pfarr-Pflichten entgegen wieder Herrschafftliche General-Verordnung, wie und wann die Ostern zu feyern, unter vielen gantz Gehorsam und willig sich bezeigten protestantischen Pfarren allein sich widersetzt, auch die boßhaffte Expreſſionen gebraucht, daß lieber vom höchsten Thurn ein Sprung herunter wagen wolle, als dem Befehl sich unterwerffen

videatur: Series Facti à n. 1. usque 10.

2do sich so gar an auswendige gewendet, und nicht des Conſiſtorii sondern auswärtige Sentiment eingeholet, um die Unterthanen dadurch zu verhetzen, mithin gantz auſſer Schrancken gewichen.

Num. 11. & 12.

3tio Daß er das würcklich der Betroung nachgefolgte Caſſations-Decret nicht geachtet, und den von Herrschafftlicher Macht angesetzten Pfarr Vicarium in Gegenwart versammleten Volcks gröblich increpiret, denselben dem Pilato verglichen, in offener Kirch, und zu Hinderung des GOttes-Diensts die Gemeinde Rottweiß mit ihm aus der Kirch zu lauffen veranlasset:

Num. 12. 13. 14. 15. 16. & 17.

4to Wie solches aus der sodann von der Gemeind aufgesetzten Schrifft nicht nur erhellet, sondern auch die unterthanen selbst aussagen, wie sie von Mævio aufgehetzet,

Num. 18. & 19.

5to ja so gar der Pfarr Vicarius biß zur Erkranckung vom Mævio chagriniret.

Num. 20. 21. 22. 23.

Und der Herrschafft betrohet sich an Ihro Kayserliche Majestät zu wenden, auch den ſubſtituirten Pfarr Vicarium bey der Ankunfft als ein Saul delariret, die extradition des Kelchs demselben denegirt, und das Volck die Verkündignng des Abendmahls nicht anzunehmen beredet, dahero niemand aus der Gemeind in der Kirch erschienen, und wie alles wieder der Unterthanen Gewissen lauffe, Perſuaſion geschehen.

Num. 24. biß 29.

6to Da doch die beygelegte freymüthige Gedancken selbsten, wie die Celebrirung der Ostern nach Herschafftlicher Verordnung nichts gegen Gewissen erklären, mithin des Mævii wiederseztliche Hitz improbiren.

Num. 30. biß 35.

7timo Der Mævius sodann nach dem Reichs Hoff-Raths Concluſo den Senſum daraus (ob er doch nicht exprimiret) dahin interpretiret, als wäre concludirt,

dirt, es seyen die Ostern nach verbessertem Calender zu celebriren, auch solche via facti selbst celebriren wollen, wordurch die Unterthanen in solche Ombrage gesetzet, das die Burgermeister und Gericht dafür gehalten daß es nicht gut hergehen würde.

Num. 42.

Wodurch ob gleich Dominus Territorialis in aller schuldigst tieffestem Respect Ihrer Kayserlichen Majestät (wann der Mævius von Widersetzlichkeit abgestanden, und gleich anderen Pfarren sich noch der Lands-Verordnung annoch gehorsam gezeiget hätte) denselben würde restituiret haben; Da aber derselbe ferner noch andere Pfarrer zur Renitentz zu bewegen gesucht, daß schon auf der Cantzley expedirte Restitutions-Rescript zurück behalten werden müssen, wegen allgrosser Unbescheidenheit und des Mævii fortwährenden Ungehorsams, da allergnädigstes Rescript oder Conclusum auf die Bescheidenheit, und Gehorsam lediglich sich bezogen. Hingegen der Mævius um den grünen Donnerstag zu celebriren durch einen Barbier auf dem Kirchhoff von dahin Rottweiß zugelauffenen, eine von ihme concipirte Predigt ablesen lassen. Um ihrer vorgemahlten Religions-Freyheit nichts zu begeben, anderen Tags aber die Gemeind auf eine ausherrische Kirch zu Haltung des verbesserten Charfrey-Tags ausgeführet, und also in vermeyntlichen Oster-Feyer-Tägen damit continuiret.

Vid. n. 46. 47. 48. 49.

Es liesse ferner Mævius frembde Decreta publiciren und streuete aus gantz fälschlich, als wann andere Unterthanen (welche doch der Verordnung gäntzlich gehorsamet hatten) dergleichen Tägen gefeyert.

Num. 50. usque 55.

Ja in despectum der Herrschafft der Mævius in anbefohlenem Charfrey-Täg hernach, um nicht zu feyern, expresse einen Wagen mit Thung oder Mist dem Peuple zur Nachfolg

vid. n. 56. usque 60.

ausführen lassen,

weiter ist der von der Herrschafft angenommene Schulmeister verhetzt worden den Dienst nicht zu beziehen, um propria authoritate den andern zu mainteniren, und als er dieses nicht erhalten können, so gar gegen seine Herrschafft bey Kayserl. Majestät zu klagen sich recht seditios, non impetrata prius venia bezeiget.

Num. 63. 64. 65.

Sodann solcher Mævius mit seiner neuen Braut sich ohne Anzeig proclamiren lassen, und auf höhnische Art ob sie annoch einen würcklichen cassirten Pfarrern wolle, fragend copuliren lassen, dagegen einen sterb-krancken Mann mit dem Abendmahl in Abwesenheit des Vicarii nicht versehen, sondern biß zu seiner vorgehabten Reiß-Vollendung zu warten bescheiden, da doch zuvor als cassirter Pfarr prælente vicario zu einer krancken Frau gangen.

Num. 66. 67.

Pfarr Mævius hat endlich mit seiner Braut nicht anderst einziehen wollen, es hohleten dann 68. Unterthanen ihn mit zwey Tambours und fliegenden Fahnen ein, welche ohne Herrschafftliche Anzeig dreymahl im Ort herum geschlagen, die Braut-Kutsch begleitet, und am Pfarr-Hauß zweymahl Salve geben müssen.

Welches alle solche Puncten, die Herrschafftlicher hoher Superiorität hart widerstreben, Crimen lælæ Superioritatis ausmachen, und sowohl als Crimina ordinaria als extraordinaria zu Beybehaltung Herrschafftlichen Respects, und Subordination anderen zum Exempel empfindlich abgestrafft zu werden wohl meritiren, Falls solche und in additionali facti serie sub

Num. 70. biß 81.

ausgeführte Facta nicht durch Gegensätz und Exception ordine Processus rite observato expurgirt werden.

Es darff also bewandten sich erfindenden Umständen und vielen Begebenheiten nach nicht zu hart scheinen, daß Mævius nebst der Pfarrey-Cassation auch aller Herrschafftlicher Hulden, und Schutzes in dasig Herrschafftlichem Gebieth pro pœna unwürdig und entsetzt erkläret werde, massen gleichwie solcher contra Domini Territorialls Jura Majestatica peccirt, also auch qua seditiosus nicht zu hart gestrafft wird da Crimen læsæ

cum quilibet Princeps in suo Territorio quod Imperator in Imperio.

L. 5. Cod. ad leg. Jul. Maj.

weit andere schwehre Lebens-Straff, Confiscation und deletionem memoriæ in sich enthaltet.

Jeder aber der Regalia violiret, wenigstens Criminis læsæ in specie, sive subalterni sich schuldig machet.

Licet non perduellionem utpote Crimen læsæ Maje-statis summum commiserit,

Wie dann des Mævii Ausschliessung biß zu dessen evidenter Besserungs-Sicherheit, und in so lang um desto nöthiger, als er sonsten Tag und Nacht nichts als continuirende Unruhe anstellen wird, und die innerliche Ruhe zwischen Herrschafft und Unterthanen, geistlichen Seelsorger und Pfarr-Gemeinde nicht wird erhalten werden können, den Mævium aber stets unter solcher vor Augen zu sehen, recht scandalos wäre, mithin viel besser, daß solcher biß er zur Erkandtnuß komme, und Herrschafftlicher Gnaden hinwiederum erwerbe, Herrschafftlichen Schutzes sich priviret befinde, als daß dadurch Communitas stets vitios seye, und weiter in der widersetzlichen Unruhe inficirt werde.

Mit weiterer und härterer Straff (ob er gleich sehr gröblich gegen Herrschafftliche Superioritåt sich vergangen) wäre Mævius in Ansehung seiner bißherigen Pfarr-Dienst nicht zu belegen, ex fatua quasi effervescentis Parochi pruritûs Causa, quæ læpe à dolo quodammodo & in tantum excusat, jedoch hat derselbe wohl verdient expensas litis zu ersetzen, sofern er angegebener massen in allem schuldig befunden wurde; Welches wir zur verlangter Rechts-Belehrung aus unserm versammleten Juristischen Facultåts-Collegio in Conformitåt der uns vorgebrachten Seriei Facti mit 81. Beylagen denen Rechten nach schuldigst ertheilen sollen. V. R. W.

Heydelberg den 10. Julii
1744.

Daß bevorstehendes Responsum denen Rechten und uns zugefertigten Actis-Conform, attestiren wir urkundlich unseres beygedruckten Insiegels.

L. S

Decanus Senior Doctores, und Professores der dahiesigen Juristen-Facultåt.

Lit. N.

Lit. N.

Responsum Argentoratense auf die Frage was wieder den Mævium (das ist den Pfarrer Plein in Syndringen) zu erkennen, wann er dessen, was ihme in actis Schuld gegeben wird, überzeugt würde?

Es ist richtig, daß seine Sache so beschaffen, daß je nachdem sie von einer Seiten angesehen wird, sie gar unterschiedlichen Urtheln unterworffen seyn müsse.

Rationes dubitandi.

Dann I. ist das gewiß, daß derjenige, der nur die äusserliche Handelungen allein, ohne auf den Grund zu gehen, betrachtet, dieselbe unter die allersträfflichste zehlen müsse ; Denen schrifftlichen und gemessenen Befehlen seines rechtmäßigen Landes-Herrn nicht folgen, und andere, denenselben nicht zu folgen durch sein Exempel veranlassen, zur Unzeit eine Anrede an die Gemeind in der Kirch ohne Beruff halten, dardurch den ordentlichen GOttes-Dienst stöhren, in der Rede über Unrecht und Gewalt klagen, den Gebrauch des Heil. Abendmahls hindern, sich eigenmächtiger Weiß zu Verrichtung eines Tauff-Actus eindringen, sind lauter Handelungen, die sowohl der Jurisdiction des Landes-Herrn und seinem Ansehen höchst nachtheilig, als auch dem GOttes-Dienst, der Ruhe und guten Ordnung des Kirchen-Wesens sehr hinderlich, und also höchst-straffbar sind, wie sonderlich dann die in ratione dubit. ad Quæst. III. nahmhafft gemachte Handelungen theils ad Crimen læsæ Majestatis, oder doch superioritatis territorialis in specie sic dictum, theils ad turbationem sacrorum zugehören, und also auch einer Leibes-Straff unterworffen zu seyn, und davon zu gelten scheinet, was von denenjenigen, qui se turbulentis acclamationibus accommodare solent, gesagt wird,

> in L. 28. §. 3. ff. de pœn. qui si nihil amplius admiserint, nec ante sint â præside moniti, fustibus cæsi dimittuntur

oder die Verordnung Arcadii & honorii

> in L. 10. Cod. de Episc. & Cler. si quis in hoc genus sacrilegii proruperit, ut in Ecclesias Catholicas irruens, Sacerdotibus & Ministris vel ipsi cultui locoque aliquid importet injuriæ, quod geritur, à provinciæ Rectoribus animadvertatur, atque ita provinciæ moderator Sacerdotum, & Catholicæ Ecclesiæ Ministrorum, loci quoque ipsius & divini cultus injuriam capitali in convictos & confessos reos sententiâ noverit vindicandum &c. &c.

oder wie noch fast deutlicher von gegenwärtigem Casu der Kayser Marcianus redet:

> In L. 5. C. de his, qui ad Eccl. conf. denunciamus vobis omnibus, ut in sacratis Ecclesiis & aliis quidem venerabilibus locis, in quibus cum pace & quiete vota competit celebrari, abstineatis ab omni seditione, nemo conclamationibus utatur, nemo moveat tumultum, aut impetum committat, &c. sciant sanè omnes, quod siquis contra hujus Edicti normam aut agere aliquid aut seditionem movere tentaverit, ultimo supplicio subjacebit;

Welches zwar zum Theil justinianus geändert,

> per novell. 123. cap. 31.

so doch, daß noch heutiges Tags in dergleichen Fällen pœna arbitraria, und zwar nach Befinden der Sachen, auch Corporis afflictiva Platz findet,

vid. Bœhmer. J. P. E. T. de immun. Eccl. &c. &c. §. 15. & leqq. & tit. de rapt. Incend. & viol. Eccl. §. 64.

Carpz. Jurisprud. Eccles. L. III. defin. 95.

II. Ist aber auch im Gegentheil nicht zu läugnen, daß, wer mehr auf den Grund, als die äusserliche Gestalt derer Handelungen siehet, in dem Verfahren des Mævii fast nichts, als einen grossen Irrthum anzutreffen sich beduncken lassen wird, in welchen er durch die kurtze, der zur Uberlegung gegönten Zeit gar leicht gerathen können, weilen er nur eine halbe Stunde vor der Predigt, auf die er noch zu dencken hatte, und nach welcher er das Decret verlesen solte, solches bekommen hatte, und von welchem Irrthum er sich um so vielweniger erhohlen können, je mehr die nachgehends so bald auf einander folgende harte Umstände, als die Absendung eines Pfarr-Substituti, seine Ausschliessung vom GOttes-Dienst, und zwar mit militarischer Hand, und endlich das Cassations-Decret alles nach einander in weniger-als 8. Tagen bey ihme Betrübnuß, Sorgen und Angst und andere Bewegungen des Gemüths erreget, und ihn also ausser Stand, der Haupt-Sache genau nachzudencken gesetzet haben; Wordurch aber doch kein Dolus angezeiget, sondern er vielmehr davon auch dardurch loßgesprochen wird, weil er theils sich gerne aus seinem Irrthum durch ein begehrtes Responsum helffen lassen, theils aber nachgehends allezeit die seiner Herrschafft schuldige Ehrerbietung erhalten wollen, weswegen dann, wenn ihn sein Irrthum auch endlich auf unanständige Ausschweiffungen gebracht hat, es doch scheinen möchte, daß ihm die unvergleichliche Großmuth und recht Vätterliche Lindigkeit derer Kayser Theodosii, Arcadii & honorii zu statten kommen solte;

Siquis modestiæ nescius, & pudoris ignatus, improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentiæ turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit, eum volumus subjugari, neque durum aliquid, nec asperum volumus sustinere, quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est, si ex insania, miseratione dignissimum, si ab injuria remittendum. &c.

L. un. Cod. siquis Imperat. maledix.

Rationes Decidendi.

Demenach aber, weilen doch die Anrede in der Kirch gantz und gar keine Entschuldigung leidet, und Mævius, wenn er sich als einen bereits Cassirten angesehen, zu einer Rede an das Volck keinen Beruff und Recht, wann er sich aber noch vor den rechtmäßigen Pfarrer seiner bißherigen Gemeinde gehalten, keine Ursach zu dieser ohngewöhnlichen Rede gehabt hat, auch dieses nicht nur, sondern auch die daraus folgende grosse Unruhen gar wohl einsehen können, und doch sich lieber seinem Schmertzen und Affect überlassen, als in Stille dem Ausgang seiner gethanen Protestation und Provocation abwarten wollen, auch mehr das Exercitium eines Actus Possessorii, als die Hinderung seiner Gemeinde am Gebrauch des Heil. Abendmahls geachtet, mithin den Respect gegen seinen Landes-Herrn zwar mit Worten zuweilen in Acht genommen, aber doch in der That hindangesetzet, und das Wohlergehen seiner Gemeinde auf der einen Seite zwar zu besorgen vermeynt, aber doch auf der anderen in der That gehindert, und hiermit latam culpam begangen,

vid. Rat. Decid. ad Quæst. III.

also auch pœnam arbitrariam wohl verdienet,

vid. Rat. Dub. I. ad Quæst. V.

welche

welche doch, weil kein Dolus, sondern nur culpa, ob gleich lata, vorhanden, nicht von den strengesten seyn muß, so könte, weil doch das zweyte Reichs-Hoff-Raths-Conclusum sub Num. 80. auch dahin gehet, die Cassation hier Platz finden, ist deswegen ad Quæst. V. unsere Meynung:

Wo reus auditus convincirt wurde, soll die Cassation statt haben, compensatis expensis, wo er aber convincirt würde in Casu contumaciæ, refusis expensis, und das V. R. W.

Lit. O.

Martis 21. Julii 1744.

Hohenlohe contra Hohenlohe diversorum attentatorum; Sive Impetrantischer substituirter Anwaldt Fischer sub præs. 16. hujus, übergiebt allerunterthänigste höchst-nothgedrungene Unschulds-Vorstellung und Bitte, pro Clementissimè desuper reflectendo & adductum primi Clementissimi Rescripti Cæsarei de 20. Martii nup. demandanda plenaria Restitutione in officium pastorale cum omni Causa. Appon. Extract. ult. Conclus. sub A. & Num. 1. usque 16. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 17. hujus, übergiebt allerunterthänigste Klage neuerlich verhängter enormen Thätlichkeiten, mit Bitte, pro Clementissimè decernendo Mandato pœnali S. C. de non amplius contraveniendo Instrumento Pacis aliisque legibus Imperii fundamentalibus, nec non desuper fundatis Solennibus Pactis Domus, ideoque subditos in libero publico Exercitio Religionis Aug. Conf. cum annexis ulterius non turbando vel attentando, nec eos in legitima defensione sui juris impediendo, molestando aut offendendo, e contra militem abducendo, Captivos relaxando, viam juris aperiendo, Advocatum vel Defensorem concedendo & admittendo, nec non Causam Ecclesiasticam ad Consistorium Waldenburgicum tanquam ad forum unicè competens remittendo, idque in Exercitio sui officii manutenendo, Communitatem & Ecclesiam Syndringensem, ab oneroso Vicario eliberando, e contra autem Pastorem ordinarium ab officio pastorali illegitimè remotum sine mora restituendo, juncta Citatione solita, nec non pro Clementissimè concedendo Salvo Conductu separato pœnali in optima forma, & denique impertiendo Conservatorio auf das Fürstliche Fränckische Crayß-Ausschreib-Ambt. Appon. Num. 1. usque 11. inclusive in duplo.

Idem sub præs. eodem übergiebt allerunterthänigste höchst-nothgedrungene Additional-Anzeige weiterer exorbitantesten Thätlichkeiten, mit Bitte, pro Clementissimè ob instans summum ulterius periculum maturando petito Mandato S. C. ut & imprimis Salvo Conductu separato, nec non conservatorio auf das Fürstliche Fränckische Crayß-Ausschreib-Ambt, itidemque extendendo petitas ordinationes Cæsareas ad nova facta exorbitantissima. Appon. Num. 12. & 13. in duplo.

In Eadem Burgermeistern und übriger Burgerschafft des Gräflich-Hohenlohe Bartensteinischen Städtleins Syndringen Implorantischer substituirter Anwaldt Fischer sub præs. hesterno, übergiebt allerunterthänigste Supplicam pro Clementissimè concedendo Salvo Conductu. Appon. Lit. A. & B. in duplo.

Idem sub præs. hodierno, übergiebt allerunterthänigst-fernerweite Anzeige und Bitte, pro Clementissimè decernendo Mandato cassatorio, Restitutorio & inhibitorio S. C. pœnali, cum Citatione solita. Appon. Lit. C. in duplo.

Cum Inclusione Exhibitorum sub præs. d. 16. und 17. der Additional-Anzeige sub eod. præs. und der Exhibitorum sub præs. d. 20. und 21. Julii curr. rescribatur denen Graffen zu Hohenlohe-Bartenstein.

Ihro Kayserl. Majestät hätten daraus mit mehrern Sich allerunterthänigst referiren lassen, welchergestalt sie die Graffen Occasione der gegen den constituirten Pfarr-Vicarium Meyern übergebenen Beschwehrungs-Memorials, durch Dero Hoff-Rath Gatzen eine Commission gegen die Bürgerschafft zu Syndringen eröffnen lassen, dieser aber auf eine sehr illegale Art procediret: Allermassen denn nicht nur zu dieser Sache, ohngeachtet die Gemeinde gegen ernannten Pfarr-Vicarii Lehr und Leben verschiedenes erinnert, mit gäntzlicher Præterition des gemeinschafftlichen Consistorii nicht verfahren, oder doch wenigstens ihrem Suchen einen Commissarium Aug. Conf. zu adjungiren, und die Gemeinde mit ihrer Nothdurfft zu hören, statt gegeben werden sollen, zumahl da selbige in ihren in submissen Terminis eingerichteten Memorial darum angesuchet, sondern auch aus den Exhibitis mit mehrern zu ersehen gewesen, daß sogleich mit scharffen Pœnal-Decretis gegen die Gemeinde der Anfang gemacht, alle Zusammenkünffte der Bürgerschafft auff dem Rath-Hauße, ja so gar das Aus- und Eingehen aus dem Orte bey 50. Rthlr. und anderer schwehrer Straffe verbotten, die Gemeinde wochentlich durch 4. nach Bartenstein auf ihre Kosten abzuschickende Burger in dem Garten zur Hand-Arbeit condemniret, verschiedene Bürger durch den Hoff-Rath Gatzen in Beyseyn 5. Moußquetiers mit aufgepflantzeten Bajonets vernommen, auch als die Bürgerschafft an Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst appelliret gehabt, eben dieser Hoff-Rath Gatzen mit Militz wieder nach Syndringen gesandt, die Soldaten in die Bürger-Häußer einquartiret, einige Bürger aber mit Arrest im Thurn belegt worden, und deren einer mit 50. Prügeln bestrafft werden sollen, vielen derselben 20. Rthlr. Straffe binnen 24. Stunden zu erlegen andictiret, darauf auch auf das schärffeste exequiret, und verschiedenen von ihnen an Mobilien, Betten und Kleidungen noch ein weit mehrers, als die andictirte Straffe betragen, weggenommen und zum Theil an die Juden verkauffet worden.

Allermassen nun Ihro Kayserl. Kayserliche Majestät dieses ab Executione angefangene, folglich höchst illegale und zugleich gewaltsame Verfahren, wodurch leicht zu weit aussehenden Folgerungen, Mord und Todschlag Anlaß gegeben werden könte, anders nicht, denn mißbilligen könten, auch dieserhalben das gebethene Mandatum, und zugleich das Conservatorium erkennen zu lassen, hinlängliche Ursachen gehabt;

So hätten jedoch Ihro Kayserliche Majestät aus bewegenden Ursachen annoch vor diesesmahl den Glimpff vorwalten lassen, wolten aber hierdurch Krafft Dero Reichs-Ober-Richterlichen Ambtes, ihnen denen Graffen zu Hohenlohe-Bartenstein ernstlich befohlen haben, weder selbst, noch durch ihre Räthe und besonders den Hoff-Rath Gatzen kein dergleichen tumultuarisches Verfahren zu veranlassen, die Bürgerschafft zu Syndringen ihre gegen den Pfarr-Vicarium habende Klagen vorzubringen, sich auch dieserhalben auf dem Rath-Hauß zu versammlen, und bey verständigen Rechtsgelehrten Raths zu erhohlen, nicht zu verhindern, denen Rechten gemäß, und nicht sofort mit gewaltsamer militarischer Execution gegen sie zu verfahren, die Militz alsbald wieder abzuführen, die mit Gefängnüß belegte Bürger, Falls es nicht bereits geschehen, darvon ohne Entgeld also gleich zu erlassen, wider selbige ohne genügliches Gehör mit Arrestirung, Pfändungen und Executionen nicht zu verfahren, denjenigen ihres Mittels, so sich anhero gewendet, und ihre Klagen angebracht, solches auf keine Weise nicht entgelten lassen, auch die Kirchen- und Pfarr-Sachen gegen alle Rechte und Land- auch Hauß-Verfassung, nicht durch blosse weltliche, und der Catholischen Religion zugethane Räthe untersuchen, das abgenommene entweder in natura, oder in den wahren Werth ihnen restituiren, und sowohl wegen der gegen den Pfarr-Vicarium Meyern angebrachten Beschuldigungen, als sonst allenthalben denen vorgeschriebenen Rechten gemäß verfahren, sowohl die Bürgerschafft ehe und bevor sie mit ihrer Nothdurfft gehöret, und ihre angebrachte Beschwerden legaliter untersuchet, widerrechtlich nicht graviren, überhaupt aber ihre Defension vorzubringen, nicht hindern zu lassen. Nach-

Nachdem auch hiernechst der Pfarrer Ylein nicht allein beygebracht, daß er in sehr submissen Terminis bey ihnen denen Graffen um seine Restitution angesuchet, sondern auch durch ein Instrumentum Notarii erweißlich gemacht, daß in seiner an die Gemeinde gehaltenen Anrede nichts aufrührisches enthalten;

So könten Ihro Kayserliche Majestät nicht allein geschehen lassen, daß dessen noch zur Zeit ausgesetzt gewesene Restitution nunmehro auch erfolge, sondern höchst-Dieselben befehleten auch allergnädigst, daß wenn Ylein nochmahls bey ihnen denen Graffen um die Wiedereinsetzung in sein Ambt, gebührlich ansuchen würde, ihm sodann ohne weitern Anstand hierunter gewillfahret, und er gleich den andern Geistlichen nunmehro wieder restituiret, im übrigen aber nach dessen Restitution, wegen der angeschuldigten Renitentz und sonst nach vorläuffiger rechtmäßiger Untersuchung und Transmission der Acten ad Impartiales vor dem Consistorio, observato juris ordine, wider ihn verfahren werden solle.

Es verseheten sich auch Ihro Kayserliche Majestät um so vielmehr binnen zweyer Monaths-Frist, daß diesem allem nachgelebet worden, der unfehlbahren Paritions-Anzeige als höchst-Dieselben auf unverhofften widrigen Fall wegen des gebethenen Conservatorii oder sonst schleunige und geschärffte Kayserl. allergerechteste Reichs-Constitutions-mäßige Verordnung ergehen zu lassen keinen weitern Anstand nehmen würden.

Matth Wilhelm Haan mppr.

Lit. P.

Responsum Heydelbergense 2dum.

J. N. S. T.

Als uns Decano, Seniori, Doctoribus, und Professoribus Ordinariis der Chur-Pfältzischen Juristen-Facultät bey der uralten Universität zu Heydelberg, die Hochgräflich-Hohenlohische Hoffmeister, Cantzley-Director und Räthe, sub dato Bartenstein den 18. Aug. 1744. ferner dasjenige zur weiteren rechtlichen Belehrung einsenden wollen, was allbereits contra denunter dem Nahmen Mævii vorhin begriffen gewesenen Pfarrer Ylein von Commissions-wegen vorgenommen worden, worbey dann besonders dieses zum Grund gelegt, daß noch vor dem per Extractum sub Sign. ⊙. beygehenden-den 21. Jul. 1744. zwar emanirten, Illustrissimo Comiti aber erst den 16. Aug. ad manus insinuirten allerhöchsten Kayserlichen Rescripto ulteriori diese beygefügte Acta allbereits in Contumaciam geendiget gewesen, mithin solches das ex Rescripto priori d. d. 5. May competirte Jus quæsitum nicht habe benehmen können, sofort unser rechtliches Gutachten über nachgesetzte vier Fragen ausgebetten worden;

1.) Ob Vermög anliegenden Commissions-Acten des erschlichenen Concluß ohnerachtet Ordnungs-mäßig verfahren?

2.) In Krafft dessen der wider den Ylein erkandten Cassation zu inhæriren, auch wie

3.) solches an demselben zu exequiren, ohne ihn prævie zu restituiren? Und wie

4.) dieser zur Parition zu vermögen seye, wann er sich darwieder setzen solte?

 Ad

Ad Quæst. I.

Möchte zwar erstem Ansehen nach dafür gehalten werden wollen, daß durch das unterm 21. Jul. ausgebrachte allergnädigste Kayserliche Rescriptum der Pfarrer Ylein das Jus erhalten, vor allem weiteren Verfahren wiederum in sein Pfarr-Ambt restituirt zu werden, gestalten solches die eigentliche Wort des allerhöchsten Rescripti in formalibus enthalten

„ wann er Ylein nochmahls bey ihnen Graffen um die Restitution an-
„ halten würde,

welches er dann theils durch eigenhändige Antwort de Syndringen 30. Julii theils durch die contestirte Worte ad Protocollum den 31. Jul. 1744. hisce verbis propriis:

„ Er wüste so gewiß, als anjetzo die Sonne am Himmel wäre, so ge-
„ wiß würde Dero Graffen hohe Gnade hinwiederum gegen ihn seyn,
„ als anjetzo die Ungnad wäre, wann seine unterthänige Devotion und
„ Respect hoch-Denenselben bekandt wäre:

genugsam præstirt zu haben, und wie er Ylein billig sich auf Kayserliches allerhöchste Rescriptum posterius tollens prius beruffen, erachtet werden könte;

Alldieweilen aber alle Rescripta,

1.) mit dieser tacitâ conditione emaniren, si preces veritate nitantur, sonsten aber exceptioni sub & obreptionis toties quoties unterworffen, wordurch sie auch völlig entkräfftet, dann nichts leichter als per falsa narrata & reticendo veritatem ein Rescriptum zu erschleichen, welches alles der Pfarrer Ylein freventlich unternommen, um seine Restitution ungebührend zu erzwingen, massen derselbe

2.) an statt denen Decretis, welche zufolge vorig-allerhöchsten Kayserlichen Rescripti de 5. May ergangen, Paririon zu leisten, damit seine aufrührische übele Thaten nicht per Commissionem an Tag kommen, und erwiesen werden möchten, derselbe das letztere allergnädigste Rescriptum de 21. Jul. zu impetriren sich bemühet,

3.) der Ylein gar wohl gewust, daß die Commission nun seine Causam in Conformität des allergnädigsten Rescripti de 5. May justificiren sollen, derselbe aber

4.) stets contumax verblieben, und sich auf das allererst den 16. Aug ad manus Illustrissimi Comitis insinuirten Rescripti sub & obreptitiè obtenti verlassen, dahingegen

5.) observato juris ordine der Processus Contumacialis dando ex super abundanti terminum superfluum formaliter observiret,

6.) der Ylein aber nach wie vor in die ihme vorzuhalten gewesene Puncten sich keinesweges einlassen wollen, sondern contumax in non respondendo, wie vorhin in non comparendo verblieben, da doch öffter debitè und peremptoriè citirt ware, also können wir anderst solcher Bewandtnuß nach nicht erachten, als daß der Ylein in allen Puncten quà contumax pro confesso zu halten, sofort

Ad Quæst. 2dam

Ob in Krafft dessen der wieder den Ylein erkandten Cassation zu inhæriren?

Nothwendig affirmativè zu respondiren, sicut enim dolo petit, qui mox est restituturus prætensum, also ist es auch eine nicht geringste Arglist, daß ob- & subreptitiè der Pfarrer Ylein das Augustissimum Rescriptum erschlichen, um sich von der aus vielen trifftigen Ursachen gegen ihn verfügten Suspension und endlich erfolgten Cassation, sub falso præextu, als würde er nicht gehört, prævie zu entledigen, da statt dessen derselbe von der Hochgräflichen Commission sich und seine Causam hätte justificiren sollen;

Dann

Dann ob gleich Rescriptum Augustissimum Cæsareum die Restitution in den Pfarr-Dienst ausdrücklich enthaltet, so ist doch auch gewiß, daß solch-allerhöchstes Rescriptum nicht würde erkandt worden seyn, wann die eigentliche Beschaffenheit höchstem Reichs-Hoff-Raths-Dicasterio wäre an Tag gelegt worden, und wann besonders höchst demselben die Zeugnussen, welche die des Endes abgehörte toties quoties es verlanget wird, jurato zu bewehren getrauen, wären kündig gewesen, deren umständliche Berichte der Sachen Beschaffenheit, und wie höchst ärgerliche-und aufrührische Widerspenstigkeit der Pfarr Ylein wider seine Herrschafft continuirlich bezeigt hat, ohne dem Orts und Land-kündig darlegen, welche Notorietät also keines weiteren Beweiß bedarff, dahero solcher sine scandalo, so schlechterdings nicht restituirt werden kan, da er sich, wie ebenfalls nun ex actis offenkündig, über seine Widersetzlichkeit und gantz ohnerlaubte That-Handlungen keineswegs zu verthaidigen getrauet, worüber er wohl mehr als die Cassation zur Straff verdient hat; Es hat zwar der Ylein auf beschehene Commissional-Citation, sogleich auf ein-unterm 21. Jul. ferner erhaltenes Kayserlich-allerhöchstes Rescript sich bezogen, und selber zu Folge unterm 30. Jul. laut Beylage Lit. C. schrifftlich seine Restitution unterthänigst anzuhoffen sich erklärt, damit auch zugleich sein nicht Erscheinen excusirt, anbey Exceptionem fori declinatoriam opponirt;

Da aber, wie gemeldet, das ermeldte allerhöchste Rescript damahl noch nicht insinuiret ware, an sich ob vitium sub-& obreptionis nulliter impetriret, über dieses zu Præjudiz der Landes-Herrschafft, adeoque in damnum reipublicæ gereichen thäte, ideoque juxta

Doctores ad tit. decretal. de Rescrip. juxta capit. 20.

pro nullo zu halten, die Cassation ob notorias injustificabiles contraventiones non leves geschehen, und der Pfarrer Ylein ohngezweiffelt der Hochgräflichen Landes-Herrschafftlichen Bottmäßigkeit, folglich auch Dero angeordneter Commission, welche sambt und sonders zu verfahren bemächtiget, unterworffen, so ist nicht zu erkennen, woher demselben de jure Exceptio fori declinatoria patrociniren können, dahero auch solcher ohnerachtet die in termino erschienene Commissarii mit weiterer rechtlicher-wiewohl Frucht-loser Citation gegen ihne Ylein verfahren; Massen ob gleich Römisch-Catholische Clerici Privilegium fori zu geniessen, dahingegen die Pfarrer Protestantischer Religion solches Beneficium von ihrem Landes-Herrn, welchen sie pro Episcopo anerkennen, abgeordnete Commission, worgegen sonst nichts einzuwenden, keineswegs opponiren können, zu geschweigen das Consistorium, worauf der Ylein sich als sein forum ordinarium zu beruffen vermeynet, in solchen Gliedern theils bestehet, welche an gleichem Proceß Theil nehmen;

Ad Quæst. 3tiam

Wie solche an dem Pfarrer Ylein zu exequiren, ohne ihne prævie zu restituiren?

Respondemus, daß der Vorgang wahrer Beschaffenheit sambt Beylagen Ihro Kayserl. Majestät zur allergnädigst-gerechtesten Einsehung aus unterthänigstem Respect forderlamst zu berichten, um die ob-& subreption des gefährlich- und arglistig supplicirenden Yleins an Tag zu legen, auch vorzustellen, wie præjudicirlich die Widereinsetzung fallen würde, und was übele Folgerungen daraus entstehen würden, mit geziemend-gerechtester Bitte, daß bey gantz anderer der Sachen Beschaffenheit, da nach allergnädigster Anweisung des unterm 5. May ergangenen allerhöchsten Rescripti ordentlich der Proceß formirt, Ihr Kayserliche Majestät nunmehro die Cassation allergnädigst vielmehr genehmen, und das letztere Rescript für erschlichen, und unkräfftig hinwiederum einziehen-und declariren zu lassen, allergerechtest geruhen mögen;

Ad Quæst. 4tam

Und wie dieser zur Parition zu vermögen seye, waun er sich hierwider setzen solte?

Respondemus, wird auf Kayserliche allergnädigste Verordnung hernacher auffer Difficultät seyn, die Parition zu vermögen, und im Fall der Widersetzung zu erzwingen, massen alle widersetzende, welche des Richters Ausspruch nicht in gutem pariren, auch pœnâ pecuniariâ vel Carceris, aut manu militari zur Obedientz und Vollstreckung des gerechtesten Urthels angehalten werden können;

Arg. L. 68. ff. de rei vind, & passim auctor. ad Lit. F. siquis jus dicenti non obtemperaverit.

Und dieses ist, was wir auf ergangene Requisition denen Rechten und hierbey zuruck gehendem Protocollo & Adjunctis sub Lit. A usque H. & numeris 1. usque 5. gemäß, und conforme zu seyn erachten, V. R. W. Heydelberg den 5. Sept. 1744.

(L. S. Universitatis.)

Decanus, Senior, Doctores und Professores der Chur-Pfältzischen Juristen-Facultät dahier.

Lit. Q.

Responsum universitatis Herbipolensis die Commission in Syndringen wegen dem Pfarrer Mayer betreffend.

Als uns zur Juristen-Facultät auf der Hochfürstlichen Universität Würtzburg verordneten Decano, Seniori, und anderen Doctoribus, Professoribus von der Hochgräflich-Hohenlohe-Bartensteinischen Hochlöblichen Cantzley eine Species Facti mit Beylagen à Lit A. usque Lit. N. N. hierbey anwiederum unter unserm Facultäts-Insiegel verwahrlich zuruckkehrende zugesandet worden, uns darinnen zu ersehen, sofort über die daraus gezogene Fragen unser gerechtliches Gutachten mitzutheilen; Haben wir unsern tragenden Pflichten gemäß, und zu Beförderung der heilsamen Justitz ohnermangeln sollen, sothane Speciem Facti sambt denen Beylagen mit gebührendem Fleiß privatim ac collegialiter durchzulesen, und reiflich zu erwegen, da dann wir nach Anleitung obgedachter Geschichts-Erzehlung gemäß zu seyn erachtet, wie bey einer jeden Frage absonderlich folget, und zwar so viel forderist

Die erste Frage

Ob nicht der Pfarrer Mayer, als Kläger anzusehen?

Anbelangt, so ergiebt sich aus der Specie Facti, und ist daraus hieher zu hohlen, welchergestalten der Pfarrer von Riedbach Herr Mayer von seiner gnädigsten Herrschafft vigore Decreti sub Lit. A. nacher Syndringen beruffen, und dem daselbst bey erfolgter des Pfarrers Ylein Cassation zur einsweiligen Versehung des GOttes-Dienstes bestelten, aber wegen unaufhörlich von jenem erlittenen Beschimpffungen erkranckten Herrn Pfarrer Geidel von Ettenhaußen, sogleich in Officio Vicariatûs substituirt worden; Ob nun wohlen demselben von besagtem Ylein eben als seinem Vorfahrer, ja noch ärger begegnet worden, so hat er doch die immer zugenommene Liebe und Neigung der Gemeind denen Yleinischen Chicanen weit vorgezogen, wie dann in der That auch vor ihne alles gewogen geblieben, biß ein eintziger ohne deme einbildischer und mit gantz ausserordentlichen Grillen umgebener Burger, Nahmens Johann Edelmann anfienge gegen denselben allerhand Beschuldigungen kund thun, und ausprengen zu lassen, mithin diesen Pfarrer Mayer in den Haß, das Publicum aber in die gröste Confusion und Aergernuß zu setzen;

So wenig aber Herr Pfarrer Mayer auſſer einigem nunmehro verſpührten Mißtrauen hat abnehmen können, eben ſo wenig iſt bey ſeiner gnädigſten Herrſchafft, oder ihme vorgeſetzten Bartenſteiniſchen Conſiſtorio desfalls etwas angebracht oder vorſtellig gemacht worden, alſo zwar, daß ſich mehr-ernannter Pfarrer bewogen geſehen, ſelbſten dergeſtalten ſeine Klagen zu erheben, daß man anforderiſt, und in ſo lang einen andern Geiſtlichen nacher Syndringen ſtellen biß die ihme gottloß angeſinnete und aufgelegte Ding (worvon er von auſſen hören müſſen) angebracht-unterſucht und abgethan wären, und ihme ſodann billige Satisfaction verſchaffet werden möchte, wie deſſen Memoriale ſub Lit. B. mit mehrerem ausweiſet;

Dieſem nun vorausgeſetzet, ſo vermeynen wir ad Quæſt. primam, daß des Herrn Pfarrer Mayer Intention dahin gehe, daß, weilen ihn der Ochſenwirth Johann Edelmann nicht nur hart injuriiret, und de variis criminibus unverantwortlich diffamiret, ſondern auch dieſe Diffamation bey der Gemeind nicht ohne groſſe Aergernuß kund worden, er dahero ſolche ihme angethane Schimpff und Schmache keineswegs verſchmertzen könne, ſondern legitimo modo vindiciren, und ahnden müſſe; Und iſt daran nicht zu zweiffeln, daß der Pfarrer Mayer als Kläger anzuſehen ſeye, er mag in gedachtem ſeinem Memoriali ſub Lit. B. entweder actionem injuriarum ad Satisfactionem Exiſtimationis, wie deſſen ausdrückliche Worte lauten, ſeu ad Reſtitutionem apparenter læſæ famæ inſtituiret, oder ſich des bekandten Remedii L. diffamari bedienen; Cum diffamatus ſit actor, quia primo litem intentat, & ad judicium provocat, ſcilicet diffamatorium, in quo de veritate traductionis agitur, nam de eâ primò conſtare debet, quàm Judex cogat diffamantem deducere Cauſas diffamationis, quamvis quoad ipſum judicium, quo agitur de diffamatione, & cogitur diffamator comparere, & diffamationem probare ſub comminatione perpetui ſilentii, iſte actores vices ſubeat, quia agit diffamatus, ut diffamans agat, & ipſe ejus actionem accipiat,

Gail. 1. Obſ. 9. n. 7.
Mynſing. cent. 6. Obſ. 90.

daß aber propter diffamationem vel verbales injurias, wann ſie erweißlich ſeyn, ebenmäßig entweder das Remedium L. diffamari, oder auch actionem injuriarum inſtituiren könne, lehret die tägliche Erfahrnuß und Praxis.

Etenim conſuetudine & ſtylo Curiæ invaluit, ut injuriarum Causâ quoque ex lege iſtâ diffamari agatur, quemadmodum id communi ferè omnium Curiarum conſuetudine, ac quotidiana praxi ſic ſervari ſcribit,

Blarer ad L. diffam. cap. 5. n. 76. in fin. & cap. 1. n. 6.
Cothmann Vol. 3. Conſ. 4. n. 31.
Schüz. de Stat. rei Rom. Vol. 2. Diſput. 7. Theſ. 8. Lit. G.

qui omnes modò allegati Authores teſtantur, quod ſi ad communem & quotidianum uſum ac praxin reſpiciamus, latiſſimè hoc remedium pateat, & inter cæteras omnium actionum & condictionum formulas præcipuè emineat. nec ulla alia lex exiſtat, quæ plures in natura habeat cauſas, locumque adeo inveniat, tum in cauſis civilibus, quàm Criminalibus, tam actionibus realibus, quàm perſonalibus, tam in judicio petitorio, quàm poſſeſſorio, uti

Blarer. ad dict. L. diffam. cit. cap. 1. n. 6.

id multorum legiſtarum & Canoniſtarum authoritate comprobat, & ſpecioſè deducit; Und daß man beſonders der Diffamation und Verbal-Injurien wegen ſich dieſes Remedii bedienen könne, iſt deutlich zu leſen;

In Ord. Camer. Part. 2. tit. 25.

ubi ita habetur:

Dem-

„ Demnach setzen und ordnen wir, daß L. diffamari an dem Cammer-
„ Gericht verstanden, und gebraucht werden solle, in Friedbrüchigen
„ Schmach- und andern dergleichen Sachen, in denen solche Diffama-
„ tion gefährlicher, betrüglicher Weiß, oder in andere Wege deme an-
„ dern Theil zu Nachtheil, und Beschwehrung beschehen, ꝛc.

Hiernächstens auf die

Andere Frage

Ob die Landes-Herrschafft das Decretum vom 18. May sub Lit. D ergehen zu lassen nicht in Rechten gehalten, die Unterthanen aber schuldig gewesen? sich solchem zu fügen?

Zu schreiten, da haben wir einmüthig darfür gehalten, daß selbige in alle Weiße mit Ja zu beantworten seye, allermassen, gleichwie einer hohen Landes-Herrschafft das Jus Reformandi cum jure territorii & superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitatâ praxi competirer,

vid. Pac. Westph. Art. 8. §. 1.

mithin auch vi ejusdem juris reformandi die Ein- und Absetzung der Pfarrer gehört; E contra ex nullo pacis religiosæ & Westphalicæ textu ostendi potest, quod jus reformandi simul ad communionem statuum provincialium & subditorum pertineat, quin potius contrarium tum è literâ legis tum seclusis pactis specialibus, ex libera praxi & jugi observantiâ in propatulo est. Also hat hohe Herrschafft nicht gestatten können, noch sollen, noch wollen, daß Dero Unterthanen zukommen solte, ob sie den bißherigen Pfarrer-Vicarium ferner erkennen wolten, oder nicht, und ist dahero hiervon die Communication der Syndringer Burgerschafft durch das quæstionirte Special-Decret sub Lit. D. gar wohl geschehen, lautdessen sie bey ihrer ordentlicher Herrschafft, oder dessen nachgesetzten Consistorio, unter welchem er Mayer als Pfarrer zu Riedbach stehet, ihre zu haben vermeynte Klagden behörig anbringen könten; In so lange aber besagten Pfarrer, als ihren Vicarium, zumahlen derselbe vigore attestati sub Lit. E. einer gantzen Gemeinde bißhero quà talis mit vollkommener Ihro Zufriedenheit, und Vergnügen ohne Ausnahm vorgestanden, achten und halten solten, biß sothane der Herrschafft noch ohnbekandte Klagen rechtlicher Ordnung nach untersucht, und in Sachen ferner erkandt seyn würde, nam sola accusatio hic non sufficit, ut

Nicolaus Papa in Can. 5. Caus. 15. Q. 8. monet.

„ prius quam audias, ait, ne judicaveris quemquam, atque ante probatio-
„ nem accusationis illatæ neminem à tuâ communione suspendas, qui non
„ statim, qui accusatur, sed qui convincitur, criminosus.

Die fürgelegte

Dritte Frage.

Ob denen in Actis befindlichen Umständen nach die Præjudicial-Verhör nicht denen Rechten nach geschehen, ja geschehen müssen?

Lässet sich nicht minder gar leichtlich affirmativè definiren, es ist zwar daraufhin ein sub Lit. T. anliegendes von dreyen Burgern des Städtleins Syndringen im Nahmen desselben unterschriebenes Memoriale eingegeben worden, deme sich die sub Lit. G. angelegene sogenannte Desideria der Syndringer Pfarr-Gemeind an dem von hoher Herrschafft dahin verordneten Pfarr-Vicario Mayer/ als notæ pessimæ ihme Schuld gegeben/ und nöthigen Falls erwiesen werden wollen/ beygelegt befunden; Dahingegen aber sich verschiedene Burger inzwischen von selbsten gemeldet haben, wie sie an diesen Imputatis keinen Theil nehmeten, ja auch über diß, durch eine Deputation declarirten, daß die Burgerschafft sich

des-

deswegen nichts annehme, wie die Anlagen sub Lic. L. & M. mit mehrerem ausweisen.

Als ist nicht allein recht wohl geschehen, sondern so gar man ex officio genöthiget gewesen, die Burgerschafft dießfalls viritim zu vernehmen, auch sie zu diesem Ende bey 10. oder 20. Rthlr. Straff zu citiren,

neque enim, quod à singulis factum, universitati aut aliis civibus præjudicium facit,

Mev. P. 4. Decis. 68.

um in Rechten procediren zu können, anforderist den wahren Ankläger bemelder Imputaten zu wissen, mit welchem der Pfarrer Meyer die Sache zu verthaidigen habe, zumahlen er sich selbst in seiner Verantwortung sub Lit. K. auf den eintzigen Ochsenwirth Johann Edelmann bewirfft, welcher auf ihn um deswillen Feindschafft geworffen, weilen eines theils er aus seinem Hauße gezogen, und seine Beköstigung anderwärts genommen, andern theils aber jener auch wohl vermerckte, daß er Pfarrer, als ein treuer Diener seiner gnädigsten Herrschafft etwa ein- und anders berichtet haben möchte, wordurch des Edelmanns bösen Absichten Einhalt hat können gemacht werden,

vid. cit. Lit. K.

indessen mehrerer Erwegung

Die vierdte Frage,

Ob demenach denen gegentheiligen Einwendungen ohngeachtet, solche Præjudicial-Verhör nicht rechtmäßig durch Inhæsiv-Decreten, und der darinnen angesetzten Bestraffungen hat wiederhohlet, auch wider die Renitenten die würckliche Execution verhenget werden müssen und können?

Als welche aus obigen sich von selbsten ergiebet, wir intrepidè mit Ja beantworten, dann in der That eine grosse Vermessenheit ware, daß deme von hoher Herrschafft die Burgerschafft viritim zu examiniren vigore Decreti sub Lit. N. befehliget gewesenen Evangelischen Beambten, und Cammer-Rath Klein, da derselbe kaum 9. Mann verhört, 3. Deputirte geschickt worden, wie sich die Burgerschafft Mann für Mann nicht ad Protocollum vernehmen liesse, sondern mit einander wolten sie sich vernehmen lassen, wie die Formalia des vorgedachten Cammer-Raths Bericht lauten sub Lit. Q.

Um nun bey so grossem bezeigtem Ungehorsam und Vilipendentz der Herrschafftlichen Befehlen, einer hohen Herrschafft Authorität aufrecht zu erhalten, und die widerspenstige Burgerschafft zu gebührendem Gehorsam zu bringen, so ware freylich kein ander Mittel übrig, als solche Renitenten, mit Pœnal-Ihæsiv-Decreten zu coerciren, auch die würckliche Execution wider selbige vorzukehren, worbey wir nur dieses zu erinneren haben, daß unserem Bedüncken nach die in Actis beschriebene Straffen zu gering, und die Execution zu gelind gewesen; Dann obwohlen der Inobedientiæ & contumaciæ nirgend in Rechten pœna mortis gesetzt ist, so wird doch dieselbe vel gravi mulctâ pecuniariâ, vel personæ apprehensione, aut Expulsione ex loco, ubi inobediens & contumax commoratur, oder auch noch härter pro ratione circumstantiarum gestrafft,

Jul. Henric. Schvvarz Dissert. de contumac. accusat. & purgat. Membr. 2. §. 9. 10. 11.

Dahier nun befinden sich aggravirende Umstände genug, indeme auf die gestellte Frage des Commissarii Herrn Hoff-Raths Gatzen, ob sie in des Pfarrer Meyers Privat-Injurien Sachen abhören lassen wollen, oder nicht? Drey und sechtzig Mann die mit Hindansetzung alles Respects und Gehorsams, auch Verlachung

lachung der Straff selbsten mit Nein geantwortet, und durch eigenhändige Unterschrifften vigore Lit. B. B. bestättiget, einfolglich in die Straffe sich selbsten muthwillig und alles Fleißes gesetzet haben; Doch wäre auch hierüber, und warum sie sich so ungehorsam bezeiget, und die aufferlegte Straff verweigert? Die Renitenten viritim zu befragen; Also haben die Jutis Consulti Lipsienses in dergleichen Fällen zu öffteren respondirt, in verbis:

„ Ob nun wohlberührte Dorffschafften solches verübten Ungehorsams,
„ Frevels, Muthwillens, und Widerspenstigkeit überführet, damit
„ aber jedannoch der Unschuldige zugleich mit dem Schuldigen nicht
„ zur Straffe gezogen werde, so will vor allen Dingen vonnöthen
„ seyn, ein jeden insbesondere Articul-weiß zu vernehmen.

Vid. Tubing. Vol. IV. Cons. 101. n. 7.

Dann wie in dergleichen Sachen bey einer gantzen Gemeinde zu geschehen pflegt, seyn nicht alle gleich interessiret, nunquam enim

Veget. lib. 3. Cap. 4.

ad contumaciam pari consensu multitudo prorumpit, sed incitantur à paucis, qui vitiorum scelerumque impunitatem sperant, peccare cum plurimis,

Die fünffte Frage,

Ob die Versammlungen auf dem Rath-Hauß nicht als verbottene und sträfliche Conventicula zu halten, und besonders wegen letzterer mit Andictirung der Straffe nicht anbefohlen werden mögen, aus einander zu gehen? betreffend.

So hat dieselbe zwey Membra,

Das erste ist, ob die Versammlungen auf dem Rath-Hauß als verbottene und sträfliche Conventicula anzusehen? wobey wir gar keinen Anstand finden, quod sic: anbetracht, von dem Haupt-Rädelsführer dem Ochsenwirth Edelmann, nachdeme derselbe Abends vorhero noch einige Privat-Conventicula gehalten, der Burgerschafft auch andern Tags auf das Rath-Hauß zu kommen, noch selbigen spaten Abend gantz in der Stille durch einen Burger und Mit-Rebellen, Nahmens Holtzapffel gebethen worden;

Das andere Membrum, ob nicht anbefohlen werden können, unter nahmhaffter Straff aus einander zu gehen, hat gleichfalls seine unstrittige Richtigkeit, indeme dieses das beste und geschwindeste Mittel ist, dergleichen Ubel und Aufruhr zu steueren, prudens & vigilans reipublicæ Rector omnem admovere debet curam, ut in tempore tumultuum causis & principiis obviam eat, quia parva scintilla primùm contempta, magnum sæpe excitat incendium, & è leviſſimis Vaporibûs nubes generantur, quæ deinde tremendas cient tempestates, ac omne malum nascens facile supprimitur, inveteratum vero plerumque robustius

Cicero 5. Philipp. Cap. 11.

fernerhin auf die

Sechste Frage,

Ob der auf offentlicher Straßen hernach vollführte Tumult nicht eine Species Rebellionis wäre?

Zu gelangen, obwohlen zwar die auf offentlicher Strassen rottirte Burgerschafft ein solches Geschrey auch Lermen angefangen, daß die hierzu beorderte Mousquetiers kein Wort ausser diesem vernehmen konten, daß sich der Complott entschlossen, eine Straffe unter sich darauf zu setzen/ wo nicht mit einander zusammen halte; So seynd wir doch der einhelligen Meynung, daß dieses und andere in der Geschichts-Erzehlung gesetzte Facta nicht für gedachtes schwe-

re

re Crimen Rebellionis, ſo zugleich auch Crimen læſæ Majeſtatis iſt, dahier zu halten ſeye ; Angeſehen ſie die Burgerſchafft contra perſonam Domini territorialis ejusque ſtatum & ſecuritatem nichts vorgenommen, und tentiret ; Ut enim quis verum Crimen Rebellionis, atque ſic etiam ejusmodi Crimen læſæ Majeſtis committere dicatur, requiritur ut aliquid faciat, vel moliatur contra principis ſtatum, & ſecuritatem ad ejusdem Regimen & formam mutandam, & evertendam, ut poſt multos alios à ſe allegatos Doctores oſtendit

Farinac. Pract. Crim. 9. 113. Inſpect. 2. n. 101. & ſeqq.

& ſeditioſus ac Rebellis is propriè eſt, qui tractat facere novitatem, aut mutationem publici ſtatus, faciendo conjurationem vel rumorem in populo, acclamando fortiter ad arma &c.

Volz. Tract. de inquiſ. Conſ. 2. n. 119. & ſeqq.

Welcher gefährliche und fürſetzliche auch boßhaffte Aufruhren des gemeinen Volcks wider die Obrigkeit machet,

Art. 127. Ord. Crim. Carol. V.

qui armorum concurſum contra quietem & pacem publicam mobile Vulgus excitant.

Stephan. ad d. art.

dergleichen Facta die Burger nicht begangen, ſondern ſie haben ſich nur deswegen widerſpenſtig aufgeführt, weilen ſie vermeynt, daß ſie nicht verbunden wären, ſich in des Pfarrer Meyers Privat-Injurien-Sache viritim abhören zu laſſen, quia ipſa opinio, licet erronea, illos tamen à Crimine Rebellionis excuſat, uti in ſimili reſponderunt Juris Conſulti Tubing.

apud Volz. d. Conſ. 2. n. 84.

præſertim cum in omnibus delictis imprimis animus delinquentis ſit Conſiderandus, qui delicta diſtinguit,

per Vulg.

weilen dann kein verum ac proprium Crimen Rebellionis & læſæ Majeſtatis, welches eine ſcharffe peinliche Beſtraffung an Leib und Gut nach ſich ziehet, iſt begangen worden, ſondern nur eine Species Rebellionis impropriè talis, alſo ſtehet bey der

Siebenden und achten Frage,

VII. Wie ſolche ſo wohl als die Renitenten und Ungehorſame überhaupt zu beſtraffen, und ob nicht gegen die Rädelsführer Criminaliter, in ſpecie aber

VIII. Gegen den Ochſenwirth Edelmann als Anführer ſogleich mit Verhafftnehmen fürzufahren ſeye;

Wohl zu erwegen, ob nicht zu beförchten, daß eine ſo groſſe Menge Burger endlich ad deſperationem, und aus Furcht der bedroheten Straffen Relegationis & Confiſcationis bonorum zu einer rechten und blutigen Aufruhr dörfften bewegt werden, maſſen ſolches öffters pfieget zu geſchehen, referente & teſte præter experientiam etiam

Klockio Tom. 3. Conſ. 52. n. 137.

ibi, ut plurimùm vim & ferrum Comites habent, wie dann bereits ſchon ſo weit gekommen ware, daß an dieſem ſeditioſen Aufbruch vigore atteſtati ſub Lit. Z. es lediglich nur noch daran gefehlet, **daß man** ſcil. ex parte Commiſſionis **nur noch ein Wort ſagen dörffen, ſo wäre es angegangen,** nemlich wie der Ochſenwirth Edelmann als das Haupt und Anſtiffter ſolchen

Meuthereyen, und That-Handlungen solche selbsten in verbis dahin angiebt, daß die Burgerschafft diß nicht gethan/ daß sie sich an der Herrschafft vergriffen hätte; Dannenhero man in dergleichen Fällen für thunlicher und rathsamer zu seyn erachtet, solche zwischen Obrigkeit und Unterthanen entstehende Strittigkeiten, mehr durch gütliche und gelinde Wege beyzulegen, und zu sopiren, als durch allzuscharffen Proceß die Gemüther noch mehr zu exacerbiren, und zu verbittern, uti prudenter quoque consuluit,

Klock. Tom. 3. Conf. 52. n. 1. & seqq.

sonderlich zu diesen höchst-gefährlichen Zeiten, und wo die diversitas Religionis ohne das auch in Regimentern viel Mißverständnüß leicht causiret, auch es an Leuten, welche dieses Feuer mehr aufzublaßen, begehren, wie die Acta zu erkennen geben, nicht ermanglet; So werden auch die Obrigkeiten in denen Reichs-Constitutionibus erinnert, in rechten Aufruhren und Rebellionen sich dergestalt zu erweisen, damit die Unterthanen, so viel es immer leiden will, mehr Gnad und Gütigkeit, dann Schärffe und Ungnade spühren und finden mögen,

Reichs-Abschied de Anno 1526. zu Speyer §. es soll auch eine jede Obrigkeit ꝛc.

und wenn man ja die scharffe Remedia ergreiffen will, oder muß, damit man selbige allein wider die Authores und Rädelsführer (für welchen der Ochsenwirth Edelmann juxta Quæst. 8. angegeben wird) gebrauche, ut nimirum ad omnes metus, ad paucos pœna perveniat, & unde culpa orta sit ibi, quoque pœna consistat, multitudini verò, quantum fieri possit, pareatur, aut interdum etiam aliquid in tempus omittatur, cum in morbis quoque nihil magis sit periculosum, quàm immatura Medicina, & revera remissuis imperanti magis pareatur, & potentia mediocriter exercita, omnia quæsita conservet, uti passim prudenter monent, atque Exemplis confirmant; Hierinnen bestehen kürtzlich unsere bey diesem Tumult habende rechtliche und zu Herstellung gemeiner Ruhe, und Tranquilität gerichte Gedancken; Weiter bey der

Neundten Frage,

Ob nicht der Pfarrer Mayer sich hinlänglich verantwortet?

Will die negativa bey uns um deswillen vordringen, man hat zwar sogleich durch das Decretum sub Lit. H. dem Herrn Pfarrer Mayer aufferlegt, seine schrifftliche Verantwortung cum retraditione communicatorum einzuschicken, solches aber ist besag Anlage sub Lit. I. & K. nur dahin geschehen, daß er Pfarrer die Puncta ratione Doctrinæ erläutert, wie solches disputando, und auf die von ihme vorgebrachte Art geschehen, diejenige hingegen ratione morum durchgehends negiret, und will solche Imputata zum theil die Anlagen sub Sign. ⊙. & Lit. A. usque F. inclusivè zum theil per oblationem ad juramentum purgatorium ererst ablehnen; Demnächst

Zehende Frage,

Wie in der Sachen weiter zu procediren und zu erkennen seye?

Schon von selbsten zeigen, und zwar ob accusatoriè oder Inquisitorie verfahren werden müsse, vielleicht stehen alle von der Anklage ab, wie bereits aus dem Protocollischen Extract sub Lit. C. C. so viel weitläuffig zu ersehen ist, daß sich kein eintziger gefunden habe, welcher an denen ärgerlichen Imputaten zum Beweiß einigen Theil hat nehmen wollen, auser dem alleinigen Ochsenwirth Edelmann, der sich selbsten aber auch nur zu denen 5. ersteren Puncten ratione Doctrinæ angeben kan, mithin kommts darnach nur noch lediglich auf die Indicia an, ob dergleichen statthaffte, und ad Inquisitionem perstrtim contra parochum ex officio insti-

stituendam erforderliche Anzeig, und Muthmassungen vorhanden seyen, worüber man keine gewisse Regul geben kan, sondern utrum Indicia hic & nunc sufficiant, dem Arbitrio Discreti Judicis überlassen ist.

Die eilffte Frage,

Wem die ratione der Klag-Puncten entstandene Aergernuß beyzulegen?

Gleichwie nun aber aus allem vor angezogenen sattsam erhellet, und keines weiteren Beweißes bedarff, daß nicht dem Pfarrer Mayer, sondern dem Verläumbder und Aufwickler, besonders dem Haupt-Rädelsführer Edelmann die Schuld dieser offentlichen Aergernuß beyzumessen seye, also ergibt sich die Resolution der

Zwölfften und letzten Frage,

Was endlichen ratione Expensarum zu sprechen?

Von selbst dahin, daß auch denenselben alle bißhero muthwillig verursachte Kösten von Rechtswegen aufzubürden seyen.

Atque ita Conclusum in Consilio Facultatis nostræ, Wirceburgi die 5ta Sept. 1744.

L. S. Decanus, Senior, cæterique Doctores, ac Professores Facultatis Juridicæ in universitate Wirceburgi.

Lit. R.

Extractus allerunterthänigsten sub præs. den 25. Aug. a.c. Hohenlohe-Waldenburgischer Seits in Consilio Imperiali Aulico mit Beylagen à Num. 23. usque 66. exhibirten Nachtrags zur allergehorsamsten Paritions-Anzeige, so viel in specie Syndringen, und das dahero unterm 21. Jul. sub-& obreptitiè erschlichene Conclusum betrifft.

WAs aber Anwaldts gnädige Herrn Principalen, und besonders den Herrn Graffen zu Hohenlohe-Bartenstein bey allem diesem ex solo inocentissimoque usu juris sui territorialis omnibus statibus sine Exceptione imò & nobilitati immediatæ competentis ein Zeither von ihren Respectivè eigenen Bluts-Verwandten, dann auch erbgehuldigten Unterthanen erleidenden Respectivè härtesten Verfolg-Bedrangnuß, Vergewaltigung und gröbesten Verachtung, auch würcklichen That-Handlungen am schmertzlichsten zu Gemüth dringen thut, ist leyder! dieses: Daß des Herrn Graffen von Hohenlohe-Bartenstein Hochgräflichen Excellentz aus einem unterm 21. Julii concludirten-den 22. Aug. aber wegen Dero Abwesenheit allererst zu Handen gediehenen-und zwar nur in der-dem Originali gewöhnlich beygefügten Copia höchst-venerirlichen Rescripti ohnvermutheter Dingen wahrnehmen müssen;

Wasmassen eine in einem Dutzend unruhiger Köpffen bestehende Faction in Syndringen durch ihre bekandte Helffers-Helffere Euer Römisch-Kayserlichen Majestät Weltberühmte-denen Herrn Graffen zu Hohenlohe-Waldenburg gantz besonders bekandte allerglorwürdigste Reichs-Vätterliche-nur noch unterm 5. May a. c. in eben diesen Sachen so deutlich an Tage gelegte-allergnädigste Intention sambt Dero erleuchtesten Consilio dahin hintergangen, und so viel Schreyens, Klagens, Ruffens, Drohens und Lermens zu machen gewust haben, daß allerhöchst-Dieselbe sich gleichsam wider Willen nothgedrungen gesehen, ratione Syndringen eine gantze Abänderung Dero obermeldten unterm 5. May erkandt und erlassenen Kayserlichen Verordnungen und Befehlen vorzunehmen und ohne den hierinnen anberaumten à die Insinuationis, id est, 13. May usque ad 13. Aug. lauffenden Terminum duorum mensium ad docendum de paritione abzuwarten, ohne der Landes-Herrschafft allerunterthänigsten Bericht abzufordern, ja ohne auf den eigenen allerhöchsten Kayserlichen Befehl und dessen Inhalt selbsten vom 5. May einige zuruck sich nehmen zu können, denen Herrn Graffen zu Hohenlohe-Bartenstein in terminis admodùm seriis anzubefehlen, weilen

1.) „ Durch den Hoff-Rath Gatzen auf eine sehr illegale Art,
„ occasione des gegen den constituirten Pfarr-Vicarium Mayer
„ übergebenen Beschwehrungs-Memorials procedirt worden,
„ allermassen

2.) „ Nicht nur in dieser Sache, ohngeachtet die Gemeinde gegen
„ ernannten Pfarr-Vicarii Lehr und Leben verschiedenes erinnert,

3.) „ Mit gäntzlicher Præterirung des gemeinschafftlichen Consistorii
„ nicht verfahren, oder

4.) „ Wenigstens ihrem Suchen einen Commissarium A. C. zu adjungi-
„ ren, und

5.) „ Die Gemeind mit ihrer Nothdurfft zu hören, statt gegeben werden
„ sollen, zumahlen

6.) „ Selbige in ihrem in submissen Terminis eingerichteten Memorial
„ nicht nur darum angesucht, sondern auch

7.) „ Aus denen Exhibitis mit mehrerem zu ersehen gewest, daß sogleich
„ mit scharffen Pœnal-Decretis gegen die Gemeind der Anfang
„ gemacht,

8.) „ Alle Zusammenkünfften der Burgerschafft auf dem Rath-Hauß,
„ ja so gar das Aus- und Eingehen aus dem Ort bey 50. Rthlr.
„ und anderer schweren Straff verbotten,

9.) „ Die Gemeinde wochentlich durch vier nacher Bartenstein auf
„ ihre Kösten abzuschickende Burger in dem Garten zur Hand-
„ Arbeit condemnirt,

10.) „ Verschiedene Burger durch den Hoff-Rath Gatzen in Bey-
„ seyn 5. Mousquetiers mit aufgepflantzten Bajonetten vernom-
„ men, auch

11.) „ Als die Burgerschafft an Kayserliche Majestät appelliret gehabt,

12.) „ Eben dieser Hoff-Rath Gatzen mit Militz wieder nach Syn-
„ dringen gesandt,

13.) „ Die Soldaten in die Burgers-Häußer einquartirt,

14.) „ Einige Burger aber mit Arrest in Thurn geleget worden, und

15.) „ Deren einer mit 50. Prügeln bestrafft werden sollen,

16.) „ Vielen derselben 20. Rthlr. Straff binnen 24. Stunde zu
„ erlegen andicirt, darauf

17.) „ Auch auf das schärffeste exequirt, und

18.)

18.) „ Verschiedenen von ihnen an Mobilien Bettern und Kleidun-
„ gen noch ein weit mehreres als die ändictirte Straff betragen
„ weggenommen und zum Theil an die Juden verkaufft worden;
„ Also sie die Herren Graffen

19.) „ Weder selbst noch durch Dero Räthe und besonders den Hoff-
„ Rath Gatzen kein dergleichen tumultuarisches Verfahren (als
„ bey der ihme des Vicarii Mayers halber aufgetragenen Com-
„ mission in Syndringen beschehen) zu veranlassen;

20.) „ Die Burgerschafft daselbst ihre gegen den Pfarr-Vicarium

21.) „ Habende Klagen vorzubringen, sich auch dieserhalben auf dem
„ Rath-Hauß zu versammlen, und

22.) „ Bey verständigen Rechts-Gelährten Raths zu erhohlen nicht
„ zu verhindern,

23.) „ Denen Rechten gemäß, und nicht sofort mit gewaltsamer mi-
„ litarischer Execution gegen sie zu verfahren,

24.) „ Die Militz alsobald wieder abzuführen,

25.) „ Die mit Gefängnuß belegte Burger, Falls es nicht bereits
„ geschehen, davon ohne Entgeld zu erlassen,

26.) „ Wider selbige ohne genügliches Gehör, mit Arrestirung, Pfan-
„ dung und Executionen nicht zu verfahren, dann

27.) „ Denenjenigen ihres mittelst, so sich an Kayserl. Majestät ge-
„ wendet, und ihre Klagen angebracht, solches auf keine Wei-
„ se entgelten zu lassen, auch

28.) „ Die Kirchen- und Pfarr-Sachen gegen alle Rechte, und
„ Land- auch Hauß-Verfassung, nicht durch blosse weltliche
„ und der Catholischen Religion zugethane Räthe untersuchen,

29.) „ Das abgenommene entweder in naturâ, oder in dem wahren
„ Werth denen Unterthanen restituiren, und sowohl

30.) „ Wegen der gegen den Pfarr-Vicarium Mayer angebrachten
„ Beschuldigung, als

31.) „ Sonsten allenthalben denen vorgeschriebenen Rechten gemäß
„ verfahren, sowohl die Burgerschafft, ehe und bevor sie mit ih-
„ rer Nothdurfft gehört, und ihre angebrachte Beschwerden le-
„ galiter untersucht, weiter wiederrechtlich nicht graviren, und
„ überhaupt aber ihre Defension vorzubringen nicht hindern zu
„ lassen, nachdeme auch

32.) „ Der Pfarrer Ylein nicht allein beygebracht, daß er in sehr
„ submissen Terminis um seine Restitution angesucht, sondern auch

33.) „ Durch ein Instrumentum Notariale erweißlich gemacht, daß in
„ seiner-an die Gemeinde gehaltenen Anrede nichts aufrühri-
„ sches enthalten,

34.) Diesen Pfarrer Ylein, auf nochmahliges gebührliche Ansuchen
„ ohne weitern Anstand wieder zu restituiren, nach dessen Resti-
„ tution aber

35.) „ Wegen der angeschuldigten Renitentz und sonsten nach vor-
„ läufiger rechtmäßigen Untersuchung und Transmission derer
„ Acten ad Impartiales,

36.) „ Vor dem Consistorio, observato juris ordine wider ihne ver-
„ fahren werden solle;

„ Mit dem bedrohlich- allzu- ungnädigsten Anhang, daß im ohnverhoff-
„ ten- wiedrigen Fall wegen des gebettenen Conservatorii, oder sonsten
„ schleunige- und geschärffte Kayserliche gerechteste Reichs- Constitu-
„ tions- mäßige Verordnung ergehen zu lassen, kein weiterer Anstand
„ genommen werden solle;

Gewiß ist es, daß bey Einsehung eines solch- ungnädigst- allerhärtesten Befehls und Kayserlicher höchst- venerirlicher Verordnung Anwaldts gnädigen Herrn Principalen aller Muth ersincken, ja Land- und Leut sambt denen so durch allerdings vereitelten- nicht gratis- sondern mit Auffsetzung Gut und Bluts erworbenen Reichs- Ständischen Teutschen Freyheit, Landes- Hoheiten, Regalien und Herrlichkeiten gar verleiten würde, woferne dieselbe nicht vollkommen bey sich versichert wären, daß Euer Römisch- Kayserliche Majestät wegen allzu starck aufgehäufften schwereſten Reichs- und Hauß- Sorgen, ein Hochpreißlicher Reichs- Hoff- Rath aber wegen allzu hefftigem Schreyen und Andringen des Gegentheils das schmähliche Grund- falsche Anbringen einer Hand voll wiederspenstigen Unterthanen mit denen auf Seiten der Landes- Herrschafft vorwaltenden Gerechtbaren, noch weniger aber mit der gantz und gar verdreht- und verdunckelten Wahrheit ohnmöglich vergleichen und sattsam erwegen mögen;

Best- folgsam ein Hochpreißlicher Reichs- Hoff- Rath noch viel willig und fertiger sich finden lassen werde, bey näherer Einsicht wahrhaffter der Sachen Beschaffenheit, Euer Römisch- Kayserlichen Majestät allerunterthänigst anzurathen, wie denen indessen sehr vulnerirten Dingen die hinlängliche Remedur wieder gebracht werden möge, als Hoch- Derselbe sich bewegen lassen so gar scharffen Verordnungen gegen ein Dutzend böser und gefährlicher offenbarer Renitenten in Ermanglung sattsamen Berichts zu erkennen;

Wann nun also allergnädigster Kayser, König und Herr Anwaldts gnädige Herren Principalen die Catholische Herrn Graffen von Hohenlohe vor vielen andern Ständen des Reichs diesen Ruhm mit Beystimmung des gantzen Teutschen Vatterlands, besonders des Fränckischen Crayßes sich beylegen mögen, daß bey einer dreymahligen- in ihrem Hauß und Linie seit derer Religions- Strittigkeiten im Reich, vorgegangenen Religions- Aenderung, absonderlich aber während der langen Zeit, da die Landes- Herrschafft von der Reformirten zu der Catholischen Religion zuruck getretten ist, einige auch die geringste Zwistigkeit weder in Religions- noch andern Dingen zwischen Herrn und Unterthanen nicht vorgewaltet haben;

Ohnerachtet die von allen Zeiten her eifferſichtige Herrn Agnaten alle nur ersinnliche Mühe heimlich und offentlich sich dießfalls gegeben;

Alle so gar die Syndringer Burger und Unterthanen auch im gantzen Catholischen Hohenlohe biß zu dieser Stund Acten- kündiger massen einmüthig gestehen und bekennen, daß sie der Religion halber so wenig- als wegen anderer Sachen das geringste nicht wider ihre Landes- Herrschafft zu klagen haben; So gar daß auch auſſer dem Ylein nicht ein eintziger Pfarrer auftretten möge, so jemahlen an seiner Person oder Einkünfften im geringsten bekümmert oder verkürtzet- weit weniger seines Ambts entsetzet worden wäre:

Diejenige Bewegungen hingegen, so seit der Ostern allererst entstanden, und aller Orten, biß auf Syndringen (GOtt sey Danck) dato wider getilget seynd, denen Catholischen Herrn Graffen so weniger beygemessen werden mögen, je Reichs- Crayß- und Acten- kündiger es ist, daß selbe von der eintzigen Widersetzlichkeit herrühren, so Anfangs ein eintziger Ylein, nachgehends mehrere von denen gegentheiligen Herrn Graffen und deren Räthen, dann dem abtrinnigen Superintendenten Knapp angefeyerte Pfarrer wider diejenige Verordnung bezeiget, so die Catholische Landes- Herrschafft wegen der dißjährigen zweyerley Oster- Feyer erge-

ergehen lassen, so jedoch Euer Römisch-Kayserlichen Majestät selbsten nicht nur nicht mißbilliget, sondern auch von dem meisten Theil deren höchst- und hohen Ständen des Reichs, auch Catholischen und Protestantischen so Theologisch- als Juristischen Rechts-Gelährten, mit ohnwiedersprechlichem Grund approbirt, ja als eine der Landes-herrlichen Jurisdiction anklebige Sache in Anno 1724. von ihrem Protestantischen Herrn Antecessore selbsten in dem dißfalls ertheilten Decreto tractiret, der freyen Landes-herrlichen Disposition auch für die künfftige Zeiten vorbehalten worden;

Folgsam Catholici Comites hierbey optimo suo jure gehandelt haben, qui autem jure suo utitur, nemini facit injuriam; Damithin ihnen Herrn Graffen auch dasjenige keineswegs zu Last gelegt, oder imputirt werden mag, was aus solcher Widersetzlichkeit biß hieher erfolget ist;

Sondern billigster Dingen aller Last, Unglimpff und Empfindung auf diejenige zuruck fincket, welche sich des Lasters des Ungehorsams Meutherey und der dadurch beleidigten Landes-Hoheit befliessener boßhaffter vorsetzlicher Weise schuldig gemacht haben;

Nothfolglich als offenbar und richtig voraus zu setzen, daß in genere und überhaupt des gantzen Oster-Handels halber nichts wider die gantz und gar unschuldige Herrn Graffen, sondern die widerspenstige capi Pfarrer und deren Helffers-Helffere, absonderlich die gegentheilige Herrn Graffen von Hohenlohe-Neuenstein, und deren Rathgebere zu eiffern seye, und dieses um so mehr;

Da einer Seits mit Händen zu greiffen, auch per deducta erwiesen, daß es Ihnen gantz und gar nicht um deren Unterthanen Ostern und Pfingsten, welche nun lang vorbey, sondern gantz andere Dinge, nemlich ein Dominium eminens und alle vorderiste Jura in denen Hohenlohe-Waldenburgischen Landen zu thun, und die Oster-Verordnung der von fast hundert Jahren her sehnlichst erwartete leere Prætext und Vorwand seye, um die mit Eyd und Pflichten bestrickte Hände deren eigenen Unterthanen auf nie erhörte Art zu Jugulirung ihrer angebohrnen Landes-Herrschafft zu mißbrauchen;

Anderseits aber die Sachen leyder! dahin gediehen seynd, daß die Catholische Herrn Graffen Ruhe und Frieden (warum Euer Römisch-Kayserlichen Majestät allergerechtest eiffern) ihren eigenen Landen und Unterthanen so sehr und ernstlich sie es wolten, nicht mehr geben mögen, sondern von denen Protestantischen Herrn Agnaten lediglich abhangen thut;

Dieser auch alsobalden hergestellet seyn wird, wann sie Herrn Graffen von allem Eingriff und desiderio rei alienæ abstehen, und sich ad exemplum deren mit gleichem Land und Rechten betheilten Catholischen Graffen in ihrem Land und Hauß still halten, auch an ihren eigenen Reichs-Ständischen Rechten Christlich genügen wollen;

Gestalten dann den so hoch erhobenen tumultuarischen Mord und Todes-gefährlichen Handel in Syndringen in specie betreffend.

Ad 1mum sich aus hiernach punctatim folgendem Hergang der Sachen selbsten das gerade Widerspiel und solche Legalität zeiget, daß der Hoff-Rath Gatzen nicht nur des Beyfalls eines allerhöchsten Gerichts sondern auch aller ohnpartheyischen Universitäten sich zum Voraus dießfalls gesichert haltet, allermassen

Ad 2dum Grund-falsch, daß die Gemeinde jemahlen was wider die Lehre und Leben des Vicarii Mayers erinnert, weniger in einer ordentlichen Klag oder Beschwerde an ihre Landes-Herrschafft gebracht habe

Ad 3tium aber eben dieses das allerillegaleste von der Welt gewesen wäre, wann man dergleichen Händel an dasjenige Consistorium hätte verweisen wollen, dessen vorderiste Glieder = Complices und Mit = Klägere wieder die Landes = Herrschafft und alle gehorsame Pfarrer und Unterthanen absonderlich den Pfarrer Mayer seynd. Dahingegen

Ad 4tum keine grössere Boßheit jemahlen als dieses Assertum erhört worden: Ob hätte die Gemeinde jemahlen die Adjunction eines Commissarii Augustanæ Confess. verlangt;

Zumahlen auch die von der Gemeinde wohl auszuscheidende quærulantische Renitenten in dieser ihrer Prætension aus eigener Landes = herrlichen Bewegung lang vorgekommen gewesen, indeme gleich Anfangs einem Protestantischen Cammer = Rath die Untersuchungs = Commission gar allein übertragen worden; Weniger nicht

Ad 5tum durch eben dieser Quærulanten eigene boßhaffteste Verhindernuß erfolget, daß die Sache rechtlich nicht untersucht und das allemahl offen = und frey stehende Verhör legali modo nicht ertheilt werden mögen; Zumahlen

Ad 6tum Sie Renitenten im geraden Widerspiel durch ihre auch so gar ohne alle schuldigste Courtoisie und Unterschrifft mehr in Form einer Befehdung als submissen Memorialis an die Landes = Herrschafft fine die & Consule, Bottenweiß zum theil abgeschickte Schrifften alles versuchet und angewendet, um den rechtlichen ohnumgänglich = nöthigen Præjudicial-Fürgang zu hemmen und zu behindern, auch alles wiedrige dießfallßige Anbringen eben so wohl als dieses

Ad 7mum Grund = falsch und ausser durch mutuas Complicum attestationes unerweißlich ist, daß man sogleich mit Pœnal Decretis, weniger gegen die meistens willige = oder doch unschuldig verleitete Gemeinde verfahren wäre, allerwenigstens aber

Ad 8um alle Zusammenkünfften der Burgerschafft auf dem Rath = Hauß ja gar das Aus = und Eingehen aus dem Ort bey 50. Rthlr. uud anderer schwerer Straff verbotten hätte, evidentissimè hæc perhibentibus propriis Decretis desuper emanatis und was alle bißherige frecheste Ohnwahrheiten übersteiget, ist dieses, daß

Ad 9um jemahlen ein eintziger Burger zur Hand = Arbeit in dem Herrschafftlichen Garten condemnirt worden seye;

Daß aber an die zur ohngemessenen Frohn verbundene Syndringer Gemeinde in Herrschafftlichen Gnaden befohlen worden, alle Woche nur 4. aus ihren Mitteln nacher Bartenstein zur Frohn zu senden, ein solches thut man gar nicht in Abrede stellen, wird auch hoffentlich keiner Verantwortung bedörffen, wann nicht alle Tag mehrere 1000. solcher Fröhner vor einem Kayserl. Reichs = Hoff = Rath erscheinen = und von ihrer Herrschafft Rede und Antwort dieserthalben begehren sollen, doch ist auch dieses auf das erste bittliche Ansuchen biß auf weitere Nothdurfft und Befehl in Gnaden nach gesehen worden;

Ein gleiches saubere Stück von diesem gekünstelten s. v. Lügenwerck ist auch, daß

Ad 10. nur ein eintziger, will geschweigen, verschiedene Burger in Beyseyn 5. Mousquetiers mit aufgepflantzten Bajonetten verhört worden, indeme nicht einmahl ein Soldat in = noch vor dem Commissions-Zimmer sich befunden, dessen man doch wegen der Factionisten zu einer Sicherheit allerdings benöthiget gewesen wäre; Gestalten dann

Ad 11. diesseits von einiger an Kayserliche Majestät beschehen seyn sollenden Provocation, weit weniger aber von einiger Appellation was bekandt, noch vor- noch angebracht worden, idque neque stante pede, & viva voce noch alio legali modo, mithin auch dieses

Ad 12. weder gehindert, noch befördert hat, daß der Hoff-Rath Gatzen zum zweytenmahl und zwar mit verstärckter Hand nacher Syndringen abgeschicket worden, so weniger zwar, als weder der Herrschafft noch ihme zu verdencken, daß man eines theils auf genugsame seine Sicherheit vernünfftig bedacht gewesen, andern theils aber seinem gerechtesten Befehl die rechte Krafft und Nachdruck zu geben, die hierzu erforderliche hinlängliche Mittel ergriffen hat. Wie dann auch

Ad 13. Die Mannschafft nothwendiger Weiß in die Burgers-Häußer verleget werden müssen, weilen in dem Herrschafftlichen Hauß kein Raum sonsten aber kein Unterkommens gewesen,

Ad 15. eine abermahlige gröblichste Ohnwahrheit ist, daß man einen einzigen Burger in Thurn verleget, daß aber

Ad 15. einer mit 50. Prügeln bedrohet, hernach aber in die Burger-Behältnuß, eiu andermahl eine Frau auf 24. Stund eingesperret worden, wird wohl kein tumultuarisches Verfahren heissen, weniger einer Verantwortung bedarffen, doch folget auch diese hierunten, nebst der Erläuterung dessen, daß

Ad 16. Einigen Renitenten die vorhin mehrmahlen comminirte Graff von 20. Rthlr. würcklich zu erlegen anbefohlen, auch

Ad 17 Servato tamen modo & ordine plusquam legali an einigen exequiret worden, weniger nicht

Ad 18. Noth-folglicher Weiße, wiewohlen gar ungern ob perfrictam pertinaciam einige Effecten ergriffen, und dem meistbiethenden verkaufft werden müssen, dann aber

Ad 19. Wohl zu bemercken, daß

(a) „Die anmaßliche Klägere gantz und gar nicht eine gantze, wiewohl „sehr geringe in 150. Mann ohngefehr bestehende Burgerschafft in „dem Städtlein Syndringen seye, sondern nur ein kleiner Theil der„selben, der von dem Rädelsführer Ochsenwirth Edelmann und ein „Dutzend seiner Complicum allein angesponnenen und unterstützten „Klag nolentes volentes beypflichten müssen.

„Mithin allschon in Rubro ein gantz ohnverschämtes Fallum die Thür „öffnet;

(b) „Das Objectum primum hingegen ihres Quærulirens der Pfarr-Vi„carius Mayer in Syndringen um deswillen abgeben müssen, weilen „einstheils die gegentheilige Herrn Graffen von Hohenloh-Neuen„stein und Consortes ein-vor allemahl dahin sich verbürget und ver„bunden haben, den entsetzten Pfarrer Ylein, gleich dem Superinten„dent Knapp, auch übrigen geistlichen und weltlichen Unterthanen „respectivè in ihren Aembtern mordicus zu manuteniren, auch sonsten „durchaus schadloß zu halten, und impunè durchzuführen.

„Anderseits eben dieser Pfarr-Vicarius Mayer ein Theologisches gewissen„haffte Scriptum verfertiget, um so mittelst die Unterthanen an

 GOt-

„GOttes Ordnung und Befehl Christlich zu erinneren, und zu dem „schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Herrschafft in Befolgung „der Oster-Verordnungen anzuweisen;

„Der beruffene Ylein aber eben derjenige ist, welcher das Gegentheil „solus & unicus behauptet, und an die Spitz derer Ungehorsamen sich „freyer Dingen gestellet, somit aber die Herrschafft sowohl als das „Land, nebst Ruhe und Frieden, mit sich selbsten an die gegentheilige „Herrn Graffen verkaufft und verrathen hat;

„Folgsam dieser bey der gegentheiligen Faction der auserwählte GOt- „tes-Diener seyn und heissen;

„Jener hingegen der Mayer der Sünden-Bock, ein Mameluck und „abtrinniger gottloser Mann seyn und bleiben sollen, da übrigens

(c) „Was das, dieses Pfarrers und Vicarii Mayers halber, angestellte „Commissions-Werck, als das zweyte Objectum der an Euer Römisch- „Kayserl. Majestät gebrachten Klagden belanget, weiters zu beobachten ist.

„Nachdem der Pfarrer Geidel von Bartenstein die beharrliche hart- „näckige Verfolgungen und 100. fallsige Bedrangnussen des Yleins „quâ erster Vicarius in Syndringen nicht mehr ausstehen mögen, son- „dern gar darüber erkrancket, folgsam die Herrschafften genöthiget „worden, einen andern und zwar den Pfarrer Mayer von Riedbach „zu substituiren, dieser aber ab diesem sowohl als selbstiger Erfahren- „heit wahrgenommen, wie der Ylein und seine Faction niemahlen „ruhen noch rasten wurde, biß selbe auch ihne ermüdet, oder sonsten „auf Seiten gebracht, um die Landes-Herrschafft wenigstens auf die- „se Art zu nöthigen, daß selbe entweder das Pfarr-Ambt leer stehen „und ihnen erwünschte Ursache zum Schreyen und Klagen über Un- „terdruckung der Religions-Freyheit zu geben, oder aber selbes dem „Ylein nolens volens wieder anheim lassen müste;

So ist mehrermeldter Mayer darauf verfallen, die sämbtliche Burger zu Syndringen Coram Notario darüber vernehmen zu lassen, ob und was etwa selbe an seiner Person oder bißherigen Pfarr-Ambts-Verwaltung auszustellen hätten, um sich sodurch wider alle Yleinisch- und Edelmännische- unter der Hand schon damahlen gliscirende Intriquen in Zeiten sicher zu stellen;

Es ist ihme auch dieses zu so mehrerer Beruhigung der Landes-Herrschafft gestattet worden, und hat sich bey dem Verhör selbsten laut Instrumenti Notarialis ergeben;

Daß, ob gleich der aufrührische Sauerteig damahl schon vermentirte, und die Burgerschafft unter Direction des Ochsenwirths Edelmann, aus der sauberen Ursache nicht viritim sich verhören lassen wolte, weilen einer so der andere anderst redete, dannoch auch die von der Burgerschafft vorgeblich abgesendete Deputati, worunter der Ochsenwirth abermahl das Capo ware, ihme Mayer ein mehrers nicht entgegen setzen mögen, als daß derselbe ihnen Burgern auf ihre Ostern NB. wider das Herrschafftliche Decret zu predigen versagt;

2do Die Kinder an denen Fasten-Kinderlehren versäumet worden,

3tio Von Abtheilung Evangelien ohnanständig gesprochen, dann

4to Selbe zu Begebung ihrer Religions-Freyheit (NB. weilen er die Oster-Verordnung so gar im Druck defendiret) zu bereden gesucht habe, mit dem frey-

freymüthigen Anhang, daß die Burgerschafft sonst ganz und gar nichts mehr wider ihne Vicarium Mayer hätte;

Haben auch weder dieser Puncten noch sonsten wegen das geringste an die Landes-Herrschafft nicht gebracht;

Als aber der Pfarrer und Vicarius Mayer eine ziemliche Zeit hernach gleichwohlen äusserlich vernehmen müssen, ob wären die Factionisten bemühet, ihne mehrerer Orten auf die abscheulichste Art zu verleumbden, ja würcklich in Begriff die Gemeind an sich zu ziehen, und dahin zu bewegen, daß selbe gleich ihnen Factionisten in die Kirche nicht gehen solle, so lang er Mayer in Syndringen vicariren würde.

So erschiene derselbe mit seiner Klag und Bitte, die Sache gründlich zu untersuchen, so durch ihme Ruhe und Satisfaction zu verschaffen;

Und wurde darauf von der Herrschafft ein Communicetur mit dem Befehl decretiret, in verbis:

„Dasjenige, so selbe wider den Pfarrer Mayer ihren dermahligen Vi„carium zu klagen hätten, bey der Herrschafft selbsten, oder dem Con„sistorio zu Bartenstein behörig anzubringen, in so lang aber ihne als „rechtmäßigen Pfarr-Vicarium zu ehren und zu respectiren, auch bey „100. Rthlr. Straff ihre Pfarr-Kirch (woraus jedoch die Factioni„sten allein seit grünen Donnerstag boßhafft geblieben worden) „wieder zu besuchen, biß der rechtlichen Ordnung nach die Klagen „(wovon man jedoch noch zur Zeit nichts wissen) untersucht uud er„kandt seyn würden;

Hierauf nun haben die Factionisten ein Memoriale unterm Nahmen Burgermeister gericht/ und sämbtliche Burger des Städtlein Syndringen endlich eingebracht, auch diesem ihre Gravamina wider den Pfarrer Mayer angefüget.

Indeme selbes aber der bösen Gewohnheit nach mit lauter unterthänigst und gehorsamsten Befehlen, und in die Landes-Herrschafftliche Hoheiten selbsten einschneidende Anmassungen, ja kundbaren l. v. Lügen wider die Landes-Herrschafft selbsten angefüllet, auch der Concipient so wenig als diejenige, specificè unterzeichnet waren, welche daran würcklichen Theil zu nehmen gesonnen;

So würden sie die Factionisten zu mehr geziemendem Suppliciren, auch Denominirung des Concipienten sowohl als deren Theil-nehmenden per Decretum angewiesen und gleichwohlen die Gravamina dem Pfarr-Vicario Mayer alsobalden communiciret, um sich intra triduum punctatim darüber zu verantworten;

So, dieser der Pfarr-Vicarius auch in termino gehorsambst befolget;

Dahingegen von Seiten der Burgerschafft oder vielmehr deren sich darfür fälschlich gerirenden Factionisten weder schrifftlich noch mündlich weiters was an gnädigste Herrschafft noch Dero Consistorium gelanget;

Die Burgerschafft selbst aber überhaupt sowohl per solennem deputationem, als viele Burger in individuo sich theils gegen die Herrschafft, theils gegen den Pfarr-Vicarium selbst mehrmahlen erklärt haben, daß sie an denen von dem Ochsenwirth Edelmann allein angezettelten Klagden und Beschwerden keinen Theil nehmen thäten;

Bey diesen Umständen, und da der Pfarr-Vicarius Mayer beständig auf die weitere Untersuchung, und seine hiernächstige Satisfaction drange, folgsam vor allem die eigentliche Kläger ausfindig zu machen seyn wolten;

So wurde Anfangs dem Cammer-Rath Klein Protestantischer Religion committiret sich nacher Syndringen zu verfügen und hie selbsten die Burger viritim über die ihme zugegebene interrogatoria Præjudicialia zu vernehmen und wofern sie sich nicht

„viritim (wie selbe sich schon einmahl bey dem Notario Zaun erkläret) aber„mahlen nicht abhören lassen wolten, ihnen solches das erstemahl jedem „bey 10. Rthlr. Straff, nachgehends bey 20. Rthlr. aufzuerlegen, und „da sie sich ferners weigerten, sogleich per Expressum zu berichten,

als sich aber diesem kaum 9. gefüget, und noch mehrere in procinctu schon vor der Thür stunden, erschiene eine Deputation aus denen Factionisten, welche declarirten wie sich die Burgerschafft nicht Mann für Mann verhören liessen, sondern mit einander gehört und vernommen zu werden begehrte, auch nicht abliesse biß sie die hierzu schon bereit gestandene wieder ab und mit sich hinweg gebracht, dann hiernechst per aliam Deputationem erklären liesse, daß sie ihre Sach schrifftlich von sich geben wolte, der Cammer-Rath Klein aber solches anzunehmen sich geweigert, fort die Factionisten an die Herrschafft selbsten sich addressiren!

Die Landes-Herrschafft thate aber dem Protestantischen Cammer-Rath Klein den Catholischen Hoff-Rath Gatzen beyfügen, und in Krafft Commissorii beeden zusammen auftragen, die Præjudicial-Verhör quovis modo fortzusetzen, hiernächst aber zu berichten, um alsdann die rechtliche Untersuchung der Sache selbsten verfügen zu können;

Es hat sich auch hierauf endlich alles gantz gut angelassen, weilen der Ochsenwirth und Burgermeister Edelmann eben abwesend gewesen ist, also daß nach dem Extractu Commissions-Protocolli mehrere Burger sich willig viritim listiret, und verhören lassen;

Man würde auch sonder Zweiffel damahlen mit der gantzen Burgerschafft durchgekommen seyn, wann nicht die Octav Corporis Christi Einhalt in der Sachen gemacht hätte, indessen aber der Ochsenwirth wieder nacher Hauß kommen wäre;

Dann als dieser post octavam spathen Abends zuruck kommen, und eben andern Tags das Verhör wieder fortgesetzet werden solte, so muste noch einer in der Nacht von seinen Complicibus von Hauß zu Hauß gehen und gebiethen, daß alle Burger andern Tags in aller Frühe auf dem Rath-Hauß erscheinen solten, wurde auch gleich frühe um 5. Uhr hierselbsten complotirt, der Commission abermahls einen Halt zu machen, fort 5. Mann an die Commissarios deputirt, ihnen zu melden, daß die Burger ihre Sache schrifftlich übergeben wolten, und wann man die Sache wegen des Pfarrer Mayers untersuchen wolte, einen von ihrem Consistorio zu Oehringen darzu zu nehmen begehrten;

Und ob gleich dieser Deputation von Commissions-wegen in aller Gelassenheit bedeutet wurde, daß ihnen einige Untersuchung nicht committirt, sondern sie lediglich die angefangene Præjudicial-Verhör zu continuiren befelchet wäre;

So erschiene gleichwohlen keiner, sondern nach gemachten vielen auf eine offentliche revolte und Vergewaltigung hinaus gehenden grossen Bewegungen, auch würcklicher Rottir- und Zusammenschwörung auf der offentlichen Gassen erweckten solchem aufrührischen Sturm-Geschrey, ja würcklichem untertrutziger Anführung des Ochsenwirth Edelmanns von dem Rath-Hauß nach dem Herrschafftlichen Schloß Schwarm-weiß beschehenem so ernstlichen Vor- und Anrucken, daß man sich genöthiget sahe, alle Zugänge mit der zu Bewahrung des Schlosses vorfindlichen Mannschafft zu besetzen;

Muste man in der That frohe seyn, daß die Rotten theils durch gütliche

theils durch ernstliche Wege und Straff-Bedrohungen auch wieder aus einander gebracht, und die Aufruhr gestillet wurde;

Gestalten dann auch durch unpartheyische Aussag sich gezeiget, daß diese Revolte und Aufruhr kein pures Schrecken-Werck, sondern würcklich Ernst gewesen, und es nur noch an einem eintzigen Wort gefehlet habe;

Die Commission auch die Sache so gefährlich befunden, daß selbe in Sachen simpliciter abzubrechen, und abzugehen sich genöthiget gesehen;

Indeme aber die Herrschafft sich hieran so wenig als an dem hierauf von denen Factionisten unter dem Nahmen Pfarrr-Gemeinde zu Syndringen weiters eingelangten so betitulten unterthänigsten Memoriali genügen-weniger zu der resolvirten legalen Untersuchung schreiten könten, weilen auch hierbey nur einige sich unterschrieben befunden, in der Schrifft selbsten aber einbekennet wurde, daß noch mehrere und doch nicht alle Bürger daran Theil nehmen thäten;

Auch übrigens eine Causa recusationis seu perhorrelcentiæ wider den Hoff-Rath Gatzen weder in dem Memoriali angeführt worden, noch ex facto sich ergabe, schlechterdings aber einen caracterisirten Rath zu removiren, oder gar denen Factionisten nachzugeben, eine der gefährlichsten Dingen in der Folge seyn wolte;

So sahe sich die Landes-Herrschafft nothwendig bewogen, den Hoff-Rath Gatzen abermahlen nacher Syndringen abzusenden, und denselben in Krafft weiteren Commissorii auch eines vor der gesambten Burgerschafft desfalls auf dem Rath-Hauß publicirten ferneren Decreti zu befelchen, nicht zwar sogleich mittelst der Execution, sondern nach dreymahliger Androhung weiterer und härterer Bestraffung ein-vor allemahl daran zu seyn, daß endlich die so offt entemirte Præjudicial-Verhör viritim prosequirt-und zu Stand gebracht werde, mit der abermahlig deutlichen Landes-herrlichen Erklärung, wie nicht durch diese Commission sondern dieser vorgängig die Sachen den Pfarrer Mayer rechtlich untersucht werden solten, und muste also der Hoff-Rath Gatzen, so ungerne er auch daran kam, zu Manutenirung der Herrschafftlichen Authorität sich abermahlen nacher Syndringen begeben;

Da sich dann endlich alle biß auf 60. nach verkündetem diesem Commissorio also gleich zum individualischen Verhör willig bequemeten, die übrige hingegen diesem so wenig als der mittelst wiederhohlter Bedrohung von 20. Rthlr. Geld-Straff reiterirten Citation sich ergaben, folgsam dieser beflissentlich und mit der höhnischen Verachtung noch und abermahlen schuldig machten, daß die Herrschafft selbe zu exequiren doch nicht getrauete;

Also zwar, daß man selbe mehrmahlen und endlich unter Straff der Landes-Verweisung selbsten citiren muste, biß sie sich viritim sistirt, und auf die Frage:

„ Ob er von denen der Supplic vom 27. May beygelegten Puncten
„ gegen den Pfarr-Vicarium Mayer Wissenschafft habe, auch einigen
„ Antheil daran nehme, und selbe zu beweisen getrauete?

Alle viritim geantwortet, daß sie keinen Theil daran nehmen, der Ochsenwirth Edelmann selbsten auch diesen (mit Vorbehalt deren Dispurit-Puncten) beygepflichtet;

Womit dann die Commission beschlossen, und aufgehoben dem zuruckgelassenen Wachtmeister Landbeck aber durch einen Commissions-Befehl übertragen worden, servato ibidem præscripto moderamine die Execution deren so vielmahl angesetzt und verwürckten 20. Rthlr. Straff wider die ungehorsame Gradatim vorzunehmen;

Auf beschehene dießfallsige= an den Hoff= Rath Gatzen nacher Bartenstein nachgeschickte Vorstellung aber also gleich sub spe rati rescribiret worden, wider die Complices mit der Execution nicht fortzufahren, woferne selbe 10. fl. einsweilen erlegen würden;

Und als auch hierbey die Renitenten auf ihrer Hartnäckigkeit immer beharret;

So thate Hoff= Rath Gatzen aus eigener Bewegung noch weiter herunter steigen, dem Wachtmeister weiters rescribirend, daß er ausser bey denen Haupt= Urhebern (welchen er in Casu renitentiæ ulterioris einiges Viehe hinweg nehmen könte) auch so gar auf diesen 10. fl. nicht beharren, sondern mit einem Gulden, oder auch nur 30. Kr. von jedem sich begnügen solle;

Desgleichen auf hiernächst von diesem an Hoff= Rath Gatzen erstatteten weiteren Bericht, wie er aus Mangel anderer böslich verschobener Sachen einige Kleider hinweggenommen, endlich auch diese ohngesäumt zu restituiren, und mit aller Execution gäntzlich einzuhalten, iteratò befohlen wurde;

Hieraus aber nichts weniger als ein so belegter tumultuarischer will geschweigen solcher Hergang sich veroffenbahret, welcher einen Landes= Herrn und Stand des Reichs mit dem gantz gewiß einem jeden vornehmen Glied des Reichs= Hoff= Raths selbsten unleidentlichen wiedrigen Verdacht einer Partheylichkeit, oder ohngeziemenden Justitz= widrigen Füreiligkeit beladen oder aber hinlängliche Ursache geben könte, einen in Sachen gebrauchten Rath mit Nahmen auszuzeichnen, und zu solchen Verrichtungen gleichsam untüchtig zu machen; Weniger nicht

Ad 20. Ex his ipsissimis verissimis præmissis mehr dann hinlänglich dargethan worden, daß denen Factionisten zu Syndringen nicht nur zu Vorbringung, sondern auch rechtlicher Verfolgung ihrer gegen den Pfarr= Vicarium habenden Klagden aller nur erssimliche Vorschub geschehen, diesen auch

Ad 21. Niemahlen verbotten= sondern vielmehr in-specie in der Mayerischen Klag= Sache erlaubet worden, bey Tags und zu gewöhnlichen Stunden sich zu Publicirung deren Herrschafftlichen Befehlen, auch Berathung gemeiner Stadt= Sachen in Beyseyn des Beambten oder wenigstens des ihrer Religion zugethanen Gerichtschreibers aufm Rath= Hauß zu versammlen, wohl aber bey Nachts und ausser dem Rath= Hauß, oder auch auf diesem fremde Decreta (wie allbereits geschehen) zu verlesen, oder sonsten heimliche Conventicula hinterhaltlich des Beambten oder Geschicht= Schreibers daselbsten, oder sonsten zu halten, und nach Maßgabe deren kundbaren Reichs= Gesetzen von Euer Römisch= Kayserlichen Majestät selbsten nicht minder dann dieses

Ad 22. Per Rescriptum & patentes vom 5. May ausdrücklich verbotten und gebotten worden ist, daß sie Unterthanen von allen ferneren Thätlichkeiten und verbottenen heimlichen Zusammenkünfften abstehen, der Herrschafft die behörige Præstanda, auch sonsten den schuldigen Gehorsam zu leisten, und sich von niemand dagegen aufhetzen oder verleiten lassen solten ꝛc.

Gestalten auch ein mehreres, und daß die Unterthanen bey verständigen Rechts= Gelährten in billigen= und wieder jetzt erhohltes Kayserlich= selbstige Verbott nicht schmurstracks lauffenden Dingen sich Raths nicht erhohlen sollen, niemahlen verlanget, weniger verhindert wohl hingegen darauf ernstlich bestanden worden, den Concipienten zu benennen, und dieses nachdeme bey allen wohl eingerichteten Regierungen im Reich herkommlich und üblichen Stylo, Krafft dessen ein Memoriale oder Schrifft nicht einmahl angenommen, sondern gleich wieder zuruck gegeben wird, es habe dann der Concipient selbes eigenhändig unterschrieben, wie die præmissa ibique allegata eben so wohl als dieses ferner

Ad 23.

Ad 23. Jn Uberfluß darthun, daß gleich von mehr dann einem Sæculo her mit GOttes Gnade und Beystand jedesmahlen geschehen, also auch in der kurtzen Frist zwischen der Ostern, und dieser stund denen Rechten gemäß in denen Waldenburgischen Landen, und nicht wie einseitig und nur von einigen boßhafften Renitenten Pflicht-vergessener Weiß quærüliret werden wollen, sofort mit militarischer Execution wider die Unterthanen verfahren worden;

Daß man aber, gleichwohlen nach bezeigter mehr dann hinlänglicher Langmuth zu einiger dergleichen Execution in der That geschritten, muß auch darum eine einem Reichs-Stand best erlaubte Sache seyn, da eben diese darob klagende Renitenten Euer Römisch-Kayserliche Majestät wider ihre eigene Landes-Herrschafft dahin zu bewegen und aufzubringen sich befugt glauben dörffen, ihne eine höchst-beschwerliche Crayß-Commission selbst übern Halß zu schieben, es auch dahin würcklich gebracht haben, daß eine solche auf ein pures irriges Anklagen und Arrestiren allschon angedrohet worden; Zumahlen

Ad 24. Auch dieses Grund-falsch und unverschämt dahin geschrieben worden ist, daß ein eintziger Mousquetier zur Execution nacher Syndringen verlegt, noch gezogen, sondern hierzu alleinig die zu Bewahrung des Herrschafftlichen Schlosses ohne eines Menschen Aggravio in Syndringen vorfindliche 5. Mann employret, diejenige 20. Mann hingegen gleich den dritten Tag, und so bald die Commission geendiget ware, allschon wieder abgeführt worden, welche man zu derselben Bedeckung ohnumgänglich nöthig gehabt, wie dann auch

Ad 25. Grund- und Boden-loß angebracht, ob wären einige Bürger dieser Sachen halber mit Gefängnuß beleget worden, es wolte dann zu Vermehrung des boßhafften Geschreyes der eintzige noch nicht einmahl recipirte Baader Blumenstock und die Ochsenwirthin hier gemeynt werden, welcher ersterer wegen zu Schulden gebrachter grobester Insolentz erst mit 50. Prügeln bedrohet, nachhero auf eine Nacht, zweytere aber eben deswegen 24. Stund nicht in Thurn, sondern in dem Burger-Behältnuß eingesperret worden seynd;

So hoffentlich keines Kayserlichen Gehörs will geschweigen, einiger mit der Clausulâ ohne Entgeld/ zu bemerckender Ahndung würdig seyn wird, und gleichwohlen eben so schmertzlich als dieses

Ad 26. Der Landes-Herrschafft verwiesen, und anbefohlen werden will, ohne genügliches Gehör mit Arrestirung, Pfändung und Executionen nicht zu verfahren, l. e. ab executione nicht anzufangen, nachdeme eben diese Landes-Herrschafften sich jedesmahlen als wahre Vätter des Vatterlandes von allen Zeiten erwiesen, und niemanden durch ihre Räthe am allerwenigsten aber durch sich selbsten (als welches sie Dero hohen Geburth allerdings zuwider, und eine der schlechtesten Niederträchtlichkeiten achten) ein ohnverdientes Leyd zuzufügen, und übereilig zu verfahren, weniger jemand ohngehört zu condemniren gewohnt seynd, in quæstionirter Sache selbsten auch eine solche Langmuth bewiesen haben, welche hiervon zu bezeigen allein genug seyn solte, sie die Factionisten hingegen und deren Helffers-Helffere alles in der Welt anwenden dörffen, um in hac ipsissima Causa wo sie über verhängte Executiones ohngehörter Dingen klagen, geschärfft und verpönte Mandata S. C. wieder ihre eigene Landes-Herrschafft, ohne selbe zu hören, oder zu befragen anzuhalßen und eben deswegen aus Uberzeugnuß ihres bösen Gewissens,

Ad 27. Wider die bestverdiente Ahndung einer solch äussersten allerempfindlichsten Beleidigung ihrer angebohrnen Landes-Herrschafft sich in Zeiten zu verwahren gesucht, & tam anxiè pro salvo conductu angestanden auch certo modo erhalten haben; Ob aber

Ad 28. Denen Herrn Graffen zu Bartenstein die That selbsten, wie in allem, also auch hierinnen vor Euer Römisch-Kayserlichen Majestät vollkommen rechtfertigen thut, daß selbe wider diesen Punct seit Dero 15jährigen Regierung so wenig als in Casu quærulato im geringsten gehandelt haben, auch künfftig hergegen, was zu verhängen nicht gesonnen, noch gemeynet seynd, massen die Acten bezeigen, daß einige Kirch- noch Pfarr-Sachen dato nicht tractiret, sondern lediglich auf die Diffamatores ad præparandum judicium & quidem contra meros subditos laicos ad Instantiam ipsissimi parochi inquiriret, und nichts desto weniger ein Protestantischer Rath theils allein committiret theils adjungiret, bey der Commission selbsten auch jedesmahlen ein Protestantischer Gerichts-Schreiber nebst einem dergleichen actuario adhibiret folgsam in denen quæstionirten Kirchen- und Pfarr-Sachen von diesen weltlichen Räthen noch weniger als einem Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath selbsten verhandelt und erkandt worden;

So können dannoch Anwaldts gnädige Herrn Principalen nicht umhin bey diesem Punct allerunterthänigst zu erinneren, daß gleichwie ihnen weder ein allgemeines Reichs-Gesetz, noch besonders Hauß-Pactum, oder Landes-Verfassung, excepto solo statu possessionis anni Decretorii nicht bekandt, welches einem Catholischen Landes-Herrn in genere oder einem Catholischen Herrn Graffen von Hohenlohe in specie gebiethe oder verbiethe, seine Protestantische Unterthanen geist- und weltlichen Stands vi Jurisdictionis Episcopalis juri Territoriali omnimodè adhærentis entweder durch sich oder einen andern, cujuscunque demùm Religionis ille sit, tam in Causis Ecclesiasticis quàm profanis ohne Unterscheid zu richten und zu schlichten, in hoc solo anno Decretorio aber die wenigste Protestantische Unterthanen im Reich, insbesondere aber die Hohenlohische in possessione contrariâ nicht gewesen seynd, oder doch ein solches niemahlen werden beweisen können, wie gleichwohlen ausdrücklich erfordert wird,

per Art. 5. §. 31.

adstipulante præsertim ipsissimâ Augustanâ Confessione, welche notoriè die Leyen nicht einmahl ab officio divino, will geschweigen, à cognitione ausschliessen thut;

Und noch weiters die so hoch ruffende Protestantische Herrn Agnaten selbsten alle Kirchen und Pfarr-Sachen durch ihre Cantzleyen tota die judiciren und dirigiren lassen, so ebenfalls ex tribu levi nicht besetzet seynd; Also ihnen Hohenloicis in Gnaden vergönnet werden wolle, dieses allgemeinen Reichs-Ständischen Vorrechtens sich ebenfalls ferner frey und ohngehindert gebrauchen zu dörffen, oder doch so lang dabey zu beharren, biß selbes durch einen anderweiten allgemeinen Reichs-Schluß gegen einander aufgehoben, und von denen Herrn Protestanten vicissim übernommen wird, ihre Catholische Unterthanen ebenmäßig weder durch sich noch durch Protestantische Räthe judiciren zu lassen, anerwogen so gar quotidiana praxis Archidicasteriorum selbsten bewähret, daß ein Catholischer Herr Reichs-Hoff-Rath oder Assessor referens zwischen zweyen Protestantischen Partheyen, & sie vicissim seyn möge; Da sonsten

Ad 29. Die Herren Graffen von Hohenloh-Bartenstein das in übrigen 3. Puncten enthaltene gar leicht zu thun übernehmen, allein? nicht eben so verschmertzen mögen, daß man Kayserlicher Majestät einen so schweren Verdacht beyzubringen gesucht;

Immassen ad hoc, ut restitutio juberi possit, injusta ablatio requiritur, cujus sicut cogitatio in Dominos Comites non cadit, ita & deducta omnem facti aufferunt dubitationem;

Denen Unterthanen aber nicht nur wider den Mayer, sondern auch wider sich selbsten alle ersinnliche Justitz zu ertheilen, eine Dero angestammten Clementz

und

und Gemüths- Billigkeit eigene Sache, und zur Fertigkeit angewohnte Beeifferung ist;

Das Capo aller Renitenten den Ylein aber insbesondere

Ad 30. Betreffend, ist selber per Conclusum vom 5. May a. c. um deswillen der Restitution unwürdig erkandt werden, weilen selber sich einer gantz besondern Animosität gegen die Herrschafft schuldig gemacht, und in offentlicher Kirchen bereits nach seiner Suspension eine ungebührliche und zur Aufruhr gar leicht Anlaß geben könnenden Anrede gehalten;

Dabey denen Herrn Graffen vorbehalten worden, von Landes-Herrschafft und Obrigkeits wegen weiter wider ihne Ylein, jedoch legaliter & servato juris ordine zu procediren;

Es ist also Authore prætore, mithin nach Euer Kayserlichen Majestät allergnädigst eigenem Befehl sein des Yleins mehrfältigem Gebrechen gemäß geschehen, daß selber, wie andere Waldenburgische Pfarrer, nicht nur keineswegs restituiret, sondern auch würcklich dergestalten weiters wider ihne procedirt worden, daß man

(a) „Ratione modi procedendi bey zweyen theils pur Protestantisch theils „vermischten folgsam mehr dann unpartheyischen Universitäten sich „Raths erhohlet,

(b) „Nach eingebrachten Responsis also gleich eine gantz und gar ohnpar„theyische Commission erkandt, hierzu den Waldenburgischen Consi„storial-Præsidenten, Cantzlarn von Bernegger, den Consistorial-Asses„sorem, und Pfarrer Ehrhard, den Hatzfeldischen Decanum zu Stet„ten nebst dem gewöhnlichen Waldenburgischen Consistorial-Secretario „denominiret, und diesen einen eintzigen Catholicum, nemlich den Ho„henlohe-Schillings-Fürstlichen Geheimbden Rath und Hoffmeistern „Baron von Stuarth adjungiret,

(c) „Ihne Ylein ad videndum publicari Commissionem citiret, die Commis„sion in termino in loco Syndringen eröffnet, und

(d) „Præviâ trinâ citatione, peremptoriâ & dato adhuc ex superabundanti ul„teriori termino

(e) „Citato contumaciter emanente in Contumaciam zu procediren resolviret, „auch

(f) „Dergestalten darinnen verfahren, daß man nichts desto minder alle „wider ihne angebrachte Puncten aufs allergenaueste untersucht, und „nachdeme Ylein aller und jeder derselben

(g) „Aus seinen eigenen genau examinirten schrifftlichen Geständnüssen so „wohl als fleißigst erkundigten Zeugnussen und übrigen Sachen bey„gebrachten Beweißthümern vollkommen überführt und überzeigt wor„den,

(h) „In Sachen concludirt, hocque prævio, factaque Relatione ad Do„minum und von dar befohlen auch beschehener noch und abermahli„ger Verschickung nach Maßgab der dießfalls erhaltenen dreyer ohn„partheyischer Rechts-Sprüchen

(i) „Ihne Ylein die Cassation cum expensis nebst der temporalen Ausweisung aus denen Hohenloischen Landen zuerkandt, dieses letztere jedoch

„gleich

„gleich dem Processu Criminali in Gnaden remittiret sofort præviâ ci-
„tatione ad videndum publicari Sententiam in loco Syndringen publicirt,
„mit dem Anhang: Daß selber innerhalb 14. Täge das Hauß, und
„innerhalb 4. Wochen die Stadt raumen, biß dahin auch sich ruhig
„und still halten, widrigen Falls aber gewärtigen solle, daß man dem
„Responso Heydelbergensi gemäß, criminaliter wider ihne verfahren;

Und dieses alles nach deutlichem klaren Anlaut deren dießfalls in formâ probante exhibirten Anlagen sub Num. 58. 59. 60. 61. 62. auch ferner allernächst im offenen Druck erscheinenden vollständigen Procels-Acten.

Leget aber alles dieses der gantzen ohnpartheyischen Welt vor Augen, daß man contra diesen verruchten Ertz-Renitenten Ylein nichts gethan, was nicht Euer Römisch-Kayserliche Majestät selbst gebilliget befohlen, und angewiesen, sodann 2. mehr dann ohnpartheyische Universitäten rechtlich erkandt, belehret und ausgesprochen haben, deren gleichwohlen eine genug wäre;

Haben auch die Landes-Herrn gegen diesen wiederspenstigen Ylein alles erschöpffet, was Langmuth, Gedult und Billigkeit heissen mag;

Und ist solches alles befolget-verfügt-verhandelt-und geschehen gewesen, ehe und bevor denen Herrn Graffen von Bartenstein das letzte höchst-venerirliche Rescript zur allergehorsamsten Einsicht auch nur in Copia gediehen ist;

So gleichwohlen an und vor sich als ad Manifestissima falsa narrata erschlichen, cum indignatione summâ Cæsareâ zu cassiren und aufzuheben stehet, und damit auch Anwaldts gnädigen Herren Principalen allergnädigst erlaubt werden will (wie sie dessen gantz vollkommen gesichert seynd) bey Land und Leut länger sani integri & quieti zu verbleiben mögen;

So wird es auch hoc subsecuto Resc ipto non attento bey diesem rechtlichen Vorgang sein unabgeändertes Verbleiben ohnwiederrufflich behalten, und dieses um so mehr, da in diesem letzteren Kayserlichen Rescripto selbsten dieser nun legalissimè vollende Processus vorbehalten, und keineswegs verbotten worden, selben alle und jede Stunde und Augenblick vorzunehmen, und zu finalisiren;

Dem höchst-geärgerten Publico, und besonders in Syndringen fast unterdruckten Landes-herrlichen Authorität aber an schleunigster Vornehmung dieser Sachen so mehr gelegen seyn wolte, als weniger voraus zu sehen ware, wie sonsten die gemeine Ruhe hergestellt, und das nöthigste boßhafft zerrissene Land zwischen Herrn und Unterthanen wieder ergäntzet werden möge;

Da zumahlen die Motiva prætensæ Restitutionis selbst so beschaffen seyn, daß das Yleinische pro Causali Restitutionis mitangezogene Memoriale selbsten anderst und dieses zeiget, wie selber nicht sowohl in submissis minùs, sehr submissis terminis um seine Restitution angesucht, sondern selbe auch alsdann nach seinem angewohnten Ubermuth vielmehr mit dem impertinentesten Trutz befohlen habe;

Nachdeme selber von Euer Römisch-Kayserlichen Majestät selbsten solcher allschon unwürdig erkandt ware, weniger nicht

Ad 31. Euer Römisch-Kayserliche Majestät ex deductis und zwar nach dem deutlichen Inhalt Dero eigenen allerhöchst Kayserlichen Befehle allzu mild berichtet worden sind, ob wäre ein solche Erkandtnuß allein wegen der an die Gemeinde gehaltenen Anrede geschehen, diese aber gleichwohlen in rei veritate dermassen aufrührisch gewesen, dieser Umstand auch durch den Effect selbsten und solchen

solchen Beweiß in Actis dargethan worden, daß einige auch die gerigste Bescheinigung darwider aufkommen, weniger sich halten mag;

Anerwogen niemand in der Kirche gegenwärtig gewesen, und die Anrede Quæstionis angehört, als der innocente Pfarr-Vicarius Geidel, dann der abgesetzte Ylein, sein Notarius, dessen Gezeugen, und die Gemeind-Leute;

Davon aber, der Ylein pars, der Notarius und die Zeugen auch eine solche Animosität bey eben dieser Anrede wider die Landes-Herrschafft pro Ylein bezeiget, daß selbe, wie sonsten mehrmahlen, vielmehr die Yleinische Advocatos als Richter und Zeugen repræsentiret, ja eben dieser Notarius Ylinzing in hac ipsissimâ Causâ per deducta einen Emissarium und Aufwickler contra die Landes-Herrschafft agiret, sich dessen gegen den Pfarrer Mayer zu Schillingsfürst gerühmet, selbsten auch diesen zum Aufstand zu bringen attentiret, folgsam niemand Zeugnuß ablegen kan, als der Vicarius Geidel, und die Gemeinds-Leute;

Diese Gemeinds-Leute hingegen entweder Complices & correi seynd, oder aber ihr Zeugnuß coram Notario Protestante & testibus eben so wohl als der Pfarrer Geidel contrà den Ylein allbereits abgeleget haben;

Hierunter dann so wenig, als

Ad 32. Eines weiteren gebührlichen Ansuchens halber Euer Römisch-Kayserlichen Majestät ferner gemeynt seyn werde, der Landes-Herrschafft die Restitution eines solchen Manns zuzumuthen, sodurch nicht nur Dero ersteres Kayserliche Wort zuruck und das daraus erhaltene Jus quæsitum denen Herrn Grafen zu entziehen, sondern auch einem solchen Bößwicht in Kayserlichen Gnaden diejenige Beleidigung, wenigstens in tantum zu condoniren, so selber seiner Landes-Herrschafft gröblichst zugefüget, mithin auch dieser ersetzet, oder von dieser erlassen werden muß; Wann auch nur dasjenige Ihro angedeyhen solle, was einem jeden privato bey Privat-Beleidigungen die gemeine Rechten zu sprechen thun; In weiterem Betracht

Ad 33. Die hierbey wiederhohlter anbefohlen und vorbehaltene rechtmäßige Untersuchung und Transmission actorum ad impartiales allschon beschehen, auch

Ad 34. Von dem Consistorio, i. e. dessen in pari reatu nicht verstrickt noch mit ihme Ylein com- und implicirten Gliedern observato ad amussim Juris ordine verfahren, somit aber ihme die längst verdiente Cassatio, ex gratiâ remissâ relegatione, zuerkandt worden ist;

Hieraus dann wie aus allem sich zu mehrmahlen vor GOTT und der Welt zu Tage leget, ja mit Händen zu greiffen ist, wie man diesseits von Anfang biß zu dieser Stund in re licitissimâ versiret, und gleichwohlen bey seiner gerechtesten Befugnuß so sorglich behuthsam und bescheiden, ja so gar gegen die Unterthanen selbsten, ihrer hefftigsten vielfältigen Zudringlichkeiten ohngeachtet, erwiesen, wie langmüthig man auch alsdann fürgeschritten, da hier und da ein Landes-Herrschafftlicher Ernst ohnumgänglich gezeiget werden muste, wie manche heisse so grundmüthig- als ausnehmende Versicherung man vor Euer Römisch-Kayserl Majestät so wohl als dem gantzen Reich, auch so gar vor denen Unterthanen, so schrifftlich als mündlich darzwischen einschalten lassen, wie vielfältige treu-Vätterliche Ermahnungen, und gütlichste Vorstellungen man angewendet, und wie hart man endlich daran kommen, ein eintzigmahl die zur gäntzlichen Verachtung gediehene Drohungen zu exequiren, dann wie behuthsam man auch hierbey sich verhalten, um nur die so unschuldig ohnglückseeliger Weiß durch dritte mißgünstige Fried- und Ruh-gehäßige Machinationes entrissene Ruhe und Frieden in dem Catholischen Hohenlohe wieder herzustellen, und das durch dritte Hände und Gewalt verbrochene Band zwischen Herrn und Unterthanen wieder zu ergäntzen,

als wornach Herrn und Unterthanen wie Vatter und Kinder in wahrem Ernst sich schmertzlichst sehnen thun;

Es bestättiget auch der tröstliche Effect, wie gerne und willig die Unterthanen als irrende Schäffelein zu ihren Herrn und Vättern wieder zurück kehren, und wie gerne und zärtlichst, auch liebreich sie mit Sacrificirung aller auch gerechtesten Rache aufgenommen werden, da GOTT sey Danck? vor Kundwerdung des letzten Concluti alles und alles biß auf ein Dutzend Syndringer wieder ruhig und einig in frohem Vergnügen beysammen lebte!

Da hingegen man anderer gegentheiliger Seits von Anfang biß zu dieser Stund in re alienâ illicitissimè dolosissimeque sich aufgehalten hat, auch Tag und Nacht auf nichts anderst bedacht und geflissen ist, als Unfried und Uneinigkeit in dem Catholischen Hohenlohe fort das Wasser trüb, und sich einen Anhang daran zu erhalten;

Zu dem Ende die unter tausend Verheissungen von Manutenentz Schadloßhaltung, auch würcklichem Geld-Vorschuß erkaufft, und an sich gezogene Mancipia und Capi, als nemlich einen Plein, Knapp, Mayer, Ohlnhaussen, Herrwig, und Ochsenwirth, zum Trutz und Hohn der Landes-Herrschafft, wieder ihre bey Beschwörung der Erbeinigung in die eigene Hände des gemeinen Seniors des Herrn Graffen zu Hohenlohe-Schillingsfürst abgelegte Cörperliche Eyds-Pflichten zu schützen, zu schirmen und immer weiters durch sich und ihre Rathgebere so schrifft- als mündlich zu verhetzen und anzumahnen, ihre eintzige Sorge und Bemühungen seyn lassen.

Davon die im Angesicht Euer Römisch-Kayserlichen Majestät von Ihnen beschehende Bewegungen und gantz ausserordentliche Machinationes den Handgreiflichen Beweiß nur zu viel an Tag legen, und dieses alles aus keiner anderen Ursach als um nur falcem in alienam messem zu bringen, und den längst prämedirten ordentlichen Recursum, ceu judicium supereminens in denen Waldenburgischen Landen durch obige Partisans zu etabliren, und coute qui coute zu behaupten, solte auch gleich das halbe Hohenlohe darüber in Stück und Trümmern gehen, auch unter und über gekehrt werden müssen.

Lit. S.

Vollständiger Bericht von dem Pfarrer Geidel zu Ettenhaußen, welchen derselbe nach seiner Zurückberuffung von Syndringen an seine gnädigste Herrschafft erstattet hat.

Den Pfarrer Hieronymum Plein betreffend.

NAchdeme gnädigste Herrschafft letzt-verwichenen 11ten Febr. durch Herrn Hoff-Rath Gatzen mir den gnädigen Befehl ertheilen lassen, mich nach Syndringen zu verfügen, und den GOttes-Dienst daselbsten, den Hoch-Dieselbe wegen vorseyender Veränderung in Pfarrey-Sachen nicht gehindert/ weniger unterlassen wissen wolten/ ad interim zu versehen; Als habe zu unterthänigsten Gehorsams-Folge mich sogleich auf den Weg dahin gemacht, und bin in Gesellschafft eines Botten von Bartenstein, und drey Mann von dem Contingent die mit besonders auf sich habender Ordre ebenfalls dahin abgiengen, selbigen Abends nach 8. Uhr in Syndringen angelangt; Noch in dieser Stund überreichte mir der Corporal der mitgekommen, den von dasigem Præceptor abgelangten Kirchen-Schlüssel um nach gnädigster Herrschafft Intention aller vermuthlich- oder nur möglichen Unordnung des morgenden GOttes-Dienstes wegen vorkommen zu können. Mittwochs

frühe

frühe vor der gewöhnlichen Bätstund ließ ich durch den dasigen Præceptor Herrn Pfarrer Ylein vermelden, wie daß ich auf specialen Herrschafftlichen Befehl angekommen seye, einsweilen, und biß auf weitere-bald nachkommende gnädigste Verfügung den GOttes-Dienst dahier zu versehen; Wie ich nun für meine Person nicht hätte ermangeln wollen, ihme noch davon vorhero Nachricht zu geben, so wolte hoffen er würde sich biß auf weitern Bescheid wenigstens stille halten/ und mich nicht verhindern; Herr Pfarrer Ylein verlangte hierauf eine halbe Stunde Bedenckzeit, und da diese verflossen, schickte er durch den Præceptor ein versiegeltes Schreiben, in welchem ich ohngeachtet der an mich gerichteten Addresse eine förmliche Protestation wider alles, was ich deßfalls vornehmen könte, und möchte, wie auch eine Provocation ad August. Imperat. antraffe, worbey er noch mündlich dieses wissen liesse, daß weilen er nunmehro, und nachdeme er sich auf höchste Kayserliche Majestät beruffen; Ihme von der Stund an niemand in seinem heiligen Ambt, Würden, Person, und dergleichen etwas in den Weg legen könte, biß von daraus ein anderes verordnet wäre, ich mich wohl fürsehen möchte/ in Haltung des GOttes-Dienstes fürzufahren; So unmöglich es nun ware, dieses Umstands halber anfragen zu können; so unrathsam hielte es für mich, eine Stunde zu versäumen, und an würcklicher Beobachtung meines obhabenden Befehls mich abhalten zu lassen, da ich ihme nun wiederum sagen lassen, ich würde gantz gewiß den GOttes-Dienst halten, und allenfalls er nicht stille seyn würde/ wüste ich nicht, wie weit die Ordre deren mitgekommenen Leuten in dem Fall sich belauffe; ließ hiernach ich das Zeichen zu der Bätstund läuten, und gienge auch sogleich darauf in die Kirche, und an den Altar, der Corporal aber mit zwey Mann stunde bewehrt vor der Haupt-Thür der Kirche, kurtz nach mir kame auch Herr Pfarrer Ylein, und da er sich an dem Eintritt in die Kirch gehindert sahe, sagte er, er wolte nicht hoffen, daß man ihme an Betrettung der ihme anvertrauten Kirchen und Verrichtung seines heiligen Ambts verhindern würde, da aber der Corporal erwiederte, daß er alle gehörige Achtung vor seine Person hätte/ ihne aber gemessener Ordre nach nun- und nimmermehr in die Kirche lassen würde, wiederhohlte er auf offentlichem Platz in Gegenwart des zusammen kommenden Volcks/ welches er fleißig zu hören vermahnt/ seine Beruffung an den Kayser, und wie dieser Eingriff wider die Religions-Freyheit/ und Friedens-Schlüsse liesse; So solle nun sagte er, von jetzt an, allerhöchst Kayserliche Majestät zwischen gnädiger Herrschafft, vor welche er jedoch den unterthänigsten Respect allezeit vor- und beybehalte, und ihme der Richter seyn, und lebe er der Zuversicht, allerhöchst-Dieselben würden von Dero von GOtt bevestigtem Thron aus, ihme Gerechtigkeit und Schutz wiederfahren lassen, zu letzt begehrte er auch mich zu sprechen, und da ich sogleich vor die Thür kam, sagte er, ich handelte wider Gewissen/ und würde er dergleichen Dienste, als ich ihme jetzo thäte, nun- und nimmermehr sich haben aufbürden lassen, so wenig er von der Spitz des Thurns zur Erde einen Sprung wagen wolte/ und solte er zehen Decreta deshalben bekommen haben/ und protestire er hiermit aufs feyerlichste und allförmlich, auch nach der Macht Rechtens wider alles, was ich in der Kirchen verrichten und vornehmen würde/ und wider alle Gewalt; Da ich ihme nun geantwortet, den verhinderten Eintritt hätte er nicht mir- sondern dem specialen Befehl gnädigster Herrschafft zuzuschreiben, als an deren Verfahren ich keinen Theil zu nehmen hätte, sondern nur darum da seye, den GOttes-Dienst zu halten, und seye es der Ort/ die Zeit/ und mein Wille nicht zu beantworten, mit welchem Gewissen ich deme mir gegebenen Befehl nachkäme, oder nicht? wiche er endlich ab, und ich bielte hierauf die Bätstunde. Die Freytags-Predigt wurde darauf ohne alle Unruhe gehalten, und weilen nach solcherley Umständen so leichterdings kein ausserordentliches Unternehmen vom Herrn Ylein zu besorgen ware, so gienge auch der zurück commandirte Corporal nebst einem Mann nach Hauß/ allein wider alles dencken, da ich am Sontag darauf, ware Dominic. Invocavit, bereits in der Sacristey, wohin mich der Burgermeister Edelmann begleitet, und in pontificali angekleidet ware, trat Herr Ylein, der sein Cassations-Decret vorhero würcklich erhalten hatte, in Begleitung eines Notarii Cæsarei, und zweyer Männer als

Erste Anrede an das Volck vor der Kirchen.

Zeu-

Zweyte Anrede in der Kirchen.

Zeugen, unter welchen des Notar. Nahmen Plinzing seyn solle: der Männer Nahmen aber, ausser daß sie von Ernspach waren, ich nicht erfahren habe, in die Sacristey herein, und fienge mit ziemlichen Weitläufftigkeiten an: Wie daß er zwar seine Cassation bekommen, weilen er aber, wie mir bewust wäre, an den Kayserl. Richter-Stuhl und Thron sich beruffen, und wieder alles, was bißhero vorgegangen, nnd weiter vorgehen möchte, feyerlichst protestirt hätte, als könne er biß auf Augustissimi allerhöchst-gerechteste Einsicht, und erfolgenden Rescripts-Krafft seiner Provocation, sich an würcklicher Verwaltung seines Pfarr-Ambts nicht hindern, noch von mir verdringen lassen; Es wäre dieser Vorgang wider göttlich und wohl hergebrachte weltliche Rechten/ und wieder den Religions-Frieden/ in specie wider die Religions-Freyheit des Orts und der Kirche zu Syndringen, er habe sich bey gelährten Leuten geist- und weltlichen Stands in der Sache belehren lassen, und seye dardurch überzeugt worden, wie daß weder er noch ich, noch ein anderer Evangelischer Pfarrer mit gutem Gewissen den hoch-Herrschafftlichen Befehl/ die Oster-Feyer betreffend/ verlesen/ noch weniger die Ostern würcklich mit denen Römischen Catholischen halten könne/ und weilen ich etwann die genugsame Einsicht hierinnen nicht hätte, und mich aus menschlicher Schwachheit vor gegenwärtigen Fehler/ **welchen mir GOTT verzeihen möge,** hätte übereilen lassen, so wolle er mir hiervon einige Scripta zu meiner behörigen Information communiciren; Ubrigens hätte ich nach seinem Exempel lieber alles verlassen, mich cassiren-und es aufs äusserste ankommen lassen sollen, als daß ich meine Hand wider Gewissen in alienam messem immittirt hätte, (**NB eben dieses sagte auch der** Notarius **zu mir**) zu letzt so seye er ein vor-allemahl gesonnen, und deswegen hier seine ihme zngehörige Ambts-Verrichtung jezo vorzunehmen/ er seye eben so wohl geschickt/ und im Stand zu predigen, als ein anderer, der sich sonderliche Geschicklichkeit einbilde/ zeigte hierbey seine Bibel, aus welcher er alle seine Predigten studirt hätte, auf dieses alles, welches theile etliche mahl möchte gesagt worden seyn/ gabe ich folgende Antwort, ich seye nicht hieher gekommen, meine Geschicklichkeit zu zeigen, es seye auch von der Seinigen die Frage nicht, sondern so wenig ich vor mich ihme verdächte, daß er sich durch Provocationes und Protestationes aufs beste, als er kunte, verwahrete, wie ich ihme dann vor meine Person alle geziemende Ehr gebe, und alles Gute wünsche, so wenig würde ich mich hindern lassen, den GOttes-Dienst biß auf weitere Herrschafftliche gnädigste Verordnung zu versehen, nehme aber übrigens keinen Theil, hätte auch nicht Fug, es zu thun, an deme, was in der Cassations-Sache unsere gnädigste Landes-Herrschafft zu verfügen geruhet hätten, mit welchem Gewissen ich inzwischen den GOttes-Dienst verrichtete, zumahlen die Intenrion meiner gnädigen Obrigkeit dahin gienge, daß niemand von Dero Unterthanen klagen könte/ quod sint sacra turbata, wolte, wie schon letzthin Mittwochs gesagt, zu dieser Zeit, an diesem Ort nicht beantworten, er sagte hierauf, das hiesse sich widersprechen, ihme alle Ehre geben, und Gutes gönnen, und mich doch gewaltsam in seine Kirche, Altar, Cantzel, und sofort eindringen, ich möchte es, wie Pilatus/ der über JEsum das Blut-Urtheil gesprochen/ und doch die Hände, als wäre er noch so unschuldig, gewaschen hätte; Ich bin kein Pilatus erwiederte ich, und weilen dieser Weitläufftigkeit gar nicht nöthig, so viel Einsicht in der Streit-Sache wegen der Ostern auch bereits hätte, als ich benöthiget; So seye hiermit einfür allemahl mein vester Entschluß dieser, ich würde mich durch nichts an Haltung des GOttes-Dienstes hindern lassen, hierauf sagte er zum Notario, daß er jetzo aus dem NB was vorgegangen/ und worüber er die Anwesende zu Zeugen ruffe, wissen würde ein Instrument zu verfertigen, und da er keine Gewalt brauchen könne, und wolle, so müste er also weichen. Da nun auch die Anwesende in specie aber den Burgermeister Edelmann und Præceptor über dem, was ich geredet, auf erforderlichen Falls zu Zeugen beruffen/ und nochmahls erinnert, daß ich den GOttes-Dienst jetzo ohnverhindert verrichten würde, verliessen endlich

endlich Herr Ylein der Notarius mit denen Zeugen die Sacristey, und meynte ich nicht anderst, als sie wurden auch die Kirche verlassen; Allein es tratt Herr Ylein zwischen Altar und Tauff-Stein, redete bey einer Stund lang an das Volck, und sagte offentlich daß, was vorgegangen, wider GOTT/ seine Ehr/ wider Gewissen/ wider geist- und weltliche Rechte/ wider den Religions-Frieden/ wider die von des hochseeligen Herrn Graffen von Pfedelbach Hochgr. Excellentz empfangener Instruction, wegen welcher er sich unterschrieben habe, und deren eigene Handschrifft in der Sache er auch noch besitze, schnurstracks lauffe, daß er verfolgt/ gedruckt/ und die arme Kirche bedranckt werde/ daß er Blut an statt der Thränen weinen möchte/ über solchen Jammer 2c. 2c. allegirte verschiedene Sprüch aus Heiliger Schrifft, als Apoc. 21. v. 4. Apoc. 7. v. 13. & 17. Rom. 8. v. 18. auch das Exempel Christi und seiner Unschuld/ endlich sagte er, sie werden ihn nur über ein kleines nicht in seiner Beicht-Cammer/ Cantzel und Altar sehen/ aber über ein kleines würden sie ihn mit Freuden wieder restituirt sehen/ GOTT würde seine Gerechtigkeit hervorbringen, wie das Licht/ Ex. v. 37. v. 6. da er hierauf knyend laut gebethen, nachgehends von dem Altar/ Cantzel/ Tauff-Stein/ Beicht-Cammer auf eine kurtze Zeit/ wie er sagte, Abschied genommen/ das Volck gesegnet, gieng er endlich, nachdeme er sich noch einmahl nach mir, der ich biß daher vor der Sacristey stehend geblieben, umgewand, und gesagt; Er gienge weg verdrungen von einem Manne/ darauf er auf mich mit der Hand gedeutet, dene er GOTT und seinem Gewissen überlasse/ mit dem Notario, der immer neben ihme gestanden, zur Kirche hinaus, und folgte ihme fast alles Volck nach/ so daß ich gedachte, ich würde denen leeren Stühlen predigen müssen, nachdeme ich aber wie sonst gewöhnlich ohnerachtet es schon sehr spath ware, ein Lied singen liesse, die Epistel verlesen hatte, und nach und nach die Leute wieder in die Kirche kamen, gienge ich auf die Cantzel, und sagte nur so viel, als meine Dispositon zur Predigt ausgemacht, beschlosse mit etlichen Ermahnungen und Gebät, verlaß darauf das mir zugefertigte Decret, und nach dem Gesang wurde dieser Actus geschlossen, der sich von 9. Uhr Vormittag biß gegen 1. Uhr Nachmittags verzogen/ dabey auch die Collecte und Kirchen-Gesänge wie vor ordentlich nachfolgten.

Dieses ist es, was mich noch möglichst erinnern kan, und nach bestem Wissen und Gewissen, wie ich solches allezeit vor dem allwissenden GOtt und vor meiner gnädigsten Herrschafft zu verantworten getraue/ auf gnädigsten Befehl unterthänigst zu berichten gehabt.

Georg Tobias Geidel,
Pfarrer mppr.

Lit. T.

Ausführliche Deduction der innerlichen Verfassung des Haußes Hohenlohe.

VOraus gesetzt dessen, was in obigen Facti Specie des mehreren und bindlicheren ausgeführt worden, wäre

I. Quoad statum intrinsecum der Graffschafft Hohenlohe überhaupt,

II. Der Waldenburgischen Linie in specie

III. Derer Privat-Consistorium deren eigentliche Umstände und Verfassung, dann endlich

IV. Des sogenannten Hohenloh-Waldenburgischen gemeinschafftlichen Consistorii halber folgendes weiters zu beobachten, daß

Gemeinschafftliche Verfassung der Grafschafft Hohenlohe überhaupt.

1.) Die Grafschafft Hohenlohe an- und vor sich ein aus mehreren Allodiis auch Kayserlichen Reichs- dann verschiedener geistlicher Chur- und Fürstlichen Lehen-Stücken coagulirter Complexus und allen Grafen von Hohenlohe-Waldenburg- und Neuensteinischer Linie gemeines Fidei-Commissum seye;

Und dieses in Krafft des uralten Teutschen Herkommens sowohl als der von beeder Linien Stamm-Vättern Albrecht und Georg errichtet und beschwornen Erb-Einigung de Anno 1511. dergestalten jedoch, daß in Gefolg dieser nemlichen und eintzigen Pragmatischen Hauß-Verfassung dieses gemeine Fidei-Commissum und Grafschafft in zwey Theile, also vollkommen abgetheilet worden, daß ausser dem gemeinschafftlichen einem zeitlichen Seniori Domûs zur Administration heimgewiesenen Lehen-Hoff, und Nexu Fidei-Commissorio Ordinario, nemlich spe succedendi zwischen beeden Linien gantz und gar nichts gemein verbleiben, ausser daß es denen Graffen Waldenburgischen Linie gefallen, die Stadt Oehringen biß auf weitere Vergleich und Abtheilung mit dem Graffen von Hohenlohe-Neuenstein nicht nur sondern auch unter sich dato gemein zu behalten; Folgsam

Einer jeden Linie und zwar der Waldenburgischen insbesondere.

2dò) „ Wie die Neuensteinische also auch die Waldenburgische Linie

(a) „ Ihr besonderes Votum beym Crayß

(b) „ Dann drey besondere Vota beym Collegio ad dirigendum votum curiatum in Comitiis, und dieses alles independenter gegen einander von „ allen Zeiten hergebracht, desgleichen

(c) „ Ihre Landes-Antheil und Reichs-Lehen durch zwey besondere Lehen-Brieff empfangen, auch

(d) „ Jederzeit sich unter einander als besondere Regierende Graffen und „ Herrn, weniger nicht ihre Unterthanen

(e) „ Als Fremde gegen einander consideriret, fort die Nachsteuer beym „ Abzug aus einer in die andere Linie eingezogen haben, und noch totâ „ die einziehen thun,

(f) „ So gar, daß auch in jeder Linie ein jeder Graff und Herr seinen „ Landes-Antheil an dem Fidei-Commisso communi independenter von „ jedem andern durch seine besondere Regierung und Balleyen regieret und besorget,

(g) „ Die Appellationes auch von ihren besondern Gerichten immediatè „ an die höchste Reichs-Gerichter zu gehen pflegen;

(h) „ Und ein Graff von Hohenlohe nicht befugt, einen Delinquenten ohne „ Requisition durch des andern Landen zu führen, oder sonsten armatâ „ manu durchzuziehen, weniger

(i) „ Eines andern Unterthanen, Stadt, Schloß, Flecken, oder Dorff in „ seinen Vorstand zu nehmen, zu schützen, oder zu schirmen, auf einige „ Weiß, und ob gleich

(k) „ Samt-

(k) „ Samtliche Graffen von Hohenlohe ein gemeines Land-Recht durch „ offenen Druck publiciren lassen, so zeiget doch das vorangesetzte von „ allen Regierenden Herrn unterschriebene Decret sowohl als die dar- „ innen enthaltene Verordnungen von Dispensation, Ehescheidung, „ und dergleichen daß die Potestas Legislatoria dardurch nicht gemein- „ sondern selbe tam quoad Civiles, quàm Ecclesiasticas leges einem jeden „ per Expressum vor- und ausbehalten, anbey sub finem deutlich aner- „ kandt worden, daß die Grafschafft Hohenlohe nicht aus lauter Pro- „ testantischen Landen und Unterthanen, sondern auch Catholischen „ bestehe;

Wie nun aber

Einrichtung eines jeden regierenden Graffens Privat-Consistorii und zwar vor- in bey und nach dem Anno Decretorio usque in hodiernum diem

3tio) Ein jeder Regierender Graff von Hohenlohe so Waldenburgisch- als Neuensteinischer Linie seine besondere Regierung und Cantzley frey und independent von dem andern hergebracht, und in Ubung hat, also ist es auch mit denen Consistorien, und hat gleichergestalt ein jeder Graff von Hohenlohe-Neuensteinischer Linie, wie ein jeder Graff von Hohenlohe-Waldenburgischer Linie sein besonderes Consistorium dergestalten zwar, daß bey Consistorial-Vorfallenheiten die Neuensteinische Protestantische derer Graffen ihre Hoff-Predigers auf die Cantzley kommen, und sub præsidio & directione ihrer weltlichen Räthen die vorkommen- Sachen noch eines jeden Graffens besonderen Consistorial- und Kirchen-Ordnung judiciren lassen, die Waldenburgische Catholische Graffen hingegen an statt des Hoff-Predigers den Parochum Loci hin zu ziehen;

Es hat auch dieses niemahlen einige Contradiction in denen Landes-Antheilen gelitten, welche die Catholische Graffen von Hohenlohe-Waldenburg vor dem Pfedelbachischen Anfall gehabt, und besessen haben, als nemlich in denen Hohenlohe-Schillingsfürstlichen Aembtern, Schillingsfürst Wildenholtz, und Kupfferzell, dann denen Bartensteinischen Aembtern, Bartenstein, Schnelldorff, Vorbach Zimmern, und Wolffsau, dahingegen

Beschaffenheit des Waldenburgisch-gemeinschafftlichen Consistorii.

4to) Wegen dieses Pfedelbachischen Anfalls es folgende besondere Beschaffenheit hat;

Als sich der letzte Protestantische Graff von Hohenloh-Waldenburgischer Linie Nahmens Ludwig Gottfried ohne Kinder und deren Hoffnung, folglich vorgesehen, daß sein Landes-Antheil an dem Waldenburgischen Halbtheil der Grafschafft Hohenlohe auf die Graffen von Schillingsfürst und Bartenstein als nächste Agnaten fallen solte, dahero weilen sie Catholisch waren, von seiner Geistlichkeit auf tausend Sorgen wegen des künfftigen Zustands in Religions-Sachen, und daraus auf tausend Intriquen verleitet wurde, um die beede Catholische Landes-Successores dahin zu vermögen, daß selbe der Religion halber in eine besondere Verbündnuß sich mit ihme einlassen möchten, die Sache auch mittelst erweckter von des Herrn Graffen zu Schillingsfürst ersterer Frau Gemahlin August. Confess. eiffrigst vermehrter Uneinigkeit zwischen diesen dahin endlich brachte, daß selbe unter tausend Versicherung und Ausschliessungen aller Gefehrde, auch weiterer Deterioration und Gravirung des quæstionirten Fidei-Commissi sich mit ihme einliessen, und Anno 1710. per pactum quasi Successorium

I. Ein gemeinschafftliches Consistorium für diesen Landes-Anfall, worinnen NB. wie in allen übrigen Landes-Antheilen an der Grafschafft Hohenloh die Ecclesiastica vor- in und nach dem Anno Decretorio durch die Privat-Pfedelbachische Regierungs-Cantzley mit Zuziehung eines oder andern Hoff-Predigers oder Pfarrers berathen und entschieden worden.

II. Die Religions-Freyheit, und dessen Exercitium publicum in statu quo zu belassen, nebst ein- und anderem ratione eines zeitlichen Superintendenten, item

des

des Loci, wo die jährliche Synodus zu halten (dergleichen doch sonst weder in Hohenloh noch auſſer Hohenloh gewöhnlich auch zu dieſer Stund von denen Neuenſteiniſchen geiſtlichen keiner gehalten noch dieſer geſucht wird) accordirten dabey jedoch gantz genau

III. An dem Inſtrumento Pacis & pacto palatino ſich hielten, dann

IV. Alles jenes per Expreſſum reſervirten, was eine jede andere Herrſchafft Catholiſcher Religion im Reich desfalls hergebracht hat, ratione des Conſiſtorii und des Superintendenten

V. In ſpecie bedingend, daß ſelbes und er der Landes-Herrſchafft vor- wie nach, ſonſt aber niemand ſubordinirt ſeyn, auch

VI. Alles in ſo lang und viel hierbey ſein Verbleiben haben ſolle, als es kein Verdruß, Streitt, Uneinigkeit und Köſten nach ſich ziehet;

Bey der Ausfertigung deren dießfalls errichteten zweyen Receſſen aber muſte man ſchon allerhand Gefehrden wahrnehmen, und ſahe ſich der Herr Graff von Bartenſtein vor- und nach der Unterſchrifft genöthiget, ſich hergegen abſonderlich aber jenes zu verwahren, was in dem dritten Articul wieder Wiſſen und Willen ſeiner und denen Herrn Mediatorum beygeſchoben worden, wurde ihme auch eine Urkund von denen Herrn Mediatorn unterm 13. ejusd. dießfalls zu Handen geſtellet;

Und dieſes Pactum thaten die Neuenſteiniſche Herrn Graffen quà guaranteurs unterſchreiben, ſo aber nachgehends in Anno 1725. durch ein Kayſerliches Commiſſions-Reſcript aufm Reichs-Tag zu Regenſpurg cum ſumma indignatione Cæſareâ hinwieder caſſirt- annullirt- und aufgehoben worden;

Zufolge dieſes nun wurde das Conſiſtorium durch einen weltlichen Præſidenten und Aſſeſſorem, dann zwey Geiſtliche Aſſeſſores, nebſt einem weltlichen Secretario beſetzt, und zum Aſſeſſore Primario der Stiffts-Prediger Zann quà Waldenburgiſcher Superintendent ernennet; Dieſes hielte auch ſeine Seſſiones wochentlich in Pfedelbach als dem Reſidentz-Ort, ſo lange der alte Graff zu Pfedelbach gelebet;

Es ware aber dieſer kaum todt, ſo gienge der Handel an,

in dem Succeſſions-Receſs ware zugleich ſtipulirt;

I. Daß es bey der alten wiewohlen niemahls vorgelegten Conſiſtorial-Ordnung ſein Verbleiben haben, auch der Graff

II. Nicht mehr dann 30000. fl. Schulden nachlaſſen ſolle, und wolle, es müſſen aber

Ad 1.) Die Landes-Succeſſores wider all-beſſeres zu trauen wahrnehmen, daß eine gantz neue vermeyntliche Conſiſtorial-Ordnung gemacht, und dieſer die abſcheulichſte Läſterungen wider die Catholiſche Religion nicht nur eingerucket, ſondern ſo gar ein groſſer Theil deren Landes-herrlichen Reſervatorum ja der Civil-Jurisdiction ſelbſten wider die gegentheilige ſelbſtige Principia, und vorhinige Conſiſtorial-Ordnungen dem Conſiſtorio heimgeſchrieben worden, und wurden ſo gar die Landes-Succeſſores nicht gewürdiget, daß man dieſe NB. poſt Receſſum de Anno 1710. gemachte Conſiſtorial-Ordnungen ihnen ante- vel poſt mortem Comitis Ludovici Gottofredi communicirt, oder ad ratificandum vorgeleget hätte;

Ad

Ad 2dum) Fanden sich statt 30000. auch 80000. fl. Schulden, es wolten und konten also die Catholische Herrn Landes-Successores weder ein- noch anderes sambt dem Recess agnosciren, und kamen deshalben die Catholische mit denen Allodial-Erben in Uneinigkeit, und wolten erstere an nichts mehr gebunden seyn, noch ein mehreres als die 30000. fl. zahlen;

Doch vergliche man sich endlich der Schulden und Allodialium halber, von den übrigen in dem 1710er Recess enthaltenen aber wolten Agnati Catholici nichts mehr hören und wurden deswegen dem Theilungs-Recess die Formalia einverleibet, den 1710er Recess betreffend/ läst man selben auf seinem Werth und Unwerth beruhen;

Es wurden auch die Consistorial-Acten heimlicher und eigenmächtiger Weiß von Pfedelbach hinweg nacher Oehringen verschleppet, und dem sicheren Vernehmen nach unter die Protestantische Herrn Graffen vertheilet, und das Consistorium selbsten unterliesse seine wochentliche Sessiones in Pfedelbach, und ob gleich die Waldenburgische Herren Graffen ihren gemeinschafftlichen Cantzlarn zum Präsidenten declarirten, um wo es in Fried und Ruhe möglich und thunlich-das gemeinschafftliche Consistorium biß auf weitere Einrichtung ultrò zu continuiren;

Allein? es kame gleichwohlen nicht mehr zum Stand, das Consistorium negligirte die Herrschafften, hielten zwar noch einige mahlen Sessiones in Oehringen, man sahe aber niemahlen einigen Bericht von ihren Verrichtungen, die Pfarrers vermerckten die Unordnungen, und suchte sich einer nach dem andern davon loß zu machen, und die Herrschafften konten es wohl leyden, weilen die Consistoriales besonders der Stiffts-Prediger Jann ein von Sultzbach vertriebener famoser Mann nur auf Intriquen bedacht ware, und mehr an die Neuensteinische als jene Herrn zu berichten-auch mehr von jener als dieser Befehle zu dependiren gantz klar an Tag gabe, daraus aber tausend Collisiones, Verdruß, Mißverständnuß und Unruhe erfolgte, also

Daß so lang der Superintendent Jann gelebt hat, das Gemeinschafftlich-Waldenburgische Consistorium niemahlen zur ordentlichen Consistentz gelanget, weder von denen, Pfarrer und Unterthanen darfür erkandt worden ist;

Immassen aber die Waldenburgische Herrschafften jederzeit zufrieden, Einigkeit, und guter Ordnung geneigt gewesen, und noch seynd, so hat man gleich nach dem Tod des Janns den Bedacht dahin genommen, wie man dieses gemeinschafftliche Waldenburgische Consistorium für den Pfedelbachischen Landes-Antheil gleichwohlen zu Stand-und in solche Wege bringen möchte, auf daß gute Disciplin unter der Geistlichkeit erhalten, auch die Sacra nebst andern zum Consistorio eigentlich gehörigen Dingen secundùm Principio Communia Protestantium ordentlich besorget, und entschieden wurden;

Zu diesem Ende und in dieser aufrichtigen Absicht hat man den dermahligen Stifft-Prediger damahligen Pfedelbachischen Privat-Superintendenten Knapp zum gemeinschafftlichen Ober-Superintendenten und Assessore Primario an-und aufgenommen, ihne nachgehends zum Stiffts-Prediger befördert, auch demnächst ein Project-Instructionis und Consistorial-Ordnung abgefordert, um weilen die von dem letzten Protestantischen Graffen hinterlassene solch-abentheuerliche Läster-Wort wider die Catholische Religion in sich hat, daß man selbe vor die Seinige Consistorial-Ordnung ohnmöglich annehmen mögen, sondern vielmehr nach denen Reichs-Constitutionen zu confisciren wäre;

Die Jurisdictio Consistorialis auch wieder alle Protestantischer Stände Landes-und Regierungs-Verfassungen auf eine so enorme Art dahin extendirt worden, daß der Regierung, oder Cantzley ja dem Landes-Herrn selbsten fast nichts zu dirigiren überbliebe;

Es hatte aber der Knapp das Project kaum eingeschicket, und ware indessen ein wenig warm in Oehringen geworden, so wolte auch dieser den alten Tantz und zwar noch ärger anfangen, als der Jann ; Dann

Ohnerachtet ihne Knapp die alte anmaßliche Consistorial-Ordnung selbsten dahin weiset, daß das Consistorium von niemand dann seinen Herrschafftlichen Befehl annehmen, noch was ohne Dero Wissen, weniger wieder Dero Willen an die Pfarrer decretiren solle ;

So hat er gleichwohlen wider alle Rechte, Hauß-Verfassungen, und altes Herkommen,

(a) „Ein Protestantisches Senium in Hohenlohe erkannt,

(b) „Von diesem Befehl angenommen, und

(c) „Diese frembde Befehl wider Wissen und Willen der Herrschafft an „die Pfarrers ausgesandt, auch

(d) „Wider besseres Wissen und Gewissen sich in seiner Verantwortung „auf ein Herkommen bewerffen dörffen, da er doch

(e) „Kurtz zuvor in Pfedelbach das Contrarium selbsten mehrmahlen de„clariret, louteniret, auch ausgeübet hat, idque toties quoties von dem „Hohenlohe-Neuensteinischen und gantz und gar nicht Evangelischen „Senio eine Requisition wegen denen Buß- und Bät-Tägen, oder sonsten eingelanget, er aber auf Verlangen seines Landes-Herrn diese „Täge nicht nach dergleichen Requisition sondern nach seinem von dem „Landes-Herrn amplectirt- und approbirten ohnmaßgeblichen Vorschlag oder auch proprio motu vom Landes-Herrn beliebten Tag „publiciret, und begangen ;

Da indessen die Oster-Händel ausgebrochen und die Sachen in die dermahlige und solche Umstände gediehen seynd, daß entweder ein gantz neues gemeinschafftliches Consistorium aufgestellet oder aber selbes gar aufgehoben, und alles auf den nemlichen Fuß, wie es in der Neuensteinischen Linie durchaus dann auch denen alt-Waldenburgischen Landen herkommlich ist, hergestellet werden muß, biß dahin aber einige Consistorial-Cognition oder sonstiges Geschäfft, am allerwenigsten aber die Untersuchung dessen übertragen, und anvertrauet werden mag, was ein- und anderer Pfarrer wider die Landes-Herrschafft sich zu Schulden gezogen hat, nachdem der Superintendent sowohl als Consistorialis Mayer Author, fax, & rubia illorum, und aller wider die Landes-Herrschafft ausgeübtsträflichsten Handelungen seynd, auch sonsten, cum causâ vertatur inter Catholicum ex unâ-& protestantem ex alterâ parte, einig pur Protestantisch Dicasterium pro judice, zumahlen contra Dominum sich nicht obtrudiren mag ;

Die alleinige mit dem Graffen von Hohenlohe-Neuensteinische gemeinschafftliche Stadt Oehringen aber betreffend ;

Stadt Oehringen/ und dessen Consistorium in specie betreffend.

Ist dieses insbesondere noch zu bemercken, daß gleichwie diese Stadt von der ersten Theilung her, zwischen beyden Linien zu beyden Theilen allein ohnvertheilt, und biß zur dereinstigen Abtheilung gemeinschafftlich geblieben ; Also nun auch noch zwischen dem Herrn Graffen Johann Friedrich von Hohenloh-Neuenstein, und denen samtlichen Graffen von Hohenlohe-Waldenburg gemeinschafftlich seye ; Und durch zwey zu derselben subordinirten Regierung verordnete weltliche sogenannte Administrations Räthe besser zu sagen, aber Ambts-Räthe besorget- und verwaltet, die Ecclesiastica aber insbesondere dergestalten administri-

ret

ret werden, daß man bey dergleichen Vorfallenheiten den Stiffts-Prediger als Parochum Primarium loci auf die Administrations-Stuben erfordert, und hierselbsten hoc assistente, illis præsidentibus & dirigentibus das nöthige berathet, und facta relatione ad illustrissimos condominos das weitere entscheidet, und verfüget, also zwar, daß, wann gleich, wie jetzo, der Stiffts-Prediger zugleich Waldenburger-gemeinschafftlicher Superintendent ist, dieser gleichwohlen nicht in solcher Qualität, sondern nur als Parochus Primarius der Stadt, gar aber nicht alsdann zugezogen oder beygelassen werde, wann Casus in dem Hohenlohe-Neuensteinischen fürfallen;

In signum manifestissimum, quod Comites Protestantici-Neuensteinenses id ipsum omninò abhorreant magisteriale Consistorium;

Cui seu jugo longè Gravissimo Comites Waldenburgicos subjicere omnem impendant operam & industriam, non unâ Experientiâ gnari, certique, Consistorii talis cooperatione Lineam Waldenburgicam jugum, quod longâ manu parant, sutum, haud evasuram, sed certò certius opprimendam;

Quod tamen Deus ter optimus maximus avertat.

Lit. U.

Kayserlich Cassatorium de Anno 1723. den Hohenlohischen Successions-Recess de Anno 1710. betreffend.

Ihro Kayserliche Majestät hätten aus denen eingelauffenen Berichten vernommen, und sich ausführlich vortragen lassen, was Gestalt der Graff Ludwig Gottfried von Hohenlohe-Waldenburg Augustanæ Confessionis über das mit seinen Catholischen Vettern Philipp Ernst Grafen von Hohenlohe Schillingsfürst, und Philipp Carln Graffen von Hohenlohe Bartenstein unter dem 10. Novembris Anno 1710. errichtete Pactum Successorium, nebst einigen Special-Guarantien auch zugleich eine generalem auf alle der A. C. zugethane Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs bedungen, solche auch erst vor kurtzer Zeit bey denen zu Regenspurg befindlichen A. C. Gesandschafften gesucht, und nebst einem beygefügt gewesenen Antwort-Schreiben unter gewissen vermeyntlichen Modificationibus erhalten habe.

Gleichwie aber dieses ein abermahliges, und zwar solches Unternehmen seye, wodurch nicht nur nach und nach alle einem Römischen Kayser gebührende Obrist-Lehen-Herr und höchst-Richterliche Jura Macht und Befugnuß nebst dem Friedens-Executions-Recht, und cura legum publicarum, zumahl aber die à Sæculis niemahlen in Zweiffel gezogene potestas circa Successiones Statuum Jus dicendi, eorumque pacta successoria confirmandi, wo nicht völlig darnieder geleget, doch zum wenigsten empfindlich angetastet, und allenthalben die Thür zu denen so mühsam abgestelten innerlichen Befehdung und völligen Umsturtz des Reichs, sambt dessen innerlichen Verfassung eröffnet oder vielmehr durch Einflechtung frembder Potentzen mehr als zuvor erweitert würde.

Also hätten Ihro Kayserl. Majestät fast nicht finden, oder ohne sonderbare Befrembdung wahr nehmen können, wie man zu Regenspurg nach so vieler dargegen beschehenen Verwarnung und bereits vorhero in casu simili ergangener Cassation bey nahe nicht ohne Zudringlichkeit von neuem auf dergleichen Attentata verfallen mögen, da doch endlichen niemand aus dem buchstäblichen Innhalt der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 27. verborgen gewesen, oder seyn sollen,

was von dergleichen Dingen in Meynung des gesambten Reichs mit sich bringe, und wie dieselbe an besagtem Ort deutlich dahin erkläret worden;

„ Daß daraus zu allen Zeiten nicht geringe Weiterungen und Zer-
„ stöhrung des allgemeinen Land-Friedens entstanden, wordurch des
„ Heiligen Reichs Jurisdiction, Authorität, und Hoheit mercklich ge-
„ schwächet- und zuweilen mit Entziehung ansehnlicher Glieder inter-
„ virt mithin zu Abwendung vorerwehnter gefährlicher und der Tran-
„ quilität des Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Miß-
„ verständnuß forthin keine Protectiones und Schirm-Brieffe

(worunter nicht nur ex identitate, oder vielmehr Majoritate rationis, sondern auch nach deutlicher Erläuterung der Josephinischen Wahl-Capitulation Art. IX. die Guarantien ohnzweiffelbar zu zehlen seynd) solten ertheilet oder auch nur solche zu suchen oder anzunehmen gestattet- sondern männiglich in eines jedesmahligen Römischen Kayserς, und des Reichs alleinigen Schutz und Verthaidigung gelassen, und Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) sambt Dero allerseits angehörigen Unterthanen ohne Imploration ein- und auswärtigen Anhangs und Assistentz bey gleichem Schutz und Administration der Justitz in NB. Religion und Prophan-Sachen erhalten werden.

Also müssen Ihro Kayserliche Majestät alles, was der vorbesagten Guarantie halber vermeyntlich geschlossen, erlassen und verordnet worden, nicht anderst als null und nichtig halten- und davor, wie hiermit geschehen, declariren.

Und weil auch noch hierüber zu vernehmen gewesen daß man eine Zeit her in noch mehr anderen Fällen, so bald nur die Sach von weitem ein oder den andern A. C. Verwandten zu betreffen geschienen, sub nomine Corporis A. C. in die Kayserliche Reservata und allerhöchste Gerichtsbarkeit gegriffen, und eine Concurrentiam Jurisdictionis über andere Mit-Stände einzuführen getrachtet habe, allermassen solches aus verschiedenen annoch frischen Exempleη, und in specie aus denen in Sachen Hellmont Ezardi, Neumeister, und Schreüer an die Magistraten der ohnmittelbaren Kayserl. Reichs-Städte Wetzlar, Hamburg, und Speyer anmaßlich ergangenen Verordnungen, und des letztern halber beschehenen Beckischen Abschickuag nach Speyer Sonnen-klar erscheine.

Also hätten Ihro Kayserliche Majestät auch deshalber ohnerinnert nicht lassen wollen, daß Sie solches alles ebenmäßig vor null und nichtig, auch so wohl gegen alle Form und Regulen der Kayserlichen Regierung im Reich, als die libertatem Statuum zu seyn hielten, und niemahl gestatten könten oder würden, daß ein Stand über den andern, oder dessen Unterthanen, es geschehe nun gleich sub nomine collectivo oder singulari sich durch Gebott, Verbott, und andere dergleichen Actus Jurisdictionales wieder den klaren Innhalt derer Reichs-Constitutionum und des Wesiphälischen Frieden selbsten in eine Concurrentiam Jurisdictionis cum Cæsareâ setze, mit angehängten Reichs-Väterlichen Erinnerungen, von dergleichen neuerlich und ohnbefugten, auch nicht nur über alle Reichs-Ständische Befugnuß-sondern eines jeden selbst eigene Sicherheit hinaus gehenden- und in vorigen Zeiten niemahl erhörten Anmassungen abzustehen- und sich künfftig dergleichen nicht mehr zu unterfangen.

Lit. W.

Votum vom Schwedischen Herrn Gesandten, den 20. Nov. 1725. zu Regenspurg abgelegt.

ICh bedaure sehr, daß ich der in dem mir communicirten Aufsatz der vortreflich Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft enthaltenen Thesis, quod nulla Dominis Territorialibus Catholicis in subditos Evangelicos competat Jurisdictio Ecclesiastica in der absoluten Generalität, wie sie da liegt, nach öffters wiederhohlter reiffer Uberlegung nicht allein- sondern auch nach vor mir habenden allergnädigsten Special-Instruction nicht beytretten noch dieselbe secundiren kan.

Ich sage, daß ich es bedaure, zumahlen ich sehr wohl begreiffe, daß es dem Evangelischen Wesen höchst vorträglich, und zu wünschen wäre, daß dieses Principium Stand-greifflich und durch getrieben werden könte: Ich gestehe auch, daß, wann de pace Westphalica adhuc pangenda & sancienda die Frage wäre, man Evangelischer Seits Ursach haben würde, mit allem Ernst und Nachdruck gegen der vielen dem Evangelischen Wesen teste experientiâ hieraus entstandenen Ungelegenheit steiff und vest darauf zu bestehen, daß diese Thesis ausgemacht, und vest gestellet werden möge, und daß man sich zu verwundern habe, wie die dahmahlige höchst und hohe Herrn Principalen, oder Dero zum Friedens-Werck gebrauchte Ministri die Sache, und deren Erfolg nicht tieffer eingesehen, und gleichwie sie den Römisch-Catholischen Ordinariis oder Bischöffen ratione futuri in Ansehung der Evangelischen Unterthanen, den Riegel in Art. V. §. 48. Jus Diœcesanum vorzuschieben bedacht gewesen, also hingegen §. 30. Quantum deinde, nicht mit eben derselllen Sorgfalt zu Werck gegangen, die weltliche Catholische Lands-Herrn von aller geistlichen Jurisdiction über ihre jetzige oder künfftige der A. C. Verwandte Unterthanen auszuschlieffen, und zu deren Vortheil das quoad re liberas ædes habes zu stabiliren, gleichwie aber quoad prius dermahlen die Frage de lege sancienda & scribenda nicht, sondern vielmehr de sancita & scripta, quantum vis dura videatur, die Frage ist, und quoad posterius die damahlige pacificatores, wann sie annoch im Leben und also im Stand sich zu verantworten wären, vielleicht solche dermahlen aus dem Grund nicht bekandte Ursachen, und Special-Umstände zu ihrer Entschuldigung anzuführen wissen würden, aus welchen sie mit vernünfftigen Grund uns endlich mit dem Sprüchwort antworten mögten: Ja, si hic fuisses, aliter sensisses. Also halte ich aus denen in Instrument. Pacis Westphalicæ gegründeten Ursachen, und der vor aller Augen offen liegenden subsecuta praxi & observantia Imperii darfür, daß mit dieser Thesi nicht auszulangen, wohl aber aus denen in besagtem Westphälischen Frieden-Schluß gegründeten limitationibus solcher Einschränckung des sowohl allen Evangelischen als Catholischen Ständen indistincte zustehenden Juris Territorialis, in specie circa sacra, zu behaupten seye, daß daraus sublato abusu & manente usu denen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren kein Eintrag in ihrer Religion und Gewissens-Freyheit entstehen müste. Eben dieses statuiren mit mir, ausser einem eintzigen Anonymo alle wenigstens mir bekandte Evangelische Publicisten, in specie der Autor der Zugabe und Anmerckungen, in examine vindiciarum Rittmeyeriarum p. m. 174. 175. als woselbst er behauptet, daß der Autor Anonymus, dessen Discurs er erläutert, auf dieser Thesi Quæstionis zu bestehen eben nicht nöthig gehabt, weilen es eine vergebliche Frage seye, indeme das Jus Territoriale in dem Westphälischen Friedens-Schluß so sehr eingeschräncket, und der Annus Decretorius zur Richtschnur gesetzet worden, daß das Haupt-Werck von selbsten hinweg falle. Es seynd auch dieser Meynung diejenige Evangelische Gesandtschafften, in specie der Schweden-Bremische, Sachsen-Gothaische, und der Braunschweig-Zellische mit andern gewesen, welche an der Consultatione Evangel. de Anno 1665. den 21. Febr. Theil gehabt, in verbis: Daß ein Fürst, wann er von der Evangeli-

gelischen zur Päbstlichen Religion tritt, des vorhin gehabten Juris Episcopalis verlustiget werde, seye nirgends zu finden, Schilter de pace Religiosa pag. 420. 421. bey so starcken an Seiten der Catholischen Landes-Herren für sich zu allegiren habenden Fundament ex ipsa Pace Westphalica gibt man zu bedencken, ob ohne offentliche Fehde und Convulsion des Statûs Imperii satis jam morbidi eine solche Thesis von Evangelischer Seiten zu avanciren, in specie zu behaupten, oder es durchtreiben zu können, eine vernünfftige Hoffnung seye, daß z. E. der Churfurst von Sachsen, der Churfürst von Pfaltz, Bischoff von Hildesheim, die künfftige Catholische Successores in Oetingisch- und Hohenlohe Pfedelbachischen ja des Kayfers Majestät selbst in Schlesien, als woselbst sie zufolge des Alt-Ranstädtischen Tractats denen Evangelischen Unterthanen ein eigenes Consistorium, doch unter Dero höchsten Nahmen und Direction und Aufsicht eingeraumet haben, und von allen Dero Evangelischen Unterthanen pro summo Episcopo biß in diese Stund unstreitig erkandt werden, solchem allem absagen, und Ihre Evangelische Unterthanen ratione Jurisdictionis Ecclesiasticæ in eine solche Independentz setzen werden, daß sie auf Erden niemand, GOTT im Himmel aber über sich allein, zu erkennen haben.

Der E. Frey- und Reichs-Städt Schreiben, so Sie an ein E. Rath der Stadt Aach von wegen Annehmung des neuen Calenders den 29. Aug. 1584. ausgehen lassen.

EHrnvest, Fürsichtig, Ehrsam und Weiß, E. F. seyn unsere Freundwillig und gutwillige Dienst zuvor insonders günstige liebe Herren und gute Freund. Auf E. Fr. anhero zu jetzt gehaltenem Bät-Tag abgeordneter Gesandten in gemeinem versammletem Rath ausführlich angehörte Relation der bey E. F. verrichter Kayserlichen Commision, fürnehmlich aber beeder Städt Straßburg und Haylbrun abgesandten gethanen glaubhafften und umständlichen Bericht, wie es des neuen Calenders halben Ungelegenheit an allen Orten, in derigantzen Benachbarschafft umb und umb E. Fr. Stadt und Gebieth habe. Nemlich daß derselbig durchaus der Enden nun vor guter Zeit angenommen, angestellt, und in üblichen Gebrauch nunmehr kommen und gehalten werde: Mit fernerem Vermelden daß nit allein von den benachbarten Fürsten in E. F. hefftig gedrungen- sondern auch bey jüngst verrichter Kayserl. Commission durch die Kayserl. subdelegirte Herren Commissarien denselben ernstlichen zugemuthet, berührten neuen Calender (denn ohne das die Geistlichkeit in E. F. Städt in ihren Kirchen eingeführet) ihres theils auch anzustellen. Daß aber E. F. andere E. Frey- und Reichs-Städten zu beschwehrlichem Eingang, Præjudicio Verfang und Nachfolg, ohne vorher gehabten Rath derselben biß dahero nit eingehen noch bewilligen wollen, darauf dann in sonderbare Betrachtung und fleißlicher Erwegung der Stadt Augspurg eben dieser Ursachen wegen begegneten beschwehrlichen und gefährlichen Zustands, auch nach jetziger Zeit wir nicht unterlassen sollen E. F. folgend unser wohlmeynend Bedencken, doch anderst nicht dann Raths-weiß mitzutheilen; Daß es gleichwohl an dem, daß alle die weyl. das Kayserl. Cammer-Gericht oder andere höhere der Augspurgischen Confessions-Religion zugethane Ständ des Reichs mehrbesagten neuen Calender nit annehmen, und in Ihren Chur- und Fürstenthumen auch Herrschafften anstellen, den E. Frey- und Reichs-Städten als den geringeren Ständen denen höheren hierin extra Casum necessitatis fürzugreiffen bedencklich und fast verweißlich seyn will; Nachdeme aber diese Sach nicht merè spiritualis ist, sondern auch ihre vernünfftige Ursachen hat, und nit allein zu Erhaltung guter Policey, Ruhe, Friedens und Vertraulichkeit zwischen Innwohneren einer Stadt, darinnen beede im H. Reich zugelassene Religionen in Ubung seyn, sondern auch zu Fortsetzung deren Handthierungen, Burgerlicher Nahrungen und Commercien (ohne welches kein Burgerliches Wesen in die Harre bestehen mag) fast dienstlich ist, mit den Benachbarten der Zufuhr

fuhr täglicher Victualien, Haltung und Besuchung der Jahr-Märckt so auf gewisse Zeit und Fest gerichtet, Gleichheit zu halten, auch das Gewissen eben daran nicht gebunden/ ob 10. Tag früher oder spather Ostern und andere gewöhnliche Fest gefeyret und begangen/ darinn als einem Mittelding die weltliche Oberkeit nach Gelegenheit der Zeit/ Ort/ und Personen wohl Maaß und Ordnung zu geben/ auch Aenderung fürzunehmen hat/ Dero die Unterthanen mit reinem guten/ ohnverletztem Gewissen wohl geleben mögen/ ja mit nichten sich widersetzen sollen. Dieweil einmahl die Lehr des Heil. Evangelii im weltlichen Stand von politischen Sachen nichts anders, und die Unterthanen ihrer Oberkeit in allem dem, so nicht wieder GOttes Gebott ist, auch Gewissens halben zu gehorsamen schuldig: Wie dann auch frembde Nationes, so dem Papstthum nicht anhangen, gleichwohl aus jetzt erzehlten und anderen mehr politischen Ursachen sich des neuen Calenders ohne Verwirrung der Gewissen gebrauchen. Und es dann mit E. F. Stadt, wie oben vermeld, die Gelegenheit hat, daß derselben genachbarte Chur-Fürsten und Herrschafften in Ihren Gebiethen, Chur-Fürstenthumen Herrschafften und Landen mehrbesagten neuen Calender einmüthiglich angestellet, den auch die Geistliche in E. F. Stadt und Ringmauren in Ihren Stifften und Kirchen allbereit eingeführt; Dannenher es sowohl bey den Genachbarten mehr für eine eigenmüthige Widerspenstigkeit als nöthige Sonderung geachtet werden könnte, als auch zu Zerrüttung guter Policey in E. F. Stadt und Vermehrung des Mißtrauens zwischen derselben Unterthanen Burgern und Innwohnern ohnzweiffentlichen gereichen wird, den alten Calender auch fürbas zu beharren. Hierauf und in genugsamer Erwegung oben erzehlter und anderer mehr Ursachen könnten wir E. F. nicht widerrathen nach dem neuen Calender sich hinfüro zu richten, doch solches anderst nicht, dann mit vorgehender herrlicher, trefflicher und offentlicher Protestatio vor einem oder mehr Notarien und Zeugen denselben keineswegs dem Papst zu Rom zu Gefallen als eine geistliche Satzung, damit das Gewissen vermeintlich verstrickt seyn solte, sondern ex merè politicis Caulis vorbehältlich E. F. und derselben Unterthanen, Burger und Innwohner Gewissen, Freyheit, item Exercitii August. Confess. Religionis und derselben Kirchen-Gebräuchen angenommen zu haben: Darüber auch zu künfftiger Gedächtnuß glaubwürdigen Schein oder Urkund ein oder mehr Instrument ufrichten und das alles offentlich mit der Schellen ausruffen und verkünden zu lassen. Datum Speyer den 29. Tag Augusti Anno 1584.

Der E. F. und Reichs-Stadt abgesandte Räth und Bottschafften jetzt daselbst versammlet.

Lit. X.

Martis 25. Aug. 1744.

SU Hohenlohe sämbtliche Graffen Neuensteinischer Linie, contra die Graffen zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie puncto diversorum attentatorum; sive Impetrantischer substituirter Anwaldt Fischer sub præs. 4. hujus, übergiebt allerunterthänigst-höchst-gemüßigte Anzeig und Supplication pro clementissime decernendo Mandato Cassatorio, de absque ulla mora refigendis & cassandis tam in publicam injuriam vicinorum quam in contumeliam & læsionem famæ Consistorii, Pastorum ac innocentium subditorum, ut & ad eorum summam afflictionem & angustias publicè affixis Impressis omni jure illicitis, itemque inhibitorio de non amplius turbando Jura Condominialia in Civitate Oehringensi, nihil innovando nec attentando, Consistoriales, Pastores & subditos A. C. ulterius non injuriando, minis vel factis offendendo, molestando, nec in via juris & licitis defensionis Remediis impediendo, sed Consistorium & Pastores in eorum officiis manutenendo, & de non via facti, sed juris procedendo S. C. una cum Citatione solita, ut & Protesto-

Actio auf das Fürstlich-Fränckische Crayß-Ausschreib-Ambt. Appon. Num. 1. item Lit. A. & B. in duplo.

Idem sub præs. 14. hujus, übergiebt allerunterthänigste Supplication, pro clementissime decernendo Mandato attentatorum in Civitate Oehringensi communi in præjudicium Condominii & Regiminis cassatorio, restitutorio & inhibitorio S. C. annexa Citatione solita. Appon. Num. 1. usque 4. incl. in duplo.

Idem sub præs. 20. hujus, accusando lapsum termini ad docendum de plenarie facta paritione ad Rescriptum Cæsareum de 5. May c. a. præfixi, supplicat humillime pro clementissima Communicatione partis adversæ Exhibiti, & in eventum procedendo in contumaciam, præcipuè autem ob non secutam paritionem decernenda paritoria, & mediante Resolutione ad Exhibita de præs. 28. Julii noviss. & 4. hujus maturandis auxiliis. Appon. Lit. A. B. & C.

In Eadem sämbtlich innbenannte Graffen zu Hohenlohe-Neuensteinischer Linie in Lit. ad Imp. sub dato 6 & præs. 18. hujus, per eundem Fischer exhibitis erstatteten allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 5. May c. a. juncto humillimo petito legali. Appon. Num. 1. item Lit. A. B. & C. in duplo.

In Eadem des Gräflich-Hohenlohe-Waldenburgischen gemeinschafftlichen Consistorii A. C. substituirter Anwaldt Fischer sub præs. 14. Julii nup. übergiebt allerunterthänigste Exculpation und Gehorsams-Anzeige ad Membrum 3tium Concluſi de 5. May c. a. mit Bitte pro clementissime decernendo absolutorio, nec non officii ad ductum Instrumenti Pacis & inibi fundatorum ordinationum ritè administrandi confirmatorio & Protectorio. Appon. Lit. A. & Num. 1. 2. 3. 4. & 5. in duplo.

Idem sub præs. 28. ejusdem, übergiebt allerunterthänigst-documentirte Anzeige beschehener legalen Insinuation Rescripti Cæsarei de 5. May c. a. biß dato aber noch nicht durchgehends behörig befolgter Restitution derer respective Pfarrer, Geistlichen und Schul-Bedienten, dargegen aber fortsetzender Thätlichkeiten, Bedruck-Bedroh-auch offentlichen Verunglimpffungen, mit Bitte, pro clementissime nunc demum decernendo Mandato cassatorio, Restitutorio & inhibitorio S. C. in specie (1) cassando præcepta contra tenorem Instrumenti Pacis & aliarum legum Imperii, ut & Pactorum Domus desuper fundatorum emanata (2.) E contra Parochum Pfedelbacensem, ut & reliquos Ecclesiæ Scholæque Ministros à suis officiis illegitimè adhuc amotos, absque ulteriori mora, & cum omni Causa restituendo (3.) illos unà cum Consistorio & Ministerio tam Ecclesiastico quam Scholastico, ut & subditos A. C. contra jura aperta, ordinationes Ecclesiasticas, observantiamque communem in Comitatu Hohenloico non amplius turbando, impediendo, injuriando vel offendendo, (4.) in re Religionis contra statum anni normalis nihil amplius innovando nec attentando, sed omnia & singula ad statum dicti anni 1624. & anteriorem Possessionem vel quasi restituendo, manutenendo, nec imposterum via facti sed juris procedendo, annexa Citatione solita. Appon. Lit. A. & Num. 1. usque 33. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 3. hujus, übergiebt fernere höchst-gemüßigte allerunterthänigste Anzeige neuen præjudicirlichen Verfahrens, und fortwährend denegirender allerunterthänigsten Befolgung der Kayserl. allergerechtesten Verordnung, mit Bitte, pro clementissime accelerandis auxiliis Cæsareis humillime petitis. Appon. Num. 34. in duplo.

Idem sub præs. 11. hujus, übergiebt allerunterthänigste nothgedrungene Anzeige und Supplication, pro clementissime decernendo Mandato Cassatorio Restitutorio, & inhibitorio pœnali S. C. annexa Citatione solita, nec non impertiendo cle-

men-

mentissimo Protectorio, ut & Conservatorio ad Directorium Circuli Franconici. Appon. Extractum Concluſi de 5. May c. a. ſub Num. 1. & Lit. A. usque G. incl. in duplo.

In Eadem des Gräflich-Hohenlohe-Bartensteinischen Städtleins Syndringen Impetrantischer ſubſtituirter Anwaldt Fiſcher ſub præſ. 21. hujus, übergiebt allerunterthänigſte weitere Anzeige ad Reſcriptum Cæſareum de 21. Julii nup. mit Bitte, pro clementiſſime nunc decernendo Mandato de plenariè & ſine omni mora reſtituendo pignora injuſtè ablata cum omni cauſa, Conventus Civicos ad communem deliberationem non impediendo, viam juris ſine omni vindicatione liberè relinquendo, Paſtorem atque Præceptorem in officia ſua cum omni cauſa reſtituendo S. C. & annexa Citatione ſolita, ut & pro majori firmitate comminato jam clementiſſimo Conſervatorio. Appon. ultimum Concluſum ſub Num. 1. & Lit. D. & E. in duplo.

In Eadem des Syndringiſchen Burgermeiſter Edelmanns & Conſ. Implorantiſcher ſubſtituirter Anwaldt Fiſcher ſub præſ. eodem, übergiebt allerunterthänigſte Supplication pro clementiſſime decernendo ſalvo Conductu in optima forma pœnali. in duplo.

In Eadem des Gräflich-Hohenlohe-Bartensteinischen Stadt-Pfarrers Johann Hieronymi Pleins zu Syndringen Impetrantiſcher ſubſtituirter Anwaldt Fiſcher ſub præſ. 13. hujus, übergiebt allerunterthänigſt-beſcheinigte Anzeige legaliter geſchehener Inſinuation ſowohl des letztern Concluſi, als ergangenen Reſcripti, dargegen aber neuerlich verhängten thätlichen Verfahrens, mit Bitte, pro clementiſſime nunc decernendo Mandato de absque mora, & ante omnia humillime ſatisfaciendo ultimo Reſcripto Cæſareo de 21. Julii noviſſ. ideoque Commiſſionem contra ejusdem tenorem & incompetenter ordinatam ſtatim caſſando & revocando, e contra Paſtorem injuſte remotum in ejus officium cum omni Cauſa nunc citra ulteriorem hæſitationem reſtituendo, ejusdem forum privilegiatum non amplius impediendo, nec illum ad aliud incompetens trahendo, ſed per omnia & ſingula ad legem dicti ultimi Reſcripti, nec via facti ſed juris procedendo S. C. annexa Citatione ſolita. Appon. Lit. A. usque L. incl. in duplo.

In Eadem der Gemeinde zu Pfedelbach Implorantiſcher ſubſtituirter Anwaldt Fiſcher ſub præſ. 30. Julii nup. übergiebt allerunterthänigſte Supplication pro clementiſſime decernendo Mandato S. C. pœnali de reſtituendo Paſtore ordinario, ac Vicario ſine ulla Cauſa ab officio paſtorali ſuſpenſis, inſuper etiam caſſando literas Patentes in contumeliam, anguſtias & conturbationem innocentium ſubditorum affixas, & quævis media defenſionis tam quoad Conſilia quam patrocinium concedendo, nec contra leges & Conſtitutiones Imperii, ut & Patriæ Jura, atque obſervantiam moleſtando & gravando, ac non via facti ſed juris procedendo, annexa Citatione ſolita. Appon. Lit. A. & B. in duplo.

E contra Impetratiſcher ſubſtituirter Anwaldt von Fernau ſub præſ. 13. hujus, Supplicat humillime pro clementiſſime indulgendo ulteriori Termino duorum Menſium ad producendum producenda, ſalva anticipatione. Appon. Num. 59.

Idem ſub præſ. 18. hujus, übergiebt allerunterthänigſte Paritions-Anzeige ad Reſcriptum Cæſareum de 5. May c. a. mit Bitte, pro clementiſſime eandem pro ſufficienti acceptando, & deſuper reflectendo decernendoque Mandato caſſatorio Reſcripti ſub- & obreptitiè obtenti. Appon. Num. 1. usque 11. incl. in duplo.

Idem ſub præſ. hodierno, übergiebt allerunterthänigſten Nachtrag zur allergehorſamſten Paritions-Anzeige de præſ. 18. curr. mit weiterer höchſt-gemüßigter Bitte, pro clementiſſime caſſando Reſcripto de 21. Julii nup. ſub- &

obreptitiè impetrato decernendoque Mandato pœnali S. C. de præstando debitam obedientiam, nec non declarando in pœnam prioribus literis Patentibus de 5. May nup. insertam, maturandisque celeribus petitis Remediis contra subditos præsertim contra den Ochsenwirth Edelmann in Syndringen & Conf. tum reiterandis & exacerbandis ordinationibus Cæsareis sub 5. May nup. Decretis contra Comites de Hohenlohe-Neuenstein eorumque Consiliarios, in specie Consiliarium intimum Fischer. Cum adjunctis Num. 10. usque 75. incl. (quæ tamen desunt) in duplo.

Idem substitutus von Fernau sub præs. eodem, übergiebt allerunterthänigste Anzeige zu dem anheute exhibirten Nachtrag und Erbiethen, die darzu gehörige Beylagen nechstens zu exhibiren, mit Bitte, pro clementissime eandem interim ad Acta ponendo.

Referuntur Exhibita.

Matth Wilhelm Haan. mppr.

Mercurii 30. Septembr. 1744.

Su Hohenlohe samtliche Graffen Neuensteinischer Linie contra die Graffen zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie, puncto diversorum attentatorum; sive des Gräfflich-Hohenlohe-Waldenburgisch-gemeinschafftlichen Consistorii Ober-Superintendenten, Pfarrern und Gemeinden, A. C. Anwald von Fabrice sub præs. 14. hujus, übergiebt allerunterthänigste weitere Anzeige, mit Bitte, pro clementissime desuper reflectendo, & ulterius maturando auxilio Cæsareo. Appon. Lit. A. usque F. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 23. hujus, übergiebt allerunterthänigst gemüßigte weitere Anzeige, fortwährender, und neuerlichst, sonderlich zu Syndringen und Pfedelbach wieder die vorige Kayserliche Verordnungen verhängter factorum, mit Bitte, pro clementissime maturando sæpius humillime petito Mandato Cæsareo cassatorio, restitutio & inhibitorio S. C. de non contraveniendo Instrumento Pacis, Pactis domus, & observantiæ nec amplius impediendo, aut molestando Consistorium A. C. ut & Superintendentem Primarium communem in exercendo eorum officio, sed potius in eo manutenendo, nec via facti sed juris procedendo, eoque extendendo ad nova facto & Commissiones Syndringæ & Pfedelbaci incompetenter institutas, ut & protectorio, nec non conservatorio, auf das Fränckische Crayß-Ausschreib-Ambt. Appon. Num. 1. usque 27. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 25. hujus, übergiebt allerunterthänigste weitere bescheinigte Anzeige, fortwährender, und nun auf den äussersten Grad der Gewalt anwachsender factorum exorbitantium, mit Bitte, pro clementissime ob instantissimum in mora periculum accelerandis petitis auxiliis Cæsareis una cum extensione eorum ad nova facta. Appon. Num. 28. usque 35. inclusive in duplo.

In eadem des Gräflich-Hohenlohe-Bartensteinischen Städtleins zu Syndringen substituirter Anwaldt Fischer sub præs. 26. Aug. nup. übergiebt allerunterthänigste weitere Bescheinigung derer per humillma exhibita de præs. 21. ejusdem angezeigten neuen Thätlichkeiten, mit Bitte, pro clementissime desuper reflectendo, & maturandis humillimis petitis auxiliis Cæsareis. Appon. Lit. F. in duplo.

Idem sub præs. 1. hujus übergiebt allerunterthänigste Additional-Anzeige, mit Bitte, pro clementissime desuper reflectendo, maturandis auxiliis Cæsareis humillime petitis, ut & eventuali communicatione inculpationum ex altera parte exhibitarum. Appon. Lit. G. in duplo.

In

In eadem des Pfarrers zu Syndringen Johann Hieronymi Pleins Anwaldt von Fabrice sub præs. 25. hujus, übergiebt allerunterthänigste weitere Anzeige vorgekommener neuer thätlichen Proceduren, mit Bitte, pro clementissime maturandis petitis auxiliis Cæsareis, iisdemque ad nova facta una cum eorum cassatione extendendis, nec non decernendo protectorio Cæsareo. Appon. Num. 1. 2. 3. 4. & 5. in duplo.

E contra Impetratischer substituirter Anwaldt von Fernau sub præs. 1. hujus, exhibendo die zu dem Nachtrag de præs. 25. Aug. novissi. gehörige Beylagen, supplicat humillime pro clementissime decernendo eorundem positione ad præfatum additionale, desuperque nunc maturanda resolutione cum delatione intus petitorum. Appon. Num. 10. usque 75. inclusive, & ultimum conclusum. in duplo.

Idem sub præs. eodem übergiebt allerunterthänigsten zweyten Nachtrag zur Anzeige, de præs. 18. Aug. nup. nebst abgedrungener weiterer Bitte, pro nunc demum decernendo Mandato S. C. pœnali de non amplius contraveniendo, pactis domus, uti & paci religiosæ & profanæ, aliisque imperii legibus & pacisicationibus &c. annexa citatione solita excitandoque Fisco Cæsareo contra concipientes ultimorum exhibitorum in causa Syndringensi, nec non subditos ibidem rebelles, illosque declarando in pœnam prioribus ordinationibus Cæsareis insertam, ac denique maturandis allis hucusque petitis remediis Cæsoreis contra Comites de Hohenlohe-Neueustein, Langenburg & Ingelfingen. Appon. Num. 76. usque 106. inclusive. in duplo.

Idem sub præs. 3. hujus, übergiebt allerunterthänigsten dritten Nachtrag zur Paritions-Anzeige de præs. 18. elapsi mensis Augusti nebst weiterer höchst gedrungener Anzeige neuer allergefährlichsten motuum, mit Bitte, pro clementissime in relatione jam cœpta desuper reflectendo, & nunc demum decernendis retro petitis mandatis, aliisque ordinationibus Cæsareis, ac ob summum de momento in momentum crescens periculum maturandis his, aut aliis saltem provisionalibus remediis. Appon. Num. 107. usque 128. inclusive in duplo.

Idem sub præs. 7. hujus, übergiebt allerunterthänigsten vierdten Nachtrag zur diesseitigen Paritions-Anzeige, mit Bitte, pro clementissime cassando rescripto de 21. Julii nup. tanquam sub-& obreptitiè impetrato cum condigna animadversione in frivolos litigatores, è contra confirmando hoc de 5. May a. c. nec non contra subditos rebelles maturandis retro petitis ordinationibus Cæsareis. Appon. Num. 129. usque 142. inclusive. in duplo.

Idem sub præs. 14. hujus, übergiebt allerunterthänigsten fünfften Nachtrag zur Paritions-Anzeige de præs. 18. Aug. nup. mit Bitte, pro clementissime desuper in relatione jam cœpta reflectendo, ac nunc demum cassando rescripto Cæsareo de 21. Julii nup per falsissima narrata sub-& obrepto, decernendoque sæpius petito Mandato Pœnali S. C. de non contraveniendo pactis domus, aliis Imperii legibus, in specie Instrumento Pacis Westphalicæ, contra Agnatos, nec non declarando Joannem Edelmann & complices in pœnam prioribus ordinationibus insertam, ut & confirmandis, repetendis, exacerbandisque iisdem ordinationibus Cæsareis prioribus contra Parochos & subditos Pfedelbacenses, ac relaxandis aliis petitis ordinationibus. Appon. Num. 143. 144. sed desunt allegata adjuncta à Num. 145. usque 158. inclusive in duplo.

Idem sub præs. eodem, übergiebt allerunterthänigste Anzeige zu dem fünfften Nachtrag, und Erbiethen, die darinn à Num. 145. usque 158. inclusive zwar allegirte doch noch abgängige Beylagen nechstens noch zu exhibiren, samt Bitte, pro clementissime interim ad acta ponendo, & usque ad horum exhibitionem nihil in præjudicium statuendo.

Idem sub præs. 15. hujus, exhibendo, die zu dem fünfften Nachtrag gehörige Beylagen à Num. 145. usque 158. inclusive, supplicat humillime pro clementissime eorundem addictum additionale appositione, desuperque maturanda humillimis petitis conformi resolutione. Appon. dicta adjuncta in duplo.

Idem sub præs. 17. hujus, übergiebt allerunterthänigsten sechsten Nachtrag zur allerunterthänigsten Paritions-Anzeigr, und mehrmahlige Bitte, pro clementissime in relacione jam coepta etiam desuper reflectendo maturandisque sæpius retro petitis auxiliis & ordinationibus Cæsareis. Appon. Num. 159. usque 170. inclusive. in duplo.

Idem sub præs. eodem, übergiebt allerunterthänigsten siebenden Nachtrag zur allergehorsamsten Paritions-Anzeige, mit wiederhohlter Bitte, pro clementissime in relatione cœpta non minus desuper reflectendo. Appon. Num. 171. & 272.

Idem von Fernau sub præs. 22. hujus, übergiebt allerunterthänigsten achten Nachtrag zu der Paritions-Anzeige, mit Bitte, pro clementissime nunc reassumenda relatione, & maturando retro petitas ordinationes Cæsareas. Appon. Num. 173. usque 178. inclusive. in duplo.

Absolvitur relatio & conclusum.

1mo) Nachdem die Graffen zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie vorgestellet, auch respective bescheiniget, wasmassen das letztere Kayserliche Conclusum de 21. Julii nup. von dem Pfarr Ylein zu Syndringen nicht nur durch gantz ungleiche narrata sub- & obreptitie heraus gebracht, sondern auch nach der Hand, durch dessen meiste Veranlassung die Unterthanen noch mehrers zu Widersetzlichkeit, Ungestümm, und Ungehorsam gegen ihre Landes-Herrschafft verleitet worden, auch dergleichen von ihme durch geflissentlichen Mißbrauch der Kayserlichen Verordnung noch weiters nicht unbillig zu besorgen;

So liessen es Kayserliche Majestät in Erwägung solcher und anderer der Sachen vorwaltender Umständen nunmehro bey dem ersten Concluso de 5. May nup. und der darinn gerechtest angeordneter des Pfarrer Yleins Suspension, und zwar des nachhero ausgewürckten Concluſi Restitutorii de 21. Julii ungehindert, noch zur Zeit, und biß auf weitere Kayserliche Verordnung, durchaus bewenden, jedoch soll der Pfarrer Ylein, als nur ad interim suspensus, (massen Kayserliche Majestät die von Gräflich-Waldenburgischer Herrschafft verhängte Cassation, noch zur Zeit keinesweges billigen,) aus dem Pfarr-Hauß weder vor sich, noch die Seinige, noch vor seine Effecten; so lang er sich friedlich und ruhig betraget, biß auf fernere ausdrückliche Kayserliche Verordnung nicht vertrieben, noch die letztere heraus geworffen, indessen aber die ihme beygemessene Facta zuförderst auf eine legale Art untersuchet, und zu dem Ende eine unpartheyische Commission von lauter auswärtigen der Augspurgischen Confession zugethanen Theologis und Rechtsgelehrten, wieder welche der Ylein keine rechtserhebliche Einwendung zu machen hat, von Herrschaffts wegen darnieder gesetzet, derselbe mit seiner genugsamen Nothdurfft gehöret, und die Acta, wann solche behörig instruiret seynd, prævia inrotulatione, auf eine impartiale Universitæt Augustanæ Confessionis, um von der Juristisch- und Theologischen Facultät daselbst den Spruch Rechtens conjunctim darüber abfassen zu lassen, versendet, und das Urtheil besagtem Pfarrer gebührend publiciret werden.

2do) Was den Pfarr-Vicarium Mayer zu Syndringen belanget: finden Kayserliche Majestät zu Beruhigung der dasigen Gemeinde, und sonst aus andern erheblichen Ursachen, für nothwendig, ist auch hiermit Dero allergnädigste Kayserliche Befehl, daß statt des Mayers ein anderer, mit hinlänglichen, und zu Verrichtung eines solchen geistlichen Ambts erforderlichen Qualitäten versehener

ner tugendhaffter Mann, pro Vicario ad interim aufgestellet, so mit denen ferneren dießfalsigen Klagen und Beschwehrden besagter Gemeinde zu Syndringen abgeholffen werde.

Jedoch wird dem Pfarrer Ylein hierauf ausdrücklich und gemessen anbefohlen, daß er den von Herrschaffts wegen anzusetzenden Vicarium weder in- noch ausser der Kirchen, nec directè, nec indirectè in seiner Pfarr-Function stöhre, noch hindere, oder sonst zur Aergernuß und neuen Unruhen der Gemeinde etwas wiedriges oder unfreundliches gegen ihm und sein Ambt ausübe, idque sub pœna cassationis.

Und da hiernechst

3tio) Aus dem Exhibito de præs. 14. April. nup. und dessen Adjuncto Lis. Aa so viel erscheine, daß auch dem Pfarr-Vicario Knappen zu Pfedelbach ein Cassations-Decret eingelieffert worden;

So befehleten Kayserliche Majestät daß auch dieser wiederum in sein voriges Ambt, im Fall er erweisen könte, daß er ordentlich darzu vociret- und installiret worden, nach Maaßgab der vorhin ergangener Kayserl. Verordnungen restituiret werde.

4to) Fiat Decretum an das gemeinschafftliche Consistorium zu Waldenburg, in specie an den Superintendenten Knappen des Inhalts:

Kayserliche Majestät hätten mißfälligst vernommen, welchergestalten das gemeinschafftliche Consistorium zu Waldenburg denen Catholischen Graffen zu Hohenlohe-Waldenburgischer Linie, als ihren rechtmäßigen Landes-Herrn den schuldigen Gehorsam zu entziehen, insonderheit aber der Superintendent Knapp in seinen Verrichtungen sich mehr an die von denen Graffen zu Hohenlohe-Neuensteinischer Linie angemaßte, als von seiner rechtmäßigen Landes-Herrschafft ihme zukommende Befehl und Verordnungen, und zwar sub prætextu des von jenem prætendirenden senii aut Directorii Evangelici, zu halten, unterfange.

Ihro Kayserl. Majestät wolten demnach ihme Knappen dieses ungebührliche und straffbahre Unternehmen hiermit gnädigst verwiesen, anbey aber auch demselben so wohl, als all übrigen Consistorialen hiermit ernstlich anbefohlen haben, sich künfftighin in ihren Verrichtungen lediglich nach dem Befehl ihrer vorgesetzten Landes-Herrschafft zu richten, zu derselben Præjudiz von denen Graffen zu Hohenlohe-Neuenstein, weder sub prætextu senii vel Directorii Evangelici, noch sonst unter andern Vorwand, einige Verordnung mehr anzunehmen, und sich mithin solchergestalten, wie es die Pflicht und Schuldigkeit eines geschwohrnen Superintendentens, Consistorialen und Unterthanen ohnehin mit sich bringet, gegen ihre Herrschafft aufzuführen, damit nicht wiedrigen Falls anderweite schärffere Kayserl. Ahndung und Straff gegen sie vorgekehret werden müste.

5to) Fiant Patentes ulteriores, an die sämtliche Unterthanen der Graffschafft Hohenlohe, Waldenburgischer Linie, in specie an die Gemeinde zu Syndringen:

Es wäre Kayserl. Maj. zu äusserstem Mißfallen vorgetragen worden, welchergestalten sie Unterthanen, uneracht, deren vorhin an sie ergangener, und offentlich verkündigter Kayserl. Patenten, gleichwohl noch immerhin in ihren sträfflichen Ungehorsam und Wiedersetzlichkeit gegen ihre vorgesetzte Landes-Herrschafft beharreten, und insonderheit die Gemeinde zu Syndringen sich bereits so weit darinn vergangen hätte, daß, als die Herrschafft solche wegen einiger im Nahmen der gesamten Gemeinde, übergebener Beschwehrden, Kopff für Kopff vernehmen zu lassen, für nöthig befunden, sie sich dessen recht halßstarrig geweigert, und

es aus puren Trutz und Boßheit, weit lieber auf die würckliche Execution, und Einbringung der ihnen billigmäßig angedroheten Straff, ankommen lassen, als sich der Herrschafft hierinfalls gebührender massen submittiret hätten.

Gleichwie nun Kayser. Maj. ihr der Gemeinde zu Syndringen, diesen höchst sträflichen Ungehorsam und Wiedersetzlichkeit hiermit in Kayserl. allerhöchsten Ungnaden verwiesen haben wolten;

Also befehleten sie so wohl derselben, als all übrigen Unterthanen der Grafschafft Hohenlohe-Waldenburg hiermit nochmahlen ernstlich, und letzlich: ihrer angebohrnen rechtmäßigen Landes-Herrschafft von nun an den schuldigen Respect, Gehorsam und Ehrerbiethigkeit zu leisten, sich derselben Gebott und Verbott keinesweges zu wiedersetzen, auch auf jedesmahlige Vorladung unweigerlich vor selber zu erscheinen, und auf die ihnen vorlegende Frag-Stück und Verhör, gebührende Red und Antwort zu geben, auch sich durch unruhige Köpffe und Rädelsführer in- und ausserhalb der Gemeinde nicht daran abwendig machen zu lassen, solmit all dasjenige, was erbgehuldigten Unterthanen gegen ihre vorgesetzte Herrschafft und Obrigkeit vermög ihres abgeschwohrnen Eyds, ohnehin oblieget, so gewiß zu beobachten, als im wiedrigen Fall Kayser. Maj. sie durch würckliche Execution der ihnen bereits in vorigen Kayserl. Patenten angedroheten Straff dahin anzuhalten, nicht ermangeln würden.

6to) Cum horum notificatione & inclusione Decreti Cæsarei in Originali & copia, nec non patentium ulteriorum rescribatur denen Graffen zu Hohenlohe-Waldenburg:

Nachdeme Kayserl. Maj. nunmehro per Conclusum hodiernum sowohl wegen des Pfarrers Klein zu Syndringen, als des Pfarr-Vicarii Mayers Knappens, und sonst die allergerechteste Kayserliche Resolution ergehen lassen;

So hätten sich die Graffen in allen Stücken genau darnach zu achten, zuforderst aber ihren gemeinsamen Consistorio zu Waldenburg das erkandte Kayserliche Decret gebührend insinuiren, und die gegen samtliche Unterthanen zu Hohenlohe-Waldenburg ergangene Patentes ulteriores gehöriger Orten offentlich, jedoch zu Oehringen tanquam loco communi gemeinschafftlich mit denen Graffen zu Hohenlohe-Neuenstein, oder aber, da diese sich abermahl weigerten, solchenfalls allein affigiren zu lassen.

Wo benebens Kayserl. Maj. denenselben hiermit ernstlich, und bey unausbleiblicher Kayserlicher Ahndung hiermit anbefohlen haben wollen, denen Unterthanen, in specie dem Edelmann, und übrigen Abgeordneten, den an Ihro Kayserliche Maj. genommener Recurs weder entgelten zu lassen, noch sonst etwas, so wieder Recht und Billigkeit lauffeten, gegen sie zu verhängen, sondern in denen mit selben obwaltenden Mißhelligkeiten, überall legaliter zu verfahren, hauptsächlich aber gegen den Statum Religionis der Grafschafft Hohenlohe-Waldenburg, und die etwan wohlhergebrachte Kirchen-Ordnung nichts Reichs-Gesetz-wiedriges vorzunehmen, desgleichen denen Graffen zu Hohenlohe-Neuenstein, in die denenselben zu Oehringen zustehende Jura Condominalia nicht einzugreiffen, allermassen dasjenige, was deme zugegen, mit Affigirung deren Patenten und sonsten etwan einseitiger Weise geschehen, hiermit aufgehoben, und der letztere Actus affixionis an dem gemeinschafftlichen Rath-Hauß, besagten Graffen zu Hohenlohe-Neuenstein, an ihren Condominal-Rechten zu Oehringen gantz ohnschädlich und unpræjudicirlich seyn solle.

Da übrigens Ihro Kayserl. Maj. sich gnädigst verseheten, sie würden sich hinführo vollkommener guter Verständnüß und Einigkeit mit ihren Agnaten zu Beförderung gemeiner Wohlfarth, auch Erhaltung Fried und Ruhe bestens zu befleissen suchen.

Wie

Wie nun all obiges ihres Orts befolget worden;

Wolten Kayserliche Majestät der gehorsamsten Paritions-Anzeig in tetmino duorum mensium allergnädigst gewärtigen.

7mo) Eaque omnia notificentur denen Graffen zu Hohenlohe-Neuensteinischer Linie, zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung, und mit dem Anhang, daß gleichwie Kayserl. Maj. denen Graffen zu Hohenlohe-Waldenburg in die zu Oehringen hergebrachte Hohenlohe-Neuensteinischer Jura Condominalia durch einseitige Verfügungen fernerhin einzugreiffen, sub hodierno ernstlich inhibiret, und das, was seithero durch Affigirung deren Patenten, oder sonst einseitiger Weiß fürgegangen, sub hodierno allergnädigst aufgehoben, und ihren dasigen Condominal-Rechten für unschädlich und unpræjudicirlich declariret hätten.

Also auch befehleten Kayserl. Maj. denenselben hiermit ernstlich, ihres Orts ein gleiches zu beobachten, und die Graffen zu Hohenlohe-Waldenburg an Exercirung ihrer Jurium Condominalium, in Oehringen, nicht zu behindern, noch ihnen, zumahlen in Sachen, wo es nur auf Publicirung Kayserl. allerhöchster Verordnung ankommt, ihre Miteinwilligung und Concurrentz in der gemeinschafftlichen Stadt Oehringen zu verweigern, oder verweigern zu lassen.

Und da hiernechst Kayserl. Maj. nicht befinden können, wie die Graffen zu Hohenlohe-Neuenstein sich in solche Strittigkeiten, welche sie gar nichts angiengen, sondern nur allein die straffbahre Wiedersetzlichkeit deren Hohenlohe-Waldenburgischer Pfarrern und Unterthanen gegen ihre Landes-Herrschafft, mithin causam merè civilem, & respective inquisitoriam betreffen, mit so grossem Eyffer, auch mit Abschickung besonderer Räth und Aufwand vieler Kosten sich einmischen mögen, als wordurch die jenseitige Pfarrer und Unterthanen sich auf die Unterstützung derer Graffen zu Hohenlohe-Neuenstein verlassend, nur zu mehrerer Wiederspenstigkeit und Unruhe verleitet würden.

So wollen Kayserl. Maj. ihnen hiermit wie schon den 5. May nup. geschehen, nochmahls alles Ernstes anbefehlen, sich in solche frembde Händel und Irrungen, welche sie nicht concerniren, und wobey ihre eigene Gerechtsahme nicht zu leiden hat, hinkünfftig nicht mehr einflechten, sondern vielmehr solche Leute, wann sie sich zu ihnen wenden, stracks ab- und zu ihrer Landes-Herrschafft und den gebührenden Gehorsam anzuweisen, übrigens aller guter Nachbarschafft Einigkeit und vollkommener Verständnüß mit ihren Vettern denen Graffen zu Hohenlohe-Waldenburg jedesmahl äusserst zu befleißigen, mithin auch dadurch Fried und Ruhe im Land, zu gemeiner Wohlfarth erhalten, und befestigen zu helffen.

8vo) Communicentur (so viel die zwischen beederseitigen Graffen entstandene Differentzien betrifft) hinc inde Exhibita.

Matth Wilhelm Haan mppr.

Register

Deren, der Actenmäßigen Facti Speciei folgenden Beylage.

Lit. A.

Aufrichtig- und ohnpartheyische Gedancken über die Frage: was ein Catholischer Reichs-Stand und Landes-Fürst in puncto des Julianisch-Gregorianisch- und verbesserten Calenders, in specie bey Feyerung deren Ostern seinen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen verordnen, und zwar ꝛc. pag. 1

Lit. B.

Freymüthige Gedancken aus der Offenbahrung und Vernunfft, über die Oster-Feyer in dem Jahr 1744. und besonders über die Frage: Ob ein Evangelischer Unterthan mit gutem Gewissen seine Ostern auf den Befehl eines Catholischen Landes-Herrn nach dem Julianischen Calenderfeyern könne? pag. 10

Lit. C.

Responsum Universitatis Argentoratensis auf die Frage: Ob ein Catholischer Landes-Herr befugt, seinen Unterthanen Augspurgischer Confession anzubefehlen, daß sie die dißjährige Ostern, und daran abhangende Fest-Täge mit ihne feyern sollen? pag. 17

Lit. D.

Responsum Universitatis Heydelbergensis auf die nemliche Frag: so aber erst unten sub Lit. M. pag. 48. nebst andern folget;

Lit. E.

Hochgräflich-Waldenburgische Verordnung wegen der Oster-Feyer pro Anno 1744. pag. 32

Lit. F.

Decret an den Hochgräflich-Hohenlohe-Waldenburgischen gemeinschafftlichen Cammer-Rath Eggel zu Oehringen, puncto der Oster-Feyer. pag. 33

Lit. G.

Copia dießfalls abgehaltenen Administrations-Protocolli de acto Oehringen den 10. Febr. 1744. pag. 34

Lit. H.

Copia Berichts an die Hochgräflich-Hohenlohe-Waldenburgische Herrschafft vom Superintendent Knappen zu Oehringen, d. d. Oehringen den 9. Febr. 1744. die Oster-Feyer betreffend. pag. 37

Lit. I.

Lit. I.

Erstes Reichs-Hoff-Raths-Conclusum vom 20. Martii 1744. pag. 38

Lit. K.

An Ihro Römisch-Kayserliche Majestät übergebene Declaration deren sämbtlichen Graffen zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie, puncto des Himmelfahrts-Fests und Pfingst-Feyer. pag. 40

Lit. L.

Zweytes Reichs-Hoff-Raths-Conclusum vom 5. May 1744. pag. 43

Lit. M.

Responsum Universitatis Heydelbergensis über fünff Fragen, die Oster-Feyer, dann den Pfarrer Ylein in Syndringen betreffend, pag. 48

Lit. N.

Responsum Argentoratense auf die Frage: was wider den Mævium, das ist, den Pfarrer Ylein in Syndringen, zu erkennen, wann er dessen, was ihme in actis schuldig gegeben wird, überzeigt würde? pag. 55

Lit. O.

Drittes Reichs-Hoff-Raths-Conclusum vom 21. Jul. 1744. pag. 57

Lit. P.

Responsum Heydelbergense 2dum, über vier Fragen, den Ylein betreffend, nach beschehener ohnpartheyischen Untersuchung. pag. 59

Lit. Q.

Responsum Herbipolense über einige Fragen, die Vicarii Mayerische Commission in Syndringen betreffend. pag. 62

Lit. R.

Extract aus dem ersten Nachtrag zur allerunterthänigsten Waldenburgischen Paritions-Anzeige sub præs. den 25. Aug. 1744. pag. 69

Lit. S.

Vollständiger Bericht von dem Pfarrer Geidel zu Ettenhaußen, welchen derselbe nach seiner Zurückberuffung von Syndringen wegen des Pfarrer Yleins erstattet hat. pag. 86

Lit. T.

Ausführliche Deduction der inneren und äusseren Verfassung der Graffschafft Hohenlohe. pag. 89

Lit. U.

Kayserliches Cassatorium de Anno 1723. der einseitig- auch zum Theil erhaltenen Guarantie des sogenannten Hohenlohe-Pfedelbachischen Successions-Recessus de Anno 1710. pag. 95

Lit. W.

Votum des Königlich-Schwedischen quà Hertzoglich-Pommerischen Gesandtens an das Corpus Protestantium übergeben, zu Regenspurg 1725. den 20. Nov. pag. 97

Lit. X.

Das vierdte Kayserliche Reichs-Hoff-Raths-Conclusum vom 25. Aug. und 30. Sept. 1744. pag. 99. & 102

)o(

Lit. I.

Erstes Reichs-Hoff-Raths-Conclusum vom 20. Martii 1744. pag. 38

Lit. K.

An Ihro Römisch-Kayserliche Majestät übergebene Declaration deren sämbtlichen Graffen zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie, puncto des Himmelfahrts-Fests und Pfingst-Feyer. pag. 40

Lit. L.

Zweytes Reichs-Hoff-Raths-Conclusum vom 5. May 1744. pag. 43

Lit. M.

Responsum Universitatis Heydelbergensis über fünff Fragen, die Oster-Feyer, dann den Pfarrer Ylein in Syndringen betreffend, pag. 48

Lit. N.

Responsum Argentoratense auf die Frage: was wider den Mævium, das ist, den Pfarrer Ylein in Syndringen, zu erkennen, wann er dessen, was ihme in actis schuldig gegeben wird, überzeigt würde? pag. 55

Lit. O.

Drittes Reichs-Hoff-Raths-Conclusum vom 21. Jul. 1744. pag. 57

Lit. P.

Responsum Heydelbergense 2dum, über vier Fragen, den Ylein betreffend, nach beschehener ohnpartheyischen Untersuchung. pag. 59

Lit. Q.

Responsum Herbipolense über einige Fragen, die Vicarii Mayerische Commission in Syndringen betreffend. pag. 62

Lit. R.

Extract aus dem ersten Nachtrag zur allerunterthänigsten Waldenburgischen Paritions-Anzeige sub præs. den 25. Aug. 1744. pag. 69

Lit. S.

Vollständiger Bericht von dem Pfarrer Geidel zu Ettenhaußen, welchen derselbe nach seiner Zurückberuffung von Syndringen wegen des Pfarrer Yleins erstattet hat. pag. 86

Lit. T.

Ausführliche Deduction der inneren und äusseren Verfassung der Graffschafft Hohenlohe. pag. 89

Lit. U.

Kayserliches Cassatorium de Anno 1723. der einseitig- auch zum Theil erhaltenen Guarantie des sogenannten Hohenlohe-Pfedelbachischen Successions-Recessus de Anno 1710. pag. 95

Lit. W.

Votum des Königlich-Schwedischen quà Hertzoglich-Pommerischen Gesandtens an das Corpus Protestantium übergeben, zu Regenspurg 1725. den 20. Nov. pag. 97

Lit. X.

Das vierdte Kayserliche Reichs-Hoff-Raths-Conclusum vom 25. Aug. und 30. Sept. 1744. pag. 99. & 102

Lit. I.

Erstes Reichs-Hoff-Raths-Conclusum vom 20. Martii 1744. pag. 38

Lit. K.

An Ihro Römisch-Kayserliche Majestät übergebene Declaration deren sämbtlichen Graffen zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie, puncto des Himmelfahrts-Fests und Pfingst-Feyer. pag. 40

Lit. L.

Zweytes Reichs-Hoff-Raths-Conclusum vom 5. May 1744. pag. 43

Lit. M.

Responsum Universitatis Heydelbergensis über fünff Fragen, die Oster-Feyer, dann den Pfarrer Ylein in Syndringen betreffend, pag. 48

Lit. N.

Responsum Argentoratense auf die Frage: was wider den Mævium, das ist, den Pfarrer Ylein in Syndringen, zu erkennen, wann er dessen, was ihme in actis schuldig gegeben wird, überzeigt würde? pag. 55

Lit. O.

Drittes Reichs-Hoff-Raths-Conclusum vom 21. Jul. 1744. pag. 57

Lit. P.

Responsum Heydelbergense 2dum, über vier Fragen, den Ylein betreffend, nach beschehener ohnpartheyischen Untersuchung. pag. 59

Lit. Q.

Responsum Herbipolense über einige Fragen, die Vicarii Mayerische Commission in Syndringen betreffend. pag. 62

Lit. R.

Extract aus dem ersten Nachtrag zur allerunterthänigsten Waldenburgischen Paritions-Anzeige sub præs. den 25. Aug. 1744. pag. 69

Lit. S.

Vollständiger Bericht von dem Pfarrer Geidel zu Ettenhaußen, welchen derselbe nach seiner Zurückberuffung von Syndringen wegen des Pfarrer Yleins erstattet hat. pag. 86

Lit. T.

Ausführliche Deduction der inneren und äusseren Verfassung der Graffschafft Hohenlohe. pag. 89

Lit. U.

Kayserliches Cassatorium de Anno 1723. der einseitig- auch zum Theil erhaltenen Guarantie des sogenannten Hohenlohe-Pfedelbachischen Successions-Recessus de Anno 1710. pag. 95

Lit. W.

Votum des Königlich-Schwedischen quà Hertzoglich-Pommerischen Gesandtens an das Corpus Protestantium übergeben, zu Regenspurg 1725. den 20. Nov. pag. 97

Lit. X.

Das vierdte Kayserliche Reichs-Hoff-Raths-Conclusum vom 25. Aug. und 30. Sept. 1744. pag. 99. & 102

Lit. I.

Erstes Reichs-Hoff-Raths-Concluſum vom 20. Martii 1744. pag. 38

Lit. K.

An Ihro Römiſch-Kayſerliche Majeſtät übergebene Declaration deren ſämbtlichen Graffen zu Hohenlohe Waldenburgiſcher Linie, puncto des Himmelfahrts-Feſts und Pfingſt-Feyer. pag. 40

Lit. L.

Zweytes Reichs-Hoff-Raths-Concluſum vom 5. May 1744. pag. 43

Lit. M.

Reſponſum Univerſitatis Heydelbergenſis über fünff Fragen, die Oſter-Feyer, dann den Pfarrer Ylein in Syndringen betreffend, pag. 48

Lit. N.

Reſponſum Argentoratenſe auf die Frage: was wider den Mævium, das iſt, den Pfarrer Ylein in Syndringen, zu erkennen, wann er deſſen, was ihme in actis ſchuldig gegeben wird, überzeigt würde? pag. 55

Lit. O.

Drittes Reichs-Hoff-Raths-Concluſum vom 21. Jul. 1744. pag. 57

Lit. P.

Reſponſum Heydelbergenſe 2dum, über vier Fragen, den Ylein betreffend, nach beſchehener ohnpartheyiſchen Unterſuchung. pag. 59

Lit. Q.

Reſponſum Herbipolenſe über einige Fragen, die Vicarii Mayeriſche Commiſſion in Syndringen betreffend. pag. 62

Lit. R.

Extract aus dem erſten Nachtrag zur allerunterthänigſten Waldenburgiſchen Paritions-Anzeige ſub præſ. den 25. Aug. 1744. pag. 69

Lit. S.

Vollſtändiger Bericht von dem Pfarrer Geidel zu Ettenhaußen, welchen derſelbe nach ſeiner Zurückberuffung von Syndringen wegen des Pfarrer Yleins erſtattet hat. pag. 86

Lit. T.

Ausführliche Deduction der inneren und äuſſeren Verfaſſung der Graffſchafft Hohenlohe. pag. 89

Lit. U.

Kayſerliches Caſſatorium de Anno 1723. der einſeitig- auch zum Theil erhaltenen Guarantie des ſogenannten Hohenlohe-Pfedelbachiſchen Succeſſions-Receſſus de Anno 1710. pag. 95

Lit. W.

Votum des Königlich-Schwediſchen quà Hertzoglich-Pommeriſchen Geſandtens an das Corpus Proteſtantium übergeben, zu Regenſpurg 1725. den 20. Nov. pag. 97

Lit. X.

Das vierdte Kayſerliche Reichs-Hoff-Raths-Concluſum vom 25. Aug. und 30. Sept. 1744. pag. 99. & 102

Lit. I.
Erstes Reichs-Hoff-Raths-Concluſum vom 20. Martii 1744. pag. 38

Lit. K.
An Ihro Römiſch-Kayſerliche Majeſtät übergebene Declaration deren ſämbtlichen Graffen zu Hohenlohe Waldenburgiſcher Linie, puncto des Himmelfahrts-Feſts und Pfingſt-Feyer. pag. 40

Lit. L.
Zweytes Reichs-Hoff-Raths-Concluſum vom 5. May 1744. pag. 43

Lit. M.
Reſponſum Univerſitatis Heydelbergenſis über fünff Fragen, die Oſter-Feyer, dann den Pfarrer Ylein in Syndringen betreffend, pag. 48

Lit. N.
Reſponſum Argentoratenſe auf die Frage: was wider den Mævium, das iſt, den Pfarrer Ylein in Syndringen, zu erkennen, wann er deſſen, was ihme in actis ſchuldig gegeben wird, überzeigt würde? pag. 55

Lit. O.
Drittes Reichs-Hoff-Raths-Concluſum vom 21. Jul. 1744. pag. 57

Lit. P.
Reſponſum Heydelbergenſe 2dum, über vier Fragen, den Ylein betreffend, nach beſchehener ohnpartheyiſchen Unterſuchung. pag. 59

Lit. Q.
Reſponſum Herbipolenſe über einige Fragen, die Vicarii Mayeriſche Commiſſion in Syndringen betreffend. pag. 62

Lit. R.
Extract aus dem erſten Nachtrag zur allerunterthänigſten Waldenburgiſchen Paritions-Anzeige ſub præſ. den 25. Aug. 1744. pag. 69

Lit. S.
Vollſtändiger Bericht von dem Pfarrer Geidel zu Ettenhaußen, welchen derſelbe nach ſeiner Zurückberuffung von Syndringen wegen des Pfarrer Yleins erſtattet hat. pag. 86

Lit. T.
Ausführliche Deduction der inneren und äuſſeren Verfaſſung der Graffſchafft Hohenlohe. pag. 89

Lit. U.
Kayſerliches Caſſatorium de Anno 1723. der einſeitig- auch zum Theil erhaltenen Guarantie des ſogenannten Hohenlohe-Pfedelbachiſchen Succeſſions-Receſſus de Anno 1710. pag. 95

Lit. W.
Votum des Königlich-Schwediſchen qua Hertzoglich-Pommeriſchen Geſandtens an das Corpus Proteſtantium übergeben, zu Regenſpurg 1725. den 20. Nov. pag. 97

Lit. X.
Das vierdte Kayſerliche Reichs-Hoff-Raths-Concluſum vom 25. Aug. und 30. Sept. 1744. pag. 99. & 102

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründlicher Beweiß, daß ein Catholischer Landesherr ... seinen ... Unterthanen August. Confess. zur Feyer der Ostern ... den Julianischen Calender, oder auch wohl den Gregorianischen pro norma setzen könne rechtlich ausgeführt ... auch in contradictorio ... ad causam Hohenlohe

S.l. [1745]

2 J.publ.g. 458,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492941-0
VD18 14403439-001